

Der Vorsitzende des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln



Bezirksregierung Köln, Geschäftsstelle des Regionalrates und des Braunkohlenausschusses, 50606 Köln

Datum: 10.06.2015  
Seite 1 von 4

An die Mitglieder  
des Regionalrates  
des Regierungsbezirks Köln

Aktenzeichen:  
32.03.02 RR

Auskunft erteilt:  
Frau Vera Müller  
Vera.Mueller@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: K 714  
Telefon: (0221) 147 - 2386  
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

## Aktualisierte Tagesordnung

### 4. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 12. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 4. Sitzung des Regionalrates des  
Regierungsbezirks Köln am

**Freitag, den 12. Juni 2015, 10<sup>00</sup> Uhr**

lade ich Sie in das Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,  
Plenarsaal, H 200 (2. Etage)  
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln ein.

#### Hinweis:

Sämtliche Unterlagen dieser Sitzung finden Sie auch auf den Internet-  
seiten der Bezirksregierung Köln unter folgender Adresse:

[http://www.bezreg-  
koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html)

oder dem BSCW-Server <https://www.bscw.nrw.de/>



**Für die Sitzung schlage ich folgende Tagesordnung vor:**

- TOP 1     Feststellung der Tagesordnung**
- TOP 2     Benennung eines stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrates zur Mitunterzeichnung der Niederschrift der 4. RR-Sitzung am 12. Juni 2015**
- TOP 3     Genehmigung der Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der 3. Sitzung des Regionalrates am 13. März 2015**  
Drucksache Nr.: RR 50/2015
- TOP 4     Umbesetzung von beratenden Mitgliedern;  
hier: Vertreter in der IHK**  
Drucksache Nr.: RR 55/2015
- TOP 5     Bericht über den Formatierungsprozess der Metropolregion Rheinland - Regierungspräsidentin Gisela Walsken**
- TOP 6     Bericht zum LEP/2. Beteiligungsverfahren**  
Drucksache Nr.: RR 47/2015
- TOP 7     Auswirkungen des ökologischen Abfallwirtschaftsplan auf die Müllentsorgung im Regierungsbezirk Köln**  
Drucksache Nr.: RR 46/2015
- TOP 8     17. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen**  
- Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldéponie, Gemeinde Aldenhoven –  
**Erarbeitungsbeschluss**  
Drucksache Nr.: RR 54/2015
- TOP 9     Erster Bericht zum Rohstoffmonitoring für den Regionalplan Köln, Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville**  
Drucksache Nr.: RR 51/2015



**TOP 10 Stadtverkehrsförderung – Kommunalen Straßenbau 2015**  
**hier: Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses**  
Drucksache Nr.: RR 52/2015

**TOP 11 Stadtverkehrsförderung – Nahmobilität 2015**  
**hier: Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses**  
Drucksache Nr.: RR 53/2015

**TOP 12 Antrag**

**1) Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und  
FDP zum Abfallwirtschaftsplan**  
Drucksache Nr.: RR 62/2015

**TOP 13 Anfragen**

**1) Anfrage der SPD-Fraktion zur Situation der Deponien  
im Regierungsbezirk Köln**  
Drucksache Nr.: RR 16/2015

**2) Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur  
Leckage mit Austritt von Rohbenzin beim Kunststoff-  
hersteller LyondellBasell**  
Drucksache Nr.: RR 58/2015

**3) Anfrage der SPD-Fraktion zu Landesbedeutsamen Flä-  
chen (ehemalige LEP 6 Flächen)**  
Drucksache Nr.: RR 60/2015

**4) Anfrage der SPD-Fraktion zum Vergabeverfahren der  
A46**  
Drucksache Nr.: RR 61/2015

**TOP 14 Mitteilungen**

**a) der Bezirksregierung**

**b) des Vorsitzenden**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Deppe



**Mitteilung der Geschäftsstelle:**

Die Vorberatungen der Fraktionen finden wie folgt statt:

<b>CDU</b>	=	Freitag, den 12.06.2015,	9 <sup>00</sup> Uhr, Raum H 448**	(3593)
<b>SPD</b>	=	Freitag, den 12.06.2015,	8 <sup>30</sup> Uhr, Raum G 101*	(2412)
<b>DIE GRÜNEN</b>	=	Freitag, den 12.06.2015,	9 <sup>00</sup> Uhr, Raum G 102*	(2411)
<b>FDP</b>	=	Freitag, den 12.06.2015,	9 <sup>00</sup> Uhr, Raum H 443**	(3589)
<b>DIE LINKE</b>	=	Freitag, den 12.06.2015,	9 <sup>00</sup> Uhr, Raum H 444**	(3590)

\* Zeughausstraße 2-10 (Dienstgebäude Gartentrakt, 1. Etage)  
\*\* Zeughausstraße 2-10 (Dienstgebäude Haupthaus, 4. Etage)

**Hinweis:**

Wir empfehlen die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, da das Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln sehr gut erreichbar ist mit:



**DB bis Köln Hbf  
U-Bahn Linien 5, 16 und 18 bis Appellhofplatz**

Außerdem stehen Ihnen im Innenstadtbereich zahlreiche Parkhäuser sowie Tiefgaragen zur Verfügung (das nächstgelegene Parkhaus zur Bezirksregierung Köln ist das Parkhaus DuMont-Carré in der Breite Straße 80-90).

Weitere Details zur Anfahrt können auch der Internetseite der Bezirksregierung Köln entnommen werden.

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/kontakt/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/kontakt/index.html)



# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b> Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung
<b>Drucksache Nr.: RR 50/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 13.05.2015

Vorlage für die  
4. Sitzung des Regionalrates  
am 12. Juni 2015

**TOP 3:** Genehmigung der Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der 3. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 13. März 2015

**Rechtsgrundlage:** § 17 Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

**Berichterstatteerin:** Frau Müller, Dezernat 32, Tel.: 0221 / 147 - 2386

**Inhalt:**

- Niederschrift
- Anwesenheitsliste

## **Beschlussvorschlag:**

Der Regionalrat Köln genehmigt die Niederschrift.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>2</b>

## **Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln**

### **Niederschrift**

über das wesentliche Ergebnis der **3. Sitzung des Regionalrats** am Freitag, 13. März 2014, 10:06 Uhr bis 10:55 Uhr, im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln

#### **Vorsitzender:**

Rainer Deppe (CDU)

#### **Teilnehmer:**

siehe beigefügte Anwesenheitsliste

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

**Vorsitzender Rainer Deppe** eröffnet die 3. Sitzung um 10.06 Uhr und heißt die Anwesenden – auch die Zuschauer auf der Tribüne – herzlich willkommen.

Der Regionalrat sei form- und fristgerecht geladen worden und offensichtlich beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sei.

#### **TOP 1      Feststellung der Tagesordnung**

**Vorsitzender Rainer Deppe** führt aus, die Tagesordnung sei mit der Einladung vom 13.02.2015 bekannt gegeben worden. Mittlerweile liege eine aktualisierte Fassung mit Datum vom 05.03.2015 vor.

Da keine Einwendungen vorgebracht würden, sei die Tagesordnung in aktualisierter Form festgestellt.

#### **TOP 2      Benennung eines stimmberechtigten Mitglieds des Regionalrats zur Mitunterzeichnung der Niederschrift der 3. Sitzung des Regionalrats am 13. März 2015**

**Vorsitzender Rainer Deppe** hält fest, zur Mitunterzeichnung der Niederschrift werde Martin Metz, GRÜNE, benannt.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>3</b>

- TOP 3**      **Genehmigung der Niederschrift über das wesentliche Ergebnis der 2. Sitzung des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln am 28.11.2014**  
Drucksache Nr. RR 6/2015

Der **Regionalrat** genehmigt die Niederschrift.

- TOP 4**      **Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zum Regionalplan Düsseldorf**  
Drucksache Nr. RR 8/2015

Der **Regionalrat** fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Regionalrat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis und schließt sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf an.

- TOP 5**      **16. Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Eschweiler**  
**Aufstellungsbeschluss**  
Drucksache Nr. RR 7/2015

Der **Regionalrat** fasst folgende Beschlüsse – die Ziffern 1 bis 3 werden getrennt aufgerufen und abgestimmt –:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vergleiche Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vergleiche nachfolgende Begründung Punkt 3.3) zur Kenntnis.

*Die Kenntnisnahme wird einstimmig bestätigt.*

2. Der Regionalrat stellt die 16. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, gemäß § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW in der Fassung des Planentwurfs (vergleiche Anlage 2 dieser Beschlussvorlage – Aufzustellender Plan) auf. Über die nicht einvernehmliche Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vergleiche Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).

*Ziffer 2 wird einstimmig zugestimmt.*

3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 16. Änderung des Regionalplanes der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

*Ziffer 3 wird einstimmig beschlossen.*

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>4</b>

**TOP 6 Fernbusverbindungen**  
Drucksache Nr. RR 12/2015

**Karin Rehm (Bezirksregierung Köln)** führt aus, Herr Deppe habe angeregt, einmal zu berichten, wie sich der nationale Fernbusverkehr, insbesondere im Regierungsbezirk Köln, in den letzten zwei Jahren entwickelt habe. Dem sei man mit der genannten Vorlage mit drei Übersichten als Anlagen nachgekommen.

Zur Erinnerung: Der nationale Fernbusverkehr sei in der Bundesrepublik Deutschland bis Ende 2012 nicht zulässig gewesen, um den Konkurrenzschutz für den Schienenverkehr in Deutschland zu gewährleisten – mit einer Ausnahme: Historisch bedingt sei Berlin durch Fernbuslinien mit anderen Städten verbunden worden. Aber ansonsten sei dieses Bedienverbot erst mit der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes, die am 01.01.2013 in Kraft getreten sei, aufgehoben worden. Damit sei der Fernverkehr liberalisiert worden, sodass auch Personen über längere Strecken mit Fernbussen befördert werden könnten.

Eine Ausnahme betreffe den Regionalverkehr. Hier gelte nach wie vor der Schutz des Schienenpersonennahverkehrs, dem durch die Fernbuslinien keine Konkurrenz gemacht werden solle. Hier regle das Gesetz, dass die Beförderung von Personen zwischen zwei Haltestellen unzulässig sei, wenn der Abstand zwischen den beiden Haltestellen kleiner als 50 km sei bzw. die Reisezeit mit dem Schienenpersonennahverkehr weniger als eine Stunde betrage. Dann gälten Bedienverbote, die man in die Bescheide aufnehmen.

Das Verkehrsunternehmen, das eine Fernbuslinie betreiben wolle, brauche eine behördliche Genehmigung. In Nordrhein-Westfalen sei die sachliche Zuständigkeit bei den Bezirksregierungen angesiedelt, und örtlich zuständig seien bundesweit jeweils die Behörden, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt habe.

Wenn der Antrag eingehe, werde er auf Vollständigkeit geprüft, ob die subjektiven und objektiven Voraussetzungen erfüllt seien. Man prüfe aber wesentlich weniger als jetzt, wenn man eine Linie im Nahverkehr genehmige. Das bedeute, es werde nicht geprüft, ob der Verkehr bereits anderweitig, zum Beispiel durch den Schienenverkehr, befriedigend bedient werde.

Man brauche auch den Beförderungsbedingungen und den Beförderungsentgelten nicht zuzustimmen. Die Tarifgestaltung sei also den Verkehrsunternehmen überlassen. Ob sie am Anfang relativ günstige Tarife anböten, um sie dann anzupassen, hänge von der Entwicklung des Marktes und der Entscheidung der Verkehrsunternehmen ab.

Man führe ein vereinfachtes Anhörungsverfahren durch. Das heiße, der Antrag werde von der Bezirksregierung an die anderen Genehmigungsbehörden weitergeleitet, in deren Bezirk eine Haltestelle der Fernbuslinie vorgesehen sei. Das gelte nicht für Transitverkehre, wenn etwa Niedersachsen nur am Rand, aber ohne Halt durchfahren werde.

Sowohl die Bezirksregierung Köln als auch die anderen beteiligten Genehmigungsbehörden hörten daraufhin die jeweiligen Städte an, in deren Stadtgebiet ein Halt vorgesehen sei. Denn letztendlich entschieden die Städte, wo sie die Fernbushalte

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>5</b>

oder Fernbusbahnhöfe anordneten, und über weitere Auflagen – etwa Nutzung bestimmter Straßen bei der Anfahrt, Dauer des Haltens –, die in die Genehmigung aufgenommen würden.

Wenn der Rücklauf der anderen angehörten Genehmigungsbehörden und der Kommunen erfolgt sei, erteile die Bezirksregierung, wenn alles in Ordnung sei, die Genehmigung. Nachdem der Genehmigungsbescheid bestandskräftig geworden sei, stelle man Genehmigungsurkunden aus, die – sehr wichtig – in den Fernbussen für Kontrollen mitgeführt werden müssten.

Die Polizei führe Kontrollen durch, zum Beispiel an Raststätten, zum Teil mit Kollegen des Arbeitsschutzes, die die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten prüften, und der Personenbeförderung der Bezirksregierung Köln. Die Mitarbeiter der Bezirksregierung prüften, ob die Fernbusunternehmen sich an die Linie hielten, also entsprechend der Genehmigung führen, oder die eine oder andere Stadt zusätzlich ansteuerten, was nicht erlaubt wäre.

Die Bezirksregierung erhalte keine Angaben zu den Fahrgastzahlen. Bei der Antragstellung müsse das Verkehrsunternehmen seine Fahrgastprognose nicht mitteilen, und die Bezirksregierung erhebe auch keine Fahrgastzahlen. Zu Fahrgastzahlen könne man also leider keine Aussagen machen.

In der Bezirksregierung Köln lägen mittlerweile 22 Genehmigungen für nationale Fernbuslinien vor, von denen allerdings momentan vier befristet eingestellt seien. Nächste Woche laufe die Frist ab. Man habe Univers gebeten mitzuteilen, ob sie den Betrieb jetzt aufnehmen oder noch einmal eine befristete Freistellung haben wolle. Das würde man ungern sehen; denn irgendwann müsse die Linie in Betrieb gehen.

Für Nordrhein-Westfalen sei der Vorlage eine Übersicht beigefügt, die zeige, dass die Rheinschiene der attraktive Bereich sei. In anderen Bezirksregierungen führen wesentlich weniger Fernbusse. An den erteilten Genehmigungen sehe man, der Schwerpunkt sei der Regierungsbezirk Köln.

Einer anderen Anlage sei zu entnehmen, inwieweit bundesweit Genehmigungen vorlägen.

Auf Bitte des Vorsitzenden Rainer Deppe habe man auch eine kleine Übersicht erstellt, welche Städte im Regierungsbezirk Köln angefahren würden. Dabei müsse nicht die Bezirksregierung selbst die Genehmigung erteilt haben. Denn eine Linie, die in Baden-Württemberg starte und für die das Regierungspräsidium Stuttgart eine entsprechende Genehmigung erteilt habe, könne in Bonn oder Köln halten. Im Regierungsbezirk Köln seien bislang die Städte Köln, Bonn, Aachen betroffen. Auch Euskirchen werde von einer Linie angefahren, aber Kerpen nicht mehr. Leider sei die Übersicht schon nicht mehr aktuell.

Denn leider sei anzumerken, die Fernbusunternehmen stellten gern und häufig Änderungsanträge, dass sie zum Beispiel nicht mehr die eine Stadt, sondern eine andere Stadt anfahren oder generell eine Stunde früher losfahren wollten. – Das müsse die Bezirksregierung Köln jeweils im Anhörungsverfahren bearbeiten. Insofern sei im Moment relativ viel Bewegung im Fernbusbereich, nicht wegen zusätzlicher Linien –

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>6</b>

das sei mittlerweile überschaubar –, sondern wegen der Änderungsanträge, die die Bezirksregierung Köln ganz ordentlich beschäftigten.

Kerpen sei also im Gegensatz zu Euskirchen nicht mehr im Angebot. Neu dazugekommen sei Leverkusen.

**Vorsitzender Rainer Deppe** dankt für den Vortrag.

**Stefan Götz (CDU)** möchte wissen, ob es bedeutungslos sei, wenn ein Fernbusunternehmen eine Strecke zwar beantragt habe, aber von der Betriebspflicht entbunden worden sei, oder ob ein Konkurrent die gleiche Strecke nicht beantragen dürfe.

**Karin Rehm (Bezirksregierung Köln)** antwortet, das sei im Fernbusverkehr wegen des abgespeckten Anhörungsverfahrens bedeutungslos. Es werde nicht geprüft, ob ein Beförderungsbedürfnis bestehe. Es sei also bei entsprechenden Anträgen der Verkehrsunternehmen möglich, bundesweit 20-mal dieselbe Strecke zu genehmigen.

Univers habe die Strecken in Kooperation mit Aldi beworben, relativ schnell festgestellt, dass andere deutlich geringere Preise verlangt hätten, entschieden, dass sich die Strecken im Moment nicht rechneten und eine befristete Entbindung von der Betriebspflicht beantragt. Man sei gespannt – demnächst werde Univers mit MeinFernbus kooperieren –, ob Univers den Betrieb nun wirklich aufnehme.

**Gerhard Neitzke (SPD)** führt an, ein Unternehmen müsse für die Genehmigung Gebühren bezahlen. Wenn der Vorlauf bis zur Genehmigung lang sei, lohne es sich vielleicht trotzdem, eine Genehmigung zu haben, weil man bei einer Entbindung von der Betriebspflicht jederzeit – sofort, auf Knopfdruck – den Betrieb aufnehmen könnte, während ein erneuter Vorlauf vielleicht zu wirtschaftlichen Problemen führen würde.

**Karin Rehm (Bezirksregierung Köln)** erwidert, der Vorlauf sei die Zeit des Anhörungsverfahrens, das zwei bis drei Monate dauern könne, je nachdem, wie lang die Linie sei und wie viele Städte und Behörden beteiligt werden müssten.

Ansonsten werde die Liniengenehmigung für die Dauer von zehn Jahren ausgesprochen. Univers habe also schon zwei Jahre verloren; eine Verlängerung werde es nicht geben. Univers sei das einzige Unternehmen im Fernbusverkehr, das einen Antrag auf Befreiung von der Betriebspflicht gestellt habe.

**Rolf Beu (GRÜNE)** merkt an, der Fernbusverkehr sei eine zusätzliche Art des öffentlichen Verkehrs. Allerdings stelle sich die Frage, warum private Anbieter im Schienennetz sowohl Trassen- als auch Stationsentgelte zahlen müssten, aber private Busunternehmen keine Autobahnmaut. Das sei jedoch eher ein bundespolitisches Thema.

Seine erste Frage beziehe sich auf S. 4 der Vorlage, auf der eine vom BMVI beim Bundesamt für Güterverkehr in Auftrag gegebene Marktbeobachtung des Fernbuslinienverkehrs dargestellt sei: 30 bis 41 % der Fahrgäste seien vom Pkw, 30 bis 44 % von der Bahn auf den Fernbus umgestiegen, und 10 % seien Neukunden. – Selbst wenn man die maximalen Prozentzahlen addiere, komme man nicht auf 100 %. Ihn interessiere, wo die übrigen Fahrgäste herkämen.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>7</b>

Seine zweite Frage beziehe sich auf die Haltepunkte in den Städten. In seiner Kommune Bonn gebe es bereits diverse, wenn auch geringe Konflikte zwischen den Anbietern und der Kommune, wer für den Haltepunkt verantwortlich sei. Zurzeit sei der Haltepunkt eine asphaltierte Fläche am Rande der Innenstadt, wo außer ein paar Masten nichts stehe, sodass die Frage nach der Zuständigkeit für die Infrastruktur – etwa für Toilettenanlagen, die wünschenswert wären – auftrete. Die Unternehmen ließen zumindest vermuten, das wäre eine kommunale Aufgabe, während die Kommunen argumentierten, für ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen keine Anstrengungen unternehmen zu müssen, sondern nur den Platz zur Verfügung zu stellen.

Dritte Frage: Es gebe ein Bedienungsverbot bei Haltestellen, wenn deren Abstand unter 50 km liege. Vernünftigerweise werde dann wohl niemand eine Linie mit einer Länge von 49 km beantragen. De facto gehe es wohl eher um eine Mitteilungspflicht. Er bitte um Auskunft, welche weiteren Versagungsgründe im liberalisierten Markt überhaupt möglich seien.

**Karin Rehm (Bezirksregierung Köln)** erläutert zur ersten Frage, die Zahlen stammen von der Internetseite des Bundesverkehrsministeriums, weil man selbst keine Fahrgastzahlen erhebe und sich auch keine Statistiken vorlegen lasse. Sie könne die Frage, warum die Addition keine 100 % ergebe, nicht beantworten, sondern lediglich die Daten, vom BVMI zur Verfügung gestellt, übernehmen.

Die zweite Frage zur Zuständigkeit für die Haltestellen sei in vielen Fällen bundesweit und auch im Regierungsbezirk Köln nicht ganz leicht zu beantworten. In der Rabinstraße in Bonn fehlten in der Tat Toiletten. Vorteilhaft sei aber, dass der Bahnhof halbwegs greifbar sei.

Anders verhalte es sich in Köln. Der Breslauer Platz sei sehr beliebt, reiche aber von der Kapazität nicht aus, sodass im Moment auf die Gummersbacher Straße ausgewichen werden müsse. Dort gebe es gar nichts: keinen Unterstand, keine Toilette und nichts in Reichweite. Die Stadt Köln plane deswegen in Kooperation mit dem Flughafen Köln/Bonn, ab dem 28.10.2015 nur noch den Flughafen als Haltestelle anzubieten. Dort hätten die Fahrgäste ein Rundumangebot mit Toiletten und der Möglichkeit, im Flughafen Getränke zu sich nehmen.

Auf die Kommunen könne kein Zwang ausgeübt werden, an den Haltestellen mehr zu tun, als den Platz zur Verfügung zu stellen. Sie müssten ihren zentralen Omnibusbahnhof oder Haltestellen für den ÖPNV im Rahmen der Daseinsvorsorge anbieten. Es sei nicht möglich, sie für den Fernbusbereich zu verpflichten.

Zur dritten Frage, welche Ablehnungsgründe die Bezirksregierung anführe: keine bezüglich der Kapazität. Es könnten, wie gesagt, auf derselben Strecke mehrere Linien beantragt werden. Es werde nicht geprüft, ob ein öffentliches Verkehrsinteresse an der Linie bestehe. Man prüfe jedoch die subjektiven Voraussetzungen, ob der Verkehrsunternehmer zum Beispiel zuverlässig sei, einen Betriebsleiter eingestellt habe und finanziell liquide sei. Nicht jeder Feld-, Wald- und Wiesenfahrer könne sich also einen Omnibus anschaffen und eine Fernbuslinie betreiben.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>8</b>

**Bettina Herlitzius (GRÜNE)** vergewissert sich, dass immer – auch bei Veränderungen – Genehmigungsgebühren anfielen.

Zur Barrierefreiheit: Die Möglichkeit, Fernbuslinien zu betreiben, sei durch das Personenbeförderungsgesetz eröffnet worden, das bis 2020 auch 100 % Barrierefreiheit beinhalte, von Ausnahmen abgesehen. – Bei den bisher genehmigten Buslinien und Haltestellen sei die Barrierefreiheit laut der Behindertenverbände ein Stück zurückgerutscht, um es vorsichtig zu formulieren. Es interessiere sie – Herlitzius –, wie die Bezirksregierung Köln bis 2020 sicherstellen wolle, dass im Fernbusverkehr, der sich neu entwickle, mehr Barrierefreiheit möglich sei als bisher. Mit Barrierefreiheit meine sie nicht nur rollstuhlgerechten Zugang, sondern etwa auch taktile Elemente, Leitsysteme.

**Karin Rehm (Bezirksregierung Köln)** macht darauf aufmerksam, dass dafür die Kommunen zuständig seien. Die Bezirksregierung würde es prüfen, wenn der Antrag gestellt würde, und die Kommunen zu den Haltepunkten anhören. Allerdings lägen die Vorgaben, wo die Haltestellen eingerichtet und wann sie wie ausgebaut würden, in der Zuständigkeit der Kommunen. Wenn der Stichtag eingetreten sei, zu dem die Barrierefreiheit gewährleistet sein müsse, werde man sie in den Prüfkatalog aufnehmen.

**Manfred Waddey (GRÜNE)** gibt zu bedenken, nicht nur die stationäre Infrastruktur, sondern auch die Fahrzeuge seien barrierefrei zu gestalten, was wohl die Bezirksregierung prüfen müsste.

Durch die Liberalisierung des Personenfernverkehrs sei auf die Bezirksregierung als Behörde ein erheblicher Mehraufwand zugekommen. Seine Frage laute, ob die erhöhten Gebühren kostendeckend seien oder ob das Land draufzahle.

**Karin Rehm (Bezirksregierung Köln)** antwortet, im Moment reichten die Gebühren aus. Auf die Gebührensatzung habe man wenig Einfluss.

Wenn ein sauber eingereicherter Erstbewilligungsantrag abgearbeitet werde, halte sich die Arbeit im Rahmen. Momentan gebe es relativ viele Änderungsanträge. Ärgerlich sei es, wenn sich eine Änderung gerade im Anhörungsverfahren befinde, und es gingen zwei Wochen später weitere Änderungen ein: Diese Haltestelle solle doch woanders liegen, diese Stadt fahre man nicht mehr an, und generell wolle da man eine halbe Stunde früher starten.

Dagegen hätten sich die Bezirksregierung Köln und andere Genehmigungsbehörden gewehrt: Die Fernbusunternehmer müssten sich endgültig entscheiden. Es gehe nicht an, alle naselang Änderungsanträge zu stellen.

**Michael Frenzel (SPD)** stellt eine ergänzende Frage. Herr Neitzke habe schon die Fernbuslinien von Univers erwähnt, die mit Haltepunkten in Köln, Bonn, Montabaur, Frankfurt genehmigt worden seien. Der Abstand zwischen den Haltestellen in Köln und in Bonn betrage weniger als 50 km. Zusätzlich werde zwischen diesen Haltestellen Öffentlicher Personennahverkehr betrieben – sogar von mehreren ÖPNV-Unternehmen.



<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>9</b>

Er wolle gerne wissen, wie es zu einer Genehmigung gekommen sei und warum die Haltepunkte in der Form überhaupt genehmigungsfähig gewesen seien, zumal man, wenn der Fernlinienbusbahnhof am Flughafen Köln/Bonn komme, eine direkte Busverbindung der SWB vom Flughafen – Fernlinienbusbahnhof – zum Bonner Hauptbahnhof habe.

**Karin Rehm (Bezirksregierung Köln)** gibt zur Kenntnis, es würden auch Haltestellen genehmigt, wenn deren Abstand unter 50 km liege oder zwischen den Haltestellen Schienenpersonennahverkehr mit einer Reisezeit unter einer Stunde betrieben werde.

Das Bedienverbot bedeute nur Folgendes: Wenn jemand in Bonn einsteige und eine Fahrkarte bis Köln lösen wolle, dürfe das Fernbusunternehmen diese Fahrkarte wegen des Bedienverbots nicht verkaufen. Die Haltestellen würden angeboten, weil eventuell ein Kunde aus Mainz in Köln aussteigen wolle. Das Verkehrsunternehmen sei nur nicht berechtigt, bei einem Bedienverbot Fahrkarten auszustellen. Natürlich sei es möglich, eine Fahrkarte von Bonn bis Düsseldorf zu kaufen, aber in Köln auszusteigen. Dann könne man dem Verkehrsunternehmen keinen Vorwurf machen. Aber die wenigsten wären wohl bereit, den Tarif für eine längere Strecke zu zahlen, aber nur eine kürzere Strecke zu fahren.

Im Bescheid und in der Urkunde stünden die Bedienverbote. Bei Kontrollen werde auf ihre Einhaltung geachtet.

**Vorsitzender Rainer Deppe** dankt für den Überblick über ein wachsendes Verkehrssegment.

## **TOP 7      Auswirkungen der Umorganisation des Landesbetriebs Straßen NRW**

Drucksache Nr. RR 13/2015

**Vorsitzender Rainer Deppe** weist darauf hin, Frau Walsken habe den Verkehrsmi-  
nister angeschrieben und gebeten, dass ein Vertreter seines Hauses die Auswirkungen der Umorganisation des Landesbetriebs Straßenbau NRW in der heutigen Sitzung des Regionalrats darstelle. – Gestern sei ein Schreiben von Minister Groschek, datiert 11.03.2015, eingegangen, das die Umstrukturierung erläutere. Deswegen sei das Ministerium der Meinung, zur Sitzung des Regionalrats keinen Vertreter schicken zu müssen.

**Stefan Götz (CDU)** hält es für erwähnenswert, dass das Ministerium einen Monat gebraucht habe, um der Regierungspräsidentin zu antworten, man werde niemanden schicken.

In der Sache könne er es immer noch nicht nachvollziehen, wie die Einführung einer neuen Verwaltungsebene, der Regionalebene, zur Verschlan-  
kung und Effizienzsteigerung beitragen solle. Das habe sich ihm auch beim Lesen des Briefes des Ministers nicht erschlossen.

Er bitte die Bezirksregierung beim Landesbetrieb oder beim Minister nachzuhaken, ob sich in der Region etwas ändern werde oder nicht. In der Vorlage stehe zwar pau-

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>10</b>

schal, es werde sich nichts ändern, aber die Niederlassung Ville-Eifel habe schon seit einiger Zeit keinen Niederlassungsleiter mehr.

Er – Götz – wolle gerne wissen, ob diese Position wieder neu besetzt werde oder ob im Rahmen der Umstrukturierung vorgesehen sei, dass die Aufgaben des Leiters, wie es derzeit gehandhabt werde, von jemand anderem mit übernommen würden. Das hätte Auswirkungen auf die Region und auf die Entscheidungsstränge bzw. auf die Zusammenarbeit zwischen Regionalrat und Landesbetrieb Straßenbau. Ihn interessiere also die Planung bei der Neubesetzung, Umbesetzung – oder was auch immer – der Leitung der Niederlassungsstelle Ville-Eifel.

**Vorsitzender Rainer Deppe** stellt fest, heute könne niemand die Frage beantworten; sie sei erst einmal zur Kenntnis genommen worden.

**Martin Metz (GRÜNE)** führt an, die Vorlage so gelesen zu haben, dass beim Landesbetrieb insbesondere Querschnittsaufgaben – also innere Verwaltung – über die Ebene der Regionalniederlassungen gebündelt werden sollten, damit verstärkt Kapazitäten für Planung und Bau freiwürden. Das sei von der Zielsetzung her sinnvoll, ob es funktioniere, sei eine andere Frage. Ansätze mit dem Ziel, bei der inneren Verwaltung eine höhere Effizienz zu erzielen, um dann in der Umsetzung, im operativen Geschäft nach außen, zusätzliche Ressourcen zu haben, sollte man nicht a priori kritisch sehen, sondern eher positiv begleiten.

**Gerhard Neitzke (SPD)** meint, heute bleibe dem Regionalrat nichts anderes übrig, als die Informationen – Bericht des Ministeriums zur Strukturreform sowie das Schreiben des Ministers – zur Kenntnis zu nehmen.

In der Niederlassung Ville-Eifel gebe es seit Jahren einen aktiven Vertreter, der schon in Aachen Vertreter gewesen und in die neue Geschäftsstelle übernommen worden sei. Er – Neitzke – gehe also nach Durchsicht der Vorlage davon aus, dass die Ville-Eifel-Leitung innerhalb des Hauses organisatorisch geregelt sei.

Ansonsten sei es für die Mitglieder des Regionalrats wichtig, in den beiden Unterkommissionen darauf zu achten, wie sich die praktische Umsetzung gestalte. Wenn man in Euskirchen bzw. Bergisch Gladbach oder Gummersbach sei, werde man feststellen, ob es sich wirklich so verhalte, wie im Schreiben des Ministers aufgeführt, oder ob es gegebenenfalls auch in der Außenwirkung Probleme gebe. Dann müsste man das Thema neu aufgreifen.

**Reinhold Müller (FDP)** bedauert, dass kein Ministeriumsvertreter gekommen sei, um über das Thema zu sprechen. Denn man habe schon bei den Straßenmeistereien erlebt, dass, um Planungskapazitäten zu kreieren, die Leiter teilweise weggenommen worden seien und eine Zentrierung stattgefunden habe. So etwas Ähnliches stelle er sich bei dieser Umorganisation auch vor. Darüber hätte man diskutieren können. Man könne nur den Hinweis von Gerhard Neitzke aufnehmen, ein waches Auge darauf zu haben, ob sich tatsächlich nichts ändere. Denn eine Reform, von der keiner etwas merke, sei relativ ungewöhnlich.

Er schließe sich der Kritik von Stefan Götz an. Es sei ein etwas merkwürdiger Umgang des Ministeriums mit dem Regionalrat und mit der Regierungspräsidentin, ihren Brief erst vier Wochen liegenzulassen und einen Tag vor der Sitzung mitzuteilen, vom Ministerium werde niemand kommen. Da der Minister den Regionalrat doch als

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>11</b>

Bündnispartner sehen müsste, halte er – Müller – den Verfahrensablauf nicht für besonders gelungen.

**Vorsitzender Rainer Deppe** hält fest, der Regionalrat müsse also verstärkt darauf achten, ob und wie die Umorganisation funktioniere. Er – Deppe – habe allerdings den Eindruck, in der Niederlassung selber wisse man noch nicht so richtig Bescheid.

Über das Ziel seien sich alle einig: Statt zu verwalten, müsse mehr gebaut werden. Wenn das erreicht würde, wäre das gut.

## **TOP 8      Anfragen**

- a) **Anfrage der CDU-Fraktion „Neuer Quarzkies-Tagebau in Swisttal-Straßfeld?“**  
Drucksache Nr. RR 4/2015
- b) **Anfrage der CDU-Fraktion zu Problemen im Kölner Dieselbahnnetz**  
Drucksache Nr. RR 11/2015
- c) **Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Sachstand Legionellenausbruch im Kreis Düren sowie Kenntnisstand über Kraftwerke**  
Drucksache Nr. RR 14/2015
- d) **Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Unfall im Atomkraftwerk Thiangen am 30.11.2014**  
Drucksache Nr. RR 15/2015
- e) **Anfrage der CDU-Fraktion zum Ausbau des Godorfer Hafens**  
Drucksache Nr. RR 26/2015

Zu **TOP 8 a)**:

**Brigitte Donie (CDU)** merkt an, man müsse erst einmal herausfinden, welcher Bodenschatz vorkomme. Denn davon hingen die behördliche Zuständigkeit und das zu wählende Genehmigungsverfahren ab.

Im Rahmen der LEP-Aufstellung sei ein Monitoring für Lockergesteine vorgesehen. Da der Prozess noch nicht abgeschlossen sei, bitte sie die Bezirksregierung, den Regionalrat weiter über den Sachstand zu informieren, damit man wisse, ob der Regionalrat zuständig sei und was ein Monitoring ergeben würde.

Die Bezirksregierung habe gerade signalisiert – so **Vorsitzender Rainer Deppe** –, der Bitte nachzukommen.

Die Landtagsfraktionen der CDU und der FDP – so **Martin Metz (GRÜNE)** – hätten nach seinen Informationen im Landtag einen Antrag gestellt, der sich unter anderem auf die im LEP-Entwurf vorgesehenen Versorgungszeiträume und Tabugebiete, die in Bezug auf Kiesabbau relativ strikt seien, beziehe. Die avisierten Versorgungszeiträume sollten gestrichen oder ausgeweitet werden, was insbesondere auch den Regierungsbezirk Köln betreffen würde.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>12</b>

Diese Information gebe er – Metz – aus Kollegialität weiter, weil beim Quarzkies über alle Fraktionen hinweg Einigkeit geherrscht habe, und er rege an, innerhalb der eigenen Gremien in Düsseldorf auf eine differenziertere Betrachtungsweise hinzuwirken, als sie vielleicht in dem Plenarantrag zum Ausdruck komme.

**Vorsitzender Rainer Deppe** weist darauf hin, es gehe bei diesem Tagesordnungspunkt nur um Verständnisfragen oder Nachfragen zu den Anfragen.

Zu **TOP 8 b)**:

**Vorsitzender Rainer Deppe** macht auf die ausführliche Stellungnahme der Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR) aufmerksam.

Zu der Anfrage sei es gekommen – so **Günter Weber (CDU)** –, weil es in der Vergangenheit chaotische Zustände auf der Eifelstrecke und der Voreifelstrecke gegeben habe: Zugausfälle in Massen, Verspätungen ohne Ende. Das habe für die Bevölkerung dieser Regionen zu großen Problemlagen geführt.

Das Ganze sei in der Stellungnahme ausführlich begründet worden. Gestern hätten NVR und DB Regio eine noch detailliertere Pressemitteilung dazu herausgegeben. Für ihn – Weber – sei wichtig, den Druck vom Regionalrat aus aufrechtzuerhalten und die Angelegenheit im Auge zu behalten. Man sei auf diese Verkehrsverbindungen angewiesen, und die einzelnen Regionen im Regierungsbezirk müssten so miteinander vernetzt bleiben, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer pünktlich zu ihren Arbeitsplätzen kämen.

Darüber hinaus gebe es sicher noch weitere Bedarfe, diese Strecken vernünftig zu betreiben. Man sei aufgerufen, an alle Beteiligten zu appellieren, eine weitere Optimierung vorzunehmen. Manches sei kurz- und mittelfristig nicht zu beheben; daran solle gearbeitet werden.

Seine Fraktion werde das Thema weiter im Blick haben. Man rechne mit einer vernünftigen Gestaltung des Dieselnetzes. Mit der Vorstellung des neuen Dieselnetzvertrags vor einigen Jahren seien große Erwartungen geweckt worden. Bis heute sei vieles nicht erreicht worden, und manches werde mittelfristig nicht gelingen.

**Vorsitzender Rainer Deppe** macht erneut deutlich, beim Tagesordnungspunkt „Anfragen“ seien Nachfragen und weitere Verständnisfragen zu stellen, aber keine Statements abzugeben.

**Rolf Beu (GRÜNE)** betont, die NVR-Berichterstattung und die Schilderung seines Vorredners seien korrekt. Andererseits habe der zuständige Aufgabenträger NVR in seiner Verantwortung als kommunalverfasster Zweckverband zusammen mit seinem Vertragspartner – hier: DB Regio – dafür zu sorgen, dass diese Problem abgestellt würden.

Es treffe zu, gestern habe es einen Beitrag von einem der drei NVR-Geschäftsführer gegeben, der den aktuellen Sachstand dargelegt habe. Postwendend sei dazu eine entsprechende Pressemitteilung erschienen.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>13</b>

Zu der Frage, ob es sinnvoll wäre, das Thema in der UK Schiene zu behandeln: Zumindest zur Infrastruktur sei der Regionalrat gefragt. Die NVR-Lösungsansätze seien alle nur im Hinblick auf die vorhandene Infrastruktur – Schiene und Elektrifizierung – umzusetzen. Es gebe zwar NVR-Beschlüsse, zumindest die S 23, aber auch die Eifelstrecke, relativ zeitnah zu elektrifizieren, aber das Ganze scheitere teilweise an der Eingleisigkeit und dem Engpass der Kölner Westspange, ehemals Westring Köln.

Solange es dort zu keinen größeren Ausbauten komme, werde alles Stückwerk bleiben, und man könne nur versuchen, die Verkehrsmengen mit der vorhandenen Infrastruktur auf der Schiene zu transportieren und den Fahrplan zu optimieren. Ohne große Infrastrukturausbauten sei das Ziel, mehr Verkehre in der Eifelregion, aber auch im Voreifelbereich auf die Schiene zu bringen, nur rudimentär erreichbar. Deshalb würde man das Thema gern in der UK Schiene behandeln.

**Reinhold Müller (FDP)** lenkt das Augenmerk auf die Oberbergische Bahn, die in der Anfrage auch erwähnt sei und auf die sich die Antwort ebenfalls beziehe. Bei der Oberbergischen Bahn zeige sich auch, dass man die Infrastruktur für die Vertaktung nicht in ausreichendem Maße geschaffen habe. Beim vareo seien wieder die gleichen Probleme aufgetreten wie vor Jahren beim Talent: Die Kinderkrankheiten würden zulasten der Nutzer im Probetrieb ausgetragen. Da nützten auch die Strafzahlungen nichts, die am Ende zu leisten seien.

Ein weiterer Punkt, den sich die UK Schiene möglicherweise auch einmal vornehmen sollte, sei die Ignoranz, mit der die DB Regio teilweise auf Probleme reagiere. Ein Beispiel sei Overath mit ungesicherten oder halb gesicherten Bahnübergängen. Das komme auch woanders vor, etwa in Engelskirchen. Damit sollte man etwas sensibler umgehen, und es wäre ein gutes Thema für die UK, hier einmal nachzustoßen. Das sollte nicht nur ein NVR-Thema, sondern auch eines für den Regionalrat bzw. die UK Schiene sein.

Zu **TOP 8 c):**

**Peter Singer (LINKE)** dankt für die Beantwortung der Anfrage, insbesondere für die Klarstellung der Begrifflichkeiten „Erlass“, „Anordnung“ und „Wunsch“ der Landesregierung.

Noch eine kurze Nachfrage: Offensichtlich seien die Kühltürme von RWE nicht die Quelle der Stämme der Legionellen, die zu den Erkrankungen in Jülich geführt hätten. Ihn interessiere, ob noch Anstrengungen unternommen würden, um zu erforschen, woher sie stammten. Das wäre sehr wichtig zu wissen; denn die Erkrankungen seien schließlich da.

Zu **TOP 8 d):**

**Vorsitzender Rainer Deppe** führt aus, die Anfrage sei beantwortet, und man habe im Ältestenrat schon darüber gesprochen. – Weitere Fragen würden nicht gestellt.

Zu **TOP 8 e):**

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>14</b>

**Stefan Götz (CDU)** bedankt sich für die ausführliche Stellungnahme. Für heute werde man die formale Antwort zur Kenntnis nehmen. Spätestens wenn es beim LEP um die Frage gehe, welche Häfen für das Land wichtig seien, werde man inhaltlich auf das Thema zurückkommen.

**TOP 9 Wahl/Berufung/Umbesetzung von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern**  
Drucksache Nr. RR 25/2015

Der **Regionalrat** fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Regionalrat wählt bzw. beruft die in der Erläuterung des Beschlussvorschlags genannten Mitglieder in die Kommissionen.

**TOP 10 Mitteilungen**

**a) der Bezirksregierung**

1. **Fragen der Fraktion DIE LINKE aus der letzten Sitzung des Regionalrates zum RRX**  
Drucksache Nr. 23/2015
2. **Fragen der Fraktion DIE LINKE aus der letzten Sitzung des Regionalrates zu den Kampfmitteln im Hambacher Forst**  
Drucksache Nr. RR 24/2015

**b) des Vorsitzenden**

Zu **TOP 10 a) (1)** führt **Vorsitzender Rainer Deppe** aus, die Antworten auf die Fragen aus der letzten Sitzung lägen vor.

Außerdem sei eine Zuschrift eingegangen, den Mitgliedern des Regionalrats heute Morgen übermittelt, die sicher von großem Interesse sei.

**Peter Singer (LINKE)** fragt, ob jemand den scheinbaren Widerspruch zwischen den Ausführungen der Bezirksregierung und der Darlegung in der Zuschrift aufklären könne.

**Heribert Hundenborn (Bezirksregierung Köln)** sagt zu, den Widerspruch aufzuklären und darüber zu informieren.

*Anmerkung der Geschäftsstelle: Eine Überprüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass der 1. Planfeststellungsabschnitt 1.1 im Bereich des Güterbahnhofs Köln-Mülheim in Höhe der Schanzenstraße/Carlswerkstraße beginnt und im Bereich der Stadtgrenze zwischen Köln und Leverkusen (etwa in Höhe der Böttinger Straße in Leverkusen) endet. Der Bahnhof Mülheim ist damit nicht vom Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens erfasst.*

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Protokoll der 3. RR-Sitzung</b>	<b>RR 50/2015</b>	<b>15</b>

**Vorsitzender Rainer Deppe** hält zu **TOP 10 a) (2)** fest, dass keine weiteren Nachfragen gestellt würden.

Zu **TOP 10 b)** verweist der Vorsitzende auf eine Sondersitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen am 13. April 2015, 16 Uhr, im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln.

Der Vorsitzende wünscht einen angenehmen Tag und schließt die Sitzung um 10:55 Uhr.

**Regionalrat  
- Anwesenheitsliste -**

**Regionalrats-Sitzung am 13.03.2015**

**1. Stimmberechtigte Mitglieder**

**CDU - Fraktion**

Name	anwesend
Borning, Ronald	X
De Bellis-Olinger, Teresa Elisa	X
Deppe, Rainer	X
Dohmen, Hans-Willi	
Donie, Brigitte	X
Fabian, Gerd	X
Finkeldei, Norbert	X
Götz, Stefan	X
Hebbel, Paul	entsch.
Jansen, Franz-Michael	X
Kehren, Hanno Dr.	X
Kitz, Marcus	X
Moll, Bert	X
Neisse-Hommelsheim, Carla	X
Nessler-Komp, Birgitta	entsch.
Stefer, Michael	entsch.
Weber, Günter	X

**FDP**

Name	anwesend
Göbbels, Ulrich	X
Müller, Reinhold	X
Westerschulze, Stefan	X

**Die Linke**

Name	anwesend
Hane-Knoll, Beate	entsch.
Singer, Peter	X

**AfD**

Name	anwesend
Spenrath, Jürgen	X

**SPD - Fraktion**

Name	anwesend
Frenzel, Michael	X
Geffen, Jörg van	X
Hengst, Milanie	X
Höfken, Heiner	X
Konzelmann, Thorsten	X
Krings, Hans	X
Neitzke, Gerhard	X
Noack, Horst	X
Oetjen, Hans-Friedrich	X
Schaper, Dieter	X
Schlüter, Volker	X
ten Haaf, Ralf	X
Tüttenberg, Achim	X

**DIE GRÜNEN**

Name	anwesend
Beu, Rolf	X
Herlitzius, Bettina	X
Lambertz, Horst	X
Metz, Martin	X
Waddey, Manfred	X
Zentis, Gudrun	X

**Freie Wähler**

Name	anwesend
Bornhold, Rüdiger	X

**Piraten**

Name	anwesend
Plum, Yvonne	X



## **2. Beratende Mitglieder**

Name	anwesend
Landschaftsverband	X
Stadt Aachen	
Stadt Bonn	X
Stadt Köln	
Stadt Leverkusen	
Städteregion Aachen	
Kreis Düren	X
Kreis Euskirchen	
Kreis Heinsberg	
Oberbergischer Kreis	X
Rheinisch-Bergischer-Kreis	X
Rhein-Erft-Kreis	
Rhein-Sieg-Kreis	X
Kornell, Günter LWK NRW	X
Dr. Weltrich, Ortwin HWK zu	
Reichardt, Ulf	entsch.
Woelk, Ralf	X
Mährle, Jörg	X
Behlau, Stefan	entsch.
Heimann, Uli	X
Hachtel, Monika	
Fink, Brunhilde (kommunale Gleichstellungsstellen)	X

## **Fraktionsgeschäftsführungen**

Hoffmann, Hajo	SPD	X
Knauff, Sebastian	CDU	X
Schäfer-Hendricks, Antje	GRÜNE	X
Freyneck, Jörn	FDP	X

## **Teilnehmer von der Bezirksregierung Köln**

Frau Walsken	RPin
Herr Kotzea	AL 3
Herr Hundenborn	32
Frau Müller	32
Herr Brück	32
Frau Mudroch	32

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b> Wechsel bei den beratenden Mitgliedern des Regionalrates
<b>Drucksache Nr.: RR 55/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 06. Mai 2015

## Vorlage für die 4. Sitzung des Regionalrates am 12. Juni 2015

### TOP 4

Umbesetzung von beratenden Mitgliedern;  
hier: Vertreter der IHK

**Rechtsgrundlage:** § 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

**Berichterstatter:** Frau Müller, Dez. 32, Tel. 0221- 147-2386

**Inhalt:** Erläuterungen (Seite 2)

Der Regionalrat nimmt zur Kenntnis, dass die IHK Herrn Dr. Ulrich S. Soénius gemäß § 8 Abs. 3 LPIG als beratendes Mitglied des Regionalrates Köln benannt hat.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Mitgliederwechsel</b>	<b>RR 55/2015</b>	<b>2</b>

**Erläuterungen:**

Die Industrie- und Handelskammer Köln hat mit Mail vom 24. März 2015 mitgeteilt, dass Herr Dr. Ulrich S. Soénius als beratendes Mitglied des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln gemäß § 8 Abs. 3 LPIG benannt wird. Herr Dr. Soénius tritt damit die Nachfolge von Herrn Ulf Reichardt an.

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>
– Landesentwicklungsplanung –
<b>Drucksache Nr.: RR 47/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 30. April 2015

## **Vorlage für die 4. Sitzung des Regionalrates Köln am 12. Juni 2015**

**TOP 6:** Bericht der Landesregierung zur Änderung des LEP-Entwurfs

**Inhalt:** Bericht über den Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015 zur Änderung des LEP-Entwurfs

Vergleich zwischen den bisher geplanten Festlegungen und den bereits erkennbar erforderlichen Änderungen des LEP-Entwurfs

**Bericht über den Kabinettsbeschluss vom 28.04.2015 zur Änderung  
des LEP-Entwurfs**

Alle Bundesländer sind verpflichtet, Landesentwicklungspläne aufzustellen, die i.d.R. für einen Zeithorizont von 15 Jahren konzipiert sind.

In NRW ist derzeit ein LEP aus dem Jahre 1995 gültig.

Die Rot-Grüne Regierung hat deshalb frühzeitig in der Legislaturperiode die Erarbeitung eines neuen LEP in Angriff genommen; am 25.06.2013 hat das Kabinett den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans beschlossen und die Landesplanungsbehörde beauftragt, hierzu ein umfangreiches 6-monatiges Beteiligungsverfahren durchzuführen.

In diesem Beteiligungsverfahren wurden von Kommunen, Interessenverbänden und Bürgern 1.400 Stellungnahmen mit insgesamt 10.000 Anregungen und Bedenken eingebracht.

Die Landesplanungsbehörde ist immer noch damit beschäftigt, diese Stellungnahmen auszuwerten und den Entwurf des LEP unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken zu überarbeiten.

In einem Zwischenschritt wurde dem Kabinett ein Paket mit wesentlichen Änderungen vorgelegt, das bereits einen Großteil von Anregungen umsetzt.

Das Kabinett hat diese Änderungen am 28.04.2015 gebilligt und die Landesplanungsbehörde aufgefordert, auf dieser Grundlage die Überarbeitung des LEP-Entwurfs fertigzustellen und dabei auch die übrigen Anregungen und Bedenken einzubeziehen.

Schon jetzt kann als Fazit der jetzt beschlossenen Änderungen festgehalten werden:

- Wir haben das Beteiligungsverfahren ernst genommen und Anregungen und Bedenken der Kommunen aber auch von Interessenverbänden und Bürgern aufgegriffen.
- Wir haben die Festlegungen im Sinne eines „schlanken Plans“ reduziert und auf unnötige Vorgaben für andere Planungsbeteiligte verzichtet.
- Wir haben z.T. Ziele zu Grundsätzen aus rechtlichen Gründen „umgewandelt“ und damit die jeweiligen Anliegen einer Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht.
- Damit geben wir den Kommunen und Regionen insgesamt mehr Spielraum für planerische Entscheidungen aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen.

Die Anlage enthält Angaben zur rechtlichen Einordnung und zum „Ranking“ der eingegangenen Bedenken und Anregungen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen aufgezeigt:

Im Entwurf von Juni 2013 hatten wir das von der Koalition verfolgte Leitbild, das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha täglich und langfristig auf „netto null“ zu begrenzen, in das Ziel einer „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ integriert. Dies hat offensichtlich zu Irritationen geführt, denn zahlreiche Beteiligte gaben zu bedenken, dass die Einhaltung dieses landesweit summarisch verfolgten Ziels nicht bei jeder Einzelplanung gewährleistet werden könne. Außerdem könne die Raumordnung nur einen Beitrag leisten – die Verwirklichung der Leitvorstellung erfordere auch entsprechende Anstrengungen anderer Akteure.

Wir haben auf diese berechtigten Hinweise reagiert und die Leitvorstellung nicht als Ziel, sondern als Grundsatz verankert, so dass ausdrücklich Entscheidungsspielräume für den Einzelfall eingeräumt sind.

### **Ziel 4-3 Klimaschutzplan**

Bedenken bestanden auch gegen die in einem raumordnerischen Ziel gefasste Verpflichtung, Festlegungen des Klimaschutzplans in Raumordnungsplänen umzusetzen – zumal der Entwurf des Klimaschutzplans und darin enthaltene Festlegungen bzw. Maßnahmen zur Zeit des LEP-Beteiligungsverfahrens noch gar nicht vorlagen.

Das Ziel „4-3 Klimaschutzplan ist im LEP verzichtbar. Gleichwohl gilt die entsprechende gesetzliche Verfahrensvorschrift des § 12 Landesplanungsgesetz. Dort ist geregelt, dass die für verbindlich erklärten Festlegungen des Klimaschutzplans in Raumordnungsplänen umzusetzen sind, sofern dies durch raumordnerische Ziele und Grundziele möglich ist. Die Landesregierung bleibt bei dem im Klimaschutzgesetz verankerten politischen Ziel, die Gesamtsumme der in Nordrhein-Westfalen emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 zu reduzieren.

Im LEP werden diese gesetzlichen Vorgaben jetzt in den Erläuterungen – also nicht in der Rechtsqualität eines Ziels der Raumordnung – wiedergegeben. Der LEP enthält aber weiterhin eine Vielzahl von konkreten Festlegungen, die mittelbar und unmittelbar dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Zum Klimaschutz können hier beispielhaft genannt werden:

- die raumplanerische Vorsorge für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie,
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die Erhaltung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO<sub>2</sub>-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

Auch zur Anpassung an den Klimawandel enthält der LEP eine Vielzahl von Festlegungen, z. B.

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen,
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

### **Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Das Ziel wird in ein Ziel und einen Grundsatz aufgeteilt. Damit wird einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15 % der Stromversorgung durch Windenergie zu decken.

Andererseits werden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert, um auf Detailfragen wie Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz auf der Ebene der Regionalplanung eingehen zu können. Es werden damit keine quantifizierten Zielvorgaben mehr für Windenergievorrangflächen in den einzelnen regionalen Planungsgebieten gemacht.

### **Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neue im Regionalplan festzulegende Standorte**

Der Grundsatz „Kraftwerkstandorte“ bleibt unverändert.

### **Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum**

Das Ziel fordert die planerische Unterscheidung von Siedlungsraum und Freiraum. Grundsätzlich erfolgt die Siedlungsentwicklung – also konkret die Inanspruchnahme von Flächen für Wohnen und Gewerbe - vorrangig in den in Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereichen.



Dem Wunsch vieler Beteiligten folgend wird aber verdeutlicht, dass auch in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen (< 2000 Einwohner) eine Eigenentwicklung für die dort ansässigen Einwohner und auch für die dort vorhandenen Betriebe möglich ist.

Außerdem wird in Ziel 2-3 nunmehr auch festgelegt, dass die kommunalen Bauleitpläne im regionalplanerisch gesicherten Freiraum ausnahmsweise Sonderbauflächen für bestimmte Vorhaben ausweisen können. Dies betrifft Bauvorhaben, die einer größeren Freiflächennutzung untergeordnet sind, wie z. B. Clubgebäude an Golfplätzen oder Naturschutzstationen.

Im Gegenzug zu dieser klärenden Änderung konnte der entsprechende Regelungen enthaltende Grundsatz 6.2-3 gestrichen werden.

## **Kapitel 6 Siedlungsraum**

Verschiedene Regelungen zur Siedlungsentwicklung, die im LEP-Entwurf auf die Ziele 6.1-2 (Rücknahme von Siedlungsflächenreserven), 6.1-10 (Flächentausch) und Ziel 6.1-11 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) verteilt waren, werden nun in einem neuen Ziel 6.1-1 integriert. Dies vermeidet Dopplungen und stellt die Vorgehensweise für die flächensparende und bedarfsgerechte Neuausweisung von Siedlungsraum sachgerecht und verständlicher dar.

Im Zusammenhang mit den Zielen zur Siedlungsentwicklung wurde auch gefordert, näher zu erläutern, was "bedarfsgerecht" bedeutet bzw. wie der Bedarf ermittelt wird. Die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 wurden daher entsprechend um konkrete Hinweise zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs und des Gewerbeflächenbedarfs ergänzt. Hierbei werden insbesondere die regional unterschiedliche demografische Entwicklung, die jeweils zu berücksichtigende Siedlungsdichte, der Wohnungsleerstand, die Zahl der Arbeitsplätze sowie die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings berücksichtigt. Darüber hinaus kann auf regionale Besonderheiten eingegangen werden.

Bezüglich der regionalplanerischen Festlegung von Siedlungsbereichen sind nach der Bedarfsfeststellung drei grundsätzliche Fälle denkbar:

- der prognostizierte Bedarf übersteigt die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven  
=> Neudarstellung von Siedlungsraum;
- der prognostizierte Bedarf entspricht dem Umfang der Flächenreserven  
=> ggf. Flächentausch, um Qualitäten zu verbessern;
- die planerisch gesicherten Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf  
=> Rücknahmen von Flächen.

## **Grundsatz 5-2 Metropolregionen**

Der Grundsatz wird so klargestellt, dass einerseits die internationalen Standortvoraussetzungen des gesamten Metropolraums NRW deutlich werden, andererseits die Kooperation in der Metropolregion Ruhr und der Metropolregion Rheinland ausgeschöpft werden können. Auf die Bedeutung der im gesamten Land auch außerhalb von Rhein und Ruhr vorhandenen Ansätze wird hingewiesen.

## **Ziel 8.1-6 Landes- und bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, die den Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes herstellt. Das Missverständnis, die Regionalflughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, wird ausgeräumt. Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.

## **Ziel 8.2-2 Hochspannungsleitungen**

Aus Rechtsgründen wird das strikt zu beachtende Ziel, mit dem planerisch erreicht werden soll, dass Hochspannungsleitungen mit einer Spannung von bis zu 110.000 Volt als Erdkabel ausgeführt werden können, zu einem Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist.

## **Ziel 8.2-3 Höchstspannungsleitungen**

Besonderes die Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von über 220.000 V sind konfliktrichtig. Aus Rechtsgründen wird das ursprüngliche Ziel in einen Grundsatz und ein neues Ziel aufgeteilt.

Zur Konfliktminimierung müssen neue Trassen grundsätzlich einen Abstand zur Wohnbebauung von 400 m und zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m einhalten. Hierzu enthält der LEP ein einsprechendes Ziel.

Bei vorhandenen Trassen sollen diese Abstände im Rahmen des Möglichen eingehalten werden. Dies ist in einem Grundsatz geregelt.

### **Ziel 9.2-3 Tabugebiete**

#### **Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete**

Die Sicherung der Gewinnung von Rohstoffen wie Kies, Sand, Kalk erfolgt durch die Ausweisung von Eignungsgebieten auf der Ebene der Regionalplanung. Hierbei kommt es darauf an, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und den Anforderungen z. B. des Trinkwasserschutzes, der Landwirtschaft und des Naturschutzes zu finden. Hierbei spielen die ohnehin bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebiete oder Naturschutzgebiete eine besondere Rolle. Auf die Festlegungen entsprechender Tabugebiete kann im LEP verzichtet werden, da über fachrechtliche Regelungen der Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutz im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung sichergestellt wird.

#### **Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand**

Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ist eine Zusammenfassung von Bedenken und Anregungen, die andere Planungsbeteiligte (z. B. die Industrie- und Handelskammern) bereits in ihren Einzelstimmungen vorgetragen haben. Insofern hat die Landesplanungsbehörde sich mit diesen Kritikpunkten bereits auseinandergesetzt. Die Zusammenfassung der Clearingstelle ist für die Landesplanungsbehörde aber eine Hilfe (und Bestätigung) bei der Bewertung, welchen Anregungen und Bedenken für die Überarbeitung des LEP-Entwurfs eine besondere Bedeutung zukommt. Die bereits von mir erläuterten Änderungen greifen wesentliche Anregungen der Clearingstelle auf.

Darüber hinaus hat die Clearingstelle angeregt, ein eigenes Kapitel zu wirtschaftlichen Aspekten in den LEP aufzunehmen. Im Kapitel 1.2 „Strategische Ausrichtung der Landesplanung“ wird dementsprechend die Bedeutung der räumlichen Entwicklung dafür, dass Nordrhein-Westfalen ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, ausführlicher hervorgehoben.

### **Weiteres Verfahren**

Die jetzt vorgesehenen Änderungen des LEP-Entwurfs betreffen wesentliche Festlegungen des LEP-Entwurfs, die von einer großen Zahl von Beteiligten angesprochen wurden. Diese Änderungen sind die Basis für die abschließende Überarbeitung des gesamten LEP-Entwurfs. Dies kann insofern noch zu weiteren Änderungen des LEP-Entwurfs führen.

Bereits jetzt ist klar, dass zu den geänderten Teilen des überarbeiteten Entwurfs des Landesentwicklungsplans ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Dieses Verfahren soll nach der Sommerpause mit einer Frist von drei Monaten

erfolgen, damit alle beteiligten Stellen ausreichend Gelegenheit haben, ihre Beschlussgremien mit den vorgesehenen Änderungen des LEP zu befassen.

Die Stellungnahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens sollen bis Anfang des nächsten Jahres ausgewertet sein. Es folgt eine Ressortabstimmung zum überarbeiteten Entwurf des Gesamt-LEP. Im Frühjahr 2016 könnte der Landesentwicklungsplan von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung dann beschlossen werden.

Anschließend wird der LEP im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der LEP wirksam.

## Anlage:

### Hintergrundinformationen zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplans

#### Veranlassung:

- Alle Bundesländer sind verpflichtet, Landesentwicklungspläne aufzustellen.
- Der Planungshorizont beträgt in der Planungspraxis 15 Jahre, geht also über Legislaturperioden hinaus.
- Wesentliche Meilensteine:
  - ✓ 25.06.2013 Kabinettsbeschluss zum Entwurf
  - ✓ bis 28.02.2014 Beteiligungsverfahren
  - ✓ 28.04.2015 Kabinettsbeschluss zu wesentlichen Änderungen
  - ✓ ab Sommer 2015 Beteiligungsverfahren zu wesentlichen Änderungen
- Zahlreiche Stellungnahmen zum LEP-Entwurf:
  - ✓ begrüßen die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans und die Zusammenfassung unterschiedlicher landesplanerischer Regeln in einem einheitlichen Planwerk,
  - ✓ begrüßen grundsätzlich die Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen des demografischen Wandels, der Globalisierung der Wirtschaft, des Klimawandels und der Entwicklungen beim großflächigen Einzelhandel sowie die Betonung der bedarfsgerechten, flächensparenden, klimagerechten und umweltverträglichen räumlichen Entwicklung des Landes NRW.
  - ✓ fordern aus der jeweiligen Interessenlage und Betroffenheit eine sehr große Zahl von Änderungen am LEP-Entwurf, auf die nun mit der Änderung des LEP-Entwurfes eingegangen wird.

## Gesetzliche Grundlagen

### § 7 Abs. 1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG)

„In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.“

### § 8 Abs.1 S.1 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG)

„In den Ländern sind

1. ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) und
2. Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen.“

## Schwerpunkte der Stellungnahmen:

Im Juni 2013 wurde der Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sowohl der Öffentlichkeit als auch den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, wie z.B. unseren Städte und Gemeinden, Kammern und Verbänden, vorgestellt.

In einem über 6 Monate dauernden Beteiligungsverfahren wurden etwa 1400 Stellungnahmen abgegeben. Dabei wurden etwa 10.000 einzelne Hinweise, Anregungen und Bedenken aufbereitet. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden auf der Internetseite der Staatskanzlei in einem Dokument von mehr als 4.400 Seiten veröffentlicht.

Grundsätzlich wird in sehr vielen Stellungnahmen begrüßt, dass die Landesregierung einen neuen, an die aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepassten Landesentwicklungsplan erarbeitet.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der Landesentwicklungsplan aus verschiedenen Richtungen auch kritisiert wird. Dies spiegelt die unterschiedlichen Ansprüche, die z. B. die Kommunen, die Wirtschaft, der Naturschutzes oder die Landwirtschaft stellen, wider.

Einzelne Stellungnahmen zeigen auch, dass Formulierungen des Entwurfs zu Missverständnissen führen. Wir sind auf diese Hinweise, Anregungen und Bedenken eingegangen. Die vielen fundierten Stellungnahmen liefern insgesamt einen wichtigen Beitrag dazu, einen praxisgerechten Landesentwicklungsplan für NRW verabschieden zu können.

Folgende Festlegungen des Entwurfs wurden von besonders vielen Beteiligten angesprochen:

<b>Rang</b>	<b>Ziel/ Grundsatz</b>		<b>Inhalt oder Thema der Stellungnahme</b>	<b>Anzahl</b>
1	Z	10.2-2	Vorrangbereiche für die Windenergienutzung	392
2	Z	6.1-11	Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungsflächen (5-ha-Leitbild)	280
3	Z	6.1-2	Rückgabe von Siedlungsflächen	251
4	G	6.2-3	Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	224
5	Z	4-3	Klimaschutzplan	215
6	Z	6.1-1	Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsausweisung	208
7	G	6.1-8	Brachflächen	194
8	Z	6.1-6	Innenentwicklung	189
9	Z	6.1-10	Flächentausch	183
10	Z	8.1-6	Flughäfen	176

Synoptische Darstellung der zum jetzigen Zeitpunkt erkennbar erforderlichen Änderungen im Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Paket 1)

Stand 28.04.2015

Kapitel: 2. Räumliche Struktur des Landes

<p><b>LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013</b>  entfallender Text ist <b>durchgestrichen</b>  <i>Die Abfolge des Textes folgt dem geänderten Entwurf</i></p>	<p><b>Änderungen des Entwurfs</b>  geänderter Text ist <b><u>unterstrichen</u></b></p>
<p><b>2. Räumliche Struktur des Landes</b></p>	<p><b>2. Räumliche Struktur des Landes</b></p>
<p><i>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</i></p>	<p><i>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</i></p>
<p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p>	<p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p>
<p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p>	<p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p>
<p><del>Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.</del></p>	<p><u>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung <u>und vorhandener Betriebe</u> auszurichten.</u></p>
	<p><u>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Sonderbauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder</u></li> <li>– <u>die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.</u></li> </ul>



## Kapitel: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
<p><b>4-3 Ziel Klimaschutzplan</b></p> <p><del>Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.</del></p>	
<b>Erläuterungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p>Der durch menschliche Aktivitäten verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen weltweit und zieht erhebliche volkswirtschaftliche Kosten nach sich – auch in Nordrhein-Westfalen. Extremwetterereignisse wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Hochwasser sind zunehmend auch in Nordrhein-Westfalen zu beobachten. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hat eine Erwärmung der Erdoberflächentemperatur um mehr als 2 °C gegenüber vorindustriellem Niveau unumkehrbare und unbeherrschbare Folgen für Mensch und Umwelt. Um diese Gefahr abzuwenden gilt es vor allem, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.</p>	<p>Der durch menschliche Aktivitäten verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen weltweit und zieht erhebliche volkswirtschaftliche Kosten nach sich – auch in Nordrhein-Westfalen. Extremwetterereignisse wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Hochwasser sind zunehmend auch in Nordrhein-Westfalen zu beobachten. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hat eine Erwärmung der Erdoberflächentemperatur um mehr als 2 °C gegenüber vorindustriellem Niveau unumkehrbare und unbeherrschbare Folgen für Mensch und Umwelt. Um diese Gefahr abzuwenden gilt es vor allem, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.</p>
<p>Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, dass die Gesamtsumme der in Nordrhein-Westfalen emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll.</p>	<p>Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, dass die Gesamtsumme der in Nordrhein-Westfalen emittierten Treibhausgase bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduziert werden soll. <u>Dieses Ziel wurde in § 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW auch gesetzlich verankert.</u></p>
<p>Die Maßnahmen zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele sowie zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels werden aufbauend auf dem Klimaschutzgesetz NRW in einem Klimaschutzplan</p>	<p>Die Maßnahmen zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele sowie zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels werden aufbauend auf dem Klimaschutzgesetz NRW in einem Klimaschutzplan festgelegt. Soweit</p>

festgelegt. Soweit erforderlich enthält der Klimaschutzplan auch Hinweise für die regionalen Plangebiete, wie z. B. die Sicherung von Standorten für die Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien und energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen im Sinne einer Minimierung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsmindernden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur.	erforderlich enthält der Klimaschutzplan auch Hinweise für die regionalen Plangebiete, wie z. B. die Sicherung von Standorten für die Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien und energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklungen im Sinne einer Minimierung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsmindernden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur.
Die im Klimaschutzplan dargelegten Erfordernisse zur Erreichung der Klimaschutzziele müssen auch in den Raumordnungsplänen zum Tragen kommen. <del>Abgesehen von seinen eigenen landesplanerischen Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an zu erwartende Auswirkungen des Klimawandels, greift der LEP eine Verfahrensvorschrift des Landesplanungsgesetzes auf und verlangt, dass verbindliche Vorgaben des Klimaschutzplans entsprechend § 8 Abs. 6 ROG in der Raumordnungsplanung umgesetzt werden.</del>	<u>Gem. § 12 Abs. 6 LPlG besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Raumordnungsplanung die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel hinsichtlich der in § 3 Klimaschutzgesetz verankerten Klimaschutzziele umzusetzen. Gemäß § 12 Abs. 7 LPlG sind in den Raumordnungsplänen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, umzusetzen, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.</u>
Die raumordnerische Umsetzung von Festlegungen des Klimaschutzplans ist möglich, wenn ein Raumbezug gegeben ist. Sie erfolgt wenn möglich über Ziele, sonst über Grundsätze der Raumordnung. Die im Raumordnungsgesetz vorgesehene umfassende Abwägung aller Belange bei der Aufstellung der Raumordnungspläne bleibt dabei erhalten.	Die raumordnerische Umsetzung von Festlegungen des Klimaschutzplans ist möglich, wenn ein Raumbezug gegeben ist. Sie erfolgt wenn möglich über Ziele, sonst über Grundsätze der Raumordnung. Dabei bleibt die in § 1 Abs. 1 ROG für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vorgeschriebene umfassende Abwägung aller Belange erhalten.

## Kapitel: 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

<b>LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013</b> <b>entfallender Text ist durchgestrichen</b>	<b>Änderungen des Entwurfs</b> <b>geänderter Text ist <u>unterstrichen</u></b>
<b>5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit</b>	<b>5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>Grundsätze</b>
<b><del>5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen</del></b>	<b><u>5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen</u></b>
<b><del>Die regionalen Kooperationen sowie das Land Nordrhein-Westfalen sollen die Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen entwickeln. Sie sollen die Standortvoraussetzungen für die internationalen</del></b>	<b><u>Der Metropolraum Nordrhein-Westfalen soll durch verstärkte regionale Kooperationen entwickelt werden. Dies betrifft insbesondere die internationalen Standortvoraussetzungen in den Bereichen Infrastruktur,</u></b>

<p><u>Metropolfunktionen insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sichern und verbessern.</u></p>	<p><u>Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus.</u></p> <p><u>Im gesamten Land sollen vorhandene Ansätze internationaler Metropolfunktionen in regionalen, z.T. grenzübergreifenden Kooperationen aufgegriffen und entwickelt werden. Das Land wird aus Sicht des Landes besonders wichtige Kooperationen besonders unterstützen.</u></p> <p><u>Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sollen insbesondere in der Metropolregion Ruhr und der Metropolregion Rheinland Synergien ausschöpfen.</u></p> <p><u>Bei internationalen Darstellungen und Wettbewerben soll die Stärke und Leistungsfähigkeit des gesamten Metropolraums Nordrhein-Westfalen präsentiert werden.</u></p>
---	---

## Kapitel: 6. Siedlungsraum

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
6. Siedlungsraum	6. Siedlungsraum
6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>6.1-1 Ziel <del>Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</del></i>	<i>6.1-1 Ziel <u>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</u></i>
Die Siedlungsentwicklung ist <del>bedarfsgerecht und flächensparend</del> an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.	Die Siedlungsentwicklung ist <u>flächensparend und bedarfsgerecht</u> und an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.
	<u>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</u>

	<u>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</u>
	<u>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</u>
	<u>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</u>
	<u>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</u>
<b>6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</b>	
<del>Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.</del>	
<b>6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung</b>	<b>6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung</b>
Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.	Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.
<b>6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</b>	<b>6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen</b>
Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden.	Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. <u>Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.</u>

<p><b>Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.</b></p>	
<p><b>Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.</b></p>	<p><b>Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.</b></p>
<p><b><i>6.1-10 Ziel Flächentausch</i></b></p>	
<p><b>Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.</b></p>	
<p><b><i>6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung</i></b></p>	
<p><b>Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.</b></p>	
<p><b>Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn</b></p>	
<p><b>— aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und</b></p>	
<p><b>— andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und</b></p>	
<p><b>— im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung</b></p>	

<b>geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und</b>	
<del>ein Flächentausch nicht möglich ist.</del>	
<b>Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.</b>	
<b>Erläuterungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b><i>Zu 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</i></b>	<b><i>Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i></b>
Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2013). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist.	Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2013). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist.
Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Infolge des demographischen Wandels, der mittel- und langfristig <del>in ganz Nordrhein-Westfalen</del> zu einer <del>zurückgehenden</del> Bevölkerungszahl führen wird, wird der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten betreffen und auch offen sein für Rückbau von Siedlung und Infrastruktur.	Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Infolge des demographischen Wandels, der mittel- und langfristig zu einer <u>Abnahme der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen</u> führen wird, wird der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten betreffen und auch offen sein für Rückbau von Siedlung und Infrastruktur.
<del>Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, soll von den Regionalplanungsbehörden auf der Basis einer landeseinheitlichen Methode ermittelt werden. Die Prognose notwendiger Wohnsiedlungsflächen soll vor allem die Entwicklung der Haushaltszahlen, die Prognose notwendiger gewerblicher Bauflächen die Entwicklung der Betriebe im jeweiligen Plangebiet berücksichtigen. Im Zusammenhang damit sollen die ungenutzten, planerisch gesicherten Siedlungsflächenreserven durch ein Monitoring beobachtet und einbezogen werden.</del>	

<p>Der generell erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.</p>	
<p>Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur "dezentralen Konzentration", zum Vorrang der Innenentwicklung, zur Wiedernutzung von Brachflächen und zum Flächentausch leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu dem Bestreben, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.</p>	
<p>Mittelfristig von besonderer Bedeutung ist die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen müssen, wachsen andere (zunächst) noch. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund sollen nach Quantität und Qualität nur solche Infrastrukturen geschaffen werden, welche später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Bedingt durch die demografische Entwicklung kann in spezifischen Bereichen (Gesundheit und Pflege) jedoch auch ein Bedarf entstehen, Infrastruktur auszubauen.</p>	<p>Mittelfristig von besonderer Bedeutung ist die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen müssen, wachsen andere (zunächst) noch. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund sollen nach Quantität und Qualität nur solche Infrastrukturen geschaffen werden, welche später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Bedingt durch die demografische Entwicklung kann in spezifischen Bereichen (Gesundheit und Pflege) jedoch auch ein Bedarf entstehen, Infrastruktur auszubauen.</p>
<p>Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe aber auch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung, der es u. a. erschweren wird qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und an die Betriebe zu binden.</p>	<p>Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe aber auch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung, der es u. a. erschweren wird qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und an die Betriebe zu binden.</p>
<p>Hierbei gewinnen weiche Standortfaktoren eine zusätzliche Bedeutung. Naturräumliche und kulturlandschaftliche Gegebenheiten, die z. T. begrenzende Faktoren der Siedlungsentwicklung darstellen, sind im Wettbewerb um Arbeitskräfte zugleich Potentiale für Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem</p>	<p>Hierbei gewinnen weiche Standortfaktoren eine zusätzliche Bedeutung. Naturräumliche und kulturlandschaftliche Gegebenheiten, die z. T. begrenzende Faktoren der Siedlungsentwicklung darstellen, sind im Wettbewerb um Arbeitskräfte zugleich Potentiale für Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem</p>

jeweiligen Wohnort und der ganzen Region.	jeweiligen Wohnort und der ganzen Region.
	<p>Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, <u>ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen</u>, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dabei kommt der sachgerechten Ermittlung der <u>quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung eine zentrale Rolle zu</u>. Aufgrund der demografischen Entwicklung, des wirtschaftlichen Strukturwandels, der Anforderungen an eine nachhaltige und flächensparende Raumentwicklung und der Notwendigkeit, die derzeit <u>methodisch unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Planungsregionen zu vereinheitlichen</u>, wurde eine Überarbeitung der Methoden für den <u>regionalplanerischen Flächenbedarf erforderlich</u>. Dazu wurde beim Institut für <u>Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen im März 2011 ein Gutachten in Auftrag gegeben</u>. Dieses Gutachten hat die <u>vorhandenen methodischen Ansätze der Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen analysiert und im Ergebnis eine Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe vorgeschlagen sowie im Bereich der Wirtschaftsflächen empfohlen, mittelfristig auf eine Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings abzustellen</u>. <u>Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, ist von den Regionalplanungsbehörden – aufbauen auf den genannten Gutachtenergebnissen – wie folgt zu ermitteln</u>. Die <u>Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen hat das Ziel, ein ausreichendes Flächenangebot für die Versorgung der Haushalte mit Wohnraum in der Zukunft sicherstellen</u>. Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten <u>zusammen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden)</u>,</li> <li>– <u>dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und</u></li> <li>– <u>der Fluktuationsreserve von 1% des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen</u></li> </ul>



	<p><u>zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden.</u></p> <p><u>In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt.</u></p> <p><u>Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 – 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw./je km<sup>2</sup>) in Flächen umgerechnet.</u></p> <p><u>Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen.</u></p> <p><u>Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPIG (s. u.). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet Regionalplanung (s. dazu auch 6.3-1).</u></p> <p><u>Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20% erhöht werden.</u></p>
<p><u>Zu 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung</u>  <del>Die Regionalplanungsbehörde ermittelt den Bedarf an Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Methode. Über das Siedlungsflächenmonitoring wird der ermittelte Bedarf mit den Bauflächenreserven der Gemeinden abgeglichen. Das Siedlungsflächenmonitoring dient darüber hinaus dazu, Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf FNP-Ebene (Bauflächen) und der darüber hinausgehenden</del></p>	<p><u>Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind. Hafenflächen gemäß Hafenkonzept und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an</u></p>

Siedlungsraumreserven zu geben. Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen und ggf. begründen, warum im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen nicht genutzt werden können.

Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven).

Das Siedlungsflächenmonitoring gibt nicht nur einen Überblick über die aktuellen Flächenreserven, sondern dient darüber hinaus dazu, Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf FNP-Ebene (Bauflächen) und der darüber hinausgehenden Siedlungsraumreserven zu geben. Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen und ggf. begründen, warum im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen nicht genutzt werden können.

Unter Brachflächen werden hier und in den folgenden Festlegungen nicht mehr genutzte Flächen verstanden (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen sowie die militärischen Konversionsflächen), die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Bestehende

Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Eine Teilmenge dieser Brachflächen stellen die für eine bauliche Nachnutzung (Siedlungsflächen) geeigneten Brachflächen dar, die in aller Regel im Siedlungszusammenhang liegen (vgl. aber Ziel 6.3-3, 2. und 3. Absatz).

Ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus werden im LEP nicht unter dem Begriff "Brachflächen" subsummiert, da die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist. Auch für andere Abgrabungsflächen ist die Nachfolgenutzung in aller Regel bereits festgelegt. Im Ergebnis sind drei grundsätzliche Fälle denkbar:

- der prognostizierte Bedarf übersteigt die Flächenreserven => Neudarstellung von Siedlungsraum;
- der prognostizierte Bedarf entspricht dem Umfang der Flächenreserven => ggf. Flächentausch, um Qualitäten zu verbessern;
- die Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf => Rücknahmen von Flächen.

Sofern im Regionalplan aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein zusätzlicher Bedarf an Bauflächen nachgewiesen wird, kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums grundsätzlich nur erweitert werden, wenn auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings im bisher festgelegten Siedlungsraum für den Planungszeitraum keine geeigneten Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Bei der Beurteilung der Eignung der Flächen sind die siedlungsklimatischen

	<p>Funktionen zu berücksichtigen.  <u>Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes (vgl. Kapitel 7) bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf das Leitbild der "flächensparenden Siedlungsentwicklung".</u>  <u>Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) um einen Grundsatz handelt, abgedeckt.</u>  <u>Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen.</u></p>
<p><u>Zu 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung</u>  Allein durch die Strategie der Innenentwicklung und des Flächentauschs wird die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland nicht überall in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen sein. Daher ist eine am Bedarf orientierte Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche und neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan möglich.</p>	<p>Allein durch die Strategie der Innenentwicklung (<u>Begriffsdefinition in Anlehnung an das BauGB</u>) und des Flächentauschs wird die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland nicht überall in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen sein. Daher ist eine am Bedarf orientierte Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche und neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan möglich (<u>s. o.</u>).  <u>Wenn absehbar ist, dass die im Regionalplan entsprechend dem errechneten Bedarf festgelegten Siedlungsbereiche schon vor Ablauf des Planungszeitraums in Anspruch genommen werden, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden. Bezüglich der Verortung der Flächenbedarfe ist zunächst eine gemeindebezogene, darüber hinaus (je nach Größe und Art des Bedarfs und ggf. entgegenstehender Schutzausweisungen) aber auch eine auf die Region bezogene Betrachtung erforderlich (vgl. auch Ziel 6.3-1).</u></p>
<p><u>Zu 6.1-10 Flächentausch</u>  Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem</p>	<p>Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine</p>

<p>Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen.</p>	<p>innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). <u>Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt.</u> Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen.</p>
<p><u>Zu 6.1-10 Flächentausch</u> Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotential dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern.</p>	<p>Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotential dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern.</p>
<p><u>Zu 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven</u> Die Regionalplanung hat dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen.</p>	<p>Die Regionalplanung hat dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. <u>Soweit die Siedlungsflächenreserven die Siedlungsflächenbedarfe überschreiten, hat bei Regionalplanfortschreibungen eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen zu erfolgen, die - soweit entschädigungslos möglich - im Benehmen mit den Kommunen umzusetzen ist. Werden bei einer Regionalplanänderung Siedlungsbereiche neu festgelegt, sollen nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven im Benehmen mit den betroffenen Kommunen zurückgenommen werden, soweit die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet.</u> Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen.</p>
<p><u>Zu 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung</u> Die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur "dezentralen Konzentration", zum Vorrang der Innenentwicklung, zur Wiedernutzung von</p>	<p><u>Ziel 6.1-1 und die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen, zur "dezentralen Konzentration", zur Vermeidung von bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen und</u></p>

Brachflächen und zum Flächentausch leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu dem Bestreben, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren.	zum Vorrang der Innenentwicklung leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu <u>diesem</u> Bestreben.
<b>6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche</b>	<b>6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche</b>
<b>Ziele und Grundsätze</b>	<b>Ziele und Grundsätze</b>
<i>6.2-1 Ziel Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>	<i>6.2-1 <u>Grundsatz</u> Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i>
Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden <del>ist</del> auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche <del>auszurichten</del> , die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).	Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden <u>soll</u> auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche <u>ausgerichtet werden</u> , die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).
<del>6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile</del>	
<del>Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.</del>	
<b>6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>	<b>6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b>
<b>Ziele und Grundsätze</b>	<b>Ziele und Grundsätze</b>
<i>6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>	<i>6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i>
Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.	Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.
	<u>Davon abweichend kann eine im Freiraum liegende Brachfläche als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden,</u>

	<u>wenn über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktural erfolgt und die auf dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Eine Erweiterung solcher Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung ist nicht möglich.</u>
<b>Ausnahmsweise</b> kann ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:	<u>Weiterhin kann ausnahmsweise</u> ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:
– <del>vorrangige topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder</del>	– topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
– <del>andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen, z. B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder</del>	– andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen oder
– <del>das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten, oder</del>	– die Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz <u>nicht möglich ist</u>
— <del>die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen</del>	
und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.	und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen. Dabei sind vorrangig geeignete Brachflächen mit kurzwegiger Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorrangig zu nutzen.
<del>Dabei sind vorrangig Flächenpotentiale zu nutzen, die folgende Bedingungen erfüllen:</del>	
— <del>Wiedernutzung von Brachflächen — sofern diese für eine gewerbliche Nachfolgenutzung geeignet sind,</del>	
— <del>kurzwegige Anbindung (vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an</del>	

<del>Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr).</del>	
6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</i>	<i>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</i>
Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.	Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.
Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden. <del>Erforderlich ist eine Einzelfallentscheidung der Landesregierung.</del>	Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, <u>wenn sichergestellt ist, dass:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und</u></li> <li>- <u>die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt.</u></li> </ul>

## Kapitel: 7. Freiraum

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 Der entfallende Text ist <del>durchgestrichen</del>	Änderungen des Entwurfs Der geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
7. Freiraum	7. Freiraum
7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz	7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>7.1-6 Ziel Grünzüge</i>	<i>7.1-6 Ziel Grünzüge</i>

<p><del>Die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge sind in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln.</del></p> <p>Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen.</p>	<p><u>Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen.</u>  <u>Sie sind auch als</u>  - <u>siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</u>  - <u>Biotopverbindungen und</u>  - <u>in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.</u></p> <p><u>Regionale Grünzüge</u> sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen <u>vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.</u></p>
<p><del>Ausnahmsweise können siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegten Grünzügen erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt und für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen.</del></p>	<p><u>Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</u></p>
<p><del>Siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen sind durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren.</del></p>	
<p><i>7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</i></p>	<p><i>7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen</i></p>
<p><del>Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen.</del></p>	<p>Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.</p>
<p>7.2 Natur und Landschaft</p>	<p>7.2 Natur und Landschaft</p>
<p>Ziele und Grundsätze</p>	<p>Ziele und Grundsätze</p>
<p><del>7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten</del></p>	



<p><del>Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.</del></p>	
<p><del>7.5 Landwirtschaft</del></p>	<p>Landwirtschaft</p>
<p><del>Grundsätze</del></p>	<p>Grundsätze</p>
<p><del>7.5-3 Ziel Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen</del>  <del>Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen.</del></p> <p><del>Die Festlegung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ im Regionalplan setzt voraus, dass</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist,</del></li> <li><del>— keine ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden,</del></li> <li><del>— Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich beeinträchtigt werden, und keine schutzwürdigen Böden überplant werden; die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bleibt davon abweichend möglich, wenn an dem Standort eine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht.</del></li> </ul>	

## Kapitel: 8. Verkehr und technische Infrastruktur

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
8. Verkehr und technische Infrastruktur	8. Verkehr und technische Infrastruktur
8.1 Verkehr und Transport	8.1 Verkehr und Transport
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</i>	<i>8.1-6 Ziel Landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</i>
Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:	Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:
<p>die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Düsseldorf (DUS) und</li> <li>- Köln/Bonn (CGN) sowie</li> <li>- Münster/Osnabrück (FMO)</li> </ul> <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dortmund (DTM),</li> <li>- Paderborn/Lippstadt (PAD) und</li> <li>- Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN).</li> </ul>	<p>die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Düsseldorf (DUS) und</li> <li>- Köln/Bonn (CGN) sowie</li> <li>- Münster/Osnabrück (FMO)</li> </ul> <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dortmund (DTM),</li> <li>- Paderborn/Lippstadt (PAD) und</li> <li>- Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN).</li> </ul>
Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsverbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln.	Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.
<del>Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden</del>	Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.
8.2 Transport in Leitungen	8.2 Transport in Leitungen
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>8.2-2 Ziel Hochspannungsleitungen</i>	<i>8.2-2 <u>Grundsatz</u> Hochspannungsleitungen</i>

<p>Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.</p>	<p>Bei der raumordnerischen Planung von neuen Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sollen die energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten zur Erdverkabelung genutzt werden.</p>
<p><b>8.2-3 Ziel Höchstspannungsfreileitungen</b></p>	<p><b>8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</b></p>
<p>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, und</li> <li>— dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.</li> </ul> <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p> <p>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsleitungen einzuhalten.</p>	<p>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.</p>
	<p><b>8.2-4 Ziel Neue Höchstspannungsfreileitungen</b></p>
	<p>Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer</p>

	<p>bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,</li> <li>- dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.</li> </ul> <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.</p>
--	--

## Kapitel: 9. Rohstoffversorgung

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist <u>durchgestrichen</u>	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
9. Rohstoffversorgung	9. Rohstoffversorgung
9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	9.2 Nichtenergetische Rohstoffe
Ziele und Grundsätze	Ziele und Grundsätze
<i>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</i>	<i>9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume</i>
Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.
<i>9.2-3 Ziel Tabugebiete</i>	

<p><b>In folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nicht festzulegen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Nationalparke,</li> <li>— Natura 2000-Gebiete,</li> <li>— Naturschutzgebiete,</li> <li>— Wasserschutzgebiete Zonen I bis III a.</li> </ul> <p><b>Ausnahmen sind nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich.</b></p>	
<p><b><i>9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete</i></b></p>	
<p><b>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe können zusätzliche Tabugebiete bestimmt werden, wie z. B. Wasserschutzgebiet Zone III b, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte.</b></p>	
<p><b>9.3 Energetische Rohstoffe</b></p>	<p><b>9.3 Energetische Rohstoffe</b></p>
<p><b>Ziele und Grundsätze</b></p>	<p><b>Ziele und Grundsätze</b></p>
<p><b><i>9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus</i></b></p>	<p><b><i>9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus</i></b></p>
<p><b>Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht.</b></p>	<p><b>Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht.</b></p>
<p><b>Sofern diese Standorte für die Nutzung als unterirdische Energiespeicher oder sonstige energetische Zwecke vorgesehen sind, ist der obertägige Zugang zu den heimischen Steinkohlenlagerstätten ausnahmsweise zu erhalten.</b></p>	<p><b>Sofern diese Standorte für die Nutzung als unterirdische Energiespeicher oder sonstige energetische Zwecke vorgesehen sind, ist der obertägige Zugang zu den heimischen Steinkohlenlagerstätten ausnahmsweise zu erhalten.</b></p>
<p><b>Erläuterungen</b></p>	<p><b>Erläuterungen</b></p>
<p><b><i>Zu 9.3-2 Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlenbergbaus</i></b></p>	<p><b><i>Zu 9.3-2 Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlenbergbaus</i></b></p>

<p>Beim Bergbau bestimmen Lage und Abbauwürdigkeit der Kohlenfelder sowie betriebsorganisatorische Notwendigkeiten weitgehend das komplexe System von Schächten und sonstigen obertägigen Anlagen. Entsprechend der Standortbindung sind diese Anlagen im Regionalplan in der Regel ab einer Größe von 10 ha zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen „obertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ festgelegt.</p>	<p>Beim Bergbau bestimmen Lage und Abbauwürdigkeit der Kohlenfelder sowie betriebsorganisatorische Notwendigkeiten weitgehend das komplexe System von Schächten und sonstigen obertägigen Anlagen. Entsprechend der Standortbindung sind diese Anlagen im Regionalplan in der Regel ab einer Größe von 10 ha zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen „obertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ festgelegt.</p>
<p>Welche Nachfolgenutzung im Anschluss an eine bergbauliche Nutzung erfolgen kann, richtet sich insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Eine bauliche, insbesondere eine gewerbliche Nachfolgenutzung kommt dann in Betracht, wenn die Fläche städtebaulich integriert oder einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen zugeordnet ist sowie aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen. Bei isoliert im Freiraum liegenden Standorten scheidet eine bauliche Nachfolgenutzung aus. Hier ist eine Nachfolgenutzung anzustreben, die insbesondere der ökologischen Bedeutung des umgebenden Freiraums und seiner Eignung für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung Rechnung trägt. Bei den Überlegungen für die Nachfolgenutzung dieser Standorte ist auch zu prüfen, ob sie sich für die Nutzung erneuerbarer Energien oder als Energiespeicher eignen.</p>	<p>Welche Nachfolgenutzung im Anschluss an eine bergbauliche Nutzung erfolgen kann, richtet sich insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Eine bauliche, insbesondere eine gewerbliche Nachfolgenutzung kommt dann in Betracht, wenn die Fläche städtebaulich integriert oder einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen zugeordnet ist sowie aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen. Bei isoliert im Freiraum liegenden Standorten scheidet eine bauliche Nachfolgenutzung aus. Hier ist eine Nachfolgenutzung anzustreben, die insbesondere der ökologischen Bedeutung des umgebenden Freiraums und seiner Eignung für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung Rechnung trägt. Bei den Überlegungen für die Nachfolgenutzung dieser Standorte ist auch zu prüfen, ob sie sich für die Nutzung erneuerbarer Energien oder als Energiespeicher eignen.</p>
<p><del>Unkonventionelle Erdgasvorkommen sind in Nordrhein-Westfalen teilweise an Steinkohlenlagerstätten gebunden. Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Es bedarf noch umfangreicher Forschungen, um das Risikopotential bewerten zu können und die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Nutzung zu definieren. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen in der Regel keinen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Daher bedarf es keiner Festlegungen in den Regionalplänen.</del></p>	

## Kapitel: 10. Energieversorgung

LEP-Entwurf - Stand: 25.6.2013 entfallender Text ist durchgestrichen	Änderungen des Entwurfs geänderter Text ist <u>unterstrichen</u>
10. Energieversorgung	10. Energieversorgung
10.1 Energiestruktur	10.1 Energiestruktur
<i>10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung</i>	<i>10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung</i>
Die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.	Die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.
10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien
<i>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</i>	<i>10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung</i>
<p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential <del>ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.</del></p> <p><del>Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:</del></p> <p><del>Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,</del>  <del>Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,</del>  <del>Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,</del>  <del>Planungsgebiet Köln 14.500 ha,</del>  <del>Planungsgebiet Münster 6.000 ha,</del>  <del>Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.</del></p>	<p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential <u>Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.</u></p>

-	<u>10.2-X Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</u>
-	<p><u>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:</u></p> <p><u>Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,</u>  <u>Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,</u>  <u>Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,</u>  <u>Planungsgebiet Köln 14.500 ha,</u>  <u>Planungsgebiet Münster 6.000 ha,</u>  <u>Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr</u>  <u>1.500 ha.</u></p>
10.3 Kraftwerksstandorte	10.3 Kraftwerksstandorte
Ziel und Grundsätze	Ziel und Grundsätze
<i>10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan</i>	10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan
In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.	In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte	10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte
Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen	Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen
– einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,	– einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,
– so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue	– so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue



Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und	Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und
– gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.	– gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.
<b>10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte</b>	<b>10.3-3 Grundsatz Umgebungsschutz für Kraftwerksstandorte</b>
<b>Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt sind, sollen durch geeignete Planungen und Maßnahmen vor dem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden.</b>	<b>Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt sind, sollen durch geeignete Planungen und Maßnahmen vor dem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden.</b>

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>  Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle
<b>Drucksache Nr.:RR 46/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 13.05.2015

## **Vorlage für die 4. Sitzung des Regionalrates Köln am 12. Juni 2015**

**TOP 7**                      Auswirkungen des ökologischen Abfallwirtschaftsplans auf die Müllentsorgung im Regierungsbezirk Köln

**Rechtsgrundlage:**    § 9, Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

**Berichterstatter:**    Herr Tippner, Dez. 52, Tel.: 0221- 147/3419

**Inhalt:**                      - Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.05.2015, Az.: IV-3/IV-2- 844.07- mit Anlagen



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

05.05.2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-3/IV-2-844.07  
bei Antwort bitte angeben

Frau Reppold

Telefon: 0211 4566-343

Telefax: 0211 4566-946

reppold@mkulnv.nrw.de

### Ausschließlich per E-Mail

#### Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle  
Information der Regionalräte

Ich bitte, die Regionalräte auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Berichts über den Stand des Verfahrens zur Aufstellung des neuen Abfallwirtschaftsplans für Siedlungsabfälle zu informieren.

Im Auftrag

Reppold

Anlage

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

## **Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle Sachstand**

Der neue Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle wurde in einem offenen und transparenten Verfahren im Dialog mit allen Beteiligten erarbeitet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bestand Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und Änderungsvorschläge zu machen.

Insgesamt sind rund 170 Stellungnahmen von Kommunen, Abfallentsorgungsverbänden, kommunalen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Entsorgungsunternehmen, einschlägigen Verbänden, Arbeits- bzw. Interessengemeinschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Es wurden alle Stellungnahmen ausgewertet, bewertet und abgewogen. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans ist auf dieser Grundlage überarbeitet worden.

Der vom Kabinett am 21.04.2015 beschlossene überarbeitete Entwurf des Abfallwirtschaftsplans und die Zusammenfassende Umwelterklärung zur Strategischen Umweltprüfung wurden an die Mitglieder der Ausschüsse für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, für Kommunalpolitik sowie für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zwecks Herstellung des Benehmens gemäß § 17 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) weitergeleitet.

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans und die Zusammenfassende Umwelterklärung zur Strategischen Umweltprüfung stehen auf der Internetseite des MKULNV zum Herunterladen zur Verfügung:

<https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-wirtschaft-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung/>

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken konzentrieren sich im Wesentlichen auf das Kapitel 2 (Ziele der Abfallwirtschaftsplanung), das Kapitel 4 (Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft) und das Kapitel 10 (Schlussfolgerungen zur Entsorgungssicherheit) des Entwurfs des Abfallwirtschaftsplans. Sie beziehen sich insbesondere auf folgende Themenschwerpunkte:

- Grundsätze der Autarkie und Nähe (Kapitel 2.2)
- Entsorgungsregionen (Kapitel 2.3)
- Getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen (Kapitel 4.2.1, 4.2.2, neu: Kapitel 5)
- Kapazitätsanpassungen (Kapitel 10, neu: Kapitel 0)

- Abfallimporte (Kapitel 10, neu: Kapitel 0)
- Deponien (Kapitel 10, neu: Kapitel 0)

Die Änderungen, die der Abfallwirtschaftsplan erfahren hat, betreffen daher im Wesentlichen die o. g. Kapitel.

Angesichts einer durch Entsorgungssicherheit geprägten Ausgangssituation wird mit dem neuen Abfallwirtschaftsplan das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie verfolgt. Der Grundsatz der Entsorgungsautarkie hat dabei Vorrang vor dem Grundsatz der Nähe. Dies entspricht den Regelungen des geltenden Abfallwirtschaftsplans, so dass keine grundsätzlichen Veränderungen zu erwarten sind. Der europarechtliche Grundsatz der Entsorgungsautarkie gilt für Abfälle zur Beseitigung und für gemischte Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01) zur Verwertung. Kommunale Kooperationen mit benachbarten Bundesländern, z. B. im Bereich der Bioabfallverwertung, werden somit nicht ausgeschlossen.

Das Instrument der Entsorgungsregionen wird beibehalten. Der Zuschnitt der Entsorgungsregionen wurde auf der Grundlage der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geäußerten Anregungen und Bedenken modifiziert.

Die Leit- und Zielwerte für die getrennte Erfassung von Bio- und Grünabfällen sind unverändert beibehalten worden. Es wurde klargestellt, dass eine verstärkte Biogasnutzung bei der Verwertung von Bio- und Grünabfällen als erklärtes Ziel, nicht jedoch als strikte Vorgabe zu betrachten ist.

Konkrete Vorgaben zur Kapazitätsanpassung werden im Abfallwirtschaftsplan nicht gemacht.

Der Import von Siedlungsabfällen aus dem Ausland stellt keine langfristig tragfähige Lösung zum Umgang mit Kapazitäten dar, die zur Behandlung von Abfällen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, nicht mehr benötigt werden. Mit Blick auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ihre Abfälle noch in erheblichem Umfang klimaschädlich deponieren, soll der Import von Siedlungsabfällen für eine Übergangszeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Insbesondere im Hinblick auf Deponien ist eine Klarstellung erfolgt, dass die Aussagen des Abfallwirtschaftsplans sich ausschließlich auf Abfälle beziehen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 20 Abs. 2 KrWG von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen wurden, sowie Abfälle, die auf Deponien verwertet werden, sind nicht Gegenstand eines Abfallwirtschaftsplans für Siedlungsabfälle bzw. überlassene Abfälle.

Das Kapitel 4 Ziele der Siedlungsabfallwirtschaft wurde folgendermaßen unterteilt:

- Kapitel 4 Förderung der Abfallvermeidung

- Kapitel 5 Getrennte Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen - Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft
- Kapitel 6 Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft zum Klima- und Ressourcenschutz

Das neue Kapitel 9 Siedlungsabfallmengen und Entsorgung (vorher Kapitel 7) wurde um ein Unterkapitel 9.2.3 „Verwertungsquote“ ergänzt.

Das Kapitel 10 „Fazit zur Entsorgungssicherheit“ wurde umbenannt in Kapitel 0 „Kernaussagen und Zusammenfassung“ und den Kapiteln 1 bis 11 vorangestellt.



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die  
Beteiligten im Verfahren zur Aufstellung  
des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen,  
Teilplan Siedlungsabfälle

gemäß Verteiler

22.04.2015  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-3/IV-2-844.07  
bei Antwort bitte angeben

Frau Reppold  
Telefon: 0211 4566-343  
Telefax: 0211 4566-946  
awp.nrw@mkulnv.nrw.de

## **Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungs- abfälle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der neue Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle wurde in einem offenen und transparenten Verfahren im Dialog mit allen Beteiligten erarbeitet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bestand Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und Änderungsvorschläge zu machen.

Insgesamt sind rund 170 Stellungnahmen von Kommunen, Abfallentsorgungsverbänden, kommunalen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Entsorgungsunternehmen, einschlägigen Verbänden, Arbeits- bzw. Interessengemeinschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Es wurden alle Stellungnahmen ausgewertet, bewertet und abgewogen. Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans ist auf dieser Grundlage überarbeitet worden.

Der vom Kabinett beschlossene Entwurf des Abfallwirtschaftsplans und die Zusammenfassende Umwelterklärung zur Strategischen Umwelterprüfung wurden an die Mitglieder der Ausschüsse für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, für Kommunalpolitik sowie für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zwecks Herstellung des Benehmens gemäß § 17 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) weitergeleitet.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

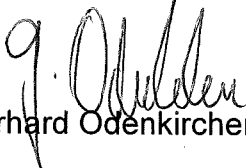


Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans und die Zusammenfassende Umwelterklärung zur Strategischen Umweltprüfung stehen auf der Internetseite des MKULNV zum Herunterladen zur Verfügung:

Seite 2 von 2

**[https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/  
umweltwirtschaft-und-ressourcenschutz/  
abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung/](https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umweltwirtschaft-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallwirtschaftsplanung/)**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Gerhard Odenkirchen

Anlage

Zusatz für die Bezirksregierungen

Kreisfreie Städte, Kreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden erhalten dieses Schreiben auf direktem Weg.

Zusatz für das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Das Landesbüro wird gebeten, dieses Schreiben an die anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU weiterzuleiten.

Zusatz für die Kammern und Verbände

Die Kammern und Verbände werden um Weiterleitung dieses Schreibens an betroffene Mitgliedsunternehmen gebeten.



**Verteiler****Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle**

- Aachener Stadtbetrieb
- AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband NRW
- Abfallbeseitigungs-GmbH Lippe
- Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford
- ABV Abfallbetrieb Kreis Viersen
- AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- AHSK Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
- AKM Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH
- AML Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke
- AMK Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH
- Arbeitsgemeinschaft der Müllverbrennungsanlagenbetreiber in NRW
- ASA e. V. Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung
- ASH Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb Hamm
- ASTO Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg
- AV.E-Eigenbetrieb Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn
- AVEA GmbH & Co. KG
- AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH
- AWA Entsorgung GmbH
- AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG
- AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
- AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
- AWISTA Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsgesellschaft mbH
- AWM Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
- AWV Abfallwirtschaftsverband Lippe
- BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband
- BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.,  
Regionalverband West
- BEST Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR
- Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
- BGK Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.
- BGS Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e. V.
- BIOWEST - Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH
- bonnorange AöR
- bvse Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen
- EBE Entsorgungsbetriebe Essen GmbH
- ECOWEST - Entsorgungsverbund Westfalen GmbH
- EDG Entsorgung Dortmund GmbH
- EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG
- EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH
- EGST Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH
- egw Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH
- EKOCity Abfallwirtschaftsverband
- entsorgung herne AöR
- ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH
- GEG Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH
- Gelsendienste
- GEM Gesellschaft für Wertstoffeffassung, Wertstoffverwertung und Entsorgung Mönchengladbach mbH
- Geologischer Dienst NRW
- Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH
- Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe mbH
- GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH

- GVoA mbH & Co. KG Gesellschaft zur Verwertung organischer Abfälle
- GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH
- Handwerkskammern NRW
- HEB GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb
- HUI Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft mbH
- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.
- Interargem GmbH
- InwesD Interessengemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Deponiebetreiber
- KKA Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH
- Kreisfreie Städte, Kreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden in NRW
- KWA Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
- Landesbetrieb Information und Technik NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Landwirtschaftskammer NRW
- MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH
- Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH
- MVA Hamm Betreiber-GmbH
- MVA Weisweiler GmbH & Co. KG
- RegioEntsorgung AöR
- Regionalverband Ruhr
- REMONDIS GmbH & Co. KG, Region West
- REK Rheinische Entsorgungskooperation
- RSAG Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft AöR
- RWE Generation SE Kraftwerke Region West
- RZR II GmbH
- SDW Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband NRW e.V.
- Stadtwerke Düsseldorf AG
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.
- SWB Verwertung, MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH
- TBR Technische Betriebe Remscheid
- Technische Betriebe Solingen, Entsorgung Solingen GmbH
- Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld
- USB Umweltservice Bochum GmbH
- VHE Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e. V.
- Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
- Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Rhein-Wupper e. V.
- VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V.,  
Sparte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS, Landesgruppe NRW
- WBC Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
- Westdeutscher Handwerkskammertag
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR
- WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen
- ZEW Zweckverband Entsorgungsregion West
- ZfA Zweckverband für Abfallbeseitigung

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b> Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
<b>Drucksache Nr.: RR 54/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 13. Mai 2015

## Vorlage für die 4. Sitzung des Regionalrates Köln am 12. Juni 2015

### TOP 8

17. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen  
– Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie, Gemeinde Aldenhoven –  
hier: Erarbeitungsbeschluss

**Rechtsgrundlage:** § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

**Berichterstatter:** Herr Ulmen, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2397

**Anlage:** Verfahrensunterlage  
- Planbegründung und Planentwurf  
- Umweltbericht  
- Beteiligtenliste  
- Anhänge I - III

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz NRW zur 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven in der Fassung der anliegenden Verfahrensunterlagen (Stand: Mai 2015) durchzuführen.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen</b>	<b>RR 54/2015</b>	<b>2</b>

2. Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten (Beteiligtenliste) sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ihre Stellungnahmen vorzubringen. Die Regionalplanungsbehörde kann weitere Beteiligte zulassen, wenn sich dies im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (§ 13 LPIG NRW i.V.m. § 10 Abs. 1 ROG) Hierzu werden die Verfahrensunterlagen zur Regionalplanänderung bei dem Kreis Düren sowie der Bezirksregierung Köln für die Dauer von drei Monaten öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt gemacht.



# Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Sachlicher Teilabschnitt  
Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 2  
Region Aachen, Wassereinzugsgebiet der Rur  
Fachplanungsdaten  
Aufzustellender Plan: Juli 2009

18. Regionalratssitzung: 2. Oktober 2009  
Anlage 5 zu TOP 7: Drucksache RR 71/2009

## Impressum

### Herausgeber

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/ 147-0  
Fax: 0221/ 147-3185  
poststelle@brk.nrw.de  
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,  
Bilder und Grafiken**  
Bezirksregierung Köln

**Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW**  
© Geobasisdaten NRW 2015

**Druck und Weiterverarbeitung**  
Bezirksregierung Köln

### Information

Bezirksregierung Köln  
Abteilung 3:  
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft  
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle  
Telefon: 0221 / 147-2032  
Regionalplanungsbehörde:  
Telefon: 0221 / 147-2351 oder  
Telefon: 0221 / 147-3516  
Fax: 0221 / 147-2905  
eMail: gep@brk.nrw.de

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Kapitel</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>1</b>
	<b>PLANBEGRÜNDUNG</b>	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass der Planänderung	5
1.2	Beschreibung des Vorhabens und der Rekultivierungsplanung	5
1.2.1	Lage und Aufbau des Vorhabens	5
1.2.2	Nutzungskonzept für die Deponie Aldenhoven	8
1.2.3	Rekultivierungsplanung	10
1.3	Erfordernis zur Änderung des Regionalplans	12
<b>2.</b>	<b>Umweltprüfung</b>	<b>16</b>
2.1	Erarbeitung des Umweltberichts	16
2.2	Alternativenprüfung	16
2.3	Ergebnis der Umweltprüfung	22
<b>3.</b>	<b>Regionalplanerische Bewertung</b>	<b>24</b>
3.1	Landesplanerische Vorgaben für die regionalplanerischen Ziele	24
3.2	Regionalplan	25
3.2.1	Darstellung des Regionalplans im Untersuchungsraums	25
3.2.2	Zeichnerische Darstellung des Regionalplans	25
3.2.3	Textliche Darstellung des Regionalplans zu Abfallentsorgungsanlagen	26
3.3	Raumordnerische Bewertung	27
<b>4.</b>	<b>Weiteres Verfahren</b>	<b>28</b>
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
	<b>PLANENTWURF</b>	<b>29</b>
<b>I.</b>	<b>Entwurf Text</b>	<b>29</b>
<b>II.</b>	<b>Entwurf Zeichnerische Darstellung</b>	<b>31</b>

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kapitel</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
<b>UMWELTBERICHT</b>		<b>33</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>33</b>
<b>1.1</b>	<b>Veranlassung und Ablauf der Umweltprüfung</b>	<b>33</b>
<b>1.2</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans</b>	<b>34</b>
1.2.1	Vorhaben und Zielsetzung	34
1.2.2	Nutzungskonzept für die Deponie Aldenhoven	35
1.2.3	Erforderliche Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen	38
1.2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsalternativen	38
<b>1.3</b>	<b>Vorgehensweise und Datengrundlage der Umweltprüfung</b>	<b>41</b>
1.3.1	Methodik und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	42
1.3.2	Wesentliche Datengrundlagen	43
<b>1.4</b>	<b>Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden</b>	<b>43</b>
1.4.1	NATURA 2000	43
1.4.2	Landes- und Regionalplanung	44
1.4.3	Bauleitplanung	46
1.4.4	Landschaftsplanung	46
1.4.5	Gesetzlich geschützte Biotope	48
1.4.6	Weitere fachgesetzliche Regelungen	48
<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>49</b>
<b>2.1</b>	<b>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes</b>	<b>49</b>
2.1.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes	49
2.1.2	Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung	52
	`Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit`	52
	`Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt`	52
	`Schutzgut Boden und Relief`	59
	`Schutzgut Wasser`	60



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kapitel</b>	<b>Thema</b>	<b>Seite</b>
	‘Schutzgut Klima / Luft’	65
	‘Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild’	66
	‘Schutzgut Kultur- und Sachgüter’	67
<b>2.2</b>	<b>Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b>	<b>68</b>
<b>2.3</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b>	<b>68</b>
2.3.1	Voraussichtliche Umweltwirkungen	68
2.3.2	Bewertungskriterien	70
2.3.3	Schutzgüterbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	70
	‘Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit’	70
	‘Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt’	71
	‘Schutzgut Boden und Relief’	72
	‘Schutzgut Wasser’	73
	‘Schutzgut Klima / Luft’	74
	‘Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild’	74
	‘Schutzgut Kultur- und Sachgüter’	75
	Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	75
2.3.4	FFH-Verträglichkeit	75
2.3.5	Artenschutzrechtliche Bewertung	75
<b>2.4</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	<b>77</b>
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>79</b>
<b>3.1</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>79</b>
<b>3.2</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>80</b>
	Quellenangaben	81
	<b>BETEILIGTENLISTE</b>	<b>83</b>
<b>ANHANG</b>	<b>I - Liste der beantragten Abfälle</b>	<b>89</b>
	<b>II - Rechtsgültige Rekultivierungsplanung</b>	<b>94</b>
	<b>III - Geplante Rekultivierungsplanung</b>	<b>95</b>



## PLANBEGRÜNDUNG

### Planbegründung

#### 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

##### 1.1 Anlass der Planänderung

Die Gemeinde Aldenhoven beabsichtigt, die Planung der Davids GmbH, zur Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I (DK I) auf dem Gelände einer Abgrabung zu unterstützen und planungsrechtlich zu sichern. Die Gemeinde beabsichtigt, ihren Flächennutzungsplan (FNP) hierzu zu ändern. Da das Vorhaben den aktuellen Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen widerspricht, hat der Gemeinderat am 20.02.2014 beschlossen, bei der Regionalplanungsbehörde eine Anregung zur Änderung des Regionalplans einzureichen. Diesem Beschluss ist die Gemeinde Aldenhoven – unterstützt vom Vorhabenträger – mit Schreiben vom 22.04.2014 nachgekommen.

Statt des derzeit im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB), überlagert mit den Darstellungen Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) soll dort die Darstellung eines AFAB, überlagert durch die zweckgebundenen Darstellungen Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie und BSLE erfolgen.

##### 1.2 Beschreibung des Vorhabens und der Rekultivierungsplanung

Die folgende Beschreibung geht auf den aktuellen Stand des beantragten Vorhabens im Planfeststellungsverfahren und des parallel dazu laufenden FNP-Änderungsverfahrens der Gemeinde Aldenhoven ein und stellt die für die Regionalplanung maßgeblichen Grundlagen der Planung vor. Das Regionalplanänderungsverfahren soll die landesplanerische Voraussetzung für das Vorhaben schaffen. Der genaue technische Aufbau des Vorhabens wird im Planfeststellungsverfahren geprüft und festgestellt.

###### 1.2.1 Lage und Aufbau des Vorhabens

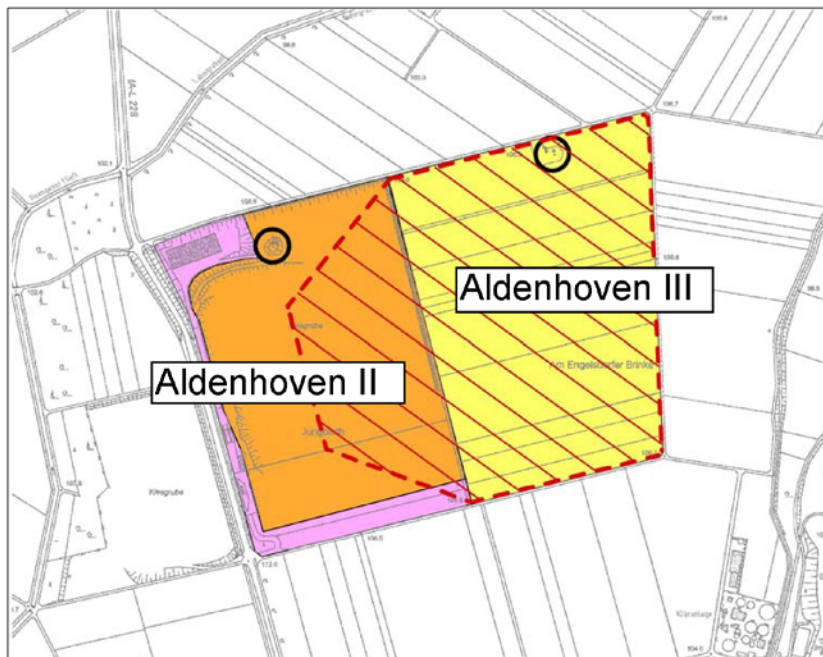
Die zu ändernde Fläche befindet sich im Kreis Düren im Norden der Gemeinde Aldenhoven. Aktuell betreibt die Firma Davids GmbH am geplanten Deponiestandort nördlich der A 44 eine genehmigte Abgrabung (Aldenhoven II und III, vgl. Abb. 1) mit einer Größe von insgesamt ca. 37 ha. Ziel der Planung ist die Errichtung einer 26 ha großen Deponie der DK I (vgl. § 2 (7) Deponieverordnung (DepV)) innerhalb dieses Bereichs. Die zur Deponierung beantragten Abfälle sind im Anhang dieser Unterlage zu finden (Anhang I - Liste der beantragten Abfälle).

Der Aufschluss der Flächen Aldenhoven II und III erfolgte bzw. soll als Trockenabgrabung von Sand und Kies erfolgen. Auf der Fläche Aldenhoven II ist der Abbau bereits vollständig abgeschlossen. Die Fläche Aldenhoven III ist zu etwa 40 % abgegraben und der Abbau schreitet weiter nach Norden fort. Im Anschluss an die Abgrabung werden die Flächen sukzessive wieder verfüllt. Auf der Fläche Aldenhoven II erfolgte dies derzeit als Bauschuttdeponie der DK 0 in Hügelform, auf

PLANBEGRÜNDUNG

der Fläche Aldenhoven III ist gemäß Plangenehmigung vom 28.07.2008 eine geländegleiche Verfüllung mit unbelastetem Bodenaushub (Z0<sup>1</sup>) vorgesehen.

Abbildung 1: Übersichtsplan Deponie Aldenhoven



Lila	Bestehende Betriebseinrichtungen, Behandlungsanlage ASCA und Zufahrt, einschließlich Randeingrünung
Orange, dunkel	Bestehende Boden/Bauschuttdeponie einschließlich Aufbereitungsanlage/Brecher für Bauschutt sowie rekultivierte Flächen
Schraffur rot	Geplante Deponie DK1
Gelb	Bestehende/Genehmigte Abgrabungsfläche
Kreis	Windräder

Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln      Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Die notwendigen Betriebseinrichtungen liegen derzeit überwiegend auf der Fläche Aldenhoven II, von hier aus ist das Gelände unmittelbar an die L 228 angebunden. Die Autobahn A 44 wird über die L 136 und die B 56 ohne Ortsdurchfahrten in ca. 1 km Entfernung erreicht.

Im Rahmen der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung sollen am nördlichen und südlichen Rand der Flächen strukturreiche Biotopkomplexe aus Feldgehölzen,

<sup>1</sup> Z0- Material (nach Zuordnungswert der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA))

### PLANBEGRÜNDUNG

Offenlandbiotopen und wechselfeuchten Bereichen / Tümpeln entstehen. Die restliche zentrale Fläche soll wieder als Ackerland genutzt werden.

Gegenüber der heutigen Boden-/Bauschuttdeponie und Abgrabung umfasst der Antrag die folgenden Änderungen:

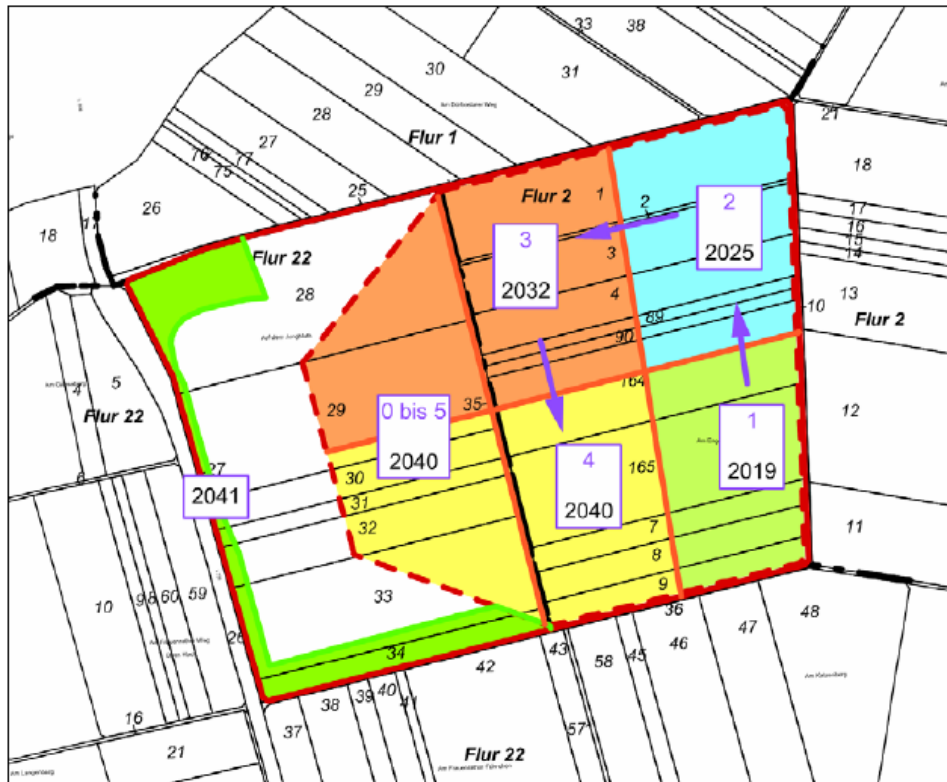
- Errichtung und Betrieb eines Deponieabschnittes der DK I auf der derzeitigen Abgrabungsfläche Aldenhoven III
- Anpassung des Reliefs durch teilweise Überlagerung mit der Boden-/Bauschuttdeponie Aldenhoven II
- Anpassung des Ablaufes der genehmigten Rekultivierung an die zeitliche Gesamtplanung
- Berücksichtigung von zusätzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und zeitlichen Verzögerungen der Rekultivierung

Insgesamt werden der Charakter der Flächen als Standort für Abbau und Verfüllung sowie die Elemente der Rekultivierung beibehalten werden.

Die Teilfläche Aldenhoven III soll gemäß DepV in einen Deponieabschnitt der DK I umgewandelt werden. Unter anderem um einen geordneten Ablauf des Oberflächenwassers zu gewährleisten soll die Verfüllung aus technischer Sicht überhöht werden. Gemäß DepV (vgl. Ziff. 2.3.2, Tab. 2, Nr. 6) ist ein Gefälle von mindestens 5 % einzuhalten. Um ein einheitliches Relief zu erhalten, wird der westliche Teilbereich der Fläche Aldenhoven II mit einbezogen.

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 2: Ablauf der Verfüllung



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

1.2.2 Nutzungskonzept für die Deponie Aldenhoven

Erschließung

Wie bei der aktuell laufenden Abgrabung erfolgt die Erschließung der Betriebsfläche über die L 228, mit der die Deponie an das überörtliche Straßennetz angeschlossen ist. Es besteht Anschluss an die L 136 und von dort an die A 44. Unmittelbar an der L 228 befindet sich der Erfassungsbereich des derzeitigen Betriebsgeländes (Waage, Verwaltung).

Entwicklung der Verkehrsbelastung

Aus dem schalltechnischen Gutachten zum Planfeststellungsantrag des Vorhabenträgers geht hervor, dass bei einer für die Deponie prognostizierten Befüllung von ca. 300.000 t pro Jahr mit einer LKW-Frequenz von 75 An- und Abfahrten pro Tag zu rechnen ist. Für das schalltechnische Gutachten wurde der gesamte Betrieb betrachtet, also auch die parallel laufende Abgrabung und die Recyclinganlage. Die Prognose wurde auf Basis der heutigen durchschnittlichen Anlieferungen, mit einem Sicherheitszuschlag von etwa 10 % erstellt.

Das derzeitige Betriebsgelände kann in folgende Betriebsbereiche unterteilt werden (Die endgültigen Betriebsbereiche und der technische Aufbau der Deponie werden im

## PLANBEGRÜNDUNG

Planfeststellungsverfahren festgelegt.):

### **Betriebseinrichtungen und Zufahrt (Aldenhoven II)**

Dieser Abschnitt des Betriebsgeländes umfasst die für den Betrieb der Deponie erforderliche Infrastruktur wie u.a. Wiegeeinrichtung, Zuwegungen, Wartungshallen sowie auch Maschinen, Geräte und Sozialräume, welche bereits für den laufenden Abgrabungs- und Deponiebetrieb vorgehalten werden ebenso wie die Behandlungsanlage Altlasten-Sanierungscenter Aachen (ASCA9. Sie sollen auch zukünftig genutzt werden.

### **Boden-/Bauschuttdeponie (Aldenhoven II)**

Die bestehende Boden-/Bauschuttdeponie umfasst den westlichen Teil des Vorhabengebiets. Sie wird derzeit verfüllt, die restliche Laufzeit beträgt etwa vier Jahre. Der Abschluss dieses Abschnitts erfolgt mittels Oberflächenabdichtung durch eine geosynthetische Tondichtungsbahn (Bentonit-Matte). Die Oberflächenabdichtung wird der beantragten Deponie auf einer Teilfläche als geotechnische Barriere dienen.

### **Abgrabungsfläche (Aldenhoven III)**

Die bestehende Abgrabung bildet den östlichen Teil des Vorhabengebiets und den überwiegenden Teil der Antragsfläche für die Deponie. Die Verfüllung mit Bodenaushub folgt dem Abbau nach und wird auch zukünftig bis über den zukünftigen Grundwasserspiegel nach Wiederanstieg ausgeführt. Darüber erfolgt der Aufbau der Basisabdichtung.

### **Windräder**

Am nördlichen Rand des Vorhabengebietes stehen zwei Windenergieanlagen. Die Standorte genießen planungsrechtlichen Bestandsschutz und werden beim Deponiebau ausgespart und in die Rekultivierung integriert.

### **Basis- und Oberflächenabdichtung**

Der vorliegende Antrag beinhaltet die Änderung der Teilfläche Aldenhoven III in einen Deponieabschnitt der DK I gemäß DepV. Auch um einen geordneten Ablauf des Oberflächenwassers zu gewährleisten, wird die Verfüllung aus technischer Sicht überhöht. Der westliche Teilbereich der Fläche Aldenhoven II wird mit einbezogen, um ein einheitliches Relief herzustellen.

An der Deponiebasis der Fläche Aldenhoven III umfasst die geplante Änderung die Schaffung einer geotechnischen Barriere durch technische Maßnahmen in der für die DK I geforderten Qualität sowie den Einbau eines Basisabdichtungssystems.

Im Bereich der Abgrabung Aldenhoven II wird die Oberflächenabdichtung wie vorgesehen in Form einer geosynthetischen Tondichtungsbahn (Bentonit-Matte) erstellt. Sie dient hier künftig als geotechnische Barriere für die beantragte Deponie der DK I.

Die Einrichtung des Deponieabschnittes der DK I bedingt neben der Herrichtung einer Basisabdichtung auch das Aufbringen eines Oberflächenabdichtungssystems, es wird mit einer Abdichtungskomponente ausgeführt.

Die genannten Maßnahmen dienen der Errichtung einer Deponie der DK I mit einer Gesamtkapazität von 3,5 Millionen m<sup>3</sup>. Es ist davon auszugehen, dass die jährliche Befüllung wie bei der bestehenden Deponie der DK 0 einen Umfang von

## PLANBEGRÜNDUNG

ca. 150.000 m<sup>3</sup> bzw. ca. 300.000 t haben wird. Hieraus ergibt sich eine geschätzte Laufzeit der Deponie von 20 Jahren.

### 1.2.3 Rekultivierungsplanung

Die abschließende Gestaltung führt das Konzept der für die bestehenden Deponie der DK 0 und die Abgrabung genehmigten Rekultivierungsplanung in weiten Teilen fort. An verschiedenen Stellen wird das Konzept jedoch verändert.

Auf der westlichen Teilfläche Aldenhoven II besteht bereits eine Genehmigung zur Errichtung einer Boden-/ Bauschutt-Deponie und einer Rekultivierung in Hügelform. Auf der östlichen Teilfläche Aldenhoven III soll nach derzeitiger Abtragungsgenehmigung abgegraben und niveaugleich mit Bodenmaterial verfüllt werden.

Die aktuell rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung für die Boden-/ Bauschuttdeponie sieht vor, die Abgrabungsfläche bis zu einem Hochpunkt von 121 m ü. Normalhöhennull (NHN) zu verfüllen und aufzuschütten. Der östliche Teil der Vorhabenfläche wird mit Z0-Material verfüllt und als Ackerfläche dargestellt. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage von Gehölzbestand aus Feldgehölzen mit Zielsetzung der Erhöhung der Strukturvielfalt in ausgeräumter Agrarlandschaft
- Anlage von Magerwiesen und Sukzessionsflächen (Kräuterrasen)
- Anlage von Bodensenken als Tümpel
- Rekultivierung als Ackerfläche
- Hecken mit Feldgehölzen in Teilflächen
- Anlage von Magerwiesen und Sukzessionsflächen
- Anlage von Bodensenken als temporäre Tümpel

Im Rahmen des geplanten Vorhabens soll ein etwa rechteckiger Deponiekörper erstellt werden, dessen strenge technische Formen durch Modellierungen innerhalb der Rekultivierungsschicht aufgelöst werden soll, vor allem in den unteren Böschungsbereichen.

In Anlehnung an die genehmigten Rekultivierungsplanungen wird an den steiler abfallenden Rändern ein strukturreicher halboffener Biotopkomplex aus Hecken / Feldgehölzen, Magerwiesen / Sukzessionsflächen und temporären Tümpeln erstellt. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Nutzung als Ackerfläche
- Lockere Strauchpflanzung
- Ergänzende Bäume 2. Ordnung
- Anlage von Magerwiese und Sukzessionsfläche
- Bodensenken als temporäre Tümpel
- Anlage von Sammelbecken für Sickerwasser



PLANBEGRÜNDUNG

Das Gefälle der Böschungen beträgt mindestens 5 %, meist jedoch zwischen 8 und 12 %. Auf 136,5 m ü. NHN ist ein Hochpunkt vorgesehen, von dem aus das Gelände bis zur Deponiegrenze auf die Höhen des angrenzenden Geländes mit 104 bis 110 m ü. NHN abfällt. Die Höhe der Deponie beträgt damit etwa 30 m über Bodenkante. Die Übergänge zu der bestehenden Boden-/ Bauschuttdeponie Aldenhoven II erfolgen fließend. Die Abfuhr des Oberflächenwassers wird durch die Böschungsneigungen gewährleistet.

Die Frist für die Rekultivierung der Gesamtfläche wird gegenüber den bestehenden Genehmigungen von ursprünglich 2021 auf das Jahr 2041 verlängert.

Der neue Eingriff der geänderten Rekultivierungsplanung ist insgesamt als stärker zu bewerten, es entsteht ein erhöhter Kompensationsbedarf.

**Abbildung 3: Rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung**  
(Hinweis: Eine größere Darstellung befindet sich im Anhang)



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 4: Geplante Rekultivierungsplanung (Hinweis: Eine größere Darstellung befindet sich im Anhang)



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

### 1.3 Erfordernis zur Änderung des Regionalplans

Die geplante bauliche Ausrichtung und wirtschaftliche Nutzung bedarf bereits der Änderung des rechtskräftigen FNP der Gemeinde Aldenhoven, der eine Fläche für Abgrabungen darstellt. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits eingeleitet. Zur bauleitplanerischen Absicherung des Vorhabens ist nun die Darstellung einer Fläche für die Abfallentsorgung vorgesehen.

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 5: Bisherige FNP-Darstellung



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Abbildung 6: Geplante FNP-Darstellung



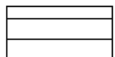
Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

## PLANBEGRÜNDUNG

## Legende:



Verfahrensgrenze

Flächen für die Gewinnung von Kies und Sand  
(Übernahme Regionalplan)Flächen für die Landwirtschaft § 5 (2) Nr. 9  
BAUGBFlächen für die Abfallentsorgung § 5 (2) Nr. 4  
BAUGB

Abfall

Um das dargestellte Vorhaben der Sicherung und des weiteren Ausbaus der Deponie Aldenhoven am Standort und der dazu notwendigen geplanten Änderung des FNP der Stadt Eschweiler raumordnerisch abzusichern und zu ermöglichen, bedarf es mittels Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen der Darstellung eines Standortes für eine Deponie vor dem Planfeststellungsbeschluss.

Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, ist der mögliche Deponiestandort Aldenhoven als AFAB überlagert mit BSAB und BSLE dargestellt. Diese Zielfestlegung entspricht der aktuellen Nutzung sowie der durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Rekultivierung.

Die vorgelegten Planungen der Gemeinde Aldenhoven sehen jetzt für die Nachnutzung des Abgrabungsbereichs eine Deponie vor. Dies ist mit den angeführten Darstellungen d.h. den geltenden Zielen des Regionalplans nicht vereinbar.

Der Regionalplan Köln Teilabschnitt Region Aachen sieht in Kapitel 3.3.1 „Abfallentsorgungsanlagen“ unter Ziel 2 vor, dass außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind.

Mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 11.03.2011 soll eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen erreicht werden. Demnach sollen Deponien der DK III, II und I zeichnerisch dargestellt werden, da diese in der Regel einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha aufweisen und somit als raumbedeutsam im Sinne des § 3 (1) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) gelten.

Die geplante Deponie hat eine Größe von ca. 26 ha, auf ihr sollen Stoffe der DK I deponiert werden. Aufgrund des gemeinsamen Erlasses und des Ziels 2 im Kapitel 3.3.1 im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, besteht daher das Erfordernis, den Regionalplan zu ändern, wenn ein Bedarf an Deponievolumen im Regierungsbezirk besteht.

Im Regierungsbezirk Köln besteht ein großer Bedarf an Deponien der DK I. Nach der Bedarfsanalyse für Deponien der DK I des Instituts für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH und der Prognos AG vom Dezember 2013 ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln, dass das vorhandene Deponierestvolumen bereits

## PLANBEGRÜNDUNG

im Jahr 2015 verbraucht ist. Dies gilt für alle drei betrachteten Szenarien („Status Quo-Niedrig- und Hoch-Szenario“)<sup>2</sup>.

Unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Planungen im Regierungsbezirk (vier Standorte mit einem Volumen von insgesamt 10,5 Mio. m<sup>3</sup>) ergibt sich für das „Status-Quo-Szenario“ eine Restlaufzeit bis 2026. Zur Sicherung der Entsorgungssicherheit ist weiteres Deponievolumen erforderlich.<sup>3</sup>

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gerade bei mineralischen (Bau-) Abfällen eine Entsorgung nur auf kurzen Wegen erfolgen kann, da die Entsorgung anderenfalls durch zu hohe Transportkosten belastet würde. Auch eine Entsorgung auf jetzt vorhandenen DK II-Deponien kommt nur in Ausnahmefällen in Frage, da die Entsorgungspreise dort häufig zu hoch sind.

Nur im von Prognos berechneten „Niedrig-Szenario“ würden der vorhandene und geplante Deponieraum bis 2029 reichen, also unter Berücksichtigung der Genehmigungsdauer gerade im Rahmen der geforderten gesetzlichen Entsorgungssicherheit liegen.

In der Studie wird plausibel dargestellt, dass ein Bedarf im linksrheinischen Regierungsbezirk Köln für DK I-Deponievolumen gegeben ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits heute hohe Verwertungsquoten im Bauabfallbereich erreicht werden und hier nur noch wenige Steigerungsmöglichkeiten bestehen.

Da die Entwicklung der prognostizierten Abfallmenge mit Unsicherheiten behaftet ist, die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit aber jederzeit garantiert werden muss, besteht ein hohes abfallplanerisches Interesse an der Fortführung der Planungen und mithin auch an einer entsprechenden Regionalplanänderung.

Zudem bietet sich nur am Standort selbst eine gute Kombination mit den im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge der Deponie ohnehin erforderlichen technischen Anlagen und Prozessen an. Eine Bündelung der Stoffströme aus der Region in Verbindung mit der existierenden Infrastruktur und der guten Verkehrsanbindung führt zu erheblichen ökologischen und ökonomischen Vorteilen gegenüber möglichen Standortalternativen. Es entstehen Synergieeffekte durch die Nutzung der vorhandenen Anlagen, der geplante Standort der Deponie.

Ein Flächenverbrauch durch einen komplett neuen Abfallwirtschaftsbetrieb mit parallel d. h. zusätzlich erforderlichen technischen Einrichtungen, die auf der Deponie ohnehin vorgehalten werden müssen, ist nicht planerisches Ziel der Gemeinde Aldenhoven. Vielmehr gilt es den bereits bestehenden Entsorgungsstandort Deponie Aldenhoven zu sichern und aufzuwerten.

Da somit ein Bedarf an Deponieraum im Regierungsbezirk Köln nachgewiesen ist und der Standort für die Deponie grundsätzlich geeignet ist, und die Planung der Gemeinde Aldenhoven hierhingehend unterstützt werden soll, ist die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen zur Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie erforderlich, um die Raumverträglichkeit des Standortes zu überprüfen und die regionalplanerische Sicherung der Fläche herzustellen.

---

<sup>2</sup> (vgl. Prognos 2013: 15f)

<sup>3</sup> (vgl. Prognos 2013: 15f)



## PLANBEGRÜNDUNG

### 2. Umweltprüfung

#### 2.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Die Umsetzung der Regionalplanänderung ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Nach § 12 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) i.V.m. § 9 ROG ergibt sich daher die Verpflichtung, eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderungen auf die Umwelt hat, frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Vor Erarbeitung des Umweltberichts sind nach den Vorgaben des § 9 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen der Regionalplanänderung berührt werden können, zu beteiligen. Diese Konsultation, das sogenannte Scoping, erstreckt sich auf die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 19.11.2014 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 19.12.2014. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 14 Stellungnahmen von den Beteiligten ein. Der Schwerpunkt der Anregungen und Hinweise für den zu erstellenden Umweltbericht lag in folgenden Themenbereichen:

- Beeinflussung des Planbereichs durch den ausgelaufenen Braun-/Steinkohleabbau,
- Grundwasserschutz und Gewässerschutz
- Berücksichtigung der geologischen Verwerfung „Frauenrather Sprung“

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichtes einbezogen.

Dem anliegenden Umweltbericht liegt der Entwurf eines Umweltberichtes, der Bestandteil der Anregung auf Änderung des Regionalplans der Gemeinde Aldenhoven vom 22.04.2014 war, zugrunde. Die Regionalplanungsbehörde hat die Inhalte gewertet und entsprechend ergänzt.

#### 2.2 Alternativenprüfung

Als wesentliches Planungsziel verfolgen die Stadt Aldenhoven und die Davids GmbH für den geplanten Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Deponie gezielt die Standortgunst der Deponie zu nutzen. Die bereits bestehende abfalltechnische Infrastruktur, d.h. die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen aber auch Erschließungen, sollen genutzt werden. Aldenhoven ist ein bereits etablierter Standort für die Abfallentsorgung (Bauschuttdeponie), der Rest der Vorhabenfläche ist bereits durch die Abgrabungsfläche vorgeprägt. Auch Eingriffe in Natur und Landschaft können somit erheblich reduziert werden. Daraus ergibt sich, das Vorhaben sinnvollerweise an den Standort der Deponie Davids zu binden. Das Planungsziel wäre an einem neuen unbelasteten Standort nicht zu erreichen, diese Standorte bieten diese Standortgunst nicht.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine gewerbliche Deponie, auf der Abfälle

### PLANBEGRÜNDUNG

abgelagert werden, die dem öffentlichen Entsorgungsträger nicht angedient werden. Somit fällt die Deponie nicht unter das Regelungsregime des ökologischen Abfallwirtschaftsplans, der derzeit vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW aufgestellt wird.

Mit dem Vorhaben können erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein. Grundvoraussetzung für die Errichtung der Deponie ist, dass die in Anhang I der DepV festgelegten Anforderungen an Deponiestandorte der DK I (vgl. DepV 2009 Anhang I) erfüllt sind:

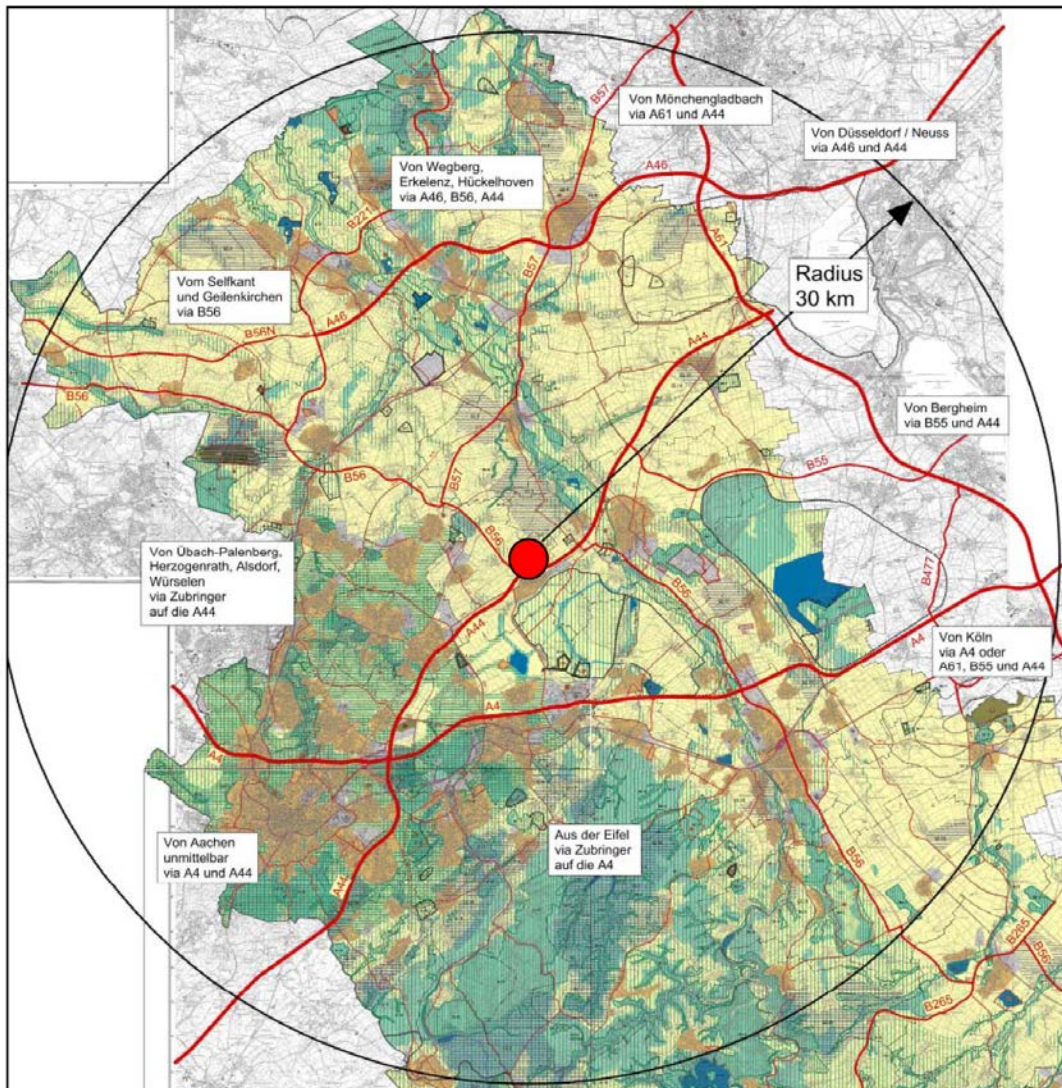
*"Die Eignung des Standortes für eine Deponie ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 10 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird. Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:*

- 1. geologische und hydrogeologische Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m,*
- 2. besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen,*
- 3. ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten,*
- 4. Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen auf dem Gelände,*
- 5. Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle."*

Diese Anforderungen werden durch den Standort Aldenhoven grundsätzlich erfüllt. Es ergibt sich eine im Betrachtungsraum grundsätzlich positive Stellung des Standortes im Vergleich zu anderen Standorten.

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 7: Einzugsgebiet des Deponiestandortes Aldenhoven



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Der Standort ist aus folgenden Gründen unter Umweltgesichtspunkten besonders geeignet:

- Es handelt sich um einen Standort, der durch eine gleichartige Nutzung schon beansprucht bzw. anthropogen vorbelastet ist. Die derzeitige Abgrabung bietet zudem vermehrtes Verfüllvolumen.
- Durch die parallele Führung des Abgrabungsbetriebes über einen langen Zeitraum kann der Synergieeffekt von Hin- und Rückfracht genutzt werden. Dies führt zu einer Reduktion der Verkehrsbelastungen.
- Es sind keine geschützten oder schützenswerten Flächen betroffen.
- Ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten ist gewährleistet.

Das gesammelte Sickerwasser kann nicht im freien Gefälle abgeleitet werden, sondern muss während der Stilllegungs- und Nachsorgephase durch Pumpen gefördert werden.



## PLANBEGRÜNDUNG

Auch in Bezug auf betriebsinterne Synergieeffekte, die Verkehrsanbindung sowie die Lage innerhalb der Entsorgungsregion besitzt der Standort gute Eigenschaften.

### **Potentielle Alternativstandorte**

Im Gegensatz zu bevölkerungsreichen, stark industrialisierten Bereichen in NRW (z.B. Ruhrgebiet oder Raum Köln) stehen in der Region um Aldenhoven keine Reststoff- / Werksdeponien der DK I und II zur Verfügung.

Vergleichbare, geeignete Alternativstandorte müssten, um eine ähnliche Lagegunst des Deponiestandes Aldenhoven zu erreichen, folgende Kriterien erfüllen:

- Erweiterung eines bestehenden Standortes mit entsprechenden Betriebseinrichtungen
- Flächengröße von ca. 26 ha
- Vorprägung durch Abgrabung
- Verkehrsgünstige Anbindung und Erschließung
- Geologische Eignung

In Abbildung 8 sind die Deponien in der Region dargestellt (vgl. LANUV, Stand 2007). Im Umkreis von 30 km befinden sich die folgenden Deponien:

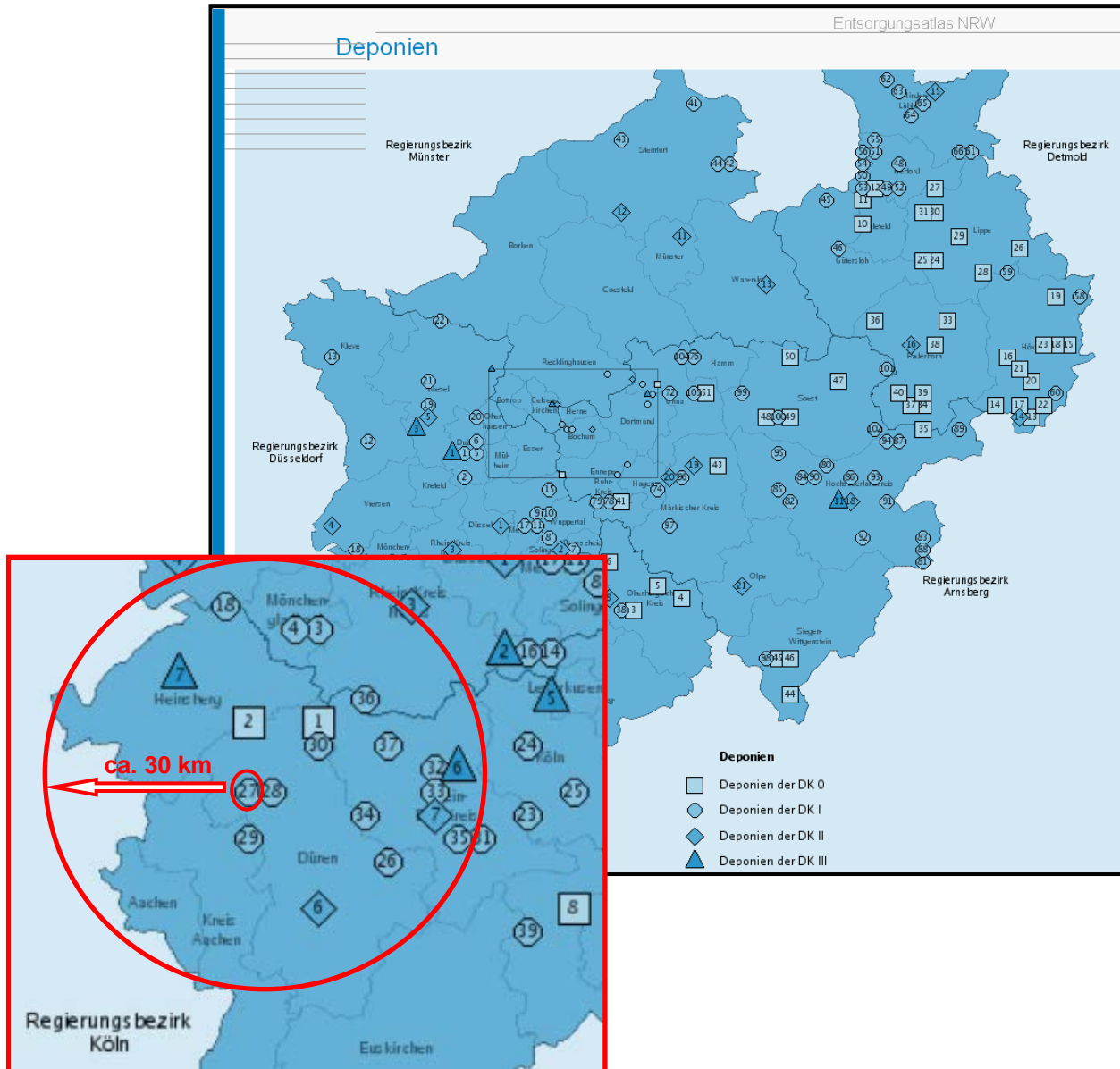
- Die Deponie Aldenhoven ist mit der Nr. 27 gekennzeichnet.
- Die Mineralstoffdeponie der Zuckerfabrik Jülich ist mit der Nr. 28 dargestellt. Die Ablagerung ist jedoch bereits abgeschlossen.
- Die Kraftwerksreststoffdeponie der RWE Power AG im Tagebau Inden (vgl. Abb. 8 Nr. 29) übernimmt nur firmeneigene Verbrennungsrückstände und steht damit nicht für Abfälle von anderen gewerblichen oder privaten Entsorgern zur Verfügung.
- Die AWA GmbH betreibt in Alsdorf-Warden eine Deponie (Hinweis: in Abb. 8 nicht dargestellt), auf der Schlacken und Rostaschen aus Verbrennungsanlagen bzw. Aufbereitungsanlagen entsorgt werden. Die Deponie Warden befindet sich in der Stilllegungsphase<sup>4</sup>.
- Daneben existiert noch eine Deponie der DK I und II in Kerpen-Horrem (vgl. Abb. 8 Nr. 33). Der Deponiebetrieb wird voraussichtlich nach Verfüllung der Restvolumina in 2013 / 2014 eingestellt.

---

<sup>4</sup> vgl. Stellungnahme des ZEW 19.11.2014

PLANBEGRÜNDUNG

Abbildung 8: Deponiestandorte im Einzugsgebiet Aldenhoven



Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Überregional stehen folgende weiter entfernte Deponien zur Annahme von Abfällen zur Verfügung:

- Deponie in Hürtgenwald-Horm (vgl. Abb. 8 Nr. 6). Sie wird erweitert.
- Deponiebasis Aschedamm Hürth-Knapsack, Rheinische Baustoffwerke (DK I, temporäre Maßnahme, Entfernung zur geplanten Deponie Aldenhoven ca. 55 km)
- Deponie Erftstadt-Erp, Rhiem & Sohn (DK I, Entfernung zur geplanten Deponie Aldenhoven ca. 60 km)
- Deponie Vereinigte Ville Hürth-Knapsack, Abfallversorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln (DK II, Entfernung zur geplanten Deponie Aldenhoven ca. 55 km)

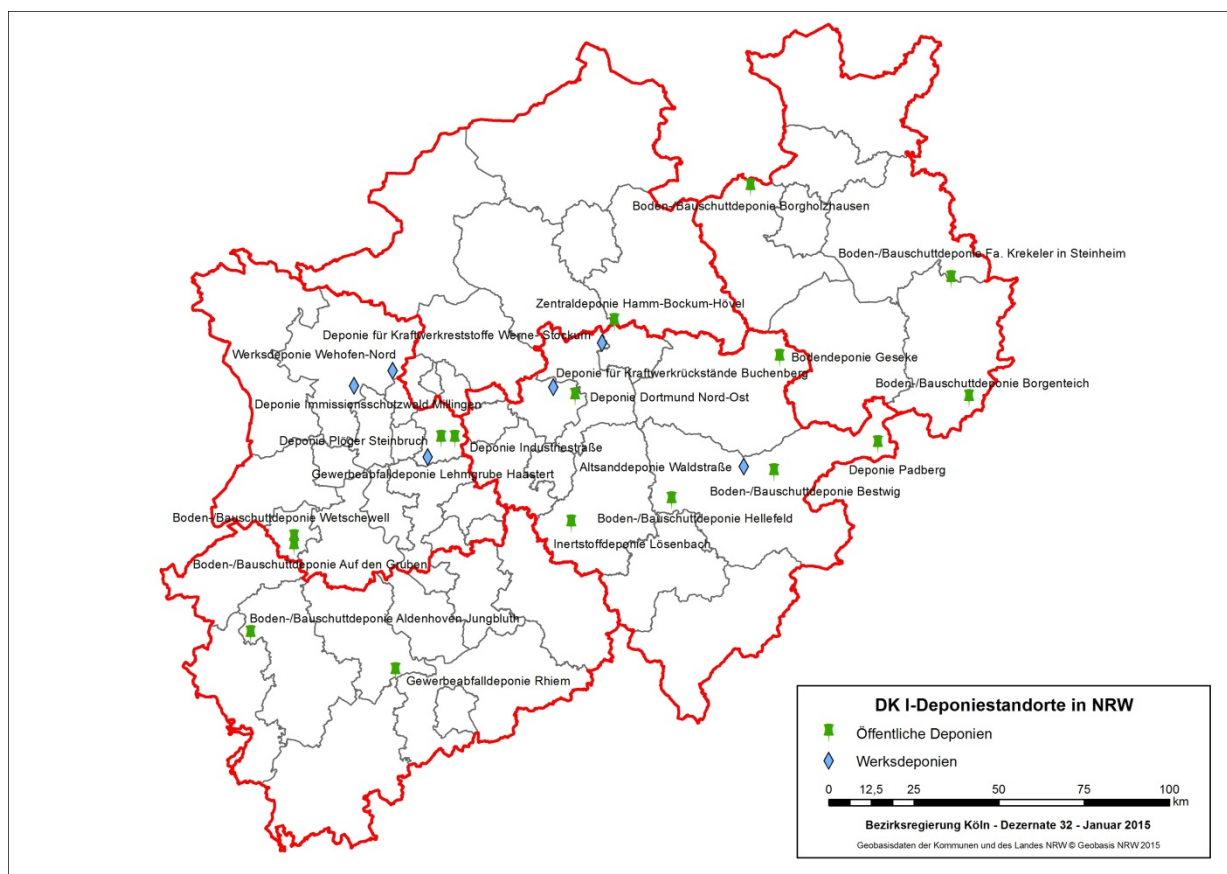
PLANBEGRÜNDUNG

- Deponie Brüggem II, Kreis Viersen / Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (DK II, Entfernung zur geplanten Deponie Aldenhoven ca.60 km)

In südlicher und westlicher Richtung stehen keine Entsorgungseinrichtungen von Deponien (DK I und II) zur Verfügung. Im Sinne der in der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehenen entstehungsornahen Entsorgung sollten keine im weiteren Umkreis liegenden Orte betrachtet werden.

Die Abbildung 9 zeigt die Standorte Deponien der DK I in NRW, die für das Prognos-Gutachten zum Bedarf an Deponien dieser Klasse in NRW berücksichtigt wurden. Die Studie kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die genehmigten Deponievolumen in der DK I im Regierungsbezirk Köln Restvolumina bis zum Jahr 2015 besitzen.<sup>5</sup> „Ausgehend von einer potenziell auf DK I-Deponien abzulagernden Menge von rund 1,3 Mio. t/a (Mittelwert 2009-2011) wird bis zum Jahr 2030 mit einer kumulierten Gesamtablagerungsmenge in Höhe von rund 26,6Mio.t (17,7Mio. m<sup>3</sup>) im Status quo-Szenario gerechnet. Hier besteht dahingehend ein großer Handlungsbedarf“.<sup>6</sup>

Abbildung 9: Deponien der Klasse I in NRW



Quelle: Eigene Darstellung nach Prognos 2013: S. 11

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Bei den im näheren Umfeld liegenden Deponien sind derzeit keine

<sup>5</sup> vgl. Prognos 2013: S. 16

<sup>6</sup> Prognos 2013: S. 15

## PLANBEGRÜNDUNG

Erweiterungsabsichten bekannt.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass zurzeit keine vergleichbaren Deponiestandorte in der Region um Aldenhoven verfügbar sind, die die oben genannten Bedingungen erfüllen.

### 2.3 Ergebnis der Umweltprüfung

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt das Plangebiet als AFAB überlagert mit der Darstellung BSAB und BSLE dar, d.h. die rekultivierte Abgrabung und Deponie DK 0 Aldenhoven soll zukünftig unterschiedlicher Freiraumfunktionen dienen. Diese Darstellung nimmt die Durchführung der Oberflächenabdeckung einschließlich einer vegetationstechnischen Rekultivierung vorweg. Wesentliche Ziele des bisherigen Rekultivierungskonzeptes sind die landschaftsgerechte Einbindung, Erhalt und Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen, Schaffung von naturschutzfachlich möglichst hochwertigen und landschaftsgerechten Biotoptypen sowie die Vernetzung mit der Umgebung. Nach Durchführung der Maßnahmen wäre das Landschaftsbild naturräumlich nahezu wieder hergestellt.

Die Planungen der Gemeinde Aldenhoven sehen nun auf dem Gebiet der Abgrabung die Neudarstellung eines Bereiches für Ablagerungen und Aufschüttungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie vor. Dies war Prüfungsgegenstand der vorliegenden Umweltprüfung. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet demnach entsprechend Anlage 1 zu § 9 ROG die aus regionalplanerischer Sicht zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, die sich voraussichtlich bei der Umsetzung der Planung ergeben. Darüber hinaus sind mögliche Planungsalternativen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen zu benennen.

Die neue Rekultivierungsplanung greift die Grundlagen der rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung der DK 0-Deponie und der Abgrabung auf. Im Vergleich mit der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung wird die Deponie jedoch überhöht, zum einen um weiteres Deponievolumen zu schaffen, zum anderen wird der Deponiekörper bewusst überhöht um einen guten Niederschlagswasserabfluss zu gewährleisten (vgl. Kapitel 1.2). Dabei wird die Grundfläche der Deponie deutlich größer, der höchste Punkt der Deponie steigt von 121 m auf 136,5 m an und es entsteht ein größerer Eingriff ins Landschaftsbild, der durch Maßnahmen in der Rekultivierungsplanung kompensiert wird. Die Durchführung der rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung wird auf nach den Abschluss der geplanten Deponie verlagern, die Betriebsphase bis zur vollständigen Verfüllung wird ca. 20 Jahre betragen.

Wie im Umweltbericht dargestellt, ist das Projekt an den Standort in Aldenhoven gebunden. Planerisches Ziel ist es, den bestehenden wichtigen regionalen Entsorgungsstandort Deponie Aldenhoven zu sichern und aufzuwerten. Die dazu notwendige Weiter- bzw. Umnutzung der Flächen und der vorhandene technischen Infrastruktur ist die unbedingte Voraussetzung dazu. Im Umweltbericht fand eine Prüfung von Standortalternativen statt. Es findet sich in unmittelbarer Umgebung kein Standort, der eine ähnliche Standortgunst liefert.

Wird die Deponie wie geplant umgesetzt, bedeutet dies für Teilbereiche des Standortes weiterhin die Belastung mit teilweise erheblichen Umweltwirkungen. Dies betrifft

### PLANBEGRÜNDUNG

insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild. Zu erwarten sind insbesondere:

- Lärm- und Emissionseinwirkungen

Durch den Weiterbetrieb und den geplanten Neubau der Deponie DK I wird sich die Rekultivierung der Abgrabung und der Deponie um ca. 20 Jahre verzögern. Die Verkehrsbelastung wird sich ähnlich entwickeln wie im bisherigen Betrieb. Es werden jedoch die erforderlichen Abstände zu schutzempfindlichen Nutzungen eingehalten.

- Der dauerhafte Entzug von Lebensräumen für Flora und Fauna

Im Plangebiet befinden sich mehrere geschützte Arten, für die jedoch genügend Rückzugsräume im Umfeld des Plangebietes vorhanden sind. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind eine Artenschutzprüfung der Stufen I und II durchgeführt worden, die dort festgelegten Maßnahmen müssen bei Realisierung der Deponie durchgeführt werden. Es findet dann kein Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) statt.

- Geologische Verwerfung „Frauenrather Sprung“

Der „Frauenrather Sprung“ verläuft mittig durch das Plangebiet. Er muss im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Versagenswahrscheinlichkeit der Basisabdichtung der Deponie besonders berücksichtigt werden. Die Deponie ist grundsätzlich mit technischen Maßnahmen am Standort realisierbar.

- Grundwasser

Für die Wasserversorgung von Aldenhoven besteht ein langfristiges Konzept, das im Rahmen der Genehmigung des Braunkohlentagebaus Inden erarbeitet wurde. Die Deponie befindet sich im Zustrombereich eines möglichen Versorgungsgebietes. Ob dieses für eine Wasserversorgung tatsächlich herangezogen wird ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht hinreichend bestimmbar. Da noch keine Wasserrechte bestehen, ist seitens der oberen Wasserbehörde nicht geplant ein Trinkwasserschutzgebiet auszuweisen.

Werden die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzulegenden und aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beachtet, wird dies aber nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes im Plangebiet führen. Insgesamt wird die Realisierung der Deponie DK I jedoch zu höheren Belastungen und einem entsprechenden erhöhtem Kompensationsbedarf führen, der in der Rekultivierungsplanung festgelegt wird. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass die bestehenden regionalplanerischen Zielsetzungen im Plangebiet in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft gesichert bleiben und somit die beabsichtigte Regionalplanänderung auch die landesplanerischen Vorgaben erfüllt.

## PLANBEGRÜNDUNG

### 3. Regionalplanerische Bewertung

#### 3.1 Landesplanerische Vorgaben für die regionalplanerischen Ziele

Die landesplanerischen Vorgaben für die dargestellte Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW aus dem Jahr 1995. Weiterhin ist bei der regionalplanerischen Bewertung auch das Verhältnis der Planänderung zu den bestehenden Zielen des Regionalplans für den betroffenen Raum zu beachten.

Der Standort der Deponie Aldenhoven ist im geltenden LEP NRW als Freiraumbereich und Ländliche Zone dargestellt. Diese Festlegungen für den Planbereich bestätigt auch der Regionalplan Köln, Teilbereich Region Aachen: Ergänzt wird die Darstellung durch die Darstellung als BSAB überlagert durch BSLE. Grundlage dieser Zielformulierung ist dabei der rekultivierte Deponiekörper.

Die aktuellen Festlegungen des Regionalplans stehen im Widerspruch zum Vorhaben. Zur regionalplanerischen Absicherung des Projektes ist daher die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen (vgl. Punkt 1.3 der Planbegründung) notwendig.

Im LEP NRW ist die Zielsetzung formuliert, den durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmten Freiraum als Lebensraum und ökologischen Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Der Freiraum darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist.

Neben den Zielen zur Freiraumsicherung formuliert der LEP NRW Ziele für den Schutz und die Entwicklung bestimmter Gebiete mit Freiraumfunktionen, welche für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind:

- Gebiete für den Schutz der Natur,
- Waldgebiete,
- Grundwasservorkommen und Uferzonen, die sich für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung eignen,
- Standorte für geplante Talsperren.

In Bezug auf die Entsorgungsinfrastruktur wird formuliert, dass die Sicherung einer langfristigen Abfallentsorgung für die Attraktivität des Industriestandortes NRW von Bedeutung ist. Bei der Standortsuche für Abfallbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass für Deponien unter Bedarfs Gesichtspunkten große Anlagen (hinsichtlich Laufzeit und Volumen) anzustreben sind, die abschnittsweise rekultiviert werden und sich in das umgebende Landschaftsgefüge einpassen.

Im nördlichen Untersuchungsraum ist ein Grundwasservorkommen dargestellt. Entlang des Merzbaches im Osten des Untersuchungsraumes sind kleinflächig Waldflächen dargestellt.

## PLANBEGRÜNDUNG

**Abbildung 10: Darstellung des LEP NRW im Umfeld des Plangebietes**

Quelle: LEP NRW

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

## 3.2 Regionalplan

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regionalbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

Die Bereichsabgrenzungen in der zeichnerischen Darstellung sind gebietsscharf aber nicht parzellenscharf; d.h. sie sind ohne Ansehen der Grundstücksgrenzen so generalisiert, dass die Zuordnung einzelner Grundstücke in den Randbereichen in der Regel noch interpretierbar bleibt. Die regionalplanerische Darstellungsfähigkeit beginnt – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Größenordnung von 10 ha.

### 3.2.1 Darstellung des Regionalplans im Untersuchungsraum

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt das Vorhabengebiet vollumfänglich sowie einen Teil des Untersuchungsraumes als BSAB (BSAB Nr. 14) dar. Das Vorhabengebiet und der Untersuchungsraum gehören im Übrigen zu den AFAB und werden teilweise von der Signatur BSLE überlagert.

### 3.2.2 Zeichnerische Darstellung des Regionalplans

Im AFAB soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der Flächen erhalten bleiben; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen.



## PLANBEGRÜNDUNG

In den BSLE sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.

Nach den Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung sowie gemäß LEP NRW sind die BSAB zur langfristigen Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Dadurch soll möglichst auch die Unabhängigkeit von Rohstoffimporten erreicht werden und den Unternehmern sowie betroffenen Kommunen langfristige Planungssicherheit geben. Bei Abwägungen und Entscheidungen ist die Begrenztheit, die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten zu berücksichtigen.

Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört die flächendeckende Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastruktureinrichtungen der Entsorgung wie Abfallentsorgungsanlagen. Bei der Darstellung der Standorte für Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen im vorliegenden Regionalplan sind der Abfallwirtschaftsplan (AWP) für den Regierungsbezirk Köln, insbesondere der Teilplan Siedlungsabfälle, sowie der Zwischenbericht Gewerbe- und Sonderabfälle und das Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MKULNV Rahmenkonzept) berücksichtigt worden.

### 3.2.3 Textliche Darstellung des Regionalplanes zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen legt zu Abfallentsorgungsanlagen als Ziel fest, dass der Flächenbedarf der zeichnerisch dargestellten Abfallentsorgungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung und die Erfordernisse des Immissionsschutzes bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu beachten sind (vgl. Ziel 1 Kap. 3.3.1 `Abfallentsorgungsanlagen´ Regionalplan). Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen (vgl. Ziel 2, Kap. 3.3.1 Regionalplan). Die Rekultivierung von Deponie-Teilflächen soll möglichst frühzeitig durchgeführt werden (vgl. Ziel 4, Kap. 3.3.1 Regionalplan).

Grundsätzlich sind regional bedeutsame vorhandene und geplante Abfalldeponien zeichnerisch darzustellen. Als regional bedeutsam werden dabei jene Anlagen eingestuft, die mehr als 10 ha Fläche umfassen. Dies wird auch durch den gemeinsamen Erlass von Staatskanzlei und Umweltministerium bestätigt.

Bei der Planung von Deponien soll insbesondere Standorteignung berücksichtigt werden (insb. die geologische und hydrogeologische Eignung, der ausreichende Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie die günstige Verkehrsanbindung).

Die Anlagen sollen so errichtet, betrieben und die Deponieoberflächen so rekultiviert werden, dass die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, der Landschaftspflege und der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden; Beeinträchtigungen von Siedlungen und Erholungsbereichen sollen vermieden werden.

Die Deponiebereiche werden durch die zeichnerische Darstellung von AFAB und BSLE überlagert, diese Darstellungen orientieren sich an den anzustrebenden



## PLANBEGRÜNDUNG

Raumfunktionen.

Mit Erlass der Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde - und des MKULNV NRW vom 11.03.2011 soll eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen erreicht werden. Demnach sollen künftig auch Deponien der DK III, II und I zeichnerisch dargestellt werden, da diese in der Regel einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha aufweisen.

### 3.3 Raumordnerische Bewertung

Die Abfallentsorgung und -behandlung ist nach den Zielsetzungen des LEP NRW und den Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen raumordnerisch zu sichern. Wie in der Umweltprüfung dargestellt, kann dies im Kreis Düren mit dem Erhalt und Ausbau der Deponie Aldenhoven raumverträglich erfolgen.

Die Deponie soll an einem Standort errichtet werden, der bereits durch eine Abgrabung und eine Deponie der DK 0 vorgeprägt ist. Es bestehen Synergieeffekte in der Nutzung der vorhandenen Betriebseinrichtungen und der Kooperation mit der bestehenden Abfallrecyclinganlage auf dem Vorhabengebiet.

Im Regierungsbezirk Köln besteht, nachgewiesen durch das Gutachten der Prognos AG, ein besonderer Bedarf an Deponievolumen der DK I. Der exakte Nachweis über den Bedarf muss in der detaillierten Planrechtfertigung im abfallrechtlichen Zulassungsverfahren vom Antragssteller vorgelegt werden. Dort werden auch die abfalltechnischen Fachfragen geprüft. Für die Ebene der Regionalplanung ist die Aussage der oberen Abfallbehörde, dass grundsätzlich Bedarf an Deponievolumen im Regierungsbezirk Köln besteht, maßgeblich.<sup>7</sup> Dieser Nachweis wird auch durch die im Auftrag des Landes NRW durch die von der Prognos AG und INFAS erstellte Studie zum DK I-Bedarf erbracht und bestätigt.

Durch die Regionalplanänderung wird die Darstellung BSAB zurückgenommen, da sie der Nutzung der Fläche als Deponie entgegensteht. Der Bereich ist jedoch bereits zu weiten Teilen abgegraben, sodass ein Entlassen aus der regionalplanerischen Sicherung vertretbar ist. Der verbleibende Teil kann unter Bestandsschutz mit der bestehenden Abgrabungsgenehmigung ausgeschöpft werden. Mit dem sukzessiven Abschluss der Abgrabung ist auch die parallele Umnutzung zur Deponie möglich.

Die Freiraumfunktion des Vorhabengebietes ist bereits durch die Nutzung als Abgrabungsfläche und Deponie der DK 0 vorbelastet. Durch die rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung soll die Vorhabenfläche wieder dem Freiraum zugeführt werden. Dies wird durch die weitere Nutzung als Deponie der DK I hinausgezögert. Zudem wird der Deponiekörper in der neuen Rekultivierungsplanung verändert ausgeführt, durch die Überhöhung von 15,5 m im Vergleich zur rechtsverbindlichen Rekultivierungsplanung entsteht ein größerer Eingriff in das Landschaftsbild, der auch einen höheren Kompensationsbedarf auslöst.

Die Ziele des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen machen verschiedene Vorgaben für die Anlage von Deponien, die, wie in der Umweltprüfung dargelegt, durch die Deponie Aldenhoven grundsätzlich erfüllt werden. Hinsichtlich der

---

<sup>7</sup> vgl. Stellungnahme des Dezernats 52 der Bezirksregierung Köln vom 10.03.2015

## PLANBEGRÜNDUNG

geologischen Eignung der Fläche kann nach Aussage der zuständigen Fachbehörden durch technische Maßnahmen eine Ansiedlung der Deponie am Standort erfolgen.

Der Bedarf an Deponieraum und eine entstehungsortnahe Entsorgung überwiegen den regionalplanerischen Freiraumschutz. Die landesplanerischen Voraussetzungen für die dazu notwendige Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie und einer entsprechenden Freirauminanspruchnahme im Planbereich sind grundsätzlich gegeben.

Unter Würdigung der dargestellten Ausgangslage ist die vorgelegte Regionalplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, d.h. mit den raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, vereinbar.

### **4. Weiteres Verfahren**

An den Erarbeitungsbeschluss schließen sich die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit an (vgl. § 13 LPlG NRW i. V. m. § 10 ROG).

Anlage 1 – PLANENTWURF

**I. Entwurf Text**

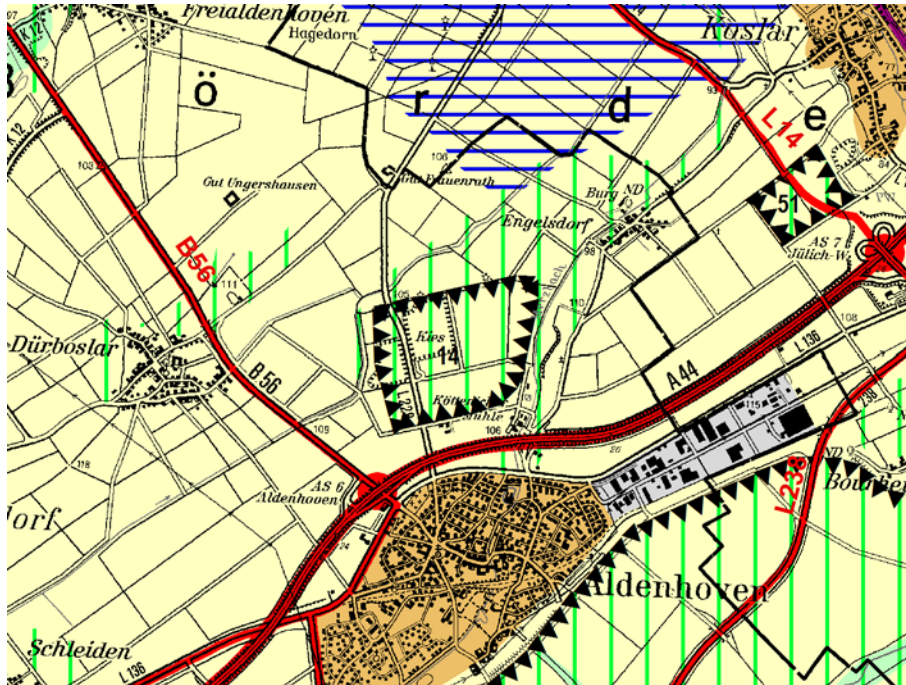
In Kapitel 3.3.1`Abfallentsorgungsanlagen´ der textlichen Darstellung des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird in der Erläuterung (4) ein neuer Standort einer Deponie für Siedlungsabfälle in der Gemeinde Aldenhoven hinzugefügt.



Anlage 1 – PLANENTWURF

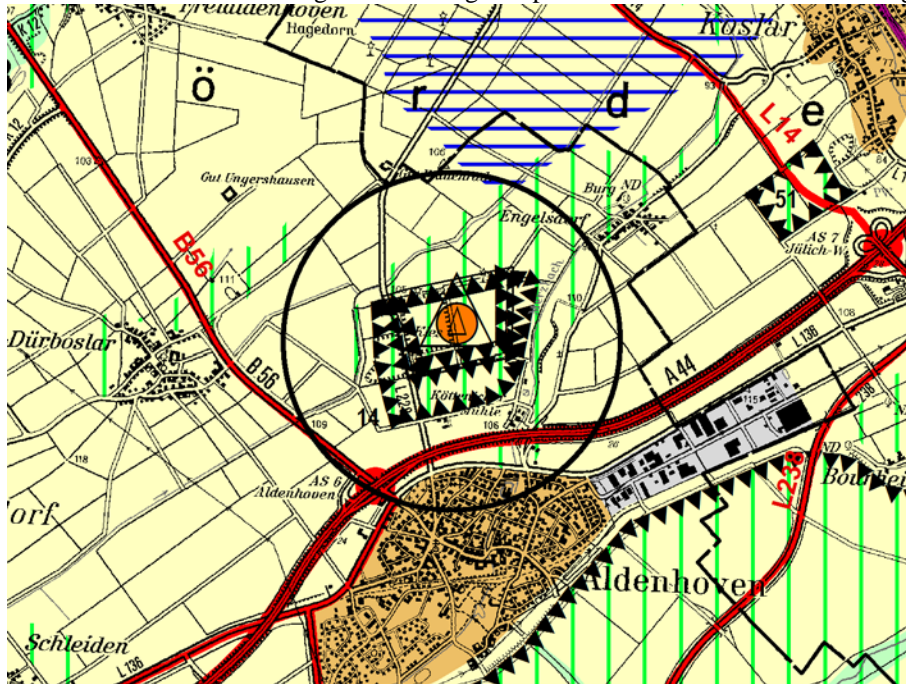
II. Entwurf Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen Blatt L 4900/4902



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 17. Planänderung



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Maßstab 1:50.000

Legende



Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:



Abfalldeponie



Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze



**Anlage 2 – UMWELTBERICHT****Umweltbericht****1. Einleitung** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 1)**1.1 Veranlassung und Ablauf der Umweltprüfung**

Die Gemeinde Aldenhoven beabsichtigt, die Planung der Davids GmbH, zur Errichtung einer Deponie der DK I auf dem Gelände einer Abgrabung zu unterstützen und planungsrechtlich zu sichern. Da das Vorhaben den aktuellen Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen widerspricht, hat der Gemeinderat am 20.02.2014 beschlossen, bei der Regionalplanungsbehörde eine Anregung zur Änderung des Regionalplans zu stellen. Diesem Beschluss ist die Gemeinde Aldenhoven – unterstützt vom Vorhabenträger – mit Schreiben vom 22.04.2014 nachgekommen.

Statt des derzeit im Regionalplan dargestellten 'Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB)', überlagert mit den Darstellungen 'Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze' (BSAB) und 'Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' (BSLE) soll dort die Darstellung eines AFAB, überlagert durch die zweckgebundenen Darstellungen 'Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie' und BSLE erfolgen.

Für die vorgesehene Änderung des Regionalplans sind die rechtlichen Vorgaben des LPIG NRW und des ROG maßgebend. Demnach ist bei Aufstellung bzw. Änderung von Regionalplänen nach § 12 (4) LPIG NRW in Verbindung mit § 9 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Die Regelungen nach § 9 (1) ROG in Verbindung mit §§ 33 und 34 Durchführungsverordnung (DVO) zum LPIG NRW geben vor, dass der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, festzulegen ist. Ein Entwurf des Umweltberichtes diene dabei als Grundlage für das oben beschriebene Beteiligungsverfahren, das auch als Scoping bezeichnet wird. Ihm sind die Konzeption und Methodik der Umweltprüfung und die Darstellung der vorliegenden umweltbezogenen Grundlageninformationen zu entnehmen. Ziel der Konsultation ist es, diese Angaben entsprechend zu ergänzen oder gegebenenfalls zu berichtigen.

Nach Abschluss des Scopings wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen dieser Umweltbericht erstellt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt, sofern regionalplanerisch relevant.

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

### 1.2 **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 1a)

#### 1.2.1 **Vorhaben und Zielsetzung**

Ziel der Regionalplanänderung ist die Neudarstellung eines Deponiestandortes in Aldenhoven.

Der aktuelle FNP der Gemeinde Aldenhoven stellt die ca. 26 ha große Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Nr. 9 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Diese Darstellung ist die Zielvorgabe nach der Rekultivierung der Abgrabung. Ziel der aktuellen gemeindlichen Planung ist die Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für die Abfallentsorgung. Nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen ist die Darstellung der Fläche[n] für die Gewinnung von Kies und Sand.

Der Planbereich befindet sich im Kreis Düren im Norden der Gemeinde Aldenhoven. Aktuell betreibt die Firma Davids GmbH nördlich der A 44 eine genehmigte Abgrabung (Aldenhoven II und III) mit einer Größe von insgesamt ca. 37 ha. Ziel der Planung ist die Errichtung einer 26 ha großen Deponie der DK I (vgl. § 2 (7) DepV i.V.m. Anhang 2 Nr. 2). Die zur Deponierung beantragten Abfälle sind im Anhang I dieser Unterlage aufgeführt.

Der Aufschluss der Flächen Aldenhoven II und III erfolgte bzw. soll als Trockenabgrabung von Sand und Kies erfolgen. Auf der Fläche Aldenhoven II ist der Abbau bereits vollständig abgeschlossen. Die Fläche Aldenhoven III ist zu etwa 40 % abgegraben und der Abbau schreitet weiter nach Norden fort. Im Anschluss an die Abgrabung werden die Flächen sukzessive wieder verfüllt, auf der Fläche Aldenhoven II erfolgte dies derzeit in Form einer Bauschuttdeponie der DK 0, die zum Teil überhöht wird. Auf der Fläche Aldenhoven III ist gemäß Plangenehmigung vom 28.07.2008 eine geländegleiche Verfüllung mit Bodenaushub vorgesehen.

Die notwendigen Betriebseinrichtungen liegen derzeit überwiegend auf der Fläche Aldenhoven II, von hier aus ist das Gelände unmittelbar an die L 228 angebunden. Die Autobahn A 44 wird über die L 136 und die B 56 ohne Ortsdurchfahrten in ca. 1 km Entfernung erreicht.

Im Rahmen der rechtskräftigen Rekultivierungsplanung sollen am nördlichen und südlichen Rand der Flächen strukturreiche Biotopkomplexe aus Feldgehölzen, Offenlandbiotopen und wechselfeuchten Bereichen / Tümpeln entstehen. Die restliche zentrale Fläche soll landwirtschaftlich genutzt werden.

Gegenüber der heutigen Boden-/ Bauschuttdeponie und Abgrabung umfasst der Antrag die folgenden Änderungen:

- Errichtung und Betrieb eines Deponieabschnittes der DK I auf der derzeitigen Abgrabungsfläche Aldenhoven III
- Anpassung des Reliefs durch teilweise Überlagerung mit der Boden-/ Bauschuttdeponie Aldenhoven II
- Anpassung des Ablaufes der genehmigten Rekultivierung an die zeitliche Gesamtplanung
- Berücksichtigung von zusätzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und zeitlichen Verzögerungen der Rekultivierung



## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Insgesamt werden der Charakter der Flächen als Standort für Abbau und Verfüllung sowie die Elemente der Rekultivierung beibehalten werden.

Die Teilfläche Aldenhoven III soll gemäß DepV in einen Deponieabschnitt der DK I umgewandelt werden. Um einen geordneten Ablauf des Oberflächenwassers zu gewährleisten, muss die Verfüllung aus technischer Sicht überhöht werden. Gemäß DepV (vgl. Ziff. 2.3.2, Tab. 2, Nr. 6) ist ein Gefälle von mindestens 5 % einzuhalten. Um ein einheitliches Relief zu erhalten, wird der westliche Teilbereich der Fläche Aldenhoven II mit einbezogen.

### 1.2.2 Nutzungskonzept für die Deponie Aldenhoven

Für die Regionalplanänderung wird im Folgenden nur auf die Grundlagen des Aufbaus der Deponie eingegangen. Das Regionalplanänderungsverfahren passt die raumordnerischen Vorgaben an das Vorhaben an. Für eine Darstellung im Regionalplan muss eine Deponie am jeweiligen Standort grundsätzlich technisch umsetzbar sein, die exakte Festlegung des notwendigen technischen Deponieaufbaus und mögliche Auflagen werden im Planfeststellungsverfahren geprüft und festgelegt.

#### **Erschließung**

Die Erschließung der Betriebsfläche erfolgt über die L 228. Von der L 228 besteht Anschluss an die L 136 und von dort an die A 44. Unmittelbar an der L 228 befindet sich der Erfassungsbereich des derzeitigen Betriebsgeländes (Waage, Verwaltung).

#### **Entwicklung der Verkehrsbelastung**

Aus dem schalltechnischen Gutachten zum Planfeststellungsantrag des Vorhabenträgers geht hervor, dass bei einer für die Deponie prognostizierten Befüllung von ca. 300.000 t pro Jahr mit einer LKW-Frequenz von 75 An- und Abfahrten pro Tag zu rechnen ist. Für das schalltechnische Gutachten wurde der gesamte Betrieb betrachtet, also auch die parallel laufende Abgrabung und die Recyclinganlage. Die Prognose wurde auf Basis der heutigen durchschnittlichen Anlieferungen, mit einem Sicherheitszuschlag von etwa 10 % erstellt.

Das derzeitige Betriebsgelände kann in folgende Betriebsbereiche unterteilt werden (vgl. Abb. 1):

- Betriebseinrichtungen und Zufahrt (Aldenhoven II)

Dieser Abschnitt des Betriebsgeländes umfasst die für den Betrieb der Deponie erforderliche Infrastruktur wie u.a. Wiegeeinrichtung, Zuwegungen, Wartungshallen sowie auch Maschinen, Geräte und Sozialräume, welche bereits für den laufenden Abgrabungs- und Deponiebetrieb vorgehalten werden ebenso wie die Behandlungsanlage ASCA. Sie sollen auch zukünftig genutzt werden.

- Boden-/Bauschuttdeponie (Aldenhoven II)

Die bestehende Boden-/Bauschuttdeponie umfasst den westlichen Teil des Vorhabengebiets. Sie wird derzeit verfüllt, die restliche Laufzeit beträgt etwa

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

vier Jahre. Der Abschluss dieses Abschnitts erfolgt mittels Oberflächenabdichtung durch eine geosynthetische Tondichtungsbahn (Bentonit-Matte). Die Oberflächenabdichtung wird der beantragten Deponie auf einer Teilfläche als geotechnische Barriere dienen.

- Abgrabungsfläche (Aldenhoven III)

Die bestehende Abgrabung bildet den östlichen Teil des Vorhabengebiets und den überwiegenden Teil der Antragsfläche für die Deponie. Die Verfüllung mit Bodenaushub folgt dem Abbau nach und wird auch zukünftig bis über den zukünftigen Grundwasserspiegel nach Wiederanstieg ausgeführt. Darüber erfolgt der Aufbau der Basisabdichtung.

- Windräder

Am nördlichen Rand des Vorhabengebietes stehen zwei Windenergieanlagen. Die Standorte genießen planungsrechtlichen Bestandsschutz und werden beim Deponiebau ausgespart und später in die Rekultivierung integriert.

- Basis- und Oberflächenabdichtung

Der vorliegende Antrag beinhaltet die Änderung der Teilfläche Aldenhoven III in einen Deponieabschnitt der DK I gemäß DepV. Um einen geordneten Ablauf des Oberflächenwassers zu gewährleisten, muss die Verfüllung aus technischer Sicht überhöht werden. Der westliche Teilbereich der Fläche Aldenhoven II wird mit einbezogen, um ein einheitliches Relief herzustellen.

An der Deponiebasis der Fläche Aldenhoven III umfasst die geplante Änderung die Schaffung einer geotechnischen Barriere durch technische Maßnahmen in der für die DK I geforderten Qualität sowie den Einbau eines Basisabdichtungssystems.

Im Bereich der Abgrabung Aldenhoven II wird die Oberflächenabdichtung wie vorgesehen in Form einer geosynthetischen Tondichtungsbahn (Bentonit-Matte) erstellt. Sie dient hier künftig als geotechnische Barriere für die beantragte Deponie der DK I, muss jedoch auf > 1 m ertüchtigt und mit einer Kunststoffdichtungsbahn versehen werden, um den Standortanforderungen gerecht zu werden.

Die Einrichtung des Deponieabschnittes der DK I bedingt neben der Herrichtung einer Basisabdichtung auch das Aufbringen eines Oberflächenabdichtungssystems, es wird mit einer Abdichtungskomponente ausgeführt.

Die genannten Maßnahmen dienen der Errichtung einer Deponie der DK I mit einer Gesamtkapazität von 3,5 Millionen m<sup>3</sup>. Es ist davon auszugehen, dass die jährliche Befüllung wie bei der bestehenden Deponie der DK 0 einen Umfang von ca. 150.000 m<sup>3</sup> bzw. ca. 300.000 t haben wird. Hieraus ergibt sich eine geschätzte Laufzeit der Deponie von 20 Jahren.

- Wiederherstellung / Rekultivierung

Die abschließende Gestaltung führt das Konzept der für die bestehenden Deponie der DK 0 und die Abgrabung genehmigten Rekultivierungsplanung in weiten Teilen fort. An verschiedenen Stellen wird das Konzept jedoch verändert.

Auf der westlichen Teilfläche Aldenhoven II besteht bereits eine Genehmigung

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

zur Errichtung einer Boden-/ Bauschutt-Deponie und einer Rekultivierung in Hügelform. Auf der östlichen Teilfläche Aldenhoven III soll nach derzeitiger Abtragungsgenehmigung abgegraben und niveaugleich mit Bodenmaterial verfüllt werden.

Die aktuell rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung für die Boden-/ Bauschuttdeponie sieht vor, die Abgrabungsfläche bis zu einem Hochpunkt von 121 m ü. NHN zu verfüllen und aufzuschütten. Der östliche Teil der Vorhabenfläche wird mit Z0-Material verfüllt und als Ackerfläche dargestellt. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage von Gehölzbestand aus Feldgehölzen mit Zielsetzung der Erhöhung der Strukturvielfalt in ausgeräumter Agrarlandschaft
- Anlage von Magerwiesen und Sukzessionsflächen (Kräuterrasen)
- Anlage von Bodensenken als Tümpel
- Rekultivierung als Ackerfläche
- Hecken mit Feldgehölzen in Teilflächen
- Anlage von Magerwiesen und Sukzessionsflächen
- Anlage von Bodensenken als temporäre Tümpel

Im Rahmen des Vorhabens soll ein etwa rechteckiger Deponiekörper erstellt werden, dessen strenge technische Formen durch Modellierungen innerhalb der Rekultivierungsschicht aufgelöst werden soll, vor allem in den unteren Böschungsbereichen.

In Anlehnung an die genehmigten Rekultivierungsplanungen wird an den steiler abfallenden Rändern ein strukturreicher halboffener Biotopkomplex aus Hecken / Feldgehölzen, Magerwiesen / Sukzessionsflächen und temporären Tümpeln erstellt. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Nutzung als Ackerfläche
- Lockere Strauchpflanzung
- Ergänzende Bäume 2. Ordnung
- Anlage von Magerwiese und Sukzessionsfläche
- Bodensenken als temporäre Tümpel
- Anlage von Sammelbecken für Sickerwasser

Das Gefälle der Böschungen beträgt mindestens 5 %, meist jedoch zwischen 8 und 12 %. Auf 136,5 m ü. NHN ist ein Hochpunkt vorgesehen, von dem aus das Gelände bis zur Deponiegrenze auf die Höhen des angrenzenden Geländes mit 104 bis 110 m ü. NHN abfällt. Die Höhe der Deponie beträgt damit etwa 30 m über Bodenkante. Die Übergänge zu der bestehenden Boden-/Bauschuttdeponie Aldenhoven II erfolgen fließend. Die Abfuhr des Oberflächenwassers wird durch die Böschungsneigungen gewährleistet.

Die Frist für die Rekultivierung der Gesamtfläche wird gegenüber den bestehenden Genehmigungen von ursprünglich 2021 auf das Jahr 2041 verlängert.

Der neue Eingriff der geänderten Rekultivierungsplanung ist insgesamt als größer zu

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

bewerten, es entsteht ein erhöhter Kompensationsbedarf.

### 1.2.3 Erforderliche Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Im Regionalplan ist die Deponie Aldenhoven als AFAB überlagert mit BSAB und BSLE dargestellt. Diese Zielfestlegung entspricht der aktuellen Nutzung sowie der durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Rekultivierung.

Die derzeit gültige Darstellung des Regionalplans steht einer Abfalldeponie entgegen, da in Kapitel 3.3.1 'Abfallentsorgungsanlagen' unter Ziel 1 der textlichen Darstellungen des Regionalplanes formuliert wird:

„Außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche sind regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen.“

Mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW und des MKULNV NRW vom 11.03.2011 soll eine landesweit einheitliche Vorgehensweise bei der Darstellung von Abfalldeponien in Regionalplänen erreicht werden. Demnach sollen Deponien der DK III, II und I zeichnerisch dargestellt werden, da diese in der Regel einen Flächenbedarf von mehr als 10 ha aufweisen und somit als raumbedeutsam im Sinne des § 3 (1) Nr. 6 ROG gelten.

Daneben ist die Vorhabenfläche als BSAB dargestellt, was der Errichtung einer Deponie entgegensteht.

Die dargestellten Rekultivierungsziele stimmen mit den Rekultivierungszielen der Deponie überein bzw. werden durch diese aufgegriffen.

Aus diesen Gründen erfolgt eine neue Darstellung der Deponie im Regionalplan. Es soll die Darstellung eines AFAB, überlagert durch die zweckgebundenen Darstellungen Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie und die Darstellung BSLE erfolgen.

Die geplante Darstellung ermöglicht die Nutzung als Deponie und sichert gleichzeitig die Rekultivierungsziele.

### 1.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsalternativen (vgl. Anlage zu § 9 Abs. 1 ROG, 2b)

Als wesentliches Planungsziel verfolgen die Gemeinde Aldenhoven und die Davids GmbH für den geplanten Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Deponie gezielt die Standortgunst der Deponie zu nutzen. Die bereits bestehende abfalltechnische Infrastruktur, d.h. die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen aber auch Erschließungen, sollen genutzt werden. Aldenhoven ist ein bereits etablierter Standort für die Abfallentsorgung (Bauschuttdeponie), der Rest der Vorhabenfläche ist bereits durch die Abgrabungsfläche vorgeprägt. Auch Eingriffe in Natur und Landschaft können somit erheblich reduziert werden. Daraus ergibt sich, das Vorhaben sinnvollerweise an den Standort der Deponie Davids GmbH zu binden. Das Planungsziel wäre an einem neuen unbelasteten Standort nicht zu erreichen, diese Standorte bieten diese Standortgunst nicht.

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine gewerbliche Deponie, auf der Abfälle abgelagert werden, die dem öffentlichen Entsorgungsträger nicht angedient werden. Somit fällt die Deponie nicht unter das Regelungsregime des ökologischen Abfallwirtschaftsplans, der derzeit vom MKULNV NRW aufgestellt wird.

Mit dem Vorhaben können erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein. Grundvoraussetzung für die Errichtung der Deponie ist, dass die in der DepV festgelegten Anforderungen an Deponiestandorte der DK I (vgl. DepV 2009 Anhang I) erfüllt sind:

*"Die Eignung des Standortes für eine Deponie ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 10 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird. Bei der Wahl des Standortes ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:*

- 1. geologische und hydrogeologische Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m,*
- 2. besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen,*
- 3. ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten,*
- 4. Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen auf dem Gelände,*
- 5. Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle."*

Diese Anforderungen werden durch den Standort Aldenhoven grundsätzlich erfüllt. Es ergibt sich eine im Betrachtungsraum grundsätzlich positive Stellung des Standortes im Vergleich zu anderen Standorten.

Der Standort ist aus folgenden Gründen unter Umweltgesichtspunkten besonders geeignet:

- Es handelt sich um einen Standort, der durch eine gleichartige Nutzung schon beansprucht bzw. anthropogen vorbelastet ist. Die derzeitige Abgrabung bietet zudem vermehrtes Verfüllvolumen.
- Durch die parallele Führung des Abgrabungsbetriebes über einen langen Zeitraum kann der Synergieeffekt von Hin- und Rückfracht genutzt werden. Dies führt zu einer Reduktion der Verkehrsbelastungen.
- Es sind keine geschützten oder schützenswerten Flächen betroffen.
- Ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten ist gewährleistet.

Das gesammelte Sickerwasser kann nicht im freien Gefälle abgeleitet werden, sondern muss während der Stilllegungs- und Nachsorgephase durch Pumpen gefördert werden.

Auch in Bezug auf betriebsinterne Synergieeffekte, die Verkehrsanbindung sowie die Lage innerhalb der Entsorgungsregion besitzt der Standort gute Eigenschaften.

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

### Potentielle Alternativstandorte

Im Gegensatz zu bevölkerungsreichen, stark industrialisierten Bereichen in NRW (z.B. Ruhrgebiet oder Raum Köln) stehen in der Region um Aldenhoven keine Reststoff-/Werksdeponien der DK I und II zur Verfügung.

Vergleichbare, geeignete Alternativstandorte müssten, um eine ähnliche Lagegunst des Deponiestandortes Aldenhoven zu erreichen, folgende Kriterien erfüllen:

- Erweiterung eines bestehenden Standortes mit entsprechenden Betriebseinrichtungen
- Flächengröße von ca. 26 ha
- Vorprägung durch Abgrabung
- Verkehrsgünstige Anbindung und Erschließung
- Geologische Eignung

In Abbildung 8 der Planbegründung dieser Unterlage sind die Deponien in der Region dargestellt (vgl. LANUV, Stand 2007). Im Umkreis von 30 km befinden sich die folgenden Deponien:

- Die Deponie Aldenhoven ist mit der Nr. 27 gekennzeichnet.
- Die Mineralstoffdeponie der Zuckerfabrik Jülich ist mit der Nr. 28 dargestellt. Die Ablagerung ist jedoch bereits abgeschlossen.
- Die Kraftwerksreststoffdeponie der RWE Power AG im Tagebau Inden mit der Nr. 29 übernimmt nur firmeneigene Verbrennungsrückstände und steht damit nicht für Abfälle von anderen gewerblichen oder privaten Entsorgern zur Verfügung.
- Die AWA GmbH betreibt in Alsdorf-Warden eine Deponie (Hinweis: in Abb. 8 nicht dargestellt), auf der Schlacken und Rostaschen aus Verbrennungsanlagen bzw. Aufbereitungsanlagen entsorgt werden. Die Deponie Warden befindet sich in der Stilllegungsphase<sup>8</sup>.
- Daneben existiert noch eine Deponie der DK I und II in Kerpen-Horrem (vgl. mit der Nr. 33). Der Deponiebetrieb wird voraussichtlich nach Verfüllung der Restvolumina in 2013 / 2014 eingestellt.

Überregional stehen folgende weiter entfernte Deponien zur Annahme von Abfällen zur Verfügung:

- Deponie in Hürtgenwald-Horm mit der Nr. 6. Sie wird erweitert.
- Deponiebasis Aschedamm Hürth-Knapsack, Rheinische Baustoffwerke (DK I, temporäre Maßnahme, Entfernung zur geplanten Deponie Aldenhoven ca. 55 km)
- Deponie Erftstadt-Erp, Rhiem & Sohn (DK I, Entfernung zur geplanten Deponie Aldenhoven ca. 60 km)
- Deponie Vereinigte Ville Hürth-Knapsack, Abfallversorgungs- und

---

<sup>8</sup> vgl. Stellungnahme des ZEW 19.11.2014

---

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT**

Verwertungsgesellschaft Köln (DK II, Entfernung zur geplanten Deponie Aldenhoven ca. 55 km)

- Deponie Brüggel II, Kreis Viersen / Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (DK II, Entfernung zur geplanten Deponie Aldenhoven ca. 60 km)

In südlicher und westlicher Richtung stehen keine Entsorgungseinrichtungen von Deponien (DK I und II) zur Verfügung. Im Sinne der in der Abfallrahmenrichtlinie vorgesehenen entstehungsornahen Entsorgung sollten keine im weiteren Umkreis liegenden Orte betrachtet werden.

Die Abbildung 9 in der Planbegründung dieser Unterlage zeigt die Standorte Deponien der DK I in NRW, die für das Prognos-Gutachten zum Bedarf an Deponien dieser Klasse in NRW berücksichtigt wurden. Die Studie kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die genehmigten Deponievolumen in der DK I im Regierungsbezirk Köln Restvolumina bis zum Jahr 2015 besitzen.<sup>9</sup> „Ausgehend von einer potenziell auf DK I-Deponien abzulagernden Menge von rund 1,3 Millionen t/a (Mittelwert 2009 - 2011) wird bis zum Jahr 2030 mit einer kumulierten Gesamtablagerungsmenge in Höhe von rund 26,6 Millionen t (17,7 Mio. m<sup>3</sup>) im Status quo-Szenario gerechnet. Hier besteht dahingehend ein großer Handlungsbedarf“<sup>10</sup>.

Bei den im näheren Umfeld liegenden Deponien sind derzeit keine Erweiterungsabsichten bekannt.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass zurzeit keine vergleichbaren Deponiestandorte in der Region um Aldenhoven verfügbar sind, die die oben genannten Bedingungen erfüllen.

### **1.3 Vorgehensweise und Datengrundlage der Umweltprüfung** (vgl. Anlage zu § 9 (1) ROG, 3a)

Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der beabsichtigten Planänderung auf die Umwelt. Dabei sind gegebenenfalls auch anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit erfolgt schutzgüterbezogen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 2 (1) und (4) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Auf der Grundlage einer Bestandsbeschreibung ist eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltwirkungen der Planungen anhand bestehender gesetzlicher Vorgaben, der bestehenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Grundsätze und Ziele der Raumordnung vorzunehmen.

Zu beachten ist dabei weiterhin, dass die Umweltprüfung nur das betrachtet, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gesonderte Bestandserhebungen für die Schutzgüter sind auf der Ebene der Regionalplanung weder rechtlich gefordert noch zielführend (vgl. § 34 DVO zum

---

<sup>9</sup> vgl. Prognos 2013: S. 16

<sup>10</sup> vgl. Prognos 2013: S. 15

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

LPIG NRW).

### 1.3.1 Methodik und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Schutzgüter und ihre Bewertungen werden den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität gegenübergestellt und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Diese Bewertungen erfolgen in Form einer Einschätzung von potentiellen erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Je nach Ausprägung und Vorbelastung des betroffenen Umweltaspektes sind Beeinträchtigungen geringer, mäßiger und hoher Erheblichkeit prognostizierbar.

Die Bemessungsgrundlage für Untersuchungen bildet die rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung. Diese wird in Kapitel 1.2.2 dieser Unterlage detailliert beschrieben. Grundsätzlich orientiert sich die neue Rekultivierungsplanung für die geplante Deponie an der bisherigen Rekultivierungsplanung. Der Deponiekörper wird überhöht angelegt und erstreckt sich über die gesamte Vorhabenfläche. Im Vergleich zur alten Planung steigt die Spitze des Deponiekörpers von 121 m auf 136,5 m an.

Auf Grundlage der Auswirkungsprognose / Konfliktanalyse werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erarbeitet, die in den nachgeschalteten Verfahren zu konkretisieren sind.

Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplanes sowie die Vorgaben gemäß § 9 ROG i.V. mit Anlage 1 ROG stellen grundlegende Rahmenbedingungen für die Methodik der Umweltprüfung und den Aufbau des Umweltberichtes dar. Prüfgegenstand ist die Neudarstellung eines BSAB mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie einschließlich der Rekultivierungsziele.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgt funktionsbezogen für die jeweiligen Schutzgüter auf Grundlage der zu erwartenden projektspezifischen Auswirkungen.

Auf Basis des Abstandserlasses NRW 2007 und der technischen Richtlinien zum Abtragungsgesetz wurde als Untersuchungsraum zunächst die Umgebung des Vorhabens im Umkreis von etwa 300 m bis 500 m festgelegt. Er umfasst das umliegende Ackerland, die Abgrabung der benachbarten Firma BMT, Einzelgehöfte sowie die Talräume des Merzbaches und des Hoengener Fließ mit den Gehölzbeständen.

Im Süden erstreckt sich der Untersuchungsraum bis zur A 44. Im Zentrum des Untersuchungsraumes liegt die bereits bestehende Abgrabung / Deponie.

Während der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die Gültigkeit der angenommenen Wirkzonen und die notwendige Ausdehnung des Untersuchungsraumes anhand der gewonnenen Ergebnisse laufend überprüft und sofern notwendig erweitert.

Aufgrund der Ergebnisse der hier durchzuführenden Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von der Planung betroffen sind (Scoping), wurde der Entwurf des Umweltbericht inhaltlich nach dem Scopingverfahren entsprechend ergänzt.



## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

### 1.3.2 Wesentliche Datengrundlagen

Der vorliegende Umweltbericht zur Regionalplanänderung basiert im Wesentlichen auf den Inhalten des von der Gemeinde gemeinsam mit dem Vorhabenträger vorgelegten Vorentwurfs eines Umweltberichtes (Verfasser: Büro Rebstock, Stolberg) als Teil der Anregung zur Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Außerdem konnte auf die durch die VDH GmbH Projektmanagement VDH GmbH in Erkelenz erstellte Begründung zur Anregung der Regionalplanänderung zurückgegriffen werden.

Diese Dokumente wurden von der Regionalplanungsbehörde Köln entsprechend ausgewertet und als Grundlage herangezogen.

Die Gemeinde Aldenhoven konnte gemeinsam mit dem Vorhabenträger bei der Erstellung des Planentwurfs auf ein Konzept zur Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einen entsprechenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag einschließlich artenschutzrechtlicher Vorprüfung vom beantragten Planfeststellungsverfahren zum gleichen Vorhaben zurückgreifen (Abschichtung).

### 1.4 Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden (vgl. Anlage zu §9 (1) ROG 1b)

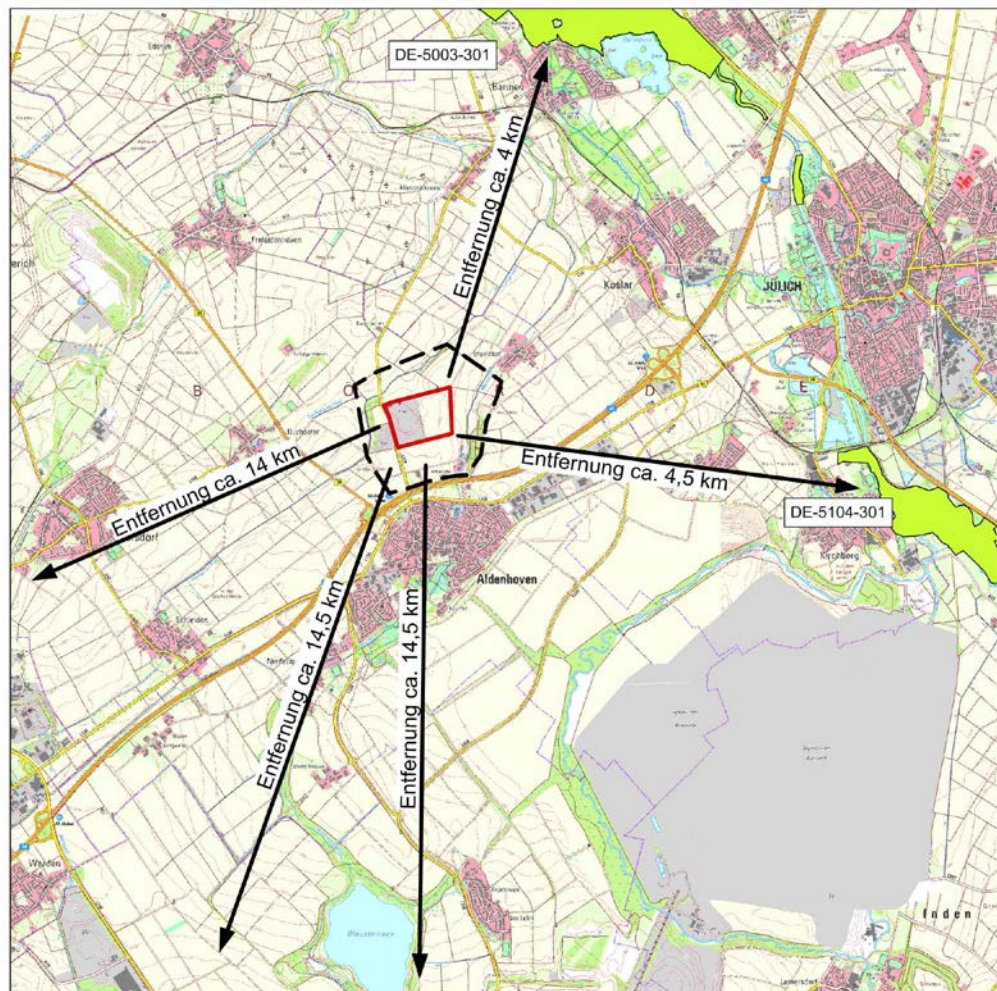
#### 1.4.1 NATURA 2000

Sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im Umkreis von 4,5 km sind keine Fauna-Flora-Habitat- (FFH) oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG gemeldet.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen, in einer Entfernung von mehr als 4 km vom Vorhabengebiet, in der Niederung der Ruraue und umfassen naturnahe Fließabschnitte der Rur sowie deren begleitende Gehölzstrukturen. Sie sind nicht durch das Vorhaben betroffen.

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 11: Lage der Schutzgebiete



Quelle: Büro Rebstock 2014; Ergänzung der Anregung zur Regionalplanänderung

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

1.4.2 Landes- und Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in NRW im LEP NRW und in den Regionalplänen festgelegt.

**Darstellungen im LEP NRW (insb. Festlegungen im Umweltbereich)**

Die Ziele der Landesplanung und Raumplanung sind im LEP NRW flächendeckend dargestellt.

Im LEP NRW ist die Zielsetzung formuliert, den durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmten Freiraum als Lebensraum und ökologischen Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Der Freiraum darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist.

Neben den Zielen zur Freiraumsicherung formuliert der LEP NRW Ziele für den Schutz und die Entwicklung bestimmter Gebiete mit Freiraumfunktionen, welche für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind:

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT**

- Gebiete für den Schutz der Natur,
- Waldgebiete,
- Grundwasservorkommen und Uferzonen, die sich für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung eignen,
- Standorte für geplante Talsperren.

In Bezug auf die Entsorgungsinfrastruktur wird formuliert, dass die Sicherung einer langfristigen Abfallentsorgung für die Attraktivität des Industriestandortes NRW von Bedeutung ist. Bei der Standortsuche für Abfallbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass für Deponien unter Bedarfs Gesichtspunkten große Anlagen (hinsichtlich Laufzeit und Volumen) anzustreben sind, die abschnittsweise rekultiviert werden und sich in das umgebende Landschaftsgefüge einpassen.

Der Untersuchungsraum und das Vorhabengebiet sind im LEP NRW als Freiraum dargestellt. Im nördlichen Untersuchungsraum ist ein Grundwasservorkommen und im Osten entlang des Merzbaches sind kleinflächig Waldflächen dargestellt.

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen**

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms NRW und des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regionalbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Für das Plangebiet ist der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen einschlägig.

Der Regionalplan macht für den Untersuchungsraum folgende zeichnerische Festlegungen:

- Der Regionalplan stellt das Vorhabengebiet vollumfänglich sowie einen Teil des Untersuchungsraumes als BSAB (BSAB Nr. 14) dar. Das Vorhabengebiet und der Untersuchungsraum gehören im Übrigen zu dem AFAB und werden teilweise von der Signatur BSLE überlagert.

Der Regionalplan stellt für das Vorhabengebiet insbesondere folgende textlichen Grundsätze und Ziele dar (insbesondere Umweltbezogene Festlegungen):

- In den AFAB soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der Flächen erhalten bleiben; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen.
- In den BSLE sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.
- In den BSAB sollen gemäß der Grundsätze der Raumordnung und der Landesplanung sowie gemäß LEP NRW die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze zur langfristigen Versorgung der gewerblichen Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen gesichert werden. Dadurch soll möglichst auch die Unabhängigkeit von Rohstoffimporten erreicht werden und den Unternehmern sowie betroffenen Kommunen langfristige Planungssicherheit geben. Bei

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abwägungen und Entscheidungen ist die Begrenztheit, die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten zu berücksichtigen.

- Abfallentsorgungsanlagen sollen gemäß den Grundsätzen der Raumordnung eine flächendeckende Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastruktureinrichtungen der Entsorgung sicherstellen. Bei der Darstellung der Standorte für Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen im vorliegenden Regionalplan sind der AWP für den Regierungsbezirk Köln, insbesondere der Teilplan Siedlungsabfälle, sowie der Zwischenbericht Gewerbe- und Sonderabfälle und das Rahmenkonzept zur Sonderabfallentsorgung in NRW des MKULNV NRW (Rahmenkonzept) berücksichtigt worden. Deponien sind nicht außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche zuzulassen (vgl. Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Ziel 2 Kap. 3.3.1). Es soll zudem besonders die Standorteignung von Deponien in berücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der geologischen und hydrogeologischen Eignung, der ausreichende Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie die günstige Verkehrsanbindung. Die Anlagen sollen so errichtet, betrieben und die Deponieoberfläche so rekultiviert werden, dass die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, der Landschaftspflege und der Land und Forstwirtschaft berücksichtigt werden.

Die Deponien werden durch die Darstellung von BSLE überlagert Diese orientieren sich an den anzustrebenden Raumfunktionen (gleichzeitig Sicherung der Rekultivierungsplanung).

### 1.4.3 Bauleitplanung

Der aktuelle FNP der Gemeinde Aldenhoven stellt das Vorhabengebiet gemäß § 5 (2) Nr. 9 BauGB als Flächen für die Landwirtschaft überlagert von Flächen für die Gewinnung von Kies und Sand (vgl. § 5 (2) Nr. 8 BauGB) dar.

Im Untersuchungsraum ist darüber hinaus die L 228 als Verkehrsfläche und die Kläranlage als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt. Der Bereich westlich der Altgrabung ist als Fläche für Wald dargestellt.

Für das Vorhabengebiet und den Untersuchungsraum liegen keine Bebauungspläne vor.

### 1.4.4 Landschaftsplanung

Das Vorhabengebiet liegt im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung. Der Landschaftsplan (LP) Aldenhoven - Linnich, Nr. 5, wird zurzeit neu aufgestellt.

Im Entwurf des LP<sup>11</sup> sind für das Vorhabengebiet folgende Entwicklungsziele vorgesehen:

- Entwicklungsziel 3: „Wiederherstellung von ihrem Wirkungsgefüge, ihrem

---

<sup>11</sup> Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven / Linnich-West, Entwurf Informationsstand 30.11.2012

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erhebliche veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.“

- Entwicklungsziel 2: „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente.“

Für den Untersuchungsraum ist überwiegend das Entwicklungsziel 2 vorgesehen. Im Bereich vorhandener Gehölzflächen ist das Entwicklungsziel 1 dargestellt.

- Entwicklungsziel 1: „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.“

### **Großräumige Schutzgebiete**<sup>12</sup>

Innerhalb des Vorhabengebietes und des Untersuchungsraumes bestehen keine Schutzausweisungen als Naturpark, Biosphärenreservat, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale o.ä..

### **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**<sup>13</sup>

Innerhalb des Vorhabengebietes und des Untersuchungsraumes bestehen keine Schutzfestsetzungen als LSG.

Auch im Entwurf des LP Aldenhoven / Linnich-West<sup>14</sup> ist im Bereich des Vorhabengebietes kein LSG dargestellt. Im Untersuchungsraum ist im Bereich des anliegenden Merzbaches das LSG L 2.2.2 Merzbach und Freialdenhovener Fließ aufgrund seiner nachfolgenden Eigenschaften dargestellt:

- die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden, teilweise grünlandgeprägten Auebereiche für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (vgl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Bachlaufs mit seiner Aue und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (vgl. § 26 (1) Nr. 2 BNatSchG);
- wegen der kulturhistorischen Bedeutung des Römerparks und der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (vgl. § 26 (1) Nr. 2 BNatSchG);
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerstrukturen mit Ihren Auenbereichen sowie der Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den

---

<sup>12</sup> LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Online-Fachinformationssystem. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>, Stand: 24.01.2012  
Bundesamt für Naturschutz (BfN):Naturparke, digitale Daten, Stand: 08.04.2008

<sup>13</sup> Bezirksregierung Köln, Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Kreis Düren, Online im Internet: [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/projekte/landschaftsschutzgebiete/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/projekte/landschaftsschutzgebiete/index.html), Informationsstand 30.11.2012

<sup>14</sup> Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven / Linnich-West, Entwurf Informationsstand 30.11.2012

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Arten- und Biotopschutz (vgl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. § 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (vgl. § 26 (1) Nr. 3 BNatSchG).

### **Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)**

Im Entwurf des LP Aldenhoven / Linnich-West<sup>15</sup> ist im Bereich des Vorhabengebietes kein GLB festgesetzt. Im Untersuchungsraum sind angrenzend die nachfolgenden GLB dargestellt:

- LB-2.2-5 Gehölzgeprägte Fläche westlich von Engelsdorf (Gehölzbestandene, strukturreiche Grünländer). Es handelt sich um eine überwiegend grünlandgeprägte Fläche mit unterschiedlichen Gehölzen, die angrenzend an einer Grabenstruktur verläuft.
- LB-2.4.3.16 Feldgehölz westlich von Engelsdorf (Feldgehölze) Die Fläche ist von Nadelbäumen bestanden.
- LB-2.4.3.17 Feldgehölz ca. 1 km östlich von Dürboslar (Feldgehölze). Die Fläche liegt zwischen einer Kiesgrube und dem Hoengener Fließ. Neben Laubgehölzen sind teilweise auch Nadelgehölze vorhanden.
- LB-2.4.4 Gräben mit Säumen und Gehölzstrukturen Es handelt sich um lineare Gewässer, die zumeist als Gräben ausgebildet sind und die durch Säume oder abschnittsweise durch Gehölze gekennzeichnet sind und wichtige Vernetzungselemente in einer strukturarmen, ackerbaulich geprägten Landschaft darstellen. Sie sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.

### **1.4.5 Gesetzlich geschützte Biotope**

Innerhalb des Vorhabengebietes und des Untersuchungsraumes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

### **1.4.6 Weitere fachgesetzliche Regelungen**

#### **Schutzwürdige Böden<sup>16</sup>**

Die anstehenden Böden im Vorhabengebiet wurden im Rahmen der Abgrabung bereits vollständig entfernt. Sie werden im Rahmen der Rekultivierung wieder verwendet.

---

<sup>15</sup> Kreis Düren, Landschaftsplan 5 Aldenhoven / Linnich-West, Entwurf Informationsstand 30.11.2012

<sup>16</sup> Geologischer Dienst NRW (Hrsg.) (2004): Auskunftssystem BK50. Karte der schutzwürdigen Böden. CD

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

### **Wasserrahmenrichtlinie, Oberflächengewässer**

Im nordwestlichen Anschluss des Plangebietes durchfließen das Hoengener Fließ, das Dürboslar Fließ, der Lahngraben und im Osten der Merzbach den Untersuchungsraum. Sowohl das Hoengener Fließ als auch der Merzbach werden im Bewirtschaftungsplan NRW 2010 - 2015 berücksichtigt.

### **Bestandsaufnahme**

In der Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird die Gewässerstrukturgüte des Hoengener Fließ in der Karte Maßnahmenentwurf im Planungsbereich Mittlere Rur 2 als „sehr stark verändert“ bzw. „vollständig verändert“ dargestellt. Für den Merzbach wird die Strukturgüte als „deutlich verändert“ bis „vollständig verändert“ angegeben.

Das Monitoringergebnis für das ökologische Potential ist für den Merzbach insbesondere für die Qualitätskomponenten Fische, Makrophyten und Phytobenthos als „unbefriedigend“ angegeben. Die Zielerreichung bis 2015 ist unwahrscheinlich. Für das Hoengener Fließ ist es als „nicht relevant“ angegeben. Das Monitoringergebnis für den chemischen Zustand ist für beide Fließgewässer als „nicht gut“ eingestuft, die Zielerreichung bis 2015 ist nicht wahrscheinlich.

Das Vorhabengebiet umfasst keine Flächen, welche direkt oder indirekt von Maßnahmen betroffen sind.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2)

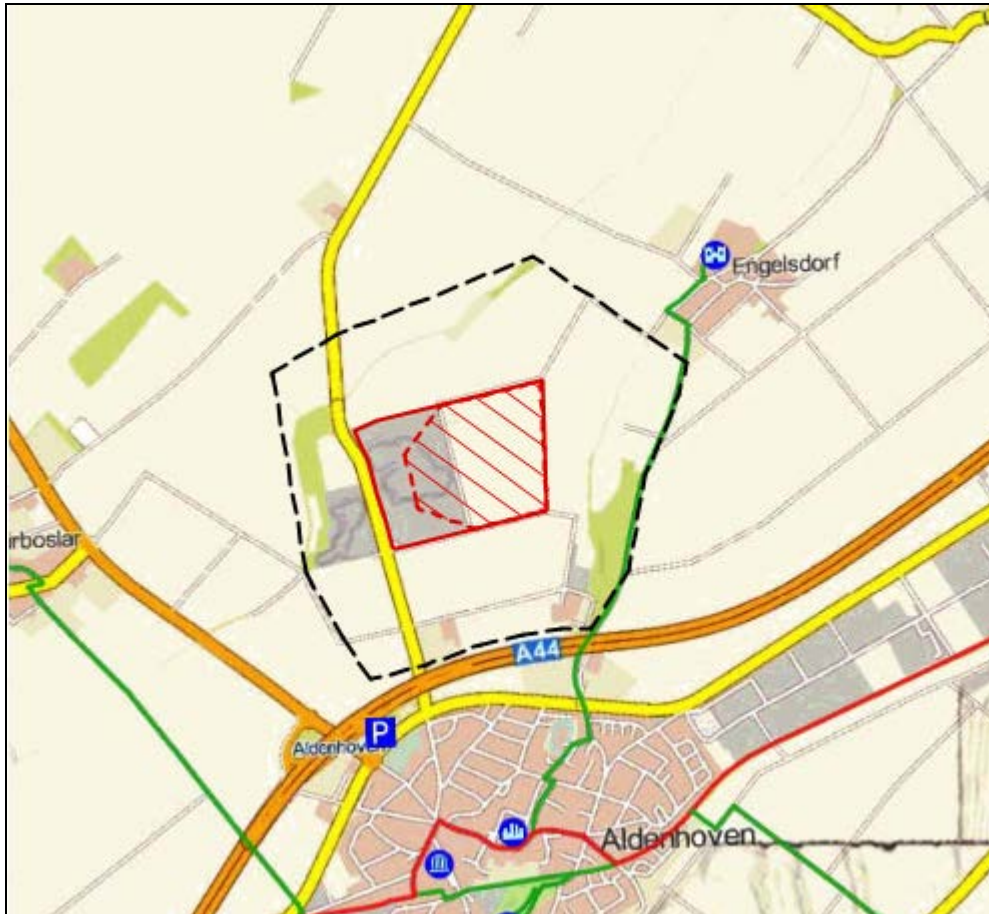
### **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2a)

#### **2.1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes**

Das Vorhabengebiet und der Untersuchungsraum liegen im Kreis Düren auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven zwischen den Ortschaften Dürboslar, Aldenhoven und Engelsdorf. Es befindet sich inmitten landwirtschaftlicher Flur nördlich der A 44 und östlich der L 228. Im Untersuchungsraum fließen das Hoengener Fließ und der Merzbach.



## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

**Abbildung 12: Vorhaben- und Untersuchungsgebiet**

Quelle: Gemeinde Aldenhoven 2014: Anregung zur Änderung des Regionalplanes Köln Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Im Untersuchungsraum reichen die Geländehöhen von etwa 98 m ü. NHN (Talräume) bis etwa 113 m ü. NHN (L 228 im Süden). Der südlich angrenzende Damm der A 44 liegt 5 bis 10 m höher, auf einer Höhe von etwa 118 m ü. NHN.

Bei dem Vorhabengebiet selbst handelt es sich um die bestehende und zu verfüllende Abgrabung. Die Höhen des anstehenden Geländes im Vorhabengebiet erreichen etwa 105 bis 111 m ü. NHN.

Der Untersuchungsraum wird der naturräumlichen Groseinheit der Niederrheinischen Bucht und dort der Haupteinheit Jülicher Börde zugeordnet. Er liegt vollständig innerhalb der naturräumlichen Untereinheit Aldenhovener Platte.

Das Vorhabengebiet gehört zum Klimabezirk der niederrheinischen Bucht mit einer jährlichen mittleren Niederschlagsmenge von ca. 700 mm<sup>17</sup> und einer mittleren Jahreslufttemperatur von ca. 9,5 C. Die Temperaturen sind atlantisch geprägt und somit relativ ausgeglichen. Charakteristisch sind milde, schneearme Winter und verhältnismäßig kühle Sommer. Entsprechend der großklimatischen Lage weht der Wind überwiegend aus südwestlichen bis südöstlichen Richtungen.

Als potentiell natürliche Vegetation im Untersuchungsraum gilt der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald. Er umfasst die Baumarten Stieleiche, Hainbuche, Espe

<sup>17</sup> Quelle: Erfvtverband 2015: Referenzzeitraum 1961-1990)



## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

und Salweide sowie die Straucharten Hasel, Weißdorn und Hundsrose.

Im Südwesten des Plangebiets liegt eine Grundwassermessstelle.

### **Geologie**

Unter einer etwa 4 m mächtigen Abdeckung von Oberboden und Löß stehen im Vorhabengebiet quartäre Kiese und Sande der Hauptterrassen des Rheins und der Maas in einer Mächtigkeit von bis zu 30 m an. Darunter liegen tertiäre Materialien wie Feinsande und Tone, zum Teil in wechselnder Abfolge geschichtet, zum Teil als kompakte Tonschicht. Die Oberkante der tonigen Schichten fällt von Südwesten nach Nordosten ab.

Die vorhandenen Abgrabungen nutzen die quartäre Lagerstätte von Kies und Sand.

Genau mittig zwischen den Teilflächen Aldenhoven II und III verläuft der sogenannte Frauenrather Sprung. Es handelt sich um eine geologische Verwerfung, an welcher die Oberkante des Tons um etwa 10 m verspringt.

Gemäß dem Lageplan Oberkante Horizont 11 des Erftverbandes liegt die Oberkante des Tons im westlichen Bereich, Aldenhoven II („Auf dem Jungbluth“) bei etwa 65 bis 75 m ü. NHN. Im östlichen Bereich, Aldenhoven III („Engelsdorfer Brinke“) liegt sie bei etwa 78 bis 88 m ü. NHN. Eine am östlichen Rand des Untersuchungsraums im Merzenicher Bachtal vorhandene Bohrung zeigt die Oberkante der Tonschicht bei etwa 78 m ü. NHN.

Im Rahmen des Vorhabens wird die abdichtende Funktion der anstehenden Tonschichten genutzt, der geologischen Verwerfung wird durch zusätzliche Abdichtungsmaßnahmen Rechnung getragen. Zusätzlich wird auf dem Untergrund eine Anfüllung mit Bodenmaterial vorgenommen, um eine Deponiebasis über dem zukünftigen Grundwasserspiegel herzustellen.

Der Vorhabenträger hat ein Gutachten zum Verlauf des Frauenrather Sprung vorgelegt. Dieses wurde durch den Geologischen Dienst NRW geprüft. Grundsätzlich ist eine Deponie der DK I auf dem Frauenrather Sprung realisierbar. Die technischen Maßnahmen, die bei der Realisierung zu beachten sind, müssen in den nachgeordneten Verfahren festgelegt werden (Planfeststellungsverfahren)

Da aufgrund der Einschätzung des Gutachters und des Geologischen Dienstes NRW eine grundsätzliche Möglichkeit Ansiedlung der Deponie im Gebiet des Frauenrather Sprungs gegeben ist, steht dieser nicht als Hindernis der Umsetzung einer Deponie am Standort entgegen. Das technische Konzept muss im Planfeststellungsverfahren besonders auf die Vereinbarkeit mit der geologischen Verwerfung geprüft werden. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, im nachgeordneten Verfahren den Frauenrather Sprung in der Deponiefläche auszusparen.

Auch die technischen Maßnahmen im Hinblick auf die Erdbbensicherheit werden im Planfeststellungsverfahren geprüft.

Die Umsetzung der Regionalplanänderung ist möglich.

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

### 2.1.2 Schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung kann für alle Schutzgüter ein Bestandwert bzw. die Empfindlichkeit gegenüber einer Veränderung angegeben werden. Dabei sind die Nutzungen als Bauschuttdeponie und als Abgrabung zu berücksichtigen sowie die Darstellungen des rechtskräftigen Regionalplans als AFAB überlagert mit BSAB und BSLE sind hier Zielvorgabe.

#### **‘Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit’**

Vorrangiges Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Die ‘Schutzziele Wohnen und Erholen’ dienen dieser Zielsetzung und werden daher dem ‘Schutzgut Mensch’ zugrunde gelegt.

Die ‘Schutzziele Wohnen und Erholen’ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm
- Luftschadstoffe
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Veränderung des Landschaftsbildes

Im Vorhabengebiet und dem unmittelbaren Umfeld sind keine Einrichtungen für die Erholungsnutzung, Radrouten, Fernwanderwege oder Ausflugsziele ausgewiesen. Auch befinden sich im unmittelbaren Umfeld keine Siedlungen, so dass der Bereich auch nicht für fußläufige Erholungszwecke genutzt wird.

Im Untersuchungsraum befindet sich die Köttenicher Mühle. In Engelsdorf, außerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich die Burg Engelsdorf. Entlang der Koslaer Straße verläuft im Untersuchungsraum ein Radweg (die „Wasserburgenroute“). Sie führt von Aldenhoven aus nach Engelsdorf zur ehemaligen Wasserburg. Insgesamt ist der Untersuchungsraum für die Erholungsnutzung wenig geeignet.

Aufgrund der vorhandenen Autobahn und Landstraße besteht im Untersuchungsraum bereits eine Vorbelastung durch Lärm- und Luftschadstoffe. Durch die Windkraftanlagen, die bestehende Abgrabung mit Boden- und Bauschuttdeponie, die Kläranlage sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Untersuchungsraum für eine Erholungsnutzung nur eingeschränkt nutzbar.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Außenbereich auf einem Bauernhof südlich des Vorhabengebiets. Sie ist ca. 320 m von der zukünftigen Deponie entfernt. Der nächste im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 BauGB, der als Wohngebiet eingestuft werden kann, befindet sich nordöstlich des Vorhabengebietes. Die Deponie erfüllt damit die im Abstandserlasses NRW 2007 festgelegten Abstände.

#### **‘Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt’**

Charakteristika und Empfindlichkeit des Schutzgutes

Ziel ist der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Pflanzen und Tiere sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung, Habitatverkleinerung
- Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt)
- Störeffekte (Lärm, visuelle Störreize)

### Bestandserfassung

Zur Erfassung des derzeitigen Zustandes von Vegetation und Tierwelt sowie zur Ermittlung der umweltrelevanten Auswirkungen wurde das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR, Düsseldorf) im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens beauftragt, vor Ort umfangreiche vegetationskundliche und faunistische Erhebungen durchzuführen. Es wurde für das Planfeststellungsverfahren ein Gutachten erstellt.

Im Untersuchungsraum wurde im Jahr 2012 eine Erfassung der Biotoptypen und der Tierartengruppen Vögel und Amphibien durchgeführt. Die ermittelten Daten lassen eine Bewertung der Lebensraumbedeutung der Vorhabenfläche für Vegetation und Fauna zu.

### Realnutzung / Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum einschließlich des Vorhabengebietes wurde im Juli 2012 begangen und die vorhandenen Biotoptypen gemäß der aktuellen Biotoptypenliste des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW (Stand: Mai 2008) und gemäß der Biotoptypenliste zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2008) abgegrenzt.

Für die Biotoptypen wurden jeweils die charakteristischen und dominanten Pflanzenarten erfasst. Sie geben einen Überblick über die floristische Ausstattung des Gebietes und lassen Rückschlüsse auf seine ökologische Wertigkeit zu.

Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

### Biotoptypen im Vorhabengebiet

Das Vorhabengebiet umfasst die bestehende Sand- und Kiesabgrabung der Firma Davids GmbH sowie Ackerflächen und eine Halde. Die Fläche der Sand- und Kiesabgrabung nimmt hierbei den größten Anteil ein und lässt sich in drei unterschiedlich intensiv genutzte Bereiche unterteilen:

- Im Süden des Vorhabengebietes erfolgt die aktuelle Rohstoffgewinnung. Der Boden ist hier nahezu vegetationsfrei, nur im äußersten Südwesten hat sich auf der Sohle bzw. auf den Hängen lichte Pioniervegetation aus unterschiedlichen Arten gebildet (z.B. Schmalblättriges Greiskraut, Gemeiner Beifuß, Geruchlose Kamille und Brombeere).

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

- Nordwestlich an den aktuellen Abgrabungsbereich schließt ein älterer Bereich der Abgrabung an, welcher als Lagerfläche für Bauschutt, Kies und Sand genutzt wird. Auch hier liegen vegetationsfreie Bereiche sowie Bereiche, die bereits von Pioniervegetation eingenommen werden. Einzelne Gehölze wie Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Sal- und Korbweide sowie Vogelkirsche wachsen auf den randlich gelegenen Böschungen.
- Im äußersten Nordwesten der Abgrabung befinden sich Lagerhallen, welche teilweise von einem jungen Gehölzstreifen aus Vogelkirsche, Sandbirke, Eberesche, Blutrotem Hartriegel und Schwarzem Holunder umgeben werden. Östlich der Lagerhallen schließt eine ältere Brachfläche mit Grünlandcharakter an.
- Am Nordrand des Vorhabengebietes steht eine mit Brennesseln und Kratzdisteln bewachsene Halde.
- Im Nordosten werden die Flächen des Vorhabengebietes als Ackerflächen intensiv bewirtschaftet.

### Biotoptypen im Untersuchungsraum

Bei den Flächen im Untersuchungsraum handelt es sich größtenteils um Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Zu den Anbaufrüchten gehören Getreide, Mais und Hackfrüchte. Ackerwildkräuter sind nur selten zu finden. Im westlichen Bereich des Untersuchungsraumes erstreckt sich eine schmale Wildackerfläche.

Einen weiteren größeren Flächenanteil des Untersuchungsraumes nimmt die Kies- und Sand- und Kiesabgrabung der Firma Betonwerk und Mineralgewinnung Tholen GmbH ein. Diese liegt am Westrand des Untersuchungsraumes. Der Abgrabungsbereich weist neben offenem, vegetationsfreiem Boden auch Flächen auf, die mit Pioniervegetation aus verschiedenen Arten bewachsen sind. Innerhalb des Abgrabungsgeländes befindet sich außerdem ein derzeit noch intensiv genutzter Acker. Das Gelände wird zur L 228 hin durch einen dichten Gehölzstreifen abgeschirmt.

Im Westen und Südosten des Untersuchungsraumes stocken zwei lang gezogene Forstbestände mit relativ kleinteiligem Wechsel an verschiedenen Baumbeständen.

Der Waldkomplex im Westen umfasst die von Nord nach Süd folgenden Wald-Biotoptypen: Laubmischwald aus einheimischen Arten, Pappelwald, Fichtenwald, Buchenmischwald mit gebietsfremden Laubbaumarten, Eichen-Hainbuchen-Mischwald und Schwarz-Erlen-Stangengehölz.

Der Waldkomplex im Südosten umfasst vor allem Laubmischwaldbestände: Pappelwald, Aufforstung, Laubmischwald aus einheimischen Arten, Ahornmischwald, Eichenwald (mit viel Altholz).

Drei größere Fließgewässer durchlaufen den Untersuchungsraum: Der Merzbach im Osten, der Lahngraben im Norden und das Hoengener Fließ im Westen. Der Merzbach ist ein begradigter und befestigter Tieflandbach mit einem tief eingeschnittenen Regelprofil und stellenweiser Sohl- und Uferbefestigung. Der Bach wird streckenweise von Ufergehölzen, Einzelbäumen sowie von einzelnen Sträuchern und Strauchgruppen begleitet. Dazwischen liegen auch gehölzfreie Abschnitte. Die Uferböschungen werden durch Grünland bewachsen, in einigen Bereichen ist das Grünland von Hochstauden durchsetzt.

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Der Lahngraben weist ein V-Profil, steile Uferböschungen und eine schmale Sohle auf. Ufergehölze begleiten den Graben hauptsächlich am rechten Ufer (Südufer). Auf den meist gehölzfreien Grabenböschungen am Nordufer wechseln sich Abschnitte mit Grasböschungen mit solchen ab, auf denen nur Staudenfluren wachsen.

Im Norden, wo der Lahngraben den Untersuchungsraum verlässt, wächst zwischen dem rechten Ufer und einer Geländeböschung eine Hochstaudenflur.

Das Hoengener Fließ besitzt ebenfalls ein V-Profil und die Sohle ist auf weiter Strecke mit Gittersteinen befestigt. Der Graben wird von strauchreichen Ufergehölzstreifen begleitet. Im Westen, wo das Hoengener Fließ in den Untersuchungsraum eintritt, begleitet eine Hochstaudenflur den Bach.

Weitere trocken gefallene Gräben befinden sich an der L 228 und an einem unbefestigten Wirtschaftsweg im äußersten Nordwesten des Untersuchungsraumes.

Entlang der Gräben und Straßen kommen zum Teil Baumreihen, selten Einzelbäume, Hecken und Gebüsche vor.

Baumreihen aus Eichen mit mittlerem Baumholz begleiten die L 228 im Westen des Untersuchungsraumes, eine Baumreihe aus alten Eichen mit starkem Baumholz findet man im Norden des Untersuchungsraumes. Das rechte Ufer des Lahngrabens wird von Reihen aus alten Kanadischen Pappeln begleitet.

Einzelbäume wie Stiel-Eichen, Schwarz-Erlen und Silber-Weiden finden sich vor allem als mittleres oder starkes Baumholz an den Böschungen des Merzbaches und auf dem Weideland der „Köttenicher Mühle“.

Grünland ist im Untersuchungsraum nur kleinflächig ausgebildet. Im Süden als Fettweide im Umfeld der Höfe Küpper und Köttenicher Mühle und im Norden am Lahngraben als Streuobstwiese.

Im Osten des Untersuchungsraumes verläuft die Koslarer Straße und im Westen die L 228, als Verkehrsstraßen. Außerdem kommen im Untersuchungsraum mehrere asphaltierte Wirtschaftswegen, Schotterwege sowie unversiegelte (Gras-) Wege vor.

### Pflanzen

Im Rahmen der Kartierung wurden 140 Pflanzenarten erfasst (ohne Kulturpflanzen der Äcker). Die Artenliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt aber einen guten Überblick über die floristische Ausstattung der Biototypen.

Von den nachgewiesenen Arten wird das Echte Tausendgüldenkraut in der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in NRW (LANUV 2010) auf der Vorwarnliste geführt. Es wächst im Vorhabengebiet zerstreut im Bereich der Abgrabung.

Das Echte Tausendgüldenkraut ist in fast ganz Europa mit Ausnahme des nordwestlichen Skandinaviens natürlich verbreitet. Es kommt zerstreut auf sonnigen, halbtrockenen bis frischen Wiesen und Waldlichtungen bis in Höhenlagen von gut 1.200 m ü. NHN vor.

### Tiere

Im Folgenden werden die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen zusammenfassend dargestellt:

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

### Vögel

Im Rahmen der Untersuchungen wurden insgesamt 71 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 52 Arten als Brutvögel eingestuft.

Von den nachgewiesenen Vogelarten sind 23 planungsrelevant (VV-Artenschutz NRW) und daher hinsichtlich möglicher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren zu prüfen. Von den planungsrelevanten Vogelarten brüten 11 Arten im Untersuchungsraum, 12 Arten treten lediglich als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf.

Von den 11 planungsrelevanten Brutvogelarten kommen 5 im Vorhabengebiet vor. Es handelt es sich um Feldsperling, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Schwarzkehlchen und Uferschwalbe. Im angrenzenden Untersuchungsraum kommen darüber hinaus noch Mehlschwalbe, Mäusebussard, Rebhuhn, Rauchschwalbe, Sperber und Turteltaube vor.

Entsprechend der strukturellen Ausstattung des Untersuchungsraumes, dominieren deutlich Vogelarten des offenen Agrarlandes und der halboffenen Kulturlandschaft. Darunter befinden sich auch bestandsgefährdete Arten wie die Feldlerche, das Schwarzkehlchen, das Rebhuhn und die Turteltaube.

Ebenfalls relativ gut vertreten sind Arten, deren Siedlungsschwerpunkte in Wäldern liegen, die z. T. aber auch in Parks und strukturreichen Gärten vorkommen. Die registrierten Arten sind in der Regel in NRW allgemein häufig und weit verbreitet. Beispielfhaft seien aus dieser Gruppe Ringeltaube, Buntspecht, Blaumeise, Kleiber, und Buchfink genannt.

Mit Rauch- und Mehlschwalbe brüten am Hof Küpper und im Bereich der Köttenicher Mühle auch zwei typische Siedlungsvögel im Untersuchungsraum.

Deutlich unterrepräsentiert sind die mehr oder weniger an Gewässer gebundenen Arten. Mit der Stockente brütet nur ein echter Wasservogel im Untersuchungsraum.

Als charakteristische Vogelarten in Abgrabungsstellen gelten mittlerweile der Flussregenpfeifer und die Uferschwalbe. Sie sind über ihre typischen Brutplatzansprüche an bestimmte Strukturen gebunden. So nutzt die Uferschwalbe Sandsteilwände in Abgrabungen zur Anlage ihrer Brutröhren. Der Flussregenpfeifer bevorzugt vorhandene offene und vegetationsarme Sand- und Kiesflächen zur Brut.

Unter den Vogelarten, die den Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast oder Durchzügler aufsuchen, dominieren die Arten der offenen und halboffenen Landschaft. Als reine Durchzügler wurden nur Rotdrossel, Steinschmätzer und Wiesenpieper beobachtet. Überfliegend registriert wurden der Schwarzmilan und der Wespenbussard.

Bei den meisten Gastvögeln ist davon auszugehen, dass sie im nahen Umfeld brüten und der Untersuchungsraum Teil ihres Nahrungsreviers ist. Bemerkenswert ist der während der Bestandserhebungen regelmäßig genutzte Tageseinstand eines Uhu-paares in einem Gehölz am westlichen Rand des Untersuchungsraums. Hinweise auf eine Brut innerhalb des Untersuchungsraums ergaben sich nicht.

### Amphibien

Im Untersuchungsraum wurde lediglich die Kreuzkröte vorgefunden. Sie ist in NRW bestandsgefährdet.

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Die Kreuzkröte wurde im Vorhabengebiet sowie im Untersuchungsraum jeweils im Bereich der bestehenden Abgrabungen nachgewiesen. Neben wenigen adulten Tieren wurde in mehreren Pfützen, Tümpeln sowie in einem ehemaligen Durchfahrbecken für LKW Laichschnüre und Larven vorgefunden.

### Bewertung und Potential / Lebensraumbedeutung der Realnutzung

Das Vorhabengebiet besitzt für die untersuchten Tiergruppen unterschiedliche Bedeutung.

Aus avifaunistischer Sicht ist dem Vorhabengebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung beizumessen. Als Grund hierfür ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung einer Teilfläche anzusehen. Sie bietet nur wenigen Vogelarten einen Lebensraum, der zudem nicht optimal ausgebildet ist.

Mit der Wiesenschafstelze und der Feldlerche kommen im Acker des Vorhabengebietes nur zwei charakteristische Brutvögel des Offenlandes vor, die Anzahl der registrierten Brutpaare / Reviere (eins bzw. vier) ist als gering bis durchschnittlich zu bezeichnen.

In dem in Abgrabung befindlichen Teil des Vorhabengebietes existiert in einer jüngeren, nach Süden exponierten Sandsteilwand eine kleine Uferschwalbenkolonie mit im Untersuchungszeitraum 11 besetzten Brutröhren. Die Uferschwalbe nutzte ursprünglich die natürlich entstehenden Steilwände und Prallhänge an Flussufern oder Steilküsten mit hoher Dynamik, sie brütet heute in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lössgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm, in die sie an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit ihre Niströhren gräbt. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Brutmöglichkeiten für die Uferschwalbe wurden durch die Abbautätigkeiten erst geschaffen.

Ähnliches gilt für den ebenfalls im Bereich der jungen Abgrabung brütenden, bestandsgefährdeten Flussregenpfeifer. Auch seine natürlichen Lebensräume sind sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Da diese kaum mehr vorhanden sind, besiedelt er überwiegend Sekundärbiotope wie Sand- und Kiesabgrabungen, vegetationsarme Brachflächen und Großbaustellen. Ein Paar des Flussregenpfeifers brütete auf den offenen Sand-/Kiesböden im Süden des Abgrabungsbereichs. Auch für es wurden die Brutmöglichkeiten durch die Abbautätigkeiten erst geschaffen.

Weitere Brutvögel wurden im Vorhabengebiet in den Randbereichen registriert, welche das Vorhaben gegen das Umland abgrenzen. Hier nutzen einige Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft wie Goldammer, Bluthänfling, Feldsperling, Dorngrasmücke und Gelbspötter die entlang des Zaunes wachsenden Einzelgebüsche, Gras- und Staudenfluren als Brut- und Nahrungshabitat.

Im nördlichen Teil der bestehenden Deponie ist ein Vorkommen des bestandsgefährdeten Schwarzkehlchens bemerkenswert. Es bezieht hier die vegetationslosen bis grasdominierten Halboffenlandbereiche mit vielen Sitzwarten (einzelne Gehölze, Felsbrocken, Steinen, Gerätschaften) in sein Revier ein.

Brutvogelarten aus dem Umfeld des Vorhabengebietes, wie das Rebhuhn, nutzen

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

möglicherweise auch die Ackerflächen des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat. Die Fläche ist jedoch unbedeutend, da im Umfeld genügend weitere Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Für die registrierten Gastvögel spielt das Vorhabengebiet ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle. Sowohl die Funktion der Ackerflächen als Nahrungshabitate als auch ihre Bedeutung als Rastbiotope für durchziehende Vögel sind angesichts des weiten agrarischen Umfelds als vernachlässigbar zu bezeichnen. Ausweichflächen sind hier in jedem Fall in ausreichendem Maß vorhanden.

Schon im Betriebszustand bietet der Abgrabungs- bzw. Deponiebereich mit den betriebsbedingt entstehenden Brachen, Gebüsch, Gras- und Staudenfluren für etliche Vogelarten bessere Teillebensräume, als sie derzeit im angrenzenden Ackerland vorhanden sind.

Als Lebensraum für Amphibien besitzt das Vorhabengebiet nur eine geringe Bedeutung. Der gesamte Untersuchungsraum ist als ausgesprochen amphibienarm zu bezeichnen. Wegen der vorherrschenden intensiven ackerbaulichen Nutzung sind die Habitatverhältnisse für Amphibien sehr ungünstig. Gewässer, die als Laichhabitate dienen könnten, sind hier nicht vorhanden, ebenso fehlen Biotope und Strukturen, die als Sommerlebensräume oder Verstecke in Frage kämen.

Eine gewisse Aufwertung erfährt der Untersuchungsraum lediglich durch das Vorkommen der Kreuzkröte. Als Pionierart kam sie ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vor. In NRW ist die Kreuzkröte in erster Linie in den tieferen Lagen zu finden. Die Art gilt hier als Charakterart der Sand- und Kiesabgrabungen. Sie bevorzugt lockere, sandige Böden und bewohnt neben den Abgrabungen vor allem Ruderalflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Abraumhalden und ähnliche Biotope mit hohem Freiflächenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Das Aufsuchen von Tagesverstecken hat für dämmerungs- und nachtaktive Tiere eine große Bedeutung als Anpassung an die große Austrocknungsgefahr. Daher sind grabbare Substrate von großer Bedeutung, wenngleich alternativ auch Tierbauten von Kleinsäugetern als Verstecke genutzt werden. Als Winterquartiere werden ähnliche Habitate genutzt, also lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Typischerweise ist die Kreuzkröte innerhalb des Untersuchungsraums auf die aktiven Bereiche der bestehenden Abgrabungen beschränkt. Die agrarisch geprägte Umgebung wird allenfalls von ausschweifenden Tieren auf der Suche nach neuen Lebensräumen durchquert.



---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

### Rechtskräftige Rekultivierungsplanung

Auf der Fläche der genehmigten Abgrabung und Boden-/Bauschuttdeponie ist, mit Ausnahme des Artenschutzes, der geplante Zustand als fiktiver Ist-Zustand den Bewertungen zugrunde zu legen.

Wichtigste Ziele<sup>18</sup> der genehmigten Gestaltungsmaßnahmen sind:

- Landschaftsästhetische Gestaltung des Landschaftsbildes, Anreicherung durch gliedernde und belebende Elemente
- Nutzung der rekultivierten Bereiche für Erholungszwecke, Naturbeobachtungen
- Wiederherstellung, Ergänzung und Neuschaffung von Lebensraum für Flora und Fauna
- Schaffung von temporären Feuchtmulden zur Anreicherung von Lebensräumen
- Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Unmittelbare Rekultivierung der Wiederverfüllten Flächen

Im Anschluss an die Abgrabung werden die Flächen sukzessive wieder verfüllt. Auf der Fläche Aldenhoven II erfolgt dies derzeit in Form einer Bauschuttdeponie in Hügelform, auf der Fläche Aldenhoven III als geländegleiche Verfüllung mit Bodenaushub.

Im Rahmen der Rekultivierung werden am nördlichen und südlichen Rand der Flächen strukturreiche Biotopkomplexe aus Feldgehölzen, Offenlandbiotopen und wechselfeuchten Bereichen / Tümpeln entstehen. Die restliche zentrale Fläche soll wieder als Ackerland genutzt werden.

Die Folgenutzung dient dem Natur- und Landschaftsschutz sowie der landwirtschaftlichen Nutzung.

### Bewertung und Potential / Lebensraumbedeutung der genehmigten Planung

Die aktuellen Kartierungen des Jahres 2012 haben gezeigt, dass das genehmigte Konzept der Rekultivierung geeignet ist, die Lebensraumansprüche der vorkommenden Arten zu erfüllen und den Lebensraum insgesamt zu verbessern. Lediglich für die Tiere der Pionierstandorte (Uferschwalbe und Flussregenpfeifer) ist es nicht möglich, geeignete Lebensräume langfristig zu erhalten.

### **‘Schutzgut Boden und Relief’**

Im Vordergrund steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die ‘Schutzziele Sparsamer Bodenverbrauch und Natürliche Bodenfunktionen’ sind

---

<sup>18</sup>

Büro Schollmeyer, Abgrabung Aldenhoven "Engelsdorfer Brinke", Fassung vom November 2004

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verdichtung
- Umlagerung
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- Erosion
- Schadstoffeintrag

### Bestandsbeschreibung

Die anstehenden Böden im Vorhabengebiet wurden bereits zur Abgrabung der Flächen vollständig entfernt. Nach der genehmigten und im Regionalplan dargestellten Nutzung (Abgrabung) sind die Bodenfunktionen somit verloren.

Im Zuge der Rekultivierung wird entsprechend der einschlägigen Verordnungen und DIN-Normen im gesamten Vorhabengebiet der Boden wieder schichtweise aufgebracht. Der Bereich der Boden- und Bauschuttdeponie wird zuvor mit einer Oberflächenabdichtung versehen. Langfristig kann sich somit wieder eine im Rahmen der Standortbedingungen funktionsfähige Bodenkrume entwickeln, die jedoch nicht mit einer gewachsenen Bodenfunktion vergleichbar ist.

### Bewertung und Potential

Im heutigen Zustand sind die Böden im Bereich der Abgrabung vollständig entfernt und können die natürlichen Bodenfunktionen nicht erfüllen.

Im Rahmen der genehmigten Rekultivierung wird auf das geschüttete Bodenmaterial der Abgrabung und auf die Abdichtung / Entwässerungsschicht der Boden- und Bauschuttdeponie als oberste Lage eine Schicht von Rekultivierungsboden aufgebracht werden. Die Mächtigkeit der Schicht beträgt mindestens 2 m (1,70 m Lösslehm und 0,3 m Oberboden)<sup>19</sup>.

Aufgrund der Mächtigkeit kann sich auch wieder eine im Rahmen der Standortbedingungen funktionsfähige Bodenkrume entwickeln, so dass der Boden auch zukünftig wieder in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen eine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen erfüllen kann.

### **‘Schutzgut Wasser’**

#### Charakteristika und Empfindlichkeit des Schutzgutes

Im Vordergrund stehen die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer sowie die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes.

Die ‘Schutzziele Grundwasser, Oberflächengewässer und Wasserhaushalt’ sind

---

<sup>19</sup> Büro Schollmeyer, Abgrabung Aldenhoven "Auf dem Jungbluth", 04.09.2009, Seite 11  
Büro Schollmeyer, Abgrabung Aldenhoven "Engelsdorfer Brinke", Ergänzungen 2006, Seite 9

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik
- Anschnitt von Grundwasserleitern
- Schadstoffbelastung
- Veränderung der Wassertemperatur
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung
- Veränderung des Retentionsraumes und/oder der Retentionsfunktion

### Bestandsbeschreibung

#### Grundwasser und Hydrogeologie<sup>20</sup>

Unter einer etwa 2 m mächtigen Abdeckung von Oberboden und Löß stehen im Vorhabengebiet quartäre Kiese und Sande der Hauptterrassen des Rheins und der Maas in einer Mächtigkeit von bis zu 30 m an. Darunter liegen tertiäre Materialien wie Feinsande und Tone, zum Teil in wechselnder Abfolge geschichtet, zum Teil als kompakte Tonschicht. Die Oberkante der tonigen Schichten fällt von Südwesten nach Nordosten ab.

Durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus wurde der Grundwasserspiegel abgesenkt. Der im Quartär liegende obere Grundwasserhorizont ist leergelaufen und der darunter im Tertiär liegende Grundwasserhorizont wurde stark abgesenkt. Derzeit liegt Grundwasser im Abgrabungsbereich höchstens örtlich geringmächtig als Schichtwasser vor.

Die anlässlich der Abgrabungen eingerichteten Grundwassermessstellen zeigen für die vergangenen Jahre Wasserspiegelmhöhen von etwa 85 bis 86 m ü. NHN, teilweise auch 2 bis 3 m tiefer. Eine Messstelle jenseits des Merzbaches, etwa 500 m östlich des Vorhabengebietes, zeigt Höhen von etwa 80 m ü. NHN.

Nach Beendigung der Sumpfung wird ein Wiederanstieg des Grundwassers unter dem Vorhabengebiet erfolgen. Für den Standort der Messstelle an der äußersten südwestlichen Ecke des Vorhabengebietes, ist von einer Prognosehöhe mit maximal ca. 95 m ü. NHN auszugehen. Diese Höhe bildet auch die Grundlage für die vorliegende Planung.

Das Gefälle des Grundwassers folgt der nach Nordosten abfallenden Tonschicht. Daher wird die Basisabdichtung der geplanten Deponie, bereits beginnend mit der Profilierung der geotechnischen Barriere, in einer exakt parallel der Grundwasseroberfläche verlaufenden Neigung erstellt. Der Abstand zwischen dem maximalen Prognosegrundwasserspiegel und der Kunststoffdichtungsbahn beträgt dabei immer mindestens 1 m.

Im unmittelbaren Zustrom zur ehemaligen Trinkwassergewinnungsanlage Jülich-Koslar liegen keine Erkenntnisse zur Grundwasserbeschaffenheit im obersten Grundwasserleiter vor. Daher wird auf Analysen von Proben aus Grundwassermessstellen aus benachbarten Messstellen zurückgegriffen, die in der Abbildung 12 und 13 (Grundwassergleichenplan 2015) dargestellt sind. Hierbei

---

<sup>20</sup>

Erftverband (2012): Informationen über das Grundwasser, schriftliche Mitteilung vom 27.02.2012

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

entsprechen sich die Analysen aus den südlich bzw. westlich von Koslar gelegenen Messstellen sehr gut und zeigen jeweils folgende Größenordnung der wesentlichen Inhaltsstoffe:

**Tabelle 1: Wasserqualität im Vorhabengebiet**

Nitrat	50 bis 60 mg/l
Chlorid:	80 bis 110 mg/l
Sulfat:	135 bis 160 mg/l
Calcium:	170 bis 195 mg/l
Eisen:	0,05 bis 0,1 (Einzelwerte bis 2,1) mg/l
pH-Wert:	7,0 bis 7,4

Quelle: Erftverband 2015

Es handelt sich um ein hartes pH-neutrales Grundwasser, das im Wesentlichen durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft geprägt wird. Das Wasser ist aufgrund der einheitlich hohen Nitratbelastung nicht für die Trinkwasserversorgung geeignet.<sup>21</sup>

In der östlich von Koslar gelegenen Messstelle liegen aufgrund von Denitrifikationsvorgängen unter Gleyböden geringe Nitratkonzentrationen um 15 mg/l vor. Allerdings liegt dieser Bereich im Abstrom des ehemaligen Gewinnungsstandortes (Erftverband 2015).

Da an der geologischen Störung Bewegungen nicht ausgeschlossen sind, wird hier eine vollständige Kombinationsdichtung aus mineralischer Ton-Dichtung und einer Kunststoffdichtungsbahn erstellt.

Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten. Nördlich des Untersuchungsraums befindet sich die Zone III des geplanten Wasserschutzgebietes Jülich Barmen.

Im Rahmen der Genehmigung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden ist durch die RWE Power AG ein Konzept für die langfristige Wasserversorgung des Verbandswasserwerks Aldenhoven erstellt worden. Da in den drei Förderbrunnen des Wasserwerks Aldenhoven die Sulfatkonzentrationen aufgrund des Kippenwasserzustroms inzwischen mehr als 700 mg/l beträgt, ist eine Nutzung für die Trinkwasserversorgung nicht mehr möglich. Durch den Bau einer redundanten Rohwasserleitung von der Brunnengalerie Bourheim zum Wasserwerk Aldenhoven ist beschlossen worden, die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Derzeit erfolgt eine Versorgung des Wasserwerks Aldenhoven mit Rohwasser aus der Galerie Bourheim. Die dortigen Brunnen erschließen den Horizont 8. Nach den Ergebnissen von Modellrechnungen der RWE Power AG ist eine Beeinflussung der Brunnen in Bourheim durch Kippengrundwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit erst ab 2060 zu erwarten.

Für den Zeitraum nach 2060 bestehen mit einer Nutzung des Horizonts 8 bei Koslar bzw. des Liegendleiter (Horizonte 2-5) und Bourheim mehrere Optionen. In Koslar wird sich voraussichtlich ab etwa 2100 ein Einfluss des Kippengrundwassers im

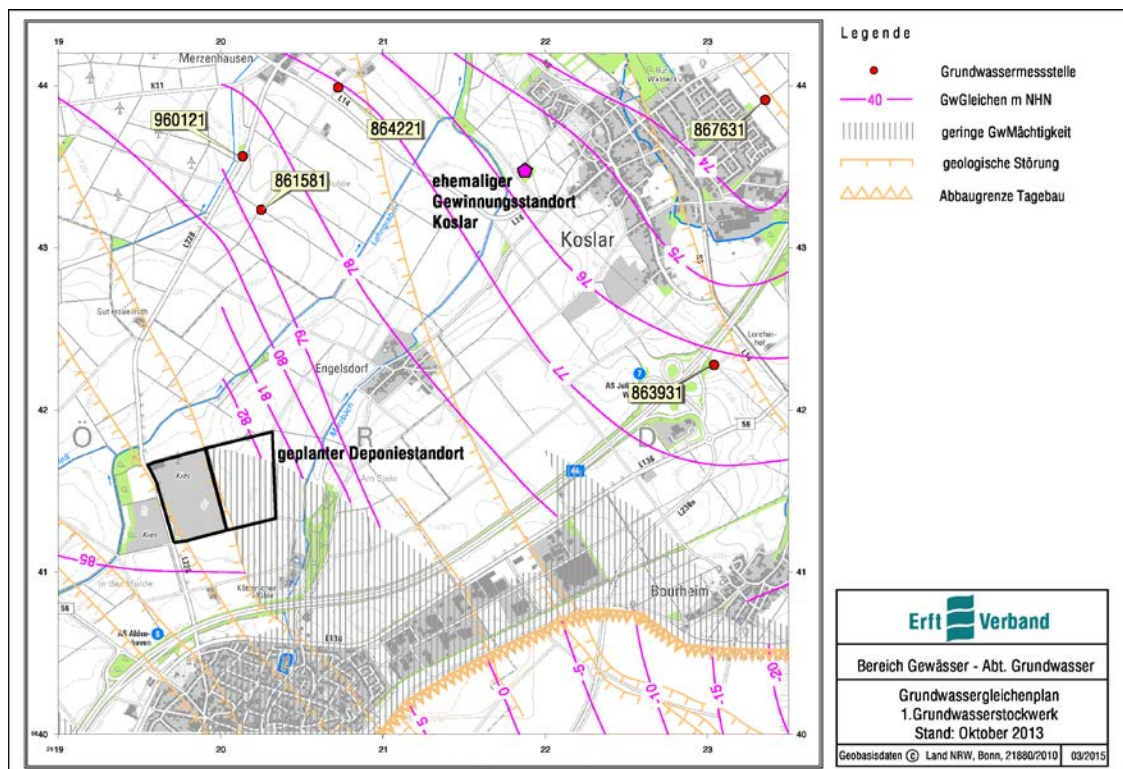
<sup>21</sup> Quelle: Erftverband 2015

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Horizont 8 bemerkbar machen, so dass für mehrere Jahrzehnte (2060 - 2100) eine Gewinnung möglich wäre. In Bourheim ist langfristig betrachtet unklar, ob im Liegenden eine Beeinflussung durch Kippengrundwasser stattfindet. Hier sind mittelfristig weitergehende Untersuchungen erforderlich.

In den Abbildungen 12 und 13 sind die Grundwassergleichen im Gebiet um den Deponiestandort dargestellt. Im Bereich der geplanten Deponie können die vorbergbaulichen Ausgangsgrundwasserstände nach Einstellung der Sumpfungmaßnahmen und erfolgtem Grundwasserwiederanstieg grundsätzlich wieder erreicht werden. An der südlich angrenzenden Grundwassermessstelle 860741 wurde im Mai 1968 sowie im Januar 1971 zweimalig ein maximaler Grundwasserstand von 94,2 m ü. NHN beobachtet. In den Grundwassergleichenplänen spiegelt sich die durch den Tagebau Inden verursachte Grundwasserabsenkung wieder.

Abbildung 12: Grundwassergleichenplan (Stand: Oktober 2013)

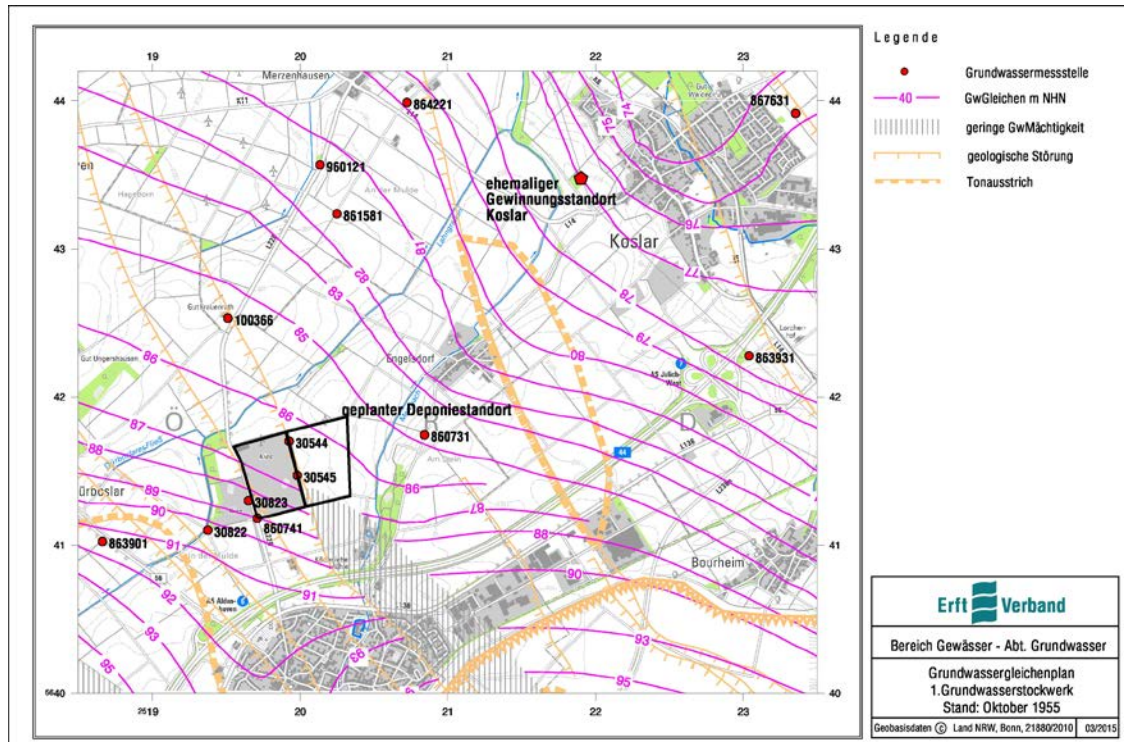


Quelle: Erftverband 2015

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Abbildung 13: Grundwassergleichenplan (Stand: 1955)



Quelle: Ertfverband 2015

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Oberflächengewässer

Der Untersuchungsraum wird im Westen vom Hoengener Fließ durchquert, er wird im weiteren Verlauf unter dem Namen Lahngraben geführt. Im Osten verläuft der Merzbach. Die Fließrichtung aller Bäche und Gräben verläuft von Südwesten nach Nordosten.

Der Merzbach ist ein begradigter und befestigter Tieflandbach mit einem tief eingeschnittenen Regelprofil und stellenweiser Sohl- und Uferbefestigung. Der Lahngraben weist ein V-Profil, steile Uferböschungen und eine schmale Sohle auf. Das Hoengener Fließ besitzt ebenfalls ein V-Profil und die Sohle ist auf weiter Strecke mit Gittersteinen befestigt.

Trocken gefallene Gräben befinden sich an der L 228 und an einem unbefestigten Wirtschaftsweg im äußersten Nordwesten des Untersuchungsraumes.

Für den Merzbach ist mit Datum vom 30.09.2013 ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 (Wasserhaushaltsgesetz) WHG festgesetzt worden (Überschwemmungsgebietsverordnung Merzbach). Die geplante Deponie befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Merzbachs.<sup>22</sup>

<sup>22</sup> Weitere Informationen zur Überschwemmungsgebietsverordnung unter: [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/rur/merzbach/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/rur/merzbach/index.html) (Letzter Zugriff am 13.03.2015)

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

### Bewertung und Potential

Bei der derzeit stattfindenden Abgrabung von Kies und Sand handelt es sich um eine Trockenabgrabung. Die heutige Abbausohle der Abgrabung Aldenhoven III liegt bei maximal 86 m ü. NHN. Es wird ein ausreichender Abstand zum heutigen Grundwasserstand eingehalten.

Bei der genehmigten und aktiven Verfüllung der Boden- und Bauschuttdeponie Aldenhoven II wird bis zu einer Höhe von mindestens 96 m ü. NHN (1 m über dem höchsten Prognose-Grundwasserstand) sauberer Bodenaushub aus anthropogen unbeeinflussten Böden aufgebracht. Damit wird der höchstmögliche zukünftige Grundwasserstand berücksichtigt. Auf dem Bodenaushub wird die Deponiedichtung als Mehrkomponentendichtung erstellt. Erst danach wird das Deponat aufgebracht. Dieses wird abschließend mit einer Oberflächenabdichtung versehen (Ausgleichsschicht, Betonmatte, Drainschicht, Geotextil). Sie verhindert das Eindringen von Oberflächenwasser in das abgelagerte Material. Hierauf wird eine Rekultivierungsschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 2 m aufgebracht.

Nach der Rekultivierung wird das auf der Oberfläche anfallende Regenwasser in randlichen Gräben zur Versickerung gebracht.

Im Untersuchungsraum sind keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete vorhanden. Es ist durch die genehmigte Abgrabung und Deponie keine Beeinträchtigung des Grundwassers oder seiner Funktionen zu erwarten.

Die Oberflächengewässer im Untersuchungsraum sind stark anthropogen verändert und begradigt. Der ökologische Wert der Fließgewässer könnte durch Maßnahmen verbessert werden. Hierfür muss der angrenzende Uferstreifen mit beansprucht werden.

### ‘Schutzgut Klima / Luft’

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Die ‘Schutzziele Reinhaltung der Luft und Geländeklima’ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen
- Zerschneidung von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten
- Schadstoffbelastung

### Bestandsbeschreibung

In der weitgehend ebenen und gehölzfreien Agrarlandschaft sind lokalklimatisch Temperaturextreme zwischen Tag und Nacht aufgrund der überwiegend dünnen Vegetationsschicht relativ hoch. Nachts kann es zu einer starken Kaltluftproduktion kommen. Aufgrund des geringen Reibungswiderstand der einzelnen Ackerpflanzungen kann sich bei leichter Geländeneigung die Kaltluft in Bewegung setzen und in den Mulden zu Kaltluftseen führen. Dies hat zur Auswirkung, dass nachts verstärkte Bodenfröste bzw. bei Temperaturen über dem Gefrierpunkt und Erreichen des Taupunkts Bodennebel auftreten kann.



## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

### Bewertung und Potential

Im Rahmen der rechtskräftigen Rekultivierung ist die Anlage von Gehölzflächen vorgesehen. Die Gehölzflächen produzieren Frischluft und bedingen einen ausgeglicheneren Tagesgang der Temperaturen. Das wirkt sich positiv auf das Vorhabengebiet sowie auf angrenzende Agrarflächen aus.

Durch die im Untersuchungsraum vorhandene L 228 und der angrenzenden Autobahn A 44 besteht eine Vorbelastung hinsichtlich der Luftschadstoffe.

Durch Abbautätigkeit, Behandlung und Transport der Sand- und Kiesmengen, des Abraums und des Deponats entstehen Staubemissionen. Diese sind ebenso wie an den Hängen und Steilwänden entstehende kleine Windwirbel geringfügig und bleiben auf die Abbaufäche selbst beschränkt.

### ‘Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild’

#### Charakteristika und Empfindlichkeit des Schutzgutes

Im Vordergrund stehen die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form und die Erhaltung der Erholungseignung sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe im unbesiedelten Raum.

Die ‘Schutzziele Landschaftsbild und Landschaftsraum sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit)
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen)
- Verlärmung

#### Bestandsbeschreibung

Der Untersuchungsraum liegt in der Jülicher Börde und wird intensiv vom Menschen genutzt. Neben den bestehenden Abgrabungen und Verfüllungen wird das Landschaftsbild geprägt durch Ackerflächen, Windkraftanlagen sowie Verkehrsstraßen, insbesondere durch die auf einer Dammlage von 5 bis 10 m Höhe verlaufende Autobahn A 44.

Gliedernde und strukturierende Elemente wie Wald- und Gehölzflächen befinden sich lediglich kleinflächig im Südosten und teilweise im Westen des Untersuchungsraumes. Lineare Elemente wie Baumreihen, Gehölzstreifen und Hecken befinden sich teilweise entlang der Straßen und Gewässer.

### Bewertung und Potential

Der Untersuchungsraum und das Vorhabengebiet sind stark anthropogen überprägt.

Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung führte zur Entstehung einer



## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

strukturarmen ausgeräumten, weit überblickbaren Landschaft. Die bestehenden Windkraftanlagen bilden zudem einen weit sichtbaren Orientierungspunkt in der Landschaft. Durch die Straße und die Autobahn findet zudem eine Zerschneidung und Verlärmung des Landschaftsraumes statt.

Durch die bestehenden Abgrabungen sowie die Boden- und Bauschuttdeponie wurde die Landschaft bereits verändert. Nach Abschluss der genehmigten Rekultivierung der Boden- und Bauschuttdeponie auf einer Teilfläche des Vorhabengebietes weist das Gelände Höhen zwischen 107 m und 121 m ü. NHN auf. Die Höhenunterschiede innerhalb der Rekultivierungsfläche betragen insgesamt ca. 14 m.

Im weiteren Umfeld ist die Landschaft geprägt durch Halden, im Westen aus dem Steinkohlebergbau und im Osten aus dem Braunkohleabbau. Die nächstgelegene Halde liegt zwischen Setterich und Freialdenhoven, etwa 3,5 km vom Vorhabengebiet entfernt. Sie weist eine Höhe von etwa 80 m auf.

Die im Rahmen der Rekultivierung geplante Herstellung von strukturreichen Flächen aus Gehölzflächen und strukturreichem Offenland bewirkt eine Anreicherung in der ansonsten strukturarmen Landschaft.

### ‘Schutzgut Kultur- und Sachgüter’

#### Charakteristika und Empfindlichkeit des Schutzgutes

Im Vordergrund steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Die Schutzziele sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Umgebung von Objekten
- Überformung des Stadt-/ Ortsbildes bedeutsamer Landschaften
- Schadstoffe
- Erschütterungen

#### Bau- und Bodendenkmäler

Weder im Bereich des Vorhabengebietes noch im Untersuchungsraum sind eingetragene Bodendenkmäler bekannt. Das Vorhabengebiet ist beinahe vollumfänglich abgegraben, in dieser Phase wurden keine archäologischen Funde bekannt.

Im weiteren Untersuchungsraum liegen die baulichen Anlagen Burg Engeldorf, Köttenicher Mühle und Gut Frauenrath. Sie unterliegen keinem Umgebungsschutz und erfahren durch den Betrieb, den Baukörper oder den Zulieferverkehr keine Beeinträchtigung.

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

### Sonstige Sachgüter

Am nördlichen Rand des Untersuchungsraumes befinden sich zwei Windenergieanlagen.

### Bewertung und Potential

Im Vorhabengebiet und im Wirkungsraum des Vorhabens liegen keine Bau- und Bodendenkmäler oder sonstige gefährdete Sachgüter.

## 2.2 **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung** (vgl. Anlage zu § 9 Abs. 1 ROG, 2)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bestehende und genehmigte Bodendeponie weitergeführt. Ebenso wird die Abgrabung bis zur vollständigen Abgrabung der Bodenschätze fortgeführt. Beide Vorhaben werden gemäß Rekultivierungsplan rekultiviert und der im Rekultivierungsplan vorgesehenen Nutzung zugeführt. Für die bestehende Deponie (Aldenhoven II) ist eine Halde in Hügelform vorgesehen, die Abgrabung (Aldenhoven III) wird niveaugleich mit Bodenaushub verfüllt.

Bei Durchführung der Planung wird diese Rekultivierungsphase bis zur vollständigen Verfüllung der Deponie (ca. 20 Jahre) herausgezögert. Die genehmigte Rekultivierung hat leicht geringere Umweltauswirkungen, so ist für die neue Deponie die Überhöhung des Deponiekörpers statt auf 121 auf 136,5 m ü. NHN vorgesehen.

## 2.3 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung** (vgl. Anlage zu § 9 Abs. 1 ROG, 2b)

Sowohl die Bewertung des Istzustandes als auch die Beschreibung und Bewertung der Projektauswirkungen erfolgt in verbal-argumentativer Form. Die ausführliche Grundlagenanalyse und Darstellung der Umweltauswirkungen erlaubt es, die geplante Maßnahme logisch, nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der ökologischen Wechselbeziehungen zu bewerten.

Zur Bestätigung der verbal-argumentativen Analyse wird im Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Abschichtung im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine quantitative Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorgenommen, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfanges rechnerisch nachgewiesen wird.

### 2.3.1 **Voraussichtliche Umweltwirkungen**

Die mit der Planung beabsichtigten Nutzungen sind im Kapitel 1.2 des Umweltberichts beschrieben worden. Festzustellen ist, dass es zu Anlieferverkehren kommt, die geringfügig über die bisherigen Verkehre hinausgehen. In der Frequenz und Belastung werden diese den aktuellen Stand voraussichtlich nicht überschreiten, im Vergleich zur vorgesehenen Rekultivierung ist aber mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen.

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Die Anlagen zur Abfallaufbereitung, Umladung sowie Lagerung von Abfällen stützen sich auf die bereits vorhandenen Betriebsbereiche. Dies wird wiederum im Vergleich zur rekultivierten Deponie zu deutlich erhöhten Immissionen wie Lärm, Geruch, Staub führen.

Während der Betriebsphase der Deponie wird es zur folgenden Umweltwirkungen kommen:

- Staubentwicklung
- Lärmentwicklung
- Geruchsentwicklung
- Verkehrszunahme und damit verbundene Emissionen

Die abschließende Gestaltung führt das Konzept der für die bestehenden Deponie der DK 0 und die Abgrabung genehmigten Rekultivierungsplanung in weiten Teilen fort. An verschiedenen Stellen wird das Konzept jedoch verändert.

Auf der westlichen Teilfläche Aldenhoven II besteht bereits eine Genehmigung zur Errichtung einer Boden-/ Bauschuttdeponie und einer Rekultivierung in Hügelform. Auf der östlichen Teilfläche Aldenhoven III soll nach derzeitiger Abgrabungsgenehmigung abgegraben und niveaugleich mit Bodenmaterial verfüllt werden.

Die aktuell rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung für die Boden-/ Bauschuttdeponie sieht vor, die Abgrabungsfläche bis zu einem Hochpunkt von 121 m ü. NHN zu verfüllen und aufzuschütten. Der östliche Teil der Vorhabenfläche wird mit Z0-Material verfüllt und als Ackerfläche dargestellt. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage von Gehölzbestand aus Feldgehölzen mit Zielsetzung der Erhöhung der Strukturvielfalt in ausgeräumter Agrarlandschaft
- Anlage von Magerwiesen und Sukzessionsflächen (Kräuterrasen)
- Anlage von Bodensenken als Tümpel
- Rekultivierung als Ackerfläche
- Hecken mit Feldgehölzen in Teilflächen
- Anlage von Magerwiesen und Sukzessionsflächen
- Anlage von Bodensenken als temporäre Tümpel

Im Rahmen des Vorhabens soll ein etwa rechteckiger Deponiekörper erstellt werden, dessen strenge technische Formen durch Modellierungen innerhalb der Rekultivierungsschicht aufgelöst werden soll, vor allem in den unteren Böschungsbereichen.

In Anlehnung an die genehmigten Rekultivierungsplanungen wird an den steiler abfallenden Rändern ein strukturreicher halboffener Biotopkomplex aus Hecken / Feldgehölzen, Magerwiesen / Sukzessionsflächen und temporären Tümpeln erstellt. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

- Nutzung als Ackerfläche
- Lockere Strauchpflanzung
- Ergänzende Bäume 2. Ordnung
- Anlage von Magerwiese und Sukzessionsfläche
- Bodensenken als temporäre Tümpel
- Anlage von Sammelbecken für Sickerwasser

Das Gefälle der Böschungen beträgt mindestens 5 %, meist jedoch zwischen 8 und 12 %. Auf 136,5 m ü. NHN ist ein Hochpunkt vorgesehen, von dem aus das Gelände bis zur Deponiegrenze auf die Höhen des angrenzenden Geländes mit 104 bis 110 m ü. NHN abfällt. Die Höhe der Deponie beträgt damit etwa 30 m über Bodenkante. Die Übergänge zu der bestehenden Boden-/Bauschuttdeponie Aldenhoven II erfolgen fließend. Die Abfuhr des Oberflächenwassers wird durch die Böschungsneigungen gewährleistet.

Die Frist für die Rekultivierung der Gesamtfläche wird gegenüber den bestehenden Genehmigungen von ursprünglich 2021 auf das Jahr 2041 verlängert.

Der neue Eingriff der geänderten Rekultivierungsplanung ist insgesamt als größer zu bewerten, es entsteht ein erhöhter Kompensationsbedarf.

### 2.3.2 Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien ergeben sich aus den in Kapitel 1.4 des Umweltberichtes dargestellten einschlägigen Zielen des Umweltschutzes, die für das Plangebiet festgelegt worden sind.

Wesentlich für die Bewertung ist dabei, ob die prognostizierten Umweltwirkungen einen strikten Grenzwert überschreiten und somit die Umsetzung der Planungen verhindern könnten. Andernfalls sind diese über eine qualitative Beschreibung hochmäßig-gering zu fassen.

### 2.3.3 Schutzgüterbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

#### ‘Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit’

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche bereits durch gleichartige Eingriffe beansprucht werden. Zusätzlich bestehen massive Vorbelastungen, vor allem durch die umgebenden Straßen und die Windräder.

Während der Einrichtungsphase der Deponie werden vermehrt Maschinen eingesetzt, um die Deponiebasis der DK I-Deponie herzustellen. Die Arbeiten finden in Tieflage statt. Siedlungen oder ausgewiesene Erholungsräume sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, der nächstgelegene Einzelhof befindet sich in mindestens 400 m Entfernung zum Vorhaben. Zusätzlichen Lärm-, Staub- oder Abgasimmission auf Wohn- und Erholungsräume sind nicht zu besorgen.

Die Ablagerungs- und Stilllegungsphase des gesamten Vorhabengebietes wird um

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

20 Jahre verlängert. Eine weitere Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten durch den LKW-Verkehr ist nicht zu besorgen, da durch die hervorragende Anbindung des Standortes an das überregionale Transportnetz keine Ortsdurchfahrten notwendig sind.

Das Relief des Vorhabens, sowohl die Grundfläche als auch Höhe des Deponiekörpers, wird gegenüber dem genehmigten Zustand verändert werden. Die Erhöhung des Deponiekörpers wird lediglich von der Ortschaft Engelsdorf aus wahrnehmbar sein. Die Beeinträchtigung wird durch frühzeitige Ansaaten und spätere Anpflanzungen im Nordosten vermindert. Aus der Richtung von Engelsdorf wird der Deponiebetrieb schon bald nicht mehr erkennbar sein.

Die Zeitverlängerung von 20 Jahren führt zu einer späteren Wiederherstellung des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigung wird dadurch vermindert, dass die Rekultivierung der Deponie einschließlich Anpflanzung sukzessive hergestellt wird. Es werden die äußeren, sichtbaren Flanken zuerst fertig gestellt, dabei vor allem die westlichen und nördlichen Bereiche.

Während der Nachsorgephase werden in Bezug auf das 'Schutzgut Mensch' gegenüber dem genehmigten Zustand keine Veränderungen stattfinden.

Ohne Durchführung des Vorhabens würde die bestehende Abgrabungsfläche sowie die Boden- und Bauschuttdeponie früher rekultiviert und mit weniger hohem Relief erstellt werden. Durch die frühzeitige Eingrünung ist der Deponiebetrieb jedoch schon bald nicht mehr erkennbar. Durch natürliches Pflanzenwachstum der Randeingrünung wird auch das veränderte Relief langfristig aus der Ferne kaum zu erkennen sein.

### **'Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt'**

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche bereits durch gleichartige Eingriffe beansprucht werden. Der Eingriff ist vor allem charakterisiert durch eine zusätzliche Verlängerung der Betriebsdauer sowie durch graduelle Veränderungen der Rekultivierung.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde ein Artenschutzgutachten angefertigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass kein Verstoß gegen das BNatSchG vorliegt, wenn die im Gutachten vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen nach § 44 BNatSchG durchgeführt werden.

Während der Einrichtungsphase werden Bodenbereiche verändert und reliefiert, um die Basis des DK I-Deponieabschnittes herzustellen. Im Vergleich zu der genehmigten Verfüllung werden kurzzeitig vermehrt Maschinen eingesetzt in Verbindung mit höherer Lärmentwicklung. Die Aktivitäten werden jedoch dort stattfinden, wo ohnehin im laufenden Verfüllbetrieb ein Schwerpunkt der Arbeiten liegt. Die Einrichtung erfolgt abschnittsweise, auf den restlichen angrenzenden Flächen verbleiben genügend gleichartige und gleichwertige Ausweichmöglichkeiten für betroffene Tierarten. Für die Kreuzkröte werden frühzeitig auf einer bereits rekultivierten Fläche temporäre Tümpel geschaffen und während der Laufzeit des Betriebes durch Pflege in einem geeigneten Zustand gehalten. Durch geringfügige gezielte Anpassungen des laufenden Betriebes während der Laichzeit können zusätzlich die Spezialbiotope für Amphibien immer wieder geschaffen werden.

Die Betriebsphase des Vorhabengebietes wird um 20 Jahre verlängert. Die typischen

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

temporären Lebensräume, die durch den Betrieb entstehen, bleiben für die Tiere in diesem Zeitraum auf Teilflächen noch erhalten. Die Rekultivierung wird jedoch später abgeschlossen sein. Wie bereits heute ersichtlich, werden die bereits heute vorhandenen und stetig wachsenden randlichen rekultivierten Flächen von den Vögeln der halboffenen Kulturlandschaft, vor allem auch von geschützten und seltenen Arten, unmittelbar besiedelt.

Während der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase werden in Bezug auf das 'Schutzgut Tiere und Pflanzen' gegenüber dem genehmigten Zustand keine wesentlichen Veränderungen stattfinden.

Durch das Anlegen von Gehölzbeständen, extensiv genutzten Wiesen sowie feuchten Mulden wird der Biotopkomplex zur Entstehung von Biotoptypen und Pflanzengesellschaften mit hohem ökologischem Wert gestärkt. Zudem wird die Biotopvernetzung der Gehölze zwischen dem Hoengener Fließ / Lahngraben und dem Merzbach gestärkt.

Als Kompensation für die Verzögerung der Rekultivierung wird der Biotopkomplex zu Lasten der Ackerfläche vergrößert. Um zusätzlich den Lebensraum der Offenlandbiotope zu stärken, wird der Übergangsbereich von den Gehölzbiotopen zur zentralen Ackerfläche als Grünland ausgebildet, im Osten wird eine gehölzfreie Vernetzung ermöglicht. Die Anreicherung der offenen Feldflur mit Gehölzinseln und Saumstrukturen bieten weiteren Tierarten, z.B. auch dem Rebhuhn, welches heute nur außerhalb des Vorhabengebietes vorkommt, künftig verbesserte Rückzugsbedingungen. Nach der Herrichtung der Abbaufäche und der Realisierung der Gestaltungsmaßnahmen entsteht ein vielfältiger Biotopkomplex, der Lebensraum für zahlreiche Säugetiere, Vögel, Amphibien, Insekten und Kleinstlebewesen bietet.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt in Kapitel 2.3.5 der Umweltberichts.

### 'Schutzgut Boden und Relief'

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche bereits durch gleichartige Eingriffe beansprucht wurden. Eine zusätzliche Beanspruchung von derzeit unbeeinflussten Böden findet nicht statt. Der Eingriff ist vor allem dadurch charakterisiert, dass die Erstellung der Oberflächenabdichtung eine Abtrennung der obersten Bodenschichten von dem restlichen Schüttkörper und von dem darunter liegenden Untergrund bewirkt.

Während aller Betriebsphasen sind in Bezug auf das 'Schutzgut Boden' gegenüber dem genehmigten Zustand nur geringfügige Veränderungen zu erwarten.

Im Rahmen der Rekultivierung wird auf der Oberflächenabdichtung als oberste Lage eine Schicht von Rekultivierungsboden aufgebracht werden. Die Mächtigkeit der Schicht beträgt mindestens 2 m (1,70 m Lösslehm und 0,3 m Oberboden).

Aufgrund der Mächtigkeiten kann sich auch wieder eine im Rahmen der Standortbedingungen funktionsfähige Bodenkrume entwickeln, so dass der Boden auch zukünftig wieder in Bezug auf die natürlichen Bodenfunktionen eine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen erfüllen kann.

Durch die Vorhabenfläche verläuft der Frauenrather Sprung. Die Auswirkungen der geologischen Verwerfung sind nach Aussage der Gutachter und der zuständigen

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Fachbehörde jedoch technisch beherrschbar. Grundsätzlich sind die geologischen Belange jedoch im folgenden Verfahren besonders zu berücksichtigen. Die Deponie könnte zudem auch so ausgeformt werden, dass die geologische Verwerfung ausgespart wird. Da grundsätzlich die technische Realisierung möglich ist steht dieser Belang der Darstellung der Deponiefläche im Regionalplan nicht entgegen.

Im Planfeststellungsverfahren muss zudem festgestellt werden, ob der Bergbau unter der Fläche herging und gegebenenfalls technische Maßnahmen festlegen.

### ‘Schutzgut Wasser’

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche insgesamt bereits beansprucht werden, davon etwa zur Hälfte durch gleichartige Eingriffe. Eine weitergehende Beeinflussung oder Beeinträchtigung des Wassers durch das neue Vorhaben findet insgesamt nicht statt. Durch technische Maßnahmen wird sichergestellt, dass verunreinigtes Sickerwasser nicht in den Untergrund gelangen kann.

Im Planfeststellungsantrag ist vorgesehen, dass sich in der Betriebsphase und während eines begrenzten Zeitraumes nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung (Stilllegungsphase) auf der abgedichteten Sohle das anfallende Oberflächenwasser als Sickerwasser sammelt. Es wird mittels Saugern und Sammlern gefasst und im freien Gefälle einem Schachtbauwerk mit Pumpen zugeleitet und gehoben. Es erfolgt eine Zwischenlagerung in Becken, die während der Betriebsphase auf der abgedichteten Sohle, während der Nachsorgephase auf einem undurchlässigen Untergrund außerhalb des Deponiekörpers eingerichtet werden. In der Betriebsphase wird das gesammelte Sickerwasser auf dem Deponat verrieselt, in der Stilllegungsphase wird es durch Tankfahrzeuge abgepumpt, abgefahren und einer qualifizierten Sickerwasseraufbereitung zugeführt.

Sukzessive mit der Befüllung wird abschnittsweise die Oberflächenabdichtung der Deponieabschnitte erstellt. Nach Aufbringung der mineralischen Dichtungsschicht wird das anfallende Oberflächenwasser oberflächlich abgeleitet und in den randlichen Mulden gesammelt, wo es versickert. Ohne Durchführung des Vorhabens würde das Oberflächenwasser auf der gesamten Fläche versickern.

Das gesamte System von Basis- und Oberflächenabdichtung funktioniert als ‘Multi-Barrieren-System’. Dadurch ist sichergestellt, dass keinerlei verunreinigtes Wasser in den anstehenden Boden und in das Grundwasser gelangen kann.

Bei der Erstellung der Basisabdichtung muss ein besonderes Augenmerk auf den Wiederanstieg des Grundwasserspiegels nach der Aufhebung der Senkung durch den Tagebau Inden liegen. Beim Wiederanstieg muss mit Bodensetzungen gerechnet werden, die Basisabdichtung muss diese ausgleichen können.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Bei Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften und Regeln können Schadensfälle mit negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Dem Vorhabengebiet kommt auch keine Retentionsfunktion zu.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines Konzepts zur Wassergewinnung ab dem Jahr 2060 für Aldenhoven. Dieser Zeitraum liegt jedoch außerhalb des

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Planungszeitraums des Regionalplans. Der Brunnenstandort stellt in dem Konzept jedoch nur einen möglichen Standort dar. Es sind keine rechtsverbindlichen Wasserschutzgebiete festgesetzt. Das Erlassen einer Verordnung zum Schutz des Trinkwassers wäre auch nach dem Errichten der Deponie möglich. Das Vorhaben kann daher an geplanter Stelle realisiert werden.

### **‘Schutzgut Klima / Luft’**

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche bereits durch gleichartige Eingriffe beansprucht werden. Zusätzlich bestehen massive Vorbelastungen, vor allem durch die umgebenden Straßen.

Ein vermehrter Einsatz von Maschinen während der Einrichtungsphase kann möglicherweise zu zusätzlichen Emissionen führen. Diese treten zeitlich begrenzt und lokal auf und verbleiben innerhalb des Vorhabengebietes. Während der Betriebsphase führen die Verlängerung sowie die Ausführung der Arbeiten auf dem erhöhten Deponiekörper zu zusätzlichen Belastungen. Diese sind jedoch gegenüber dem genehmigten Zustand nur graduell, im Vergleich mit der genehmigten Rekultivierungsplanung jedoch als stärker zu bewerten. Das Erreichen des Abschlusses der Rekultivierung wird sich durch das neue Vorhaben jedoch um ca. 20 Jahre hinauszögern.

Während der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase sind in Bezug auf das Schutzgut ‘Luft / Klima’ gegenüber dem genehmigten Zustand keine Veränderungen zu erwarten.

Im Rahmen der Rekultivierung ist die Anlage von Gehölzflächen vorgesehen. Sie bedingen einen ausgeglichenen Tagesgang der Temperaturen.

### **‘Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild’**

Das Vorhaben findet auf Flächen statt, welche insgesamt bereits beansprucht werden, davon etwa zur Hälfte durch einen gleichartigen Eingriff in Form einer hügelartigen Deponie. Zusätzlich bestehen massive Vorbelastungen, vor allem durch die umgebenden Straßen und die Windräder. Darüber hinaus sind ausgewiesene oder funktionsfähige Erholungsräume im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Während der Einrichtungsphase sind gegenüber dem genehmigten Zustand keine Veränderung zu erwarten.

Die Betriebsphase des Vorhabens wird um 20 Jahre verlängert. Die Zeitverlängerung führt zu einer späteren Wiederherstellung des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigung wird dadurch vermindert, dass die Rekultivierung der Deponie einschließlich Anpflanzung sukzessive hergestellt wird. Es werden die äußeren, sichtbaren Flanken zuerst fertig gestellt, dabei vor allem die westlichen und nördlichen Bereiche.

Während der Stilllegungsphase und Nachsorgephase werden gegenüber dem genehmigten Zustand keine Veränderungen stattfinden.

Das Relief des Vorhabens wird gegenüber dem genehmigten Zustand verändert.



## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Sowohl die Grundfläche als auch die Höhe des Deponiekörpers werden vergrößert. Die Beeinträchtigung wird durch frühzeitige Ansaaten und Anpflanzungen vermindert.

Ohne Durchführung des Vorhabens würde die bestehende Abgrabungsfläche sowie die Boden-/ Bauschuttdeponie früher rekultiviert und mit weniger hohem Relief erstellt werden. Durch natürliches Pflanzenwachstum der Randeingrünung wird auch das veränderte Relief langfristig aus der Ferne kaum zu erkennen sein.

Die genaue Ausgestaltung des Deponiekörpers und die Eingliederung in das Landschaftsbild werden im Planfeststellungsverfahren geklärt.

### ‘Schutzgut Kultur- und Sachgüter’

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Grundwassermessstelle im Südwesten des Plangebiets muss erhalten werden.

### Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Wechselwirkungen beschreiben die Abhängigkeit der unterschiedlichen Umweltbereiche untereinander. Zum Beispiel bewirkt eine Änderung der Biotopstrukturen nicht nur eine Veränderung der Vegetation, sondern auch Veränderungen der Lebensräume für Tiere. Zusätzlich wirken Biotopstrukturen auf das Landschaftsbild und beeinflussen damit die ‘Schutzgüter Mensch und Landschaft’.

Im vorliegenden Fall tritt gegenüber dem genehmigten Zustand keine Verstärkung der Wechselwirkungen auf. Sämtliche Wechselwirkungen wurden im Rahmen der vorangegangenen Bestandserhebungen, Bestandsbewertungen und Eingriffsbewertungen ausführlich berücksichtigt und erläutert.

Summationswirkungen können zusammen mit gleichartigen Vorhaben eintreten. Im vorliegenden Fall kommt es konkret zu keinen Summationswirkungen.

Zu einer Akkumulationswirkung könnte es zum Beispiel kommen, wenn durch die zunehmende Einrichtung von Deponieflächen bestimmte abiotische Faktoren nicht mehr funktionsfähig wären oder wenn Minimalareale von Tierarten unterschritten würden. Im vorliegenden Fall kommt es konkret zu keinen Akkumulationseffekten.

### 2.3.4 FFH-Verträglichkeit

FFH-Gebiete (gem. 92/43/EWG) und Vogelschutzgebiete (gem. Richtlinie 2009/147/EG) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

### 2.3.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Einschätzung der Belange des Artenschutzes für die geplante Einrichtung der Deponie der DK I auf den Flächen Aldenhoven II und II basiert auf der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW, die im Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW für das Messtischblatt 5003 und auf der projektspezifischen

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

Kartierung der Artengruppen Vögel und Amphibien (durchgeführt von der IVÖR von März bis Juli 2012) zusammengestellt ist.

Bei keiner der potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten ist ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

Gegenwärtig wird das Vorhabengebiet als genehmigte Abgrabung bzw. genehmigte Verfüllung genutzt. Ein Teilbereich, der durch die Abgrabung noch nicht in Anspruch genommen wurde, ist gegenwärtig noch intensiv genutztes Ackerland. Die übrigen Flächen werden von temporären Lebensraumtypen bestimmt: Rohbodenflächen feuchter und trockener Ausprägung mit vielfältigem Relief, Sukzessionsflächen, Krautsäume und temporäre Kleingewässer treten hier auf. Im nördlichen Randbereich wachsen Gehölze begleitet von Gras- und Staudenfluren.

Die geplante Rekultivierung der beantragten Deponie wird ähnlich durchgeführt, wie sie derzeit für die DK 0-Deponie genehmigt ist: Am nördlichen und südlichen Rand der hügelartig aufgeschütteten Deponie werden strukturreiche Biotopkomplexe aus Feldgehölzen, Offenlandbiotopen und wechselfeuchten Bereichen / Tümpeln entstehen. Die restliche zentrale Fläche soll wieder als Ackerland genutzt werden.

Die meisten der planungsrelevanten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Vorhabengebiets. Manche der Arten, die im Untersuchungsraum potentiell vorkommen bzw. im Untersuchungsraum im Umfeld des Vorhabengebiets kartiert wurden, nutzen die verbliebene Ackerfläche des Vorhabengebiets möglicherweise als Nahrungsgäste. Im Umfeld stehen jedoch ausreichend große Ackerflächen zur Verfügung, auf welche sie ausweichen können, bis ein großer Teil des Vorhabengebiets als Ackerfläche rekultiviert ist.

Auf der verbliebenen Ackerfläche des Vorhabengebiets wurde die Feldlerche als Brutvogel kartiert. Um sicher zu stellen, dass während des Oberbodenabtrags eines neuen Abschnitts der genehmigten Abgrabung eine Tötung der Tiere bzw. eine Störung der Brut ausgeschlossen werden kann, muss das Baufeld außerhalb der Brutperiode geräumt werden (September bis Februar). Die Art kann in der nächsten Fläche auf Ackerflächen in der Umgebung ausweichen. Durch die geplante Deponie wird keine weitere Agrarfläche in Anspruch genommen.

Die Errichtung der Deponie führt zu einer längeren Nutzung der Fläche durch Verfüllarbeiten, wodurch die rekultivierten Flächen erst mit zeitlicher Verzögerung gegenüber der genehmigten Rekultivierung als Lebensraum wieder zur Verfügung stehen werden.

Einen Randbereich im Norden des Vorhabengebiets mit Gehölzbeständen sowie Gras- und Staudenfluren nutzt der Feldsperling als Bruthabitat. Das Schwarzkehlchen wurde als Brutvogel in einem vegetationslosen bis grasdominierten Offenlandbereich mit vielen Sitz- und Singwarten ebenfalls im nördlichen Randbereich des Vorhabengebiets kartiert. Diese Bereiche erfahren während des Deponiebetriebs keine Beeinträchtigungen. Im Zuge der Abgrabungs- und Verfüllarbeiten entstehen vorübergehend weitere vegetationsarme oder durch Pioniervegetation schütter bewachsene Flächen, und dauerhaft Gehölzflächen, die geeignete Lebensräume für das Schwarzkehlchen bieten können. Nach Abschluss der Deponie finden beide Arten auf der rekultivierten Fläche große geeignete Habitatflächen.

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

In dem in Abgrabung befindlichen Teil des Vorhabengebietes existiert in einer jüngeren Sandsteilwand eine kleine Uferschwalbenkolonie. Während des laufenden Betriebs der Deponie ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Art zu rechnen, solange während der Brutperiode Steilwände vorhanden sind und Steilwände mit aktuell besetzten Bruthöhlen nicht beseitigt werden. Nach Abschluss der Rekultivierung werden keine Steilwände mehr zur Verfügung stehen.

Der Flussregenpfeifer sowie die Kreuzkröte nutzen die offenen Sand- und Kiesflächen mit temporären Tümpeln, die durch die Abgrabung entstanden sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat. Während des laufenden Betriebs wird es diese Lebensraumtypen weiterhin geben. Im Zuge der Rekultivierung entstehende offene Flächen mit Tümpeln werden langfristig bewachsen sein und damit als Lebensraum ausfallen.

Uferschwalbe, Flussregenpfeifer und Kreuzkröte sind als Bewohner dynamisch sich verändernder Rohbodenflächen jedoch in der Lage, in der nächsten Fortpflanzungsperiode auf andere geeignete Habitate ebenso auszuweichen, wie sie die auf ursprünglicher Ackerfläche entstandenen Abgrabungsflächen besiedeln konnten.

Im Artenschutzgutachten und im ökologischen Fachbeitrag zum Planfeststellungsverfahren (Abschichtung) wird nachgewiesen, dass die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vollständig funktional ausgeglichen werden können und keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen planungsrelevanten Arten zu erwarten ist, wenn die dort vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt und in die spätere Rekultivierung einfließen werden. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Für Schwarzkehlchen und Feldsperling werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anpflanzung von großflächigen Feldgehölzen und Hecken
- Anlage von Magerwiesen und Sukzessionsflächen (Kräuterrasen)
- Anlage von temporären Tümpeln
- Herrichtung des zentralen Bereichs als Ackerfläche

Für die Kreuzkröte sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage von Gehölzflächen und vegetationsfreien Kleingewässern

Bei korrekter Durchführung der Maßnahmen wird bei keiner Art gegen § 44 (1) Nr. 1, 2, 3, 4 BNatSchG oder gegen § 44 (5) BNatSchG verstoßen. Die Maßnahmen müssen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verbindlich umgesetzt werden.

### **2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 2c)

Sofern die beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen zu Beeinträchtigungen der Umweltgüter und deren Potentiale führen, sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich darzustellen. Diese werden im Planfeststellungsverfahren genau festgelegt und sind teilweise in die Rekultivierung

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

integriert. Die Maßnahmen sind bereits in die abschließende Bewertung der Umweltwirkungen eingeflossen.

Bezogen auf die Umweltgüter werden folgende Maßnahmen getroffen:

Landschaftsbild / Erholungseignung / Landschaft

Vermeidung:

- Nutzung einer bereits gleichartig vorbelasteten Fläche
- Nutzung der vorhandenen Infrastruktur, insbesondere der Erschließungswege und Betriebsanlagen

Verminderung:

- Frühzeitige Eingrünung der äußeren Deponieflanken
- Zeitnahe Durchführung der Rekultivierung

Ausgleich:

- Strukturierung und Anreicherung der Landschaft durch Gehölze, Kleingewässer und Offenland

Tiere und Pflanzen

Vermeidung:

- Nutzung einer bereits gleichartig vorbelasteten Fläche
- Flächensparnis durch Nutzung einer bereits anthropogen genutzten Fläche

Verminderung:

- Sukzessive Beanspruchung und sukzessive Herrichtung des Deponiegeländes

Ausgleich:

- Schaffung von strukturreichen Lebensräumen der typischen offenen und halboffenen Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Standortqualitäten
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Kreuzkröte

Boden

Vermeidung:

- Flächensparnis durch Beanspruchung von Flächen auf denen der Boden bereits entfernt wurde

Verminderung:

- Fachgerechte Verwendung des Oberbodens im Rahmen der Rekultivierung

Ausgleich:

- Schaffung nutzungsfreier Flächen mit ungestörter Bodenentwicklung

**Anlage 2 – UMWELTBERICHT**

Wasser

Vermeidung:

- Abdichtung der Deponiesohle, Sammlung und Entsorgung des Sickerwassers
- Einhaltung der neuesten umwelttechnischen Standards der eingesetzten Geräte
- Einhaltung eines ausreichenden Schutzabstandes zum Grundwasserspiegel und Berücksichtigung des Wiederanstiegs des Grundwassers

Verminderung:

- Minimierung der aktiven Füllflächen
- Schnellstmögliche Nachführen der Oberflächenabdichtung
- Nach Fertigstellung und Rekultivierung ortsnahe Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers

Luft / Klima

Vermeidung:

- Einhaltung der neuesten umwelttechnischen Standards der eingesetzten Geräte

Verminderung:

- Minimierung der Transportstrecken
- Minimierung der Umlagerungshäufigkeit
- Durchführung der Erdarbeiten in erdfeuchtem Zustand

Sämtliche vorhabenbedingten relevanten Beeinträchtigungen von Umweltgütern sind durch entsprechende Maßnahmen vermeidbar, verminderbar oder ausgleichbar oder die betroffenen Elemente oder Funktionen sind ersetzbar.

**3. Zusätzliche Angaben** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 3)**3.1 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen** (vgl. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG, Punkt 3b)

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Weitergehende verbindliche Überwachungs-

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

maßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c BauGB haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens müssen die genauen Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Auf Ebene der Regionalplanung ist bereits ersichtlich dass diese insbesondere im Bereich des Frauenrather Sprungs und des Grundwassers erforderlich sind.

Für die Auswirkungen der geologischen Verwerfung Frauenrather Sprung muss ein Monitoring erfolgen, um dauerhaft die Dichtheit der Basisabdichtung überprüfen zu können. In diesem Zusammenhang muss auch die Gewässergüte im Umfeld der Deponie stetig geprüft werden. Diese Maßnahmen können erst im nachgeordneten Verfahren konkretisiert und festgelegt werden.

### 3.2 Zusammenfassung (vgl Anlage zu § 9 Abs. 1 ROG, 3c)

Im Rahmen der Umweltprüfung zeigt sich, dass für den Bereich der geplanten Deponie verschiedene Restriktionen bestehen, die jedoch auf das nachfolgenden Planfeststellungsverfahren abgeschichtet und dort gelöst werden können.

Durch die Errichtung der Deponie der DK I wird die rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung der derzeit durch den Vorhabenträger betriebenen Abgrabung und DK 0-Deponie um ca. 20 Jahre hinausgezögert und verändert ausgeführt. Zudem entstehen durch die neue Rekultivierungsplanung andere Umweltauswirkungen, so wird die neue Deponie insgesamt größer und ca. 15 m höher als die bisherige genehmigte.

Durch den weiteren Betrieb bleiben die derzeit entstehenden Emissionen, insbesondere Lärm, Staub und Verkehr, auch über den Betriebszeitraum der Deponie DK I bestehen. Es wird jedoch nicht mit einer Zunahme der Emissionen gerechnet.

Im Bereich des Artenschutzes sind verschiedene Vogelarten von der Planung betroffen. Es finden sich jedoch genügend Ausweichflächen im näheren Umfeld, sodass der Artenschutz dem Vorhaben nicht entgegensteht, wenn im Planfeststellungsverfahren entsprechende Maßnahmen festgelegt und ausgeführt werden. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG findet dann nicht statt.

Der Trinkwasserschutz wird regionalplanerisch in der Regel über die Bereiche zum Grund und Gewässerschutz gesichert. Hier werden durch die Regionalplanung in Abstimmung mit der Fachplanungsbehörde geplante und festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete als Ziele der Raumordnung gesichert. Die Deponie Aldenhoven befindet sich im Zustrombereich eines in einem durch die RWE AG erstellten Konzepts zur langfristigen Trinkwasserversorgung Aldenhovens ermittelten Brunnenstandorts. Der Standort stellt jedoch nur eine von mehreren möglichen Alternativen dar. Das Konzept bezieht sich auf einen Zeitraum ab 2060 und hat keine Rechtsverbindlichkeit. Seitens der Oberen Wasserbehörde ist zurzeit nicht geplant hier eine Trinkwasserschutzverordnung zu erlassen, da keine konkreten Wasserrechte bestehen. Der Erlass einer Trinkwasserschutzverordnung könnte gegebenenfalls auch nach Genehmigung der Deponie noch erfolgen. Dieser Aspekt soll im folgenden Planfeststellungsverfahren insbesondere auch im Hinblick auf die Lage auf der

---

## Anlage 2 – UMWELTBERICHT

geologischen Verwerfung Frauenrather Sprung besonders gewürdigt werden.

Die geologische Verwerfung Frauenrather Sprung verläuft mittig durch das Vorhabengebiet. Der Vorhabenträger hat ein Gutachten vorgelegt, das die für die Ebene der Regionalplanung maßgebliche grundsätzliche technische Realisierbarkeit der Deponie auf dem Frauenrather Sprung attestiert. Das Gutachten wurde durch den Geologischen Dienst NRW als zuständige Fachbehörde bestätigt, auch, dass die Deponie grundsätzlich auf dem Frauenrather Sprung realisierbar ist. Die genaue technische Umsetzung und Anpassung wird im Planfeststellungsverfahren geklärt. Sofern doch keine technischen Maßnahmen für die Lage auf dem Frauenrather Sprung in Frage kommen, könnte der Deponiekörper so angelegt werden, dass die geologische Verwerfung ausgespart ist. Die Regionalplandarstellung wäre davon nicht betroffen. Der Vorhabenträger erarbeitet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zurzeit ein Konzept zur Umsetzung und zum Umgang mit der geologischen Verwerfung. Dieses wird durch die Planfeststellungsbehörde und die Fachbehörden geprüft.

Werden die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzulegenden und aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beachtet, wird dies aber nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes im Plangebiet führen. Insgesamt wird die Realisierung der Deponie DKI jedoch zu höheren Belastungen und einem entsprechenden erhöhtem Kompensationsbedarf führen. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass die bestehenden regionalplanerischen Zielsetzungen im Plangebiet in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft gesichert bleiben und somit die beabsichtigte Regionalplanänderung auch die landesplanerischen Vorgaben erfüllt.

### Quellenangaben

- Büro Rebstock 2014: Nachlieferung zur Anregung zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Stolberg-Mausbach
- Büro Von der Heide (VDH) 2014: Nachlieferung zur Anregung zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Erkelenz
- Prognos 2013: Bedarfsanalyse für DKI-Deponien in Nordrhein-Westfalen. Berlin/Düsseldorf/Ahlen Im Internet abrufbar unter: [http://www.prognos.com/uploads/tx\\_atwpubdb/131200\\_Prognos\\_INFA\\_Bedarfsanalyse\\_DKI\\_Deponien\\_kleiner.pdf](http://www.prognos.com/uploads/tx_atwpubdb/131200_Prognos_INFA_Bedarfsanalyse_DKI_Deponien_kleiner.pdf) (letzter Zugriff: 4.11.2014)
- Gemeinde Aldenhoven 2014: Anregung zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Eingereicht durch die Gemeinde Aldenhoven und die Davids GmbH am 02.05.2014. Ergänzt im Juli und September 2014. Aldenhoven
- Erftverband 2015: Datenlieferung im Rahmen des Scopingverfahrens, Email vom 15.03.2015





## Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

Liste der Verfahrensbeteiligten		Stand: Mai 2015
001	<b>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln Sb1</b> Werkstattstraße 102  50733 Köln	
002	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3</b> Fontainengraben 200  53123 Bonn	
003	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> Ravensberger Straße 117  33607 Bielefeld	
004	<b>Landschaftsverband Rheinland - Liegenschaftsmanagement</b> Kennedy-Ufer 2  50679 Köln	
004	<b>Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b> Ehrenfriedstraße 19  50259 Pulheim	
004	<b>Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</b> Endenicher Str. 133  53115 Bonn	
005	<b>Direktor der Landwirtschaftskammer NRW a.L.</b> Rütger-von-Scheven-Str. 44  52349 Düren	
006	<b>Landwirtschaftskammer NRW</b> Rütger-von-Scheven-Str. 44  52349 Düren	
007	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde</b> Kirchstraße 2  52393 Hürtgenwald	
008	<b>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW</b> Goebenstr. 25  44135 Dortmund	

## Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

<b>009</b>	<b>Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -</b> De-Greiff-Straße 195  47803 Krefeld
<b>010</b>	<b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Post und Eisenbahn</b> Tulpenfeld 4  53113 Bonn
<b>012</b>	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</b> Ripshorster Straße 306  46117 Oberhausen
<b>013</b>	<b>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit</b> Josef-Gockeln-Straße 7  40474 Düsseldorf
<b>014</b>	<b>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.</b> Uerdingerstraße 58 – 62  40474 Düsseldorf
<b>015</b>	<b>Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW</b> Friedrich-Ebert-Str. 34-38  40210 Düsseldorf
<b>016</b>	<b>LandesSportBund NRW e.V.</b> Friedrich-Alfred-Str. 25  47055 Duisburg
<b>017</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW</b> Wildenbruchplatz 1  45888 Gelsenkirchen
<b>019</b>	<b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Aachen</b> Mies-van-der-Rohe-Straße 10  52074 Aachen
<b>020</b>	<b>Gleichstellungsbeauftragte des Rheinisch-Bergischen-Kreises</b> Am Rübezahwald 7  51469 Bergisch Gladbach
<b>022</b>	<b>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b> Leibnizstr. 10  45659 Recklinghausen
<b>101</b>	<b>StädteRegion Aachen</b> Zollernstraße 10  52070 Aachen

Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

102	<b>Stadt Alsdorf</b> Hubertusstraße 17  52477 Alsdorf
103	<b>Stadt Baesweiler</b> Mariastraße 2  52499 Baesweiler
104	<b>Stadt Esweiler</b> Johannes-Rau-Platz 1  52249 Esweiler
111	<b>Kreis Düren</b> Bismarckstraße 16  52351 Düren
112	<b>Gemeinde Aldenhoven</b> Dietrich-Mülfahrt-Straße 11 - 13  52457 Aldenhoven
116	<b>Gemeinde Inden</b> Rathausstraße 1  52459 Inden
117	<b>Stadt Jülich</b> Große Rurstraße 17  52428 Jülich
120	<b>Stadt Linnich</b> Rurdorfer Straße 64  52441 Linnich
139	<b>Kreis Heinsberg</b> Valkenburger Straße 45  52525 Heinsberg
250	<b>Wasserverband Eifel-Rur</b> Eisenbahnstraße 5  52353 Düren
252	<b>enwor – energie und wasser vor Ort GmbH</b> Kaiserstraße 86  52134 Herzogenrath
253	<b>Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH</b> Auf der Komm 12  52457 Aldenhoven

## Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

256	<b>Erftverband</b> Am Erftverband 6  50126 Bergheim
268	<b>Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH</b> Am Wasserwerk 5  41844 Wegberg
281	<b>Industrie- und Handelskammer Aachen</b> Theaterstraße 6 – 10  52062 Aachen
284	<b>Handwerkskammer Aachen</b> Sandkaulbach 21  52062 Aachen
420	<b>Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</b> Rochusstr. 18  53123 Bonn
421	<b>RWE Power Abteilung Tagebauplanung u. Umweltschutz</b> Stüttgenweg 2  50935 Köln
428	<b>Waldbauernverband NRW e.V.</b> Kappelerstraße 227  40599 Düsseldorf
441	<b>Aachener Verkehrsverbund GmbH</b> Neuköllner Straße 1  52068 Aachen
442	<b>Zweckverband Nahverkehr Rheinland</b> Glockengasse 37 – 39  50667 Köln
444	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Luftverkehr</b> Cecilienallee 2  40474 Düsseldorf
461	<b>Provincie Limburg</b> Postbus 5700  6202 MA Maastricht

## Anlage 3 - BETEILIGTENLISTE

<b>491</b>	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b> Am Gut Wolf 9A  52070 Aachen
<b>604</b>	<b>EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH</b> Willy-Brandt-Platz 2  52222 Stolberg
<b>606</b>	<b>Zweckverband Entsorgungsregion West</b> Zum Hagelkreuz 24  52249 Eschweiler
<b>608</b>	<b>RVE Regionalverkehr Euregio-Maas-Rhein GmbH</b> Neuköllner Str. 1  52068 Aachen
<b>611</b>	<b>Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH</b> Merzbrück 216 / Flugplatz  52146 Würselen
<b>616</b>	<b>AGIT Aachener Gesell. für Innovation und Technologietransfer mbH</b> Dennewartstraße 27  52068 Aachen
<b>618</b>	<b>NRW.URBAN - Düsseldorf</b> Schanzenstraße 131  40549 Düsseldorf
<b>619</b>	<b>Wirtschaftsförderungsges. StädteRegion Aachen mbH</b> Joseph-von-Fraunhofer-Str.3a  52477 Alsdorf
<b>623</b>	<b>NetAachen GmbH</b> Grüner Weg 100  52070 Aachen
<b>629</b>	<b>PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH</b> Schnieringshof 10-14  45329 Essen
<b>630</b>	<b>Biologische Station, StädteRegion Aachen e.V.</b> Zweifaller Straße 162  52224 Stolberg

## Anlage 3 – BETEILIGTENLISTE

<b>631</b>	<b>NABU-Naturschutzstation Haus Wildenrath e.V.</b> Naturparkweg 2 41844 Wegberg
<b>632</b>	<b>Regionetz GmbH</b> Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler
<b>735</b>	<b>Innovationsregion Rheinisches Revier</b> Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13 52428 Jülich
<b>804</b>	<b>Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH</b> Postfach 1362 46502 Xanten

## ANHANG

**ANHANG I: Liste der beantragten Abfälle**

Die nachfolgende Liste enthält die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen geeigneter mineralischer Abfälle gemäß AVV, die unter Einhaltung der physikalischen und chemischen Rahmenbedingungen der Deponiegenehmigung zur Beseitigung vorgesehen sind.

Diejenigen Abfälle, die auch zur Verwertung angenommen werden sollen, sind zusätzlich mit einem „V“ gekennzeichnet.

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Verwertung</b>
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	V
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	V
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	V
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
02 04 01	Rübenerde	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	V
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	V
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	

## ANHANG

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Verwertung
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	V
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	V
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	V
10 08 09	andere Schlacken	V
10 09 03	Ofenschlacke	V
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	V
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	V
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	V
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	V
10 11 03	Glasfaserabfall	V
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	V
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	V
10 12 06	verworfenene Formen	V



## ANHANG

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Verwertung
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	V
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	V
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	V
11 05 02	Zinkasche	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	V
15 01 07	Verpackungen aus Glas	V
16 01 20	Glas	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	V
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	V
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	V
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	V
17 01 01	Beton	V
17 01 02	Ziegel	V
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	V

## ANHANG

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Verwertung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	V
17 02 02	Glas	V
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	V
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	V
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	V
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	V
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	V
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	V
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	V
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	V
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	V
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	V
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	V
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	V
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	

## ANHANG

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Verwertung</b>
19 12 05	Glas	V
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	V
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	V
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	V
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
20 01 02	Glas	
20 02 02	Boden und Steine	V
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	V
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	V

ANHANG

Anhang II: Rechtsgültige Rekultivierungsplanung



Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

ANHANG

Anhang III: Geplante Rekultivierungsplanung



Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b> Rohstoffmonitoring Weißer Quarzkies
<b>Drucksache Nr.: RR 51/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 13. Mai 2015

## Vorlage für die 4. Sitzung des Regionalrates Köln am 12. Juni 2015

**TOP 9**                      **Erster Bericht zum Rohstoffmonitoring für den Regionalplan Köln, Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville**

**Rechtsgrundlage:**    § 9 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

**Berichterstatter:**    Herr Krause, Dezernat 32, Tel: 0221- 147-4675

**Inhalt:**                      Erläuterung und Monitoringbericht

**Anlage:**                      Bericht zum Rohstoffmonitoring (17 Seiten)

**Bezug:**                      Drucksache Nr.: RR 39/2012, 11. Sitzung des Regionalrates am 29. Juni 2012 (Aufstellungsbeschluss)

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Regionalrat nimmt den ersten Bericht zum Rohstoffmonitoring für den Regionalplan Köln, Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde mittelfristig ein Gutachten zu beauftragen, welches die dem Plan zugrunde liegenden volkswirtschaftlichen Berechnungsmodelle überprüft und ggf. fortschreibt, um die Plausibilität der im Jahr 2012 getroffenen Annahmen in dem nächsten Monitoringbericht (2018) fundierter beurteilen zu können.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Rohstoffmonitoring Weißer Quarzkies	RR 51/2015	2

## **Erläuterung**

Der „sachliche Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 11. Sitzung am 29.06.2012 aufgestellt. Im Rahmen der planerischen Abwägung hat der Regionalrat damals beschlossen, dass die langfristige Versorgung mit hochreinem weißem Quarzkies alleine durch die Süderweiterung des Abgrabungsstandortes Alfter-Witterschlick-Süd (und dem Abbau des Werksockels) gesichert werden kann; mit diesem Beschluss ging die Entscheidung gegen eine Norderweiterung des Abgrabungsstandortes Rheinbach-Flerzheim einher. Diesem Beschluss vorausgegangen sind zahlreiche Untersuchungen und intensive Diskussionen über diese und andere Lagerstätten, insbesondere bezüglich des jeweiligen Konfliktpotentials und des Umfangs der prognostizierten Rohstoffvorkommen.

Der Regionalrat hatte damals außerdem beschlossen, die seinerzeitigen Annahmen bei der Aufstellung des sachlichen Teilabschnitts regelmäßig zu überprüfen, um so etwaigen Prognoseunsicherheiten entgegenwirken zu können:

„Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt ein regelmäßiges Monitoring (alle 3 Jahre) durchzuführen, um die Darstellung der Abgrabungsbereiche und den Rohstoffbedarf zu überprüfen.“

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Regionalplanungsbehörde diesem Auftrag fristgerecht nach. Im Zuge des Monitorings haben sich die wesentlichen Annahmen grundsätzlich als plausibel erwiesen. Der Rohstoffbedarf nach hochreinem weißem Quarzkies kann rechnerisch alleine durch die im Standort Witterschlick-Süd lagernden Rohstoffreserven für einen raumordnungsrechtlich ausreichend langen Zeitraum gedeckt werden. Aus diesem Befund lässt sich kein zwingender rechtlicher Bedarf ableiten, den sachlichen Teilabschnitt zum heutigen Zeitpunkt fortzuschreiben – weder im Hinblick auf den Rohstoffbedarf noch auf die Darstellungen von Abgrabungsbereichen.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Monitoringberichts haben sich einige erhobene Monitoringdaten als nur eingeschränkt verwendbar erwiesen. Die eher quantitative (interpolierende) Erhebungsmethode sollte daher zukünftig um eine qualitative Komponente ergänzt werden. Hierfür beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde mittelfristig einen Gutachter zu beauftragen, um die vorhandenen volkswirtschaftlichen Bewertungen zu

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
<b>Rohstoffmonitoring Weißer Quarzkies</b>	<b>RR 51/2015</b>	<b>3</b>

überprüfen und ggf. inhaltlich fortzuschreiben. Ein solches Gutachten ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erforderlich, um die Plausibilität der im Jahr 2012 getroffenen Annahmen in dem nächsten Monitoringbericht (2018) fundierter beurteilen zu können.

Der vorliegende Bericht zum Rohstoffmonitoring für den „sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ ist nicht zu verwechseln mit den jährlich erscheinenden Berichten des Abgrabungsmonitorings vom Geologischen Dienst. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes betrachtet den Rohstoff des hochreinen weißen Quarzkieses nicht (vgl. Kapitel 2.1). Aus diesem Grund war es erforderlich, für diesen Rohstoff ein eigenständiges Monitoringkonzept zu entwickeln (vgl. Kapitel 2). Mit dem nun vorgelegten Bericht wurde dieses Monitoringkonzept von der Regionalplanungsbehörde eigenverantwortlich umgesetzt.



# Erster Bericht zum Rohstoffmonitoring

für den Regionalplan des Regierungsbezirks Köln,

Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville

---

1. Einführung .....	2
2. Erhebung der Monitoringdaten.....	4
2.1. Flächenverbrauch nach Luftbildauswertung .....	4
2.2. Gemeldete Fördermengen .....	6
2.2.1. Auswertung der gemeldeten Fördermengen .....	6
2.2.2. Ergänzende Hinweise .....	8
2.3. Beteiligung der Unternehmen.....	8
2.4. Auswirkungen auf das Grundwasser .....	9
3. Auswertung der Monitoringdaten .....	10
3.1. Rohstoffbedarf.....	10
3.1.1. Ermittelter Rohstoffbedarf.....	10
3.1.2. Ergänzende Hinweise .....	11
3.1.3. Prüfung des Rohstoffbedarfs.....	12
3.2. Rohstoffreserve.....	13
3.3. Versorgungsreichweite .....	14
3.3.1. Ermittlung der Versorgungsreichweite.....	14
3.3.2. Ergänzende Hinweise .....	16
3.4. Anpassung des Monitoringkonzepts.....	16
4. Zusammenfassung .....	17

Quellennachweis für sämtliche kartographischen Grundlagen dieses Berichtes:

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015

# 1. Einführung

Der „Sachliche Teilabschnitt, Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 11. Sitzung am 29.06.2012 aufgestellt. Im Rahmen der planerischen Abwägung hat der Regionalrat damals beschlossen, dass die langfristige Versorgung (vgl. Kapitel C.IV.2. Ziel 2.1 LEP NRW) mit hochreinem weißem Quarzkies alleine durch die Süderweiterung des Abgrabungsstandortes Alfter-Witterschlick-Süd (und dem Abbau des Werksockels) gesichert werden kann; mit diesem Beschluss ging die Entscheidung gegen eine Norderweiterung des Abgrabungsstandortes Rheinbach-Flerzheim einher. Diesem Beschluss vorausgegangen sind zahlreiche Untersuchungen und intensive Diskussionen über diese und andere Lagerstätten, insbesondere bezüglich des jeweiligen Konfliktpotentials und des Umfanges der prognostizierten Rohstoffvorkommen. Der Regionalrat Köln verfolgte mit der Aufstellung des „Sachlichen Teilabschnitts, Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ das Ziel, in diesem – insbesondere siedlungsstrukturell und naturschutzrechtlich – sensiblen Raum durch regionalplanerische Steuerung zu einer geordneten räumlichen Entwicklung beizutragen.

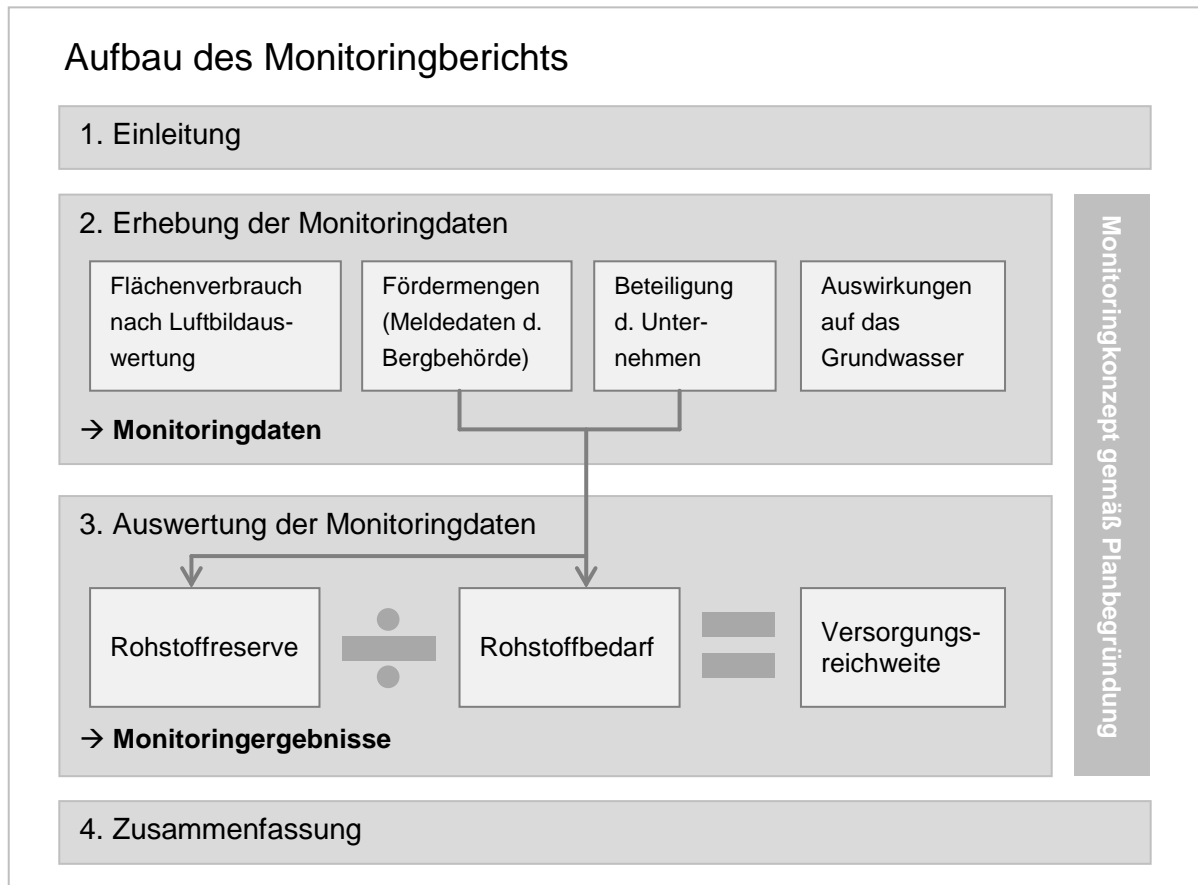
Der Regionalrat Köln hat in seiner 9. Sitzung am 16.12.2011 einstimmig beschlossen, ein regelmäßiges Monitoring durchzuführen, um die Annahmen bei der Aufstellung des sachlichen Teilabschnitts zu überprüfen und so etwaigen Prognoseunsicherheiten entgegen zu wirken: „Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt ein regelmäßiges Monitoring (alle 3 Jahre) durchzuführen, um die Darstellung der Abgrabungsbereiche und den Rohstoffbedarf zu überprüfen. Zudem soll auch die Überwachung der Auswirkungen auf das Grundwasser im Bereich der Wasserwerke Heimerzheim und Heidgen mit aufgenommen werden.“ Ein entsprechendes Monitoringkonzept ist Bestandteil der beschlossenen und bekannt gemachten Planbegründung (2012). Dieses Monitoringkonzept ist Grundlage für den vorliegenden ersten Bericht des Rohstoffmonitorings. Dieser Bericht wird dem Regionalrat hiermit fristgerecht vorgelegt.

In Kapitel 2 des vorliegenden Berichtes werden das Monitoringkonzept kurz erläutert und die erhobenen Monitoringdaten dargestellt. In Kapitel 3 wird auf Grundlage der erhobenen Monitoringdaten überprüft, ob die seinerzeitigen grundlegenden Annahmen des sachlichen Teilabschnitts hochreiner weißer Quarzkies weiterhin plausibel erscheinen. Die Ergebnisse werden in Kapitel 4 zusammengefasst.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden nur ausgewählte Daten bzgl. der Rohstoffreserven, geförderter Rohstoffmengen und des Versorgungshorizontes genannt. In der Regel werden die erhobenen Zahlen (verbal-argumentativ) in ein Verhältnis zu den bereits bekannten Zahlen gesetzt, um so Entwicklungen und mögliche Handlungsbedarfe aufzuzeigen.

In diesem Monitoringbericht wird zum Teil Bezug genommen auf die öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen des Standortes Alfter-Witterschlick-Süd. Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – hat am 28. März 2014 einen Planfeststellungsbeschluss für die Süderweiterung des Quarzkiestagebaus Witterschlick und den

Abbau Werksockels gefasst. Laut Planfeststellungsunterlagen soll die Lagerstätte des hochreinen weißen Quarzkieses innerhalb des BSAB Witterschlick-Süd im Jahr 2063 vollständig abgegraben und 2065 rekultiviert sein. Im Umfeld des Abgrabungsstandortes Witterschlick-Süd sind im Gelände vor Ort bereits erste Veränderungen erkennbar, da hier umfangreiche Untersuchungen durch das Amt für Bodendenkmalpflege stattgefunden haben. Die Abgrabungsfläche wurde bislang noch nicht erweitert.



## 2. Erhebung der Monitoringdaten

Im fünften Kapitel der Planbegründung des Sachlichen Teilabschnitts „Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ (2012) wird das Konzept für das Rohstoffmonitoring erläutert. Das Monitoringkonzept besteht demnach im Wesentlichen aus der Erhebung folgender Daten:

- Ermittlung des Flächenverbrauchs der genehmigten Abgrabungen durch Luftbilddauswertung (siehe Kapitel 2.1);
- Ermittlung der abgebauten Rohstoffmengen durch Abfrage der gemeldeten geförderten Rohstoffmengen bei der Bergbehörde in Arnsberg (siehe Kapitel 2.2);
- Ergänzung der ermittelten Daten (zum ermittelten Flächenverbrauch und zur abgebauten Rohstoffmenge) durch die beteiligten Unternehmen (siehe Kapitel 2.3).

Ferner sollen Aussagen getroffen werden, ob der Quarzkiestagebau in Witterschlick-Süd Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Beurteilungsgrundlage hierfür sind die Auflagen bzw. Nebenbestimmungen, welche im o.a. Planfeststellungsbeschluss getroffen wurden (siehe Kapitel 2.4).

Die erhobenen Daten werden nachfolgend dargestellt und wesentliche Hintergründe zum Erhebungsprozess erläutert.

### 2.1. Flächenverbrauch nach Luftbilddauswertung

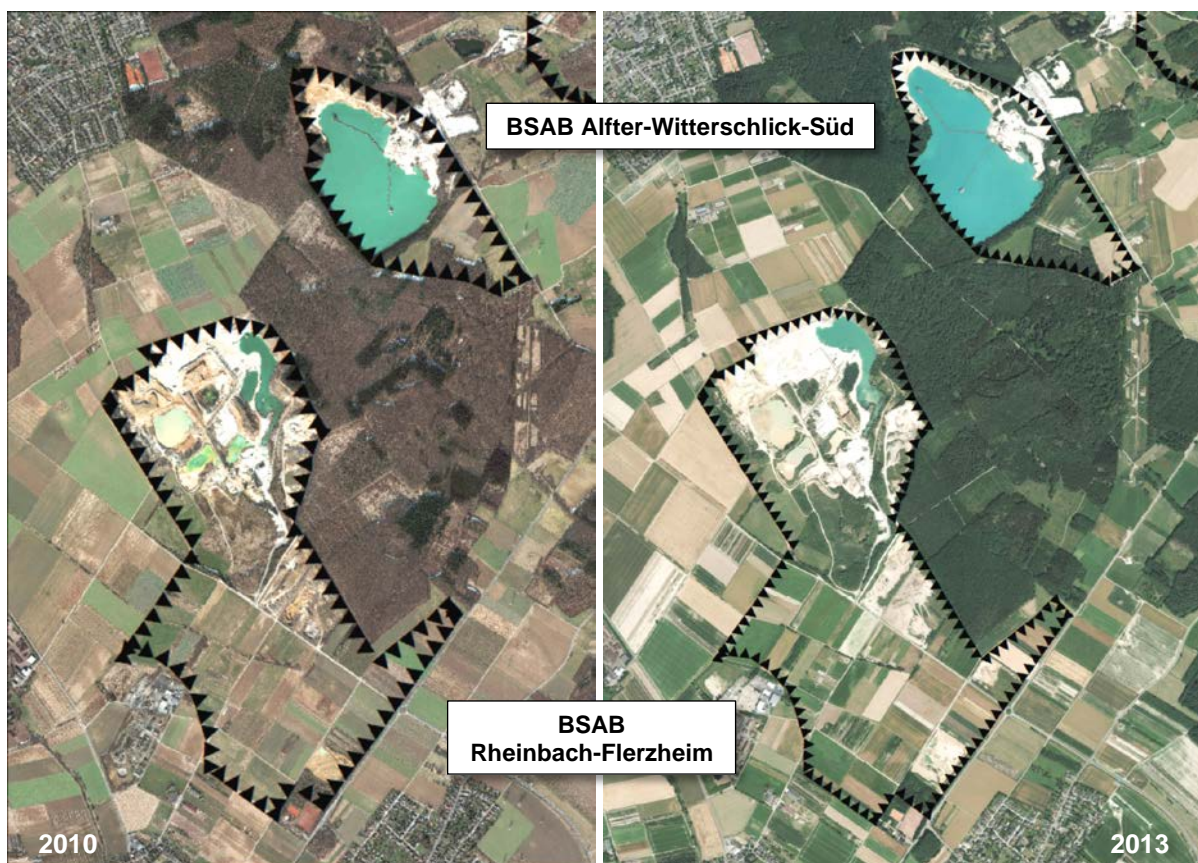
Das Monitoringkonzept (2012) sieht vor, dass der Flächenverbrauch anhand von Luftbilddauswertungen im Rahmen des allgemeinen Abgrabungsmonitorings der Bezirksregierung Köln ermittelt werden soll. Mit der Kenntnis um den Flächenverbrauch könnten grundsätzlich Rückschlüsse auf den Abgrabungsfortschritt und abgebaute Rohstoffmengen gezogen werden.

Die Bezirksregierung Köln führt seit 2009 ein GIS-basiertes Abgrabungskataster, in welchem insbesondere Genehmigungsdaten und Abgrabungsfortschritte dokumentiert werden. Die Genehmigungsunterlagen werden von den Kreisen und der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) regelmäßig zur Verfügung gestellt. Der Abgrabungsfortschritt wird von dem Geologischen Dienst im Rahmen des landesweit standardisierten Abgrabungsmonitorings jährlich für jeden Regierungsbezirk ermittelt und in einem Bericht veröffentlicht, zusammen mit rohstoffspezifischen Reserveflächen und -volumen. Grundlage für die Ermittlung des Abgrabungsfortschritts und der Rohstoffreserven sind die Luftbilder von Geobasis NRW, welche in einem dreijährigen Turnus aktualisiert werden. Die jüngste Befliegung des Raumes um Alfter/Rheinbach hat im Jahr 2013 stattgefunden.

In den jährlichen Berichten zum Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes wurde der hochreine weiße Quarzkies bislang nicht berücksichtigt, da die Anzahl der Abgrabungsstandorte zu gering ist. Eine zu geringe Anzahl an Abgrabungsstandorten führt aufgrund des aggregierenden Monitoringverfahrens des Geologischen Dienstes grundsätzlich zu wenig belastbaren Ergebnissen. Zudem weist der Geologische Dienst darauf hin, dass der flächenbezogene Ansatz des Abgrabungsmonitorings im Falle der potentiell zu untersuchenden Ab-

grabungsflächen (Alfter-Witterschlick und Rheinbach-Flerzheim) wenig zielführend ist, da der tatsächliche Abgrabungsfortschritt aufgrund der Erhebungsmethodik (nach Flächenverbräuchen in Luftbildern) eher generalisierend erfasst wird.

In dem Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes gilt eine genehmigte Abgrabungs(teil-)fläche definitorisch dann als abgebaut (und wird folglich nicht mehr als „Reservefläche“ gewertet), wenn sie sich im Luftbild als „verritz“ bzw. als Baggersee darstellt (also als Betriebsgelände). Die bis Ende 2013 genehmigten Abgrabungsflächen der Standorte Alfter-Witterschlick und Rheinbach-Flerzheim stellen sich im Luftbild des Jahres 2013 vollständig als solche verritzten Flächen bzw. als Baggerseen dar, also als Betriebsgelände. Im Vergleich zu dem Luftbild des Jahres 2010 zeigt sich, dass sich das jeweilige Betriebsgelände nicht vergrößert hat. Aus diesem Befund lässt sich ableiten, dass die fortlaufende Abgrabungstätigkeit in diesem Zeitraum ausschließlich innerhalb des Betriebsgeländes stattgefunden hat, insbesondere durch weitere Auskiesungen der vorhandenen Baggerseen in tieferen Lagen. Ein Abgrabungsfortschritt im Sinne einer Erweiterung der Abgrabungsfläche hat indessen nicht stattgefunden. Die innerhalb des Betriebsgeländes geförderten Rohstoffmengen können mit dem Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes nicht erfasst werden.



**Abbildung 1: Luftbild 2010 und 2013 mit BSAB „Alfter-Witterschlick“ und „Rheinbach-Flerzheim“**

Nach der standardisierten Methodik des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes werden Rohstoffreserven insbesondere durch Verschneidung des im Luftbild erkennbaren Betriebsgeländes mit den ausgewiesenen BSAB erfasst. Dieser Methodik entsprechend ergibt sich folgender Befund: Der südliche Teil des BSAB Rheinbach-Flerzheim ist bereits

abgegraben und rekultiviert, der nördliche Teil stellt sich als Betriebsgelände dar – folglich stehen im BSAB Flerzheim keine Reserveflächen für die Abgrabung zur Verfügung. Innerhalb des BSAB Witterschlick-Süd gelten die südlichen (noch nicht abgegrabenen) Flächen als Rohstoffreserve, jedoch nicht der Werksockel. Der Werksockel wird methodisch als Teil des Betriebsgeländes gewertet. Die innerhalb des Betriebsgeländes lagernden Rohstoffreserven (z.B. im Baggersee) werden mit der Methodik des Geologischen Dienstes nicht erfasst. Diese methodisch zwar nicht erfassten, jedoch tatsächlich lagernden Rohstoffreserven können bei einer Gesamtzahl von nur zwei Abgrabungsstandorten in Regionalplanverfahren grundsätzlich entscheidungserheblich sein. Insbesondere aus diesem Grund werden in Kapitel 2.2 die geförderten Rohstoffmengen erhoben.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes weder Aussagen zu Flächenverbräuchen des hochreinen weißen Quarzkieses enthält, noch zu Rohstoffreserven dieses Bodenschatzes. Die Methode einer vergleichenden Luftbildauswertung ist im vorliegenden Fall nicht geeignet, geeignete Daten zu dem Abgrabungsfortschritt (insbesondere bzgl. abgebauter Rohstoffmengen) zu generieren.

## 2.2. Gemeldete Fördermengen

Das Monitoringkonzept (2012) sieht vor, dass die abgebauten Rohstoffmengen (Fördermengen) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (Bergamt) erfragt werden. Das Bergamt erhebt diese Daten für die unter Bergaufsicht stehenden Abgrabungen in NRW.

### 2.2.1. Auswertung der gemeldeten Fördermengen

Die Bezirksregierung Köln hat die gemeldeten Fördermengen des hochreinen weißen Quarzkieses der letzten sechs Jahre (2008 bis 2013) bei der Bezirksregierung Arnsberg erfragt. Der Zeitraum von sechs Jahren wurde gewählt, um auf eine ausreichend breite Datenbasis zurückgreifen zu können und folgt der Empfehlung der Landesplanungsbehörde im Arbeitsbericht „Rohstoffsicherung in NRW“ (12/2005), wonach ein Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschritten werden sollte.

In den letzten sechs Jahren wurde der hochreine weiße Quarzkies im Regierungsbezirk an drei Standorten von drei Abgrabungsunternehmen gefördert:

- In Weilerswist-Nord (durch die Rheinischen Baustoffwerke GmbH, der Tagebaubetrieb ist hier inzwischen eingestellt);
- In Rheinbach-Flerzheim (heute durch die Mineral Baustoff GmbH);
- In Alfter-Witterschlick-Süd (heute durch die Quarzwerke Witterschlick GmbH).



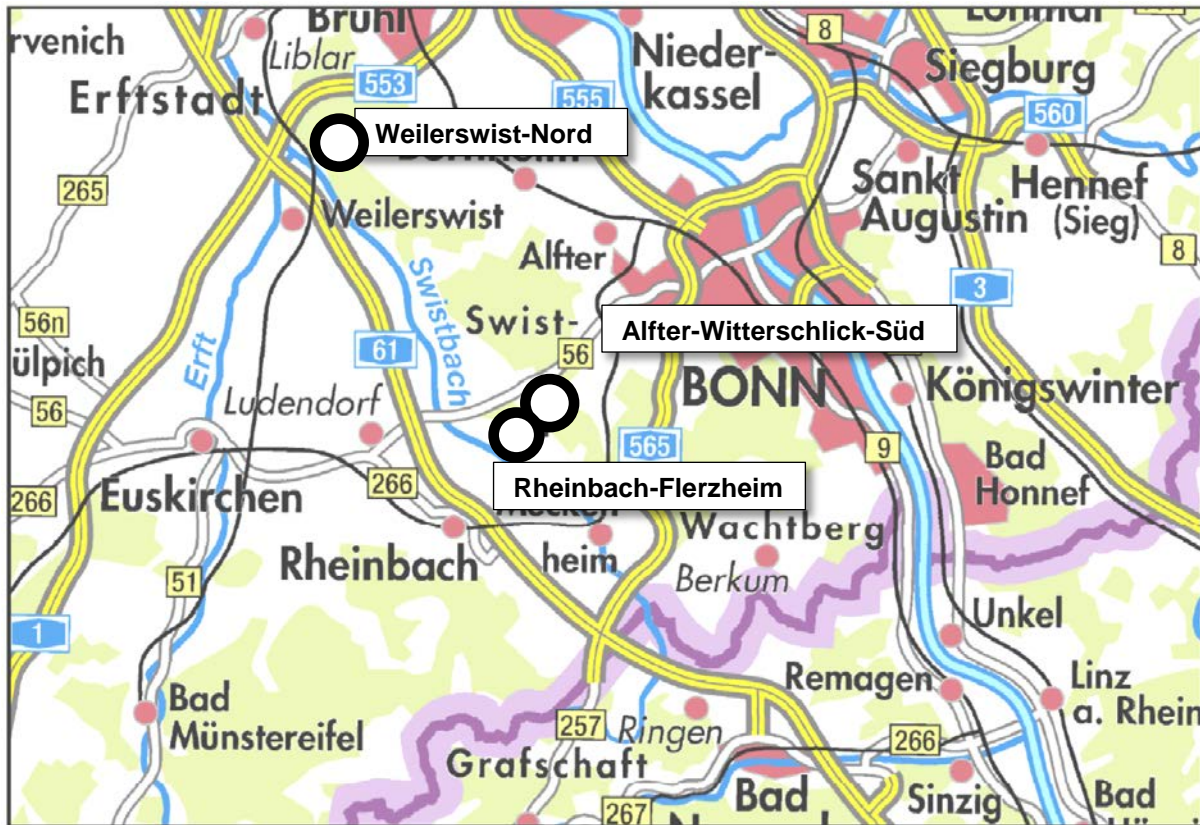


Abbildung 2: Abgrabungsstandorte des hochreinen weißen Quarzkieses im Raum Kottenforst/Ville

Die vom Bergamt zur Verfügung gestellten Daten wurden von der Regionalplanungsbehörde Köln auf Plausibilität geprüft. Sich vereinzelt ergebene Unstimmigkeiten wurden mit den betroffenen Abgrabungsunternehmen erörtert. Folgende Unstimmigkeiten verblieben, wodurch die Datenauswertung erschwert wurde:

- Eine geschlossene Zeitreihe lässt sich nicht für den gesamten Zeitraum der erfragten sechs Jahre darstellen, insbesondere aus folgenden Gründen:
  - o Der Tagebau Weilerswist-Nord hat im Jahr 2011 die Rohstoffförderung eingestellt, da die Genehmigung ausgelaufen und aus planungsrechtlichen Gründen keine Erweiterungsflächen innerhalb der genehmigten Abgrabungsfläche zur Verfügung stehen. Bereits die gemeldeten Daten der Jahre 2008 bis 2011 repräsentieren keinen regulären Betrieb mehr.
  - o Für den Standort Rheinbach-Flerzheim liegen nur Daten der Jahre 2011 bis 2013 vor. Auch an diesem Standort stellen die Zahlen keinen regulären Betrieb mehr dar, da die Genehmigung in den kommenden Jahren ausläuft. Innerhalb des BSAB stehen keine Erweiterungsflächen zur Verfügung.
- Die Daten sind auch nach Abstimmung mit den Unternehmen zum Teil nur eingeschränkt vergleichbar, da der hochreine weiße Quarzkies mitunter nicht als separater Rohstoff erfasst/gemeldet, sondern in einer Rohstoffgruppe mit Quarzsand zusammengefasst wurde.

Die Auswertung der Monitoringdaten beschränkt sich somit im Wesentlichen auf die kumulierten Daten der Abgrabungsunternehmen des Zeitraumes von 2011 bis 2013. Für diesen

Zeitraum liegen belastbare Daten vor; auf Schätzungen kann weitgehend verzichtet werden. Eine Erweiterung des Zeitraumes auf die Jahre vor 2011 würde dazu führen, dass der überwiegende Anteil der in die Berechnung eingehenden Daten aus Schätzungen bestünde. Die Auswertung der gemeldeten Fördermengen des hochreinen weißen Quarzkieses hat folgendes ergeben:

- Die durchschnittliche jährliche Fördermenge der Jahre 2011 bis 2013 beträgt ca. 230.000 t;
- Die jährlichen Fördermengen sind seit 2008 konstant rückläufig;
- Die jährliche Fördermenge war im Jahr 2008 um ca. 2/3 höher als im Jahr 2013 (Schätzung).

### 2.2.2. Ergänzende Hinweise

Die abgebauten Fördermengen wurden der Bergbehörde von den beteiligten Abgrabungsunternehmen gemeldet. Eine Plausibilitätsprüfung der Daten wurde von der Bergbehörde nicht vorgenommen. Auch im Rahmen des vorliegenden Monitorings konnte eine solche Überprüfung durch die Regionalplanungsbehörde nicht erfolgen, da keine geeigneten Vergleichszahlen vorliegen und der Abgrabungsfortschritt – wie in Kapitel 2.1 erläutert – nicht über eine Luftbildauswertung oder Berechnung des Geologischen Dienstes ermittelt werden kann. Es ist jedoch nicht erkennbar, weshalb die Plausibilität dieser Daten anzuzweifeln wäre.

Bei der Interpretation der gemeldeten abgebauten Rohstoffmengen ist bzgl. der genannten Zahlen und Tendenzen folgendes zu berücksichtigen: Die durchschnittlichen Fördermengen sind seit 2008 konstant rückläufig, da der Tagebau Weilerswist-Nord beendet wurde und die Beendigung des Tagebaus Rheinbach-Flerzheim aufgrund auslaufender Genehmigungen in wenigen Jahren bevorsteht. An beiden Standorten fehlen Erweiterungsmöglichkeiten insbesondere aufgrund der derzeitigen Genehmigungslage (keine Erweiterungsflächen innerhalb von BSAB vorhanden). Bereits mehrere Jahre vor der Beendigung eines Tagebaus werden die Fördermengen – laut Angaben der Abgrabungsunternehmen – erheblich reduziert. Allein die gemeldeten Fördermengen des Standortes Witterschlick-Süd (2008 bis 2013) sind verhältnismäßig konstant und repräsentieren einen regulären Betrieb.

### 2.3. Beteiligung der Unternehmen

Das Monitoringkonzept (2012) sah vor: „Der erhobene Flächenverbrauch und die ermittelten abgebauten Rohstoffmengen werden den beteiligten Unternehmen mit der Bitte um Ergänzung vorgelegt.“

Im November 2014 wurden die erhobenen Monitoringdaten den beteiligten Abgrabungsunternehmen vorgelegt mit der Bitte um Klarstellung und Ergänzung. Alle Unternehmen sind dieser Bitte nachgekommen.

Ferner sah das Monitoringkonzept vor, dass die erhobenen Fördermengen hinsichtlich der Einstufung nach Korngröße (Sand oder Kies) sowie nach den einzelnen Qualitäten von Kies differenziert betrachtet werden sollen. Diese differenzierten Daten sollten ebenfalls im Rah-



men der Unternehmensbefragung erhoben werden. Eine solche Abfrage war nicht mehr erforderlich, da die Meldedaten bereits in hinreichend differenzierter Qualität vorlagen.

## 2.4. Auswirkungen auf das Grundwasser

Der Standort Witterschlick-Süd liegt im Zustrombereich des Wasserwerks Heimerzheim und im Nahbereich des Wasserwerks Heidgen. Durch die Ausweisung des BSAB Witterschlick-Süd könnten potentiell Konflikte, d.h. nicht konkret nachgewiesene Beeinträchtigungen, durch das Heranrücken an die Wasserschutzzone des Wasserwerkes Heidgen entstehen. Dies wäre der Fall, wenn sich aufgrund neuer geohydrologischer Erkenntnisse im Verlauf des Wasserschutzgebietsverfahrens Heimerzheim die Erforderlichkeit ergeben sollte, das geplante Wasserschutzgebiet bis in den Bereich des Abgrabungsvorhabens Alfter-Witterschlick auszudehnen.

In dem Monitoringkonzept (2012) wurde festgestellt, dass seinerzeit noch keine detaillierten Angaben bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser gemacht werden konnten. Eine intensive Überwachung der Auswirkungen der Nassauskiesung auf die Einzugsgebiete sei in den Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren festzulegen.

Eine entsprechende Überwachung wurde als Nebenbestimmung in dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. März 2014 getroffen. Demnach sind während der Betriebsdauer die Messungen und Untersuchungen der Bergebehörde jährlich mitzuteilen. Darüber hinaus seien die Ergebnisse regelmäßig gutachterlich bewerten zu lassen.

Da bisher weder die Süderweiterung noch der Abbau des Werksockels erfolgt sind, liegen zum heutigen Zeitpunkt noch keine Monitoringergebnisse zu Auswirkungen auf das Grundwasser vor.

## 3. Auswertung der Monitoringdaten

Mit dem Beschluss des Monitoringkonzepts (2012) hat der Regionalrat bezweckt, dass die seinerzeitigen Annahmen, welche dem Beschluss zugrunde liegen, fortlaufend durch die Regionalplanungsbehörde auf Plausibilität kontrolliert werden. Etwaigen Prognoseunsicherheiten könne so ggf. regionalplanerisch entgegengewirkt werden.

Um diesem Zweck nachzukommen, werden nachfolgend die in Kapitel 2 erhobenen Monitoringergebnisse – insbesondere die Fördermengen des hochreinen weißen Quarzkieses – in ein Verhältnis zu dem vom Regionalrat definierten Rohstoffbedarf gesetzt (Kapitel 3.1). Anschließend wird durch Vergleich des definierten Rohstoffbedarfes mit den lagernden Rohstoffreserven (Kapitel 3.2) die Versorgungsreichweite ermittelt (Kapitel 3.3). Hiernach würde sich ein Planungsbedarf ergeben, wenn die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW bzgl. des Versorgungszeitraumes nicht erfüllt werden. Abschließend werden Anregungen gegeben, um das Monitoringkonzept zu optimieren (Kapitel 3.4)

### 3.1. Rohstoffbedarf

Gemäß LEP 1995 ist die Darstellung von BSAB in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfes fortzuschreiben. Den heimischen Bodenschätzen wird dabei ein besonderer volkswirtschaftlicher Wert für die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung NRWs zugesprochen. Die BSAB sind so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre sichert.

Die Art und Weise, wie der Rohstoffbedarf ermittelt werden soll, wird vom Gesetzgeber jedoch nicht näher erläutert. Entsprechend verfügt der Träger der Regionalplanung über einen Ermessensspielraum bei der Wahl einer sachgerechten Methode zur Ermittlung des Rohstoffbedarfes. Das OVG NRW hat festgestellt, dass das Ergebnis einer derart langfristigen Prognose offenkundig (nur) eine Annäherung darstellen und ein regelmäßiges Monitoring als Korrektiv dienen kann.

#### 3.1.1. Ermittelter Rohstoffbedarf

Die Landesplanungsbehörde NRW benennt in Ihrem Arbeitspapier „Rohstoffsicherung in NRW“ (2005) zwei Berechnungsansätze, um den Rohstoffbedarf zu ermitteln:

- Ein eher volkswirtschaftlich orientierter Berechnungsansatz. Dabei wird der Rohstoffverbrauch unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung überschlägig ermittelt und vor dem Hintergrund der prognostizierten Entwicklung/Veränderung der Nachfrageparameter fortgeschrieben.
- Eine produktions- bzw. betriebsbezogene Bedarfsberechnung. Bei diesem Ansatz werden die ermittelten Fördermengen einer plausiblen zurückliegenden Zeitspanne fortgeschrieben. Auf diese Weise wird der Rohstoffbedarf aus der konkreten Nachfragesituation der im Planungsraum tätigen Rohstoffindustrie abgeleitet.

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens des „Sachlichen Teilabschnitts weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ wurden beide Ansätze angewendet. Aus folgenden prognostizierten Bedarfen wurde ein ungefährender Mittelwert gebildet:

- 280.000 t pro Jahr, basierend auf den vom Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie NRW e.V. genannten Fördermengen hochreinen weißen Quarzkieses im Jahr 2005; Substitutionsmöglichkeiten wurden vom Regionalrat berücksichtigt;
- 170.000 t pro Jahr als Empfehlung des Gutachtens von Dr. Veerhoff 04/2006: „Gewinnung von Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville (Naturpark Rheinland) und dessen volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland“; Substitutionsmöglichkeiten wurden berücksichtigt.

Der jährliche Rohstoffbedarf wurde vom Regionalrat mit 224.000 t definiert. Darin sind Substitutionsmöglichkeiten bereits berücksichtigt.

Im Rahmen des vorliegenden Monitoringberichts ist zu prüfen, ob dieser seinerzeit angesetzte Rohstoffbedarf weiterhin plausibel erscheint. Dafür wird die produktionsbezogene Berechnungsmethode angewandt. Wie in Kapitel 2 dargestellt, beträgt die durchschnittliche Fördermenge der Jahre 2011 bis 2013 ca. 230.000 t pro Jahr. Diese Fördermenge übersteigt nur geringfügig den vom Regionalrat definierten Rohstoffbedarf von 224.000 t pro Jahr (Abweichung von ca. 2,6 % oder 6.000 t). Angesichts des eher generalisierenden Charakters der Regionalplanung erschiene grundsätzlich auch eine höhere Abweichung vertretbar. Bei einer beispielhaft angenommenen vertretbaren Abweichung von 5 % würde eine durchschnittliche Fördermenge von 232.500 t bzw. 212.800 t dem definierten Rohstoffbedarf nicht entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund erscheint der vom Regionalrat bestimmte Rohstoffbedarf plausibel.

### 3.1.2. Ergänzende Hinweise

Die ermittelte durchschnittliche Fördermenge unterliegt gewissen methodischen und statistischen Vorbehalten, die im Folgenden kurz erläutert werden.

Die Ermittlung einer durchschnittlichen Fördermenge (nach der produktionsbezogene Berechnungsmethode) ist eine besonders geeignete Methode, um belastbare Ergebnisse bzgl. des Rohstoffbedarfes (bzw. seiner Überprüfung) zu generieren, wenn eine ausreichend große Anzahl von rohstofffördernden Unternehmen Angaben zu Fördermengen des jeweiligen Bodenschatzes liefert. Bei einer ausreichend großen Grundgesamtheit werden insbesondere Schwankungen in den Fördermengen einzelner Abgrabungsunternehmen in der Regel statistisch ausgeglichen. Im vorliegenden Fall ist die Anzahl quarzkiesfördernder (hochreiner weißer Quarzkies) Abgrabungsunternehmen mit drei Unternehmen sehr gering. Dennoch wurde im Rahmen dieses Monitorings die o.g. Methode (Ermittlung einer durchschnittlichen Fördermenge) aufgrund mangelnder Alternativen angewendet. Auf diese Weise kann die Plausibilität des einst definierten Rohstoffbedarfes zumindest tendenziell beurteilt werden.

Basierend auf den erhobenen Fördermengen (Kapitel 2.2) wurde die durchschnittliche Fördermenge der Jahre 2011 bis 2013 von ca. 230.000 t ermittelt (Kapitel 3.1.1). Aufgrund fehlender Datengrundlage konnte nur ein Zeitraum von drei Jahren, anstatt der beabsichtigten

sechs Jahre betrachtet werden. Auch wegen des relativ kurzen Betrachtungszeitraumes ist die Belastbarkeit dieses Ergebnisses eingeschränkt.

Würde der Betrachtungszeitraum auf die Jahre 2008 bis 2013 erweitert werden, deuten die zur Verfügung stehenden Daten darauf hin, dass die durchschnittliche jährliche Fördermenge um ca. 20 % höher liegen würde als die durchschnittliche jährliche Fördermenge der Jahre 2011 bis 2013. Eine solche Berechnung beruht jedoch in erheblichem Maße auf Schätzungen und Interpolationen und damit auf Unsicherheiten. Aus Gründen der Objektivität erscheint es jedoch angebracht, maßgeblich die gemeldeten, nicht geschätzten Daten der Berechnung zu Grunde zu legen, weshalb der Betrachtungszeitraum in dem vorliegenden Monitoringbericht auf die Jahre 2011 bis 2013 beschränkt wurde.

Unabhängig davon sprechen folgende Gründe dafür, dass der im Jahr 2012 definierte Rohstoffbedarf von 224.000 t aus heutiger Sicht plausibel ist:

- Sowohl der definierte Rohstoffbedarf als auch die erhobenen Fördermengen umfassen Exportanteile. Durch die Rechtsprechung ist jedoch ausdrücklich bestätigt, dass Exporte nicht bei der Definition des Rohstoffbedarfes berücksichtigt werden müssen. Bei Nicht-Berücksichtigung der Exporte lägen sowohl der Rohstoffbedarf als auch die jährlichen Fördermengen vermeintlich niedriger.
- Die Tendenz der jährlichen Fördermengen ist eindeutig rückläufig (vgl. Kapitel 2.2). Bei Fortschreibung dieser Tendenz würde die durchschnittliche jährliche Fördermenge den definierten Rohstoffbedarf in den nächsten Jahren erreichen bzw. unterschreiten.

In Anbetracht des nicht unerheblichen Rückganges der Fördermengen, stellt sich die Frage, ob es heute erforderlich ist bzw. mittelfristig erforderlich sein wird, den Rohstoffbedarf neu zu definieren.

### 3.1.3. Prüfung des Rohstoffbedarfs

Ob der Rohstoffbedarf aktualisiert werden sollte, ist eine Entscheidung des Trägers der Regionalplanung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es nicht erforderlich, den vom Regionalrat im Jahr 2012 definierten Rohstoffbedarf von 224.000 t pro Jahr zum jetzigen Zeitpunkt neu zu definieren; aus folgenden Gründen.

Um ein entsprechendes Planerfordernis zu begründen, müssten die Monitoringergebnisse signifikant von dem definierten Rohstoffbedarf abweichen. In Kapitel 3.1.1 wurde jedoch dargelegt, dass die durchschnittliche Fördermenge der Jahre 2011 bis 2013 von dem definierten Rohstoffbedarf nur geringfügig abweicht. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des (noch zu erhebenden) Jahres 2014 ist davon auszugehen, dass sich die durchschnittliche Fördermenge dem Rohstoffbedarf weiter annähert. Somit besteht auf Grundlage der aktuell vorliegenden Daten kein Planerfordernis.

Ein Planerfordernis zur Anpassung des Rohstoffbedarfes könnte jedoch aus Vorsorgegründen begründet werden: Die seit 2008 stetig rückläufigen Fördermengen und die bevorstehende Einstellung des Abgrabungsbetriebes auf der Fläche Rheinbach-Flerzheim sprechen

dafür, dass die durchschnittliche Fördermenge zukünftig hinter dem definierten Rohstoffbedarf zurückbleiben könnte. Sollte sich diese Entwicklung bestätigen, werden zukünftige Monitoringergebnisse den derzeit definierten Rohstoffbedarf unter Umständen nicht mehr bestätigen. Aus dieser möglichen Entwicklungsperspektive ein heutiges Planungsbedürfnis zur Senkung des Rohstoffbedarfes abzuleiten, erscheint der Regionalplanungsbehörde derzeit unangemessen und nicht sachgerecht.

Ein zukünftiger Rohstoffbedarf kann mit den heute vorliegenden Informationen kaum plausibel quantifiziert werden. Eine sachgerechte Anpassung des Rohstoffbedarfes könnte erst dann erfolgen, wenn sich die durchschnittliche Fördermenge aus einer Zeitreihe von sechs Jahren verlässlich ermitteln ließe. Gewisse grundsätzliche methodische Vorbehalte gegenüber einem solchen quantitativ-interpolierenden (produktionsbezogenen) Berechnungsverfahren blieben jedoch auch bei einer längeren Zeitreihe bestehen. Daher erscheint es methodisch geboten, die interpolierende, rein quantitative Berechnungsmethode der Fördermengen in zukünftigen Monitoringberichten um eine volkswirtschaftliche Komponente zu erweitern, also einen breiteren methodischen Ansatz anzustreben. Eine solche volkswirtschaftliche Untersuchung könnte nicht von der Regionalplanungsbehörde erarbeitet werden, sondern müsste fachgutachterlich erhoben werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird – aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung – voraussichtlich auf das Auf- und Nachzeichnen wesentlicher volkswirtschaftlicher Parameter zu beschränken sein (z.B. Nachfrageverhalten, Preisentwicklungen oder Substitutionsmöglichkeiten).

Es zeigt sich, dass es zum heutigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist, den Rohstoffbedarf neu zu definieren. Gleichwohl sprechen die o.g. Gründe dafür, den Rohstoffbedarf spätestens im Rahmen des nächsten Monitoringberichtes detaillierter zu untersuchen.

## 3.2. Rohstoffreserve

Um überprüfen zu können, ob der vom Regionalrat definierte Rohstoffbedarf nach hochreinem weißen Quarzkies auch nach heutigem Kenntnisstand alleine durch die Erweiterung des Abtragungsgeländes Witterschlick-Süd gedeckt werden kann (Kapitel 3.3), sind zunächst Kenntnisse über die dort lagernde Rohstoffreserve erforderlich.

In der Planbegründung (2012) wird ein lagerndes Rohstoffvolumen von insgesamt 4,81 Mio. t angenommen (Süderweiterung: 4,21 Mio. t; Werksockel: 0,6 Mio. t). Seitdem liegen folgende jüngere Erkenntnisse bezüglich der Ergiebigkeit der Lagerstätte vor:

- Laut den Antragsunterlagen zu dem Planfeststellungsbeschluss umfasst die Lagerstätte Witterschlick-Süd in ihrer Süderweiterung und dem Abbau des Werksockels Rohstoffreserven hochreinen weißen Quarzkieses von 4,63 Mio. t (Süderweiterung: 3,7 Mio. t; Werksockel: 0,93 Mio. t); hierbei unberücksichtigt sind die auf dem Betriebsgelände vorhandene Restmengen (insb. im Baggersee).
- Im Rahmen der Unternehmensbefragung haben die Quarzwerke Witterschlick die Ergebnisse der jüngsten Lagerstättenerkundung (12/2013) zur Verfügung gestellt. Diese Ergebnisse bestätigen die o.g. Mengenangaben des Planfeststellungsbeschlusses.

ses. Darüber hinaus wird die auf dem Betriebsgelände vorhandene Restmenge (insb. im Baggersee) mit 0,45 Mio. t beziffert. In der Summe ergibt sich ein noch vorhandenes Abbauvolumen von 5,08 Mio. t hochreiner weißer Quarzkies.

Die jüngeren Erkenntnisse bezüglich der Ergiebigkeit der Lagerstätte zeigen einheitlich, dass die Rohstoffreserve der Süderweiterung und des Werksockels offenbar geringer ist als seinerzeit bei der Regionalplanaufstellung angenommen. Allerdings handelt es sich lediglich um eine geringfügige Abweichung (von 3,7 %). Daher kann die seinerzeit angenommene Rohstoffreserve grundsätzlich als plausibel bezeichnet werden. Dennoch wird im Rahmen dieses Monitorings die Rohstoffreserve auf die Ergebnisse der beiden jüngeren Lagerstättenerkundungen angepasst, um den jüngsten geologischen Erkenntnissen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Folglich wird in den weiteren Berechnungen auch die geringfügig reduzierte Rohstoffreserve von 4,63 Mio. t zu Grunde gelegt.

Die Rohstoffreserven für den Standort Rheinbach-Flerzheim wurden nicht überprüft, da die Abtragungsgenehmigung in wenigen Jahren ausläuft und in dem betroffenen BSAB keine Erweiterungsflächen zum Abbau des hochreinen weißen Quarzkieses zur Verfügung stehen.

### 3.3. Versorgungsreichweite

Nachfolgend wird der vom Regionalrat definierte Rohstoffbedarf in ein Verhältnis zu den lagernden Rohstoffreserven gesetzt. Auf diese Weise kann der Versorgungszeitraum ermittelt werden.

#### 3.3.1. Ermittlung der Versorgungsreichweite

Der derzeit rechtswirksame Landesentwicklungsplan NRW (1995) fordert im Ziel C. IV. 2.1 eine langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen, jedoch ohne den Versorgungszeitraum selbst zu konkretisieren. Eine Konkretisierung des Versorgungszeitraumes findet in den Erläuterungen unter C.IV.3.6 statt. Demnach sind BSAB so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung für 25 Jahre sichert. Da der Zeitraum von 25 Jahren nicht im Ziel benannt wird, sondern in den Erläuterungen, entfaltet dieser Zeitraum keine strikte Verbindlichkeit (so auch vom OVG NRW bestätigt). Im Übrigen wird dieser Zeitraum lediglich im Zusammenhang mit der Auswahl von BSAB benannt, gilt also offenkundig nur bei Regionalplanaufstellungen. Eine Verpflichtung zur Regionalplanfortschreibung bei Unterschreitung des Versorgungszeitraumes von 25 Jahre lässt sich aus dem LEP NRW 1995 nicht ableiten. Der einzige Bezug zu einem Erfordernis zur Regionalplanfortschreibung lässt sich aus Ziel C.IV.2.2.3 ableiten: „In den GEP sind BSAB darzustellen und in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfes fortzuschreiben.“ Auch hier wird kein verbindlicher Zeitraum benannt. Die Ziele des LEP NRW wurden in einem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 11.04.2008 dahingehend konkretisiert, dass die Versorgungsreichweite der BSAB die Dauer von 15 Jahren zu keinem Zeitpunkt unterschreiten soll.

Bei der Gegenüberstellung des jährlichen Rohstoffbedarfes mit den Rohstoffreserven am Standort Witterschlick-Süd ergeben sich folgende Zahlen:

- Werden die zuvor als plausibel bestätigten Daten zu Grunde gelegt, kann der Rohstoffbedarf alleine durch den Standort Witterschlick-Süd rechnerisch für rund 21 Jahre gedeckt werden (4,81 Mio. t Rohstoffreserve / 224.000 t jährlicher Verbrauch).
- Wird die geringfügig reduzierte Rohstoffreserve zu Grunde gelegt, kann der Rohstoffbedarf alleine durch den Standort Witterschlick-Süd rechnerisch ebenfalls für rund 21 Jahre gedeckt werden (4,63 Mio. t Rohstoffreserve / 224.000 t jährlicher Verbrauch).
- Werden jeweils die „pessimistischsten“ Zahlen zu Grunde gelegt, kann der Rohstoffbedarf alleine durch den Standort Witterschlick-Süd rechnerisch für rund 20 Jahren gedeckt werden (4,63 Mio. t Rohstoffreserve / 230.000 t jährlicher Verbrauch).

Bei diesen Berechnungen ist zu beachten, dass zum heutigen Zeitpunkt weder der Abbau des Werksockels noch der Süderweiterung begonnen haben. Ferner ist zu beachten, dass bei diesen Berechnungen Restvolumina, die sich noch in den Baggerseen der Abgrabungsstandorte Rheinbach-Flerzheim und Witterschlick-Süd befinden, unberücksichtigt geblieben sind. Diese Rohstoffreserven seien zum Teil – laut Unternehmerangabe – nur mit erhöhtem technischem Aufwand zu gewinnen. Vorhandene Restvolumen führen zu einer Verlängerung der Versorgungszeiträume:

- Werden die im Tagebau Witterschlick-Süd lagernden Restvolumen berücksichtigt, ergibt sich auf Grundlage der jüngsten Lagerstättenerkundung (Stand: 12/2013) eine aktuelle Versorgungsreichweite von rund 23 Jahren (5,08 Mio. t / 224.000 t jährlicher Verbrauch).
- Werden zusätzlich die im Tagebau Rheinbach-Flerzheim lagernden Restvolumen berücksichtigt, ergibt sich auf Grundlage der gemittelten Unternehmensangaben (Stand: Mitte 2014) eine aktuelle Versorgungsreichweite von rund 28 Jahren.

Es bleibt festzuhalten, dass die rechtlichen Anforderungen des LEP NRW 1995 bei Aufstellung des sachlichen Teilplanes hochreiner weißer Quarzkies bzgl. der Versorgungsreichweite erfüllt wurden. Weder aus dem LEP NRW 1995 noch aus dem entsprechenden Erlass ergibt sich heute ein Erfordernis zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts.

Der LEP-Entwurf (2013) definiert im Ziel 9.2-2 die Versorgungszeiträume für Lockergesteine von mindestens 20 Jahre. Dieser Zeitraum wird – wie zuvor gezeigt wurde – gegenwärtig ebenfalls eingehalten. Gemäß Ziel 9.2-5 des LEP-Entwurfes wäre eine Fortschreibung erforderlich, wenn der Versorgungszeitraum für Lockergesteine 10 Jahre unterschreitet. Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich um einen LEP-Entwurf handelt, dessen Ziele keine zwingende Verbindlichkeit entfalten. Folglich ergibt sich auch aus dem LEP-Entwurf kein zwingender Planungs- oder Fortschreibungsbedarf.

Zusammenfassend werden die Annahmen bestätigt, welche seinerzeit dem Planbeschluss zu Grunde lagen. Rechnerisch kann der Rohstoffbedarf nach hochreinem weißem Quarzkies alleine durch den Standort Witterschlick-Süd für einen raumordnungsrechtlich ausreichend langen Zeitraum gedeckt werden.

### 3.3.2. Ergänzende Hinweise

Bei Aufstellung des sachlichen Teilabschnitts im Jahr 2012 wurden die in dem Raum Kottenforst/Ville lagernden Rohstoffreserven innerhalb der Betriebsflächen (insb. Baggerseen) berücksichtigt und mit 1,5 Mio. t beziffert. Somit ergab sich seinerzeit ein Versorgungszeitraum von 28 Jahren  $((4,81 \text{ Mio. t} + 1,5 \text{ Mio. t}) / 224.000)$ .

Im vorliegenden Monitoringbericht wurden im Zuge der Unternehmensbefragung die Restvolumen erfragt. Werden diese Angaben zu Grunde gelegt, erscheint die seinerzeitige Angabe von 1,5 Mio. t Restvolumen eher als konservative Annahme, ergibt sich doch in der aktuellen Unternehmensbefragung eine kumulierte Rohstoffreserve (in den Tagebauen Witterschlick-Süd und Flerzheim) in annähernd gleicher Höhe. Diese Rohstoffreserven seien jedoch zum Teil – laut Unternehmerangabe – nur mit erhöhtem technischem Aufwand zu gewinnen.

Somit erscheint der seinerzeit bei Regionalplanaufstellung (2012) definierte Versorgungszeitraum von 28 Jahren rückblickend eher als zu niedrig bemessen. Schließlich ergibt sich heute – trotz dreijähriger fortschreitender Abgrabungstätigkeit – ein nahezu identischer Versorgungszeitraum.

### 3.4. Anpassung des Monitoringkonzepts

Die Regionalplanungsbehörde empfiehlt das Monitoring fortzusetzen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bestimmte Erhebungsmethoden wenig zielführend bzw. nicht ausreichend sind. Um dem Regionalrat bei zukünftigen Beschlüssen eine verbesserte Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen zu können, spricht sich die Regionalplanungsbehörde für eine Erweiterung des Monitoringkonzepts aus.

- Jährliche Abfrage der Fördermengen bei der Bergbehörde, um eine geschlossene Zeitreihe von mindestens sechs Jahren zeitnah herstellen zu können;
- Beauftragung eines Gutachters, um die seinerzeitigen volkswirtschaftlichen Berechnungsmodelle zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Insbesondere folgende Aspekte könnten in einem solchen Gutachten bzgl. des hochreinen weißen Quarzkieses berücksichtigt werden: Verwendungszwecke, Substitutionsmöglichkeiten, Ermittlung und Bewertung des Angebotes und der Nachfrage, Preisentwicklung, wirtschaftliche Entwicklung in den maßgeblichen Branchen.



## 4. Zusammenfassung

Zweck dieses Monitoringberichtes ist es, die seinerzeitigen Annahmen bei der Aufstellung des „sachlichen Teilabschnitts – weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ (2012) zu überprüfen, um etwaigen Prognoseunsicherheiten entgegen zu wirken.

Im Zuge des Monitorings haben sich die wesentlichen Annahmen grundsätzlich als plausibel erwiesen. Im Einzelnen:

- Rohstoffbedarf: Die durchschnittliche jährliche Fördermenge der Jahre 2011 bis 2013 entspricht nahezu dem im Jahr 2012 definierten Rohstoffbedarf.
- Rohstoffreserven: Die seinerzeit angenommenen Rohstoffreserven werden durch jüngere Lagerstättenerkundungen grundsätzlich bestätigt.
- Versorgungszeitraum: Der im Jahr 2012 definierte Versorgungszeitraum von 28 Jahren erscheint rückblickend eher als konservative Annahme, denn heute ergibt sich rechnerisch ein nahezu identischer Versorgungszeitraum.

Der Rohstoffbedarf nach hochreinem weißem Quarzkies kann rechnerisch alleine durch die im Standort Witterschlick-Süd lagernden Rohstoffreserven für einen raumordnungsrechtlich ausreichend langen Zeitraum gedeckt werden. Aus diesem Befund lässt sich kein zwingender rechtlicher Bedarf ableiten, den sachlichen Teilabschnitt zum heutigen Zeitpunkt fortzuschreiben – weder im Hinblick auf den Rohstoffbedarf noch auf die Darstellungen von Abgrabungsbereichen.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Monitoringberichts haben sich einige erhobenen Monitoringdaten als nur eingeschränkt verwendbar erwiesen. Die angewandte eher quantitative (interpolierende) Erhebungsmethode sollte zukünftig ergänzt werden um eine qualitative Komponente. Insbesondere aufgrund der geringen Anzahl betroffener Abgrabungsunternehmen erscheint es erforderlich, die seinerzeitige volkswirtschaftliche Betrachtungsweise zu überprüfen und inhaltlich fortzuschreiben. Eine solche volkswirtschaftliche Untersuchung kann aus fachlichen Gründen nicht von der Regionalplanungsbehörde erarbeitet werden und müsste folglich an ein externes Gutachterbüro vergeben werden.

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b> <b>Stadtverkehrsförderung</b>
<b>Drucksache Nr.: RR 52/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 05.05.2015

## Vorlage für die 4. Sitzung des Regionalrates am 12. Juni 2015

### TOP 10

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses zum regionalen Vorschlag für das Programm „Stadtverkehrsförderung - kommunaler Straßenbau 2015“

**Rechtsgrundlage:** § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

**Berichterstatter:** Herr Elsiepen Dezernat 25, Tel .: 0221-147- 2670

**Bezug:** Vorlage Drucksache Nr.: VK 31/2015

**Anlage:** Dringlichkeitsbeschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Der Regionalrat bestätigt den vorliegenden Dringlichkeitsbeschluss.

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>
Förderung des kommunalen Straßenbaus

Köln, den 20. April 2015

## Dringlichkeitsbeschluss des Regionalrates Köln

Stadtverkehrsförderung - Kommunalen Straßenbau 2015

**Rechtsgrundlage:** § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates Köln (GO)

**Erläuterung:**

Am 17. April 2015 hat die Verkehrskommission des Regionalrates Köln in ihrer 1. Sitzung den regionalen Vorschlag für das Programm "Stadtverkehrsförderung - Kommunalen Straßenbau 2015" (Drucksachen Nr.: VK 31/2015) einstimmig dem Regionalrat zum Beschluss empfohlen.

Da das Votum des Regionalrates noch vor seiner Sitzung am 12.06.2015 für die Abstimmungsgespräche dem Verkehrsministerium vorliegen muss, wird der Regionalratsbeschluss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 5 Abs. 3 GO eingeholt.

Die formelle Bestätigung findet in der nächsten Regionalratssitzung am 12. Juni 2015 statt.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden gem. § 5 Abs. 3 GO über das Verfahren unterrichtet.

**Dringlichkeitsbeschluss:**

**zugestimmt:**



(Rainer Deppe)  
Vorsitzender des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln

gez. Gerhard Neitzke

(Gerhard Neitzke)  
Mitglied des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b> <b>Stadtverkehrsförderung</b>
<b>Drucksache Nr.: RR 53/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

Köln, den 05.05.2015

## Vorlage für die 4.Sitzung des Regionalrates am 12. Juni 2015

- TOP 11** Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses zum regionalen Vorschlag für das Programm „Stadtverkehrsförderung – Nahmobilität 2015“
- Rechtsgrundlage:** § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)
- Berichterstatter:** Herr Elsiepen, Dezernat 25, Tel.: 0221-147- 2670
- Bezug:** Vorlage Drucksache Nr.: VK 32/2015
- Anlage:** Dringlichkeitsbeschluss

### **Beschlussvorschlag:**

Der Regionalrat bestätigt den vorliegenden Dringlichkeitsbeschluss.

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>
Förderung des kommunalen Straßenbaus

Köln, den 20. April 2015

## Dringlichkeitsbeschluss des Regionalrates Köln

Stadtverkehrsförderung - Nahmobilität 2015

**Rechtsgrundlage:** § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates Köln (GO)

**Erläuterung:**

Am 17. April 2015 hat die Verkehrskommission des Regionalrates Köln in ihrer 1. Sitzung den regionalen Vorschlag für das Programm "Stadtverkehrsförderung - Nahmobilität 2015" (Drucksachen Nr.: VK 32/2015) einstimmig dem Regionalrat zum Beschluss empfohlen.

Da das Votum des Regionalrates noch vor seiner Sitzung am 12.06.2015 für die Abstimmungsgespräche dem Verkehrsministerium vorliegen muss, wird der Regionalratsbeschluss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 5 Abs. 3 GO eingeholt.

Die formelle Bestätigung findet in der nächsten Regionalratssitzung am 12. Juni 2015 statt.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden gem. § 5 Abs. 3 GO über das Verfahren unterrichtet.

**Dringlichkeitsbeschluss:**

**zugestimmt:**



(Rainer Deppe)  
Vorsitzender des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln

gez. Gerhard Neitzke

(Gerhard Neitzke)  
Mitglied des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln

# Bezirksregierung Köln

<b>Regionalrat</b>
<b><u>Sachgebiet:</u></b>
<b>Antrag</b>
<b>Drucksache Nr.: RR 62/2015</b>
<b>4. Sitzungsperiode</b>

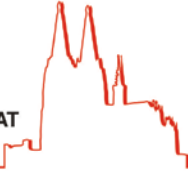
Köln, den 10.06.2015

## Vorlage für die 4. Sitzung des Regionalrates am 12. Juni 2015

- TOP 12 (1):**      Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FDP zum Abfallwirtschaftsplan
- Rechtsgrundlage:**      § 11 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln (GO)
- Inhalt:**                      Gemeinsamer Antrag vom 08.06.2015                      (3 Seiten)



**CDU** REGIONALRAT  
KÖLN



An den Vorsitzenden  
des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln  
Herrn Rainer Deppe MdL

Fraktionsvorsitzender  
**Stefan Götz, CDU**  
Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451  
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender  
**Gerhard Neitzke**  
Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/ 914794  
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender  
**Reinhold Müller, FDP**  
Tel.: 0221 / 253726  
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 08.06.2015

**04. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 12. Juni 2015**  
hier: Antrag gem. § 11 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates Köln am 12. Juni 2015 aufzunehmen:

**Abfallwirtschaftsplan**

**Erläuterung:**

Der dem Landtag vorgelegte öAWP wird dem Anspruch einer Reduktion der Siedlungsabfälle und der Erhöhung des Anteils wiederverwerteter Abfälle nicht gerecht. Der Schwerpunkt liegt eindeutig auf der Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen. Für diese Abfallarten legt der AWP clusterbezogenen Leitwerte (2016) und Zielwerte (2021) fest. Die Steigerung der erfassten Bio- und Grünabfälle für den Regierungsbezirk Köln um 4 kg (je Einwohner/Jahr) oder 3,4% bis zum Jahr 2021 erscheint zunächst einmal nicht ambitioniert. Die für die einzelnen Gebietskörperschaften festgelegten Zielvorgaben erscheinen bei näherem Hinsehen nur schwer zu erreichen und bergen die Gefahr einer deutlichen Qualitätsverschlechterung der eingesammelten Abfallmengen in sich. Die reine Beschränkung auf erfasste Mengen lässt

Qualitätsparameter und die sich daraus ergebenden Verwertungsmöglichkeiten vollkommen außer Acht.

Während der AWP einen Schwerpunkt mit konkreten Handlungsempfehlungen bis hin zur Empfehlung zur Größe von Bioabfalltonnen auf die Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen legt, wird die Erfassung und Verwertung von anderen in Siedlungsabfällen enthaltenen Wertstoffen untergeordnet im Kapitel Klima- und Ressourcenschutz behandelt. Die Steigerung der getrennt erfassten Mengen von Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) im Regierungsbezirk Köln, der aktuell einen Spitzenwert von 75 kg aufweist, um 1,6 kg in einem Zeitraum von 15 Jahren (2010 – 2025) erscheint als wenig ambitioniert. Das Gleiche gilt für die Steigerung der erfassten Mengen von Glas (0,4 kg), Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) (5,3 kg).

Zur Steigerung der Verwertung der in den Siedlungsabfällen enthaltenen Wertstoffe (wie z.B. Metall) macht der AWP keine Aussagen.

Die vom Regionalrat in seinem Beschluss vom 19.09.2014 angeregten Ziele und Anreize für eine Steigerung der stofflichen Verwertungsquoten sind im neuen AWP bedauerlicherweise nicht enthalten.

Die vom Regionalrat unterstützte Gründung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwertung wurde gegenüber der Entwurfsfassung nicht weiter konkretisiert und verbleibt bedauerlicherweise im Stadium der Möglichkeitsbeschreibung.

Auf die zutreffend beschriebenen zukünftigen Überkapazitäten bei den Müllverbrennungskapazitäten gibt der AWP keine Antwort. Gegenüber der Entwurfsfassung hat sich die vom Regionalrat bereits monierte Benachteiligung des Rheinlandes noch weiter verschärft. Die Erhöhung der Zahl der Entsorgungsregionen von 3 auf 5, führt zu einer Verkleinerung der Entsorgungsregionen und verschärft durch weitere Grenzziehungen Abgrenzungsprobleme. Die Aufteilung des Gebiets des Regierungsbezirks Köln auf 2 Entsorgungsregionen bedeutet eine Verschärfung des Ungleichgewichts. Die Anlagen der neuen Region II würden lediglich zu 67 % durch behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle aus der Region ausgelastet, dem geringsten aller Entsorgungsregionen. Demgegenüber wäre die Anlagen in der Region I zu 83 % mit Siedlungsabfällen aus der Entsorgungsregion gefüllt. Bestehende Kooperationen und Lieferbeziehungen würden nach Auslaufen der bestehenden Verträge unterbrochen, wodurch Abfalltransporte über größere Entfernungen als bisher erfolgen müssten. Aus Sicht des Regionalrates ist selbst unter Berücksichtigung des im AWP genannten Ziels der räumlichen Nähe nicht nachvollziehbar, dass zukünftig weder der Kreis Euskirchen noch der Rhein-Erft-Kreis oder der Rhein-Kreis Neuss die Müllverbrennungsanlagen in der Region II, die in unmittelbarer Nähe liegen, beliefern dürfen, während statt dessen weiter entfernt liegende MVA's in der Region I problemlos angesteuert werden können.

Das Prinzip der Nähe wird durch den vorgesehenen Zuschnitt der 5 Entsorgungsregionen nicht umgesetzt. Der Abbau von Verbrennungskapazitäten wird durch die Bildung von Entsorgungsregionen nicht erreicht.

Freiwillige Kooperationen sind angesichts der uneinheitlichen Eigentümerstruktur bei den Müllverbrennungsanlagen über die Grenzen von Entsorgungsregionen hinweg unrealistisch. Eine unter dem Aspekt von Umwelt- und Klimaschutz gewünschte Steuerung der Abfälle sollte anstatt einer engen Bindung durch Entsorgungsregionen anhand ökologischer Vergabekriterien bei der Ausschreibung erfolgen. Hier können ökologische



Kriterien wie Nähe, Emissionsverhalten und Energieeffizienz als den Verbrennungspreis ergänzende Kriterien Berücksichtigung finden.

Wenn die Landesregierung an der Bildung von Entsorgungsregionen festhält, fordert der Regionalrat Köln die Zusammenlegung zumindest der Regionen I und II zu einer gemeinsamen Entsorgungsregion.

Angesichts der in Nordrhein-Westfalen gesicherten Entsorgungsautarkie sollten zur Stärkung der Auslastung und des Wettbewerbs nordrhein-westfälische Müllverbrennungsanlagen stärker auch für Siedlungsabfälle aus anderen europäischen Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Gerade die Nähe des Rheinlandes zu den Benelux-Ländern und über den Seeweg auch zu Großbritannien würde eine qualifizierte Schadstoffsенke in hiesigen Anlagen bieten und gleichzeitig einen Beitrag zur Gebührenstabilität für die Bürgerinnen und Bürger im Rheinland leisten.

### **Beschluss:**

Der Regionalrat Köln fordert die Landesregierung auf, die Regionen I und II zu einer gemeinsamen Entsorgungsregion zusammen zu legen.

Der Regionalrat Köln fordert die Landesregierung auf, in Grenzregionen zu benachbarten Bundesländern und zum benachbarten Ausland Sonderregelungen für den Müllimport und die Abfallverwertung zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stefan Götz  
(Fraktionsvorsitzender)

gez.  
Gerhard Neitzke  
(Fraktionsvorsitzender)

gez.  
Reinhold Müller  
(Fraktionsvorsitzender)



An den  
Vorsitzenden der Kommission für Regionalplanung und  
Strukturfragen des Regionalrates  
Herrn Thorsten Konzelmann  
Bezirksregierung Köln  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

**2.Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates des Regierungsbezirks  
Köln am 6. Februar 2015**

**Anfrage gem. § 11 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln**

Sehr geehrter Herr Konzelmann,  
wir bitten Sie, die folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kommission für  
Regionalplanung und Strukturfragen am 6. Februar 2015 aufzunehmen.

**Situation der Deponien im Regierungsbezirk Köln**

Mit dem Entwurf des neuen AWP ist die Situation der Deponien nicht geklärt. Er trifft keine Aussagen  
zu den noch möglichen Aufnahmekapazitäten der Deponien und damit zur Versorgungssicherheit.  
Ausgeklammert wird mit diesem Entwurf zum AWP auch, wie steht es mit der privaten Entsorgung in  
den Deponien.

Die SPD-Fraktion will mit dieser Anfrage Licht in das Dunkel ungeklärter Fragen bringen.

**Fragenkatalog:**

Wieviel Deponien gibt es im Regierungsbezirk Köln?,  
bitte nach Standorten und Klassifizierungen der aufzunehmenden Abfälle auflisten.

Wieviel Volumen ist in diesen Deponien noch vorhanden?

Gibt es Hochrechnungen, ab wann für die jeweiligen Deponiestandort verfüllt sind?

Ist dabei das Aufkommen aus auch privater Anlieferung berücksichtigt,

wenn nein,

mit welchem Aufkommen privater Entsorger ist in den einzelnen Standorten zurechnen?

Wer trägt hier die Verantwortung für die Entsorgungssicherheit?

Welche Deponie hat noch die Möglichkeit der Erweiterung?

- a) nach bestehenden Regionalplan
- b) oder nur mit Regionalplanänderung

Wo sind keine Erweiterungen der Deponien möglich bzw. wurden Erweiterungen abgelehnt?

Aus welchen Gründen wurden geplante Erweiterungen abgelehnt?

Welche Flächen im Regionalplan Köln sind theoretische Standorte für eine Deponie?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Mengen, die in den Deponien angeliefert werden, zur  
verringern bzw. verhindern?

Kann eine Klassifizierung von Recyclinggut, das für die Deponierung vorgesehen ist und stattdessen anderweitig verwendet werden kann, dazu führen, dass die zu deponierende Menge erheblich kleiner wird?

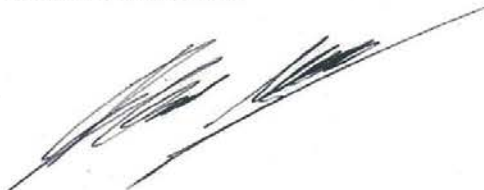
Kann geplantes Deponiematerial durch eine Klassifizierung beim Recyceln anderweitig verwendet werden?(zum Beispiel beim Straßenunterbau)

Wie viel Recyclinganlagen gibt es im Regierungsbezirk Köln und wie viele sind derzeit in der Lage ihr recyceltes Material zu klassifizieren?

Können die öffentlichen Straßenbaulastträger (Städte, Kreise, Länder und Bund) aufgefordert/angewiesen werden, bei Ausschreibungen für den Straßenbau den Einsatz von klassifizierte recyceltes Material zur Bedingung zu machen, um auch hier Deponiemengen zu verringern?

Welche Einsatzmöglichkeiten sind bekannt, um klassifiziertes Deponiegut anderweitig zu verwenden?

Mit freundlichen Grüßen

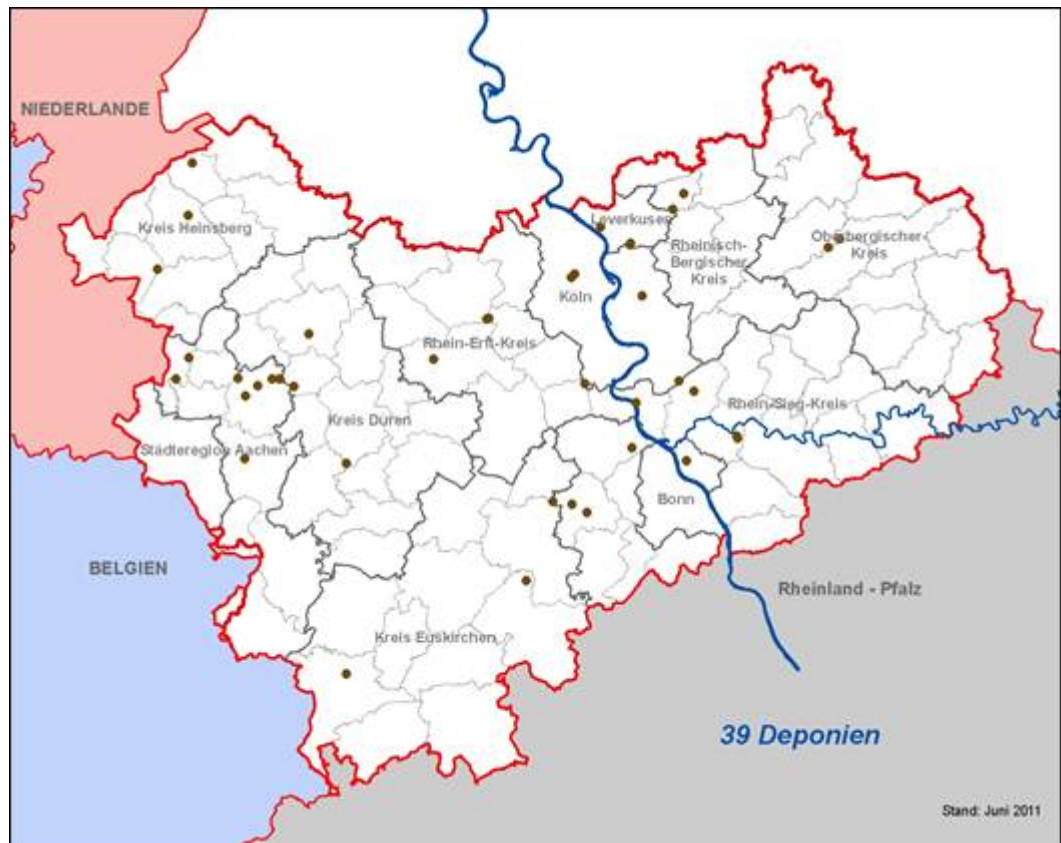
A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping, sweeping strokes that form a cursive name.

Gerhard Neitzke  
Fraktionsvorsitzender

## Anfrage der SPD-Fraktion im Regionalrat Köln vom 6. Februar 2015

Frage1: Wieviel Deponien gibt es im RB Köln?

→ siehe nachfolgende Übersicht sowie die Deponieliste (**Anlage 1**)



Informationen zu einzelnen Anlagen lassen sich auch leicht über die allgemein zugängliche Internetadresse

<http://www.abfall-nrw.de/aida/steuer.php>

der „Informationsplattform Abfall in NRW“ abrufen.

Frage 2: Wieviel Volumen ist in diesen Deponien noch vorhanden? Gibt es Hochrechnungen, wann der jeweilige Deponiestandort verfüllt ist? Ist dabei auch das Aufkommen aus privaten Anlieferungen berücksichtigt? Wenn nein, mit welchem Aufkommen privater Entsorger ist in den einzelnen Standorten zu rechnen? Wer trägt hier die Verantwortung für die Entsorgungssicherheit?

→ Die Angaben zur Deponierestlaufzeit sind schwer vorherzusagen, da die abgelagerten Mengen im Jahreswechsel oft stark schwanken,

insbesondere bei Materialien wie Boden- und Bauschuttabfällen. Das hat sich auch bei der Erarbeitung der Studie im Auftrag des MKLUNV zum Deponiebedarf DK I gezeigt. Gleichwohl hat diese Studie nach fast 2-jähriger Datenrecherche dazu geführt, eine Aussage über die vermutlichen Restlaufzeiten der Deponien der Klasse DK I geben zu können. Diese Grafik ist als **Anlage 2** beigefügt. Danach sind die vorhandenen Deponien in einem Zeitfenster zwischen 2023 („Hoch-Szenario“) und 2029 („Niedrig-Szenario“) verfüllt, so dass eine dringende Planungsnotwendigkeit gegeben ist.

- Die Verantwortung für die Entsorgungssicherheit ist hier geteilt: teilweise haben die öRE eine Verantwortung, da sie in ihren Abfallsatzungen für Bau- und Abbruchabfälle eine Entsorgungsanlage anbieten müssen. Diese Verantwortung wird durch Entsorger wie die DDG oder den ZEW auch wahrgenommen, z.B. durch die Planungen der DDG für den Standort Hürtgenwald-Horm.

Teilweise sind aber auch die Privaten gefordert, da Boden- und Bauschuttdeponien oft im Zusammenhang mit einem Baugeschäft betrieben werden und dann die Aufrechterhaltung dieses Betriebes auch entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten voraussetzt. Allerdings sind oft die Bau- und Abbruchabfälle in den kommunalen Abfallsatzungen aufgrund Art und Menge von der Annahme ausgeschlossen, so dass dann die Unternehmen von sich aus oder über ihre Verbände (BDE, BVSE) bzw. die IHK's solche Planungen anstoßen müssen.

Frage 3: Welche Deponie hat noch die Möglichkeit der Erweiterung

- a) nach bestehendem Regionalplan
- b) oder nur mit Regionalplanänderung.

- a) Möglich sind Erweiterungen oder ein längerer Ablagerungsbetrieb an den Standorten Lindlar-Remshagen (Deponie ‚Leppe‘ des BAV) und Kerpen-Sindorf (Deponie ‚Haus Forst‘ des Rhein-Erft-Kreises).
- b) für einen weiteren Ablagerungsbetrieb als Standort einer DK I würde ggfs. auch der Standort Overath (‚Lüderich‘) in Frage kommen, allerdings liegt hier keine adäquate Ausweisung im Regionalplan vor und die technischen Anforderungen nach der Deponieverordnung an eine geologische Barriere müssten geschaffen werden.
- Gemäß Erlass der Staatskanzlei und des MKLUNV vom 11.03.2011 sind in der Regel Deponien der DK I, II und III ab einer Größe von 10 ha im Regionalplan zeichnerisch darzustellen. Dies gilt auch für die Erweiterung von Deponien.

Frage 4: Wo sind keine Erweiterungen der Deponien möglich bzw. wurden Erweiterungen abgelehnt? Aus welchen Gründen wurden geplante Erweiterungen abgelehnt?  
Welche Flächen im Regionalplan Köln sind theoretische Standorte für eine Deponie?

- Am Standort Lüderich wurde die Erweiterung nicht weiter verfolgt, da die entsprechende Ausweisung im Regionalplan nicht vorliegt. Am Standort Troisdorf-Spich wurde die Erweiterung der Sonderabfalldeponie (SAD) Troisdorf von geplanten 2 auf nur noch einen Erweiterungsabschnitt reduziert. Dazu haben der Deponiebetreiber und die Stadt Troisdorf eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen.
- Regionalplanerisch sind die Standorte der SAD'en Troisdorf, Bürrig (Leverkusen) und ‚Vereinigte Ville‘ (Erfstadt) gesichert.
- Durch die Regionalplanungsbehörde wurden keine Erweiterungen von Deponien abgelehnt. Gehen Anträge zur Erweiterung von bestehenden Deponien ein, wird stets auf die geltende Erlasslage und die Darstellungspflicht im Regionalplan verwiesen.
- Geeignete Standorte für Deponien im Regionalplan lassen sich nicht pauschal benennen. Die Feststellung der Eignung eines Standortes ist jeweils eine Einzelfallentscheidung. Im Regionalplanänderungsverfahren zur Darstellung eines Standortes für Deponien im Regionalplan wird auch dessen Raumverträglichkeit geprüft.

Frage 5: Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Mengen, die in den Deponien angeliefert werden, zu verringern bzw. zu verhindern?

Hier sind allgemein die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu nennen, nach denen im Rahmen der fünfstufigen Abfallhierarchie nach einer Vermeidung vorrangig die stoffliche Verwertung anzustreben ist. Dies wird von den Betreibern der entsprechenden Recyclinganlagen auch weitestgehend umgesetzt, da diese schon im eigenen Interesse eine Vermarktung der erzeugten Recyclingstoffe anstreben und die kostenträchtige Entsorgung auf Deponien möglichst vermeiden wollen.

Daneben wird durch die Bezirksregierung in Fällen, wo Unternehmen eine Ablagerung im Falle von Einzelfallzustimmungen beantragen (z.B. wenn einzelne Parameter der Zuordnungskriterien nach der Deponieverordnung überschritten sind) erst ein Nachweis verlangt, dass keine Verwertung möglich ist.

Frage 6: Kann eine Klassifizierung von Recyclinggut, das für die Deponierung vorgesehen ist und stattdessen anderweitig verwendet werden kann, dazu führen, dass die zu deponierende Menge erheblich kleiner wird?

Frage 7: Kann geplantes Deponiematerial durch eine Klassifizierung [Güteüberwachung] beim Recycling anderweitig verwendet werden (z.B. im Straßenunterbau) ? (siehe auch Frage 9)

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt im Land Nordrhein-Westfalen bereits zahlreiche Anforderungen und Vorgaben an den Einsatz von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau sowie deren Güteüberwachung (siehe auch **Anlagen 3 a bis d**), so dass es nach hiesiger Meinung nicht erforderlich ist, hier weiter regulierend einzugreifen.

Nach Meinung der beteiligten Verbände BDE (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft) und BVSE (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung) birgt der in der Erarbeitung befindliche Entwurf der sog. „Mantelverordnung“ (Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichen Material) sogar die Gefahr, dass die Zuordnungskriterien zu streng gefasst werden und zukünftig dann erheblich größere Mengen nicht mehr verwertet, sondern auf Deponien abgelagert werden müssten.

Frage 8: Wie viel Recyclinganlagen gibt es im RB Köln und wie viele sind derzeit in der Lage, ihr recyceltes Material zu klassifizieren?

- Die Übersicht über die vorhandenen Recyclinganlagen kann der Tabelle in **Anlage 4** entnommen werden.
- Eine Auskunft zu Umfang der Güteüberwachung kann nicht gegeben werden, da die Firmen überwiegend nicht mehr abfallbilanzpflichtig sind und somit entsprechende Übersichten nicht vorliegen bzw. ohne rechtliche Grundlage auch nicht gefordert werden können.  
Dies ist aber nach hiesiger Meinung unkritisch, da die Firmen bei gewünschten Verwertungsmaßnahmen von sich aus die Einhaltung der entsprechenden Verwertungskriterien (je nach Einsatzzweck) nachweisen müssen.

Frage 9: Können die öffentlichen Straßenbaulastträger (Städte, Kreise, Land und Bund) aufgefordert bzw. angewiesen werden, bei Ausschreibungen für den Straßenbau den Einsatz von klassifiziertem [güteüberwachtem] Material zur Bedingung zu machen, um auch hier Deponiemengen zu verringern?

- Grundsätzlich ist dies möglich. NRW hat seit dem 10. Januar 2012 das sog. „Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG – NRW“, in dem in § 17 auch Regelungen über die umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung enthalten sind.  
Auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eröffnet in § 97 abs. 4 die Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer zu stellen, die insbesondere auch umweltbezogene Aspekte betreffen können, wenn sie „...in sachlichem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.“



Diese Zuschlagskriterien dürfen nach § 97 Abs. 5 aber nicht diskriminierend sein und müssen sich „...unter dem Gesichtspunkt der Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots rechtfertigen lassen.“

Dies kann dazu führen, dass dann, denn wenn natürliche Rohstoffe oder Baustoffe günstiger sind, diese in den Ausschreibungsverfahren auch bevorzugt werden.

- Hinzu kommt außerdem noch die Tatsache, dass bestimmte Recyclingstoffe zwar die Gütekriterien nach den entsprechenden Landesregelungen einhalten, die Stoffe aber z.T. nicht in den bundesweit geltenden sog. ‚Bauregellisten‘<sup>1</sup> (quasi als „Normbaustoffe“) aufgeführt sind. Viele Bauträger scheuen dann aus Gewährleistungsgründen den Einsatz von Recyclingstoffen, da u.a. nicht sicher ist, ob alle Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnungen eingehalten werden. In der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 sind die entsprechenden Regelungen im 2. Abschnitt („Bauprodukte und Bauarten“) in den §§ 20 – 28 enthalten.

Frage 10: Welche Einsatzmöglichkeiten sind bekannt, um klassifiziertes Deponiegut anderweitig zu verwenden?

Bekannte Einsatzmöglichkeiten und früher auch oft praktiziert sind die Verwertungen in Lärm- oder Sichtschutzwällen oder im Wegebau, aber diese Maßnahmen finden aufgrund von mehreren Maßnahmen, bei denen belastete Materialien (Stichwort ‚Pflasterbettungsmaterial‘) verwendet wurden, nur noch selten statt. Oft entsprechen diese Verwendungsmöglichkeiten auch nicht den Vorgaben in den genannten Verwertungsbestimmungen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Materialien –wenn sie denn klassifiziert, also güteüberwacht sind- auch für diese Zwecke verwendet werden können. Steht allerdings kein Abnehmer zur Verfügung oder gibt es zu wenige Baumaßnahmen, bei denen diese Stoffe verwendet werden könnten, ist selbstverständlich eine Entsorgung nach den abfallrechtlichen Vorschriften geboten. Eine Alternative wäre dann allenfalls noch die (ggfs. auch langfristige) Zwischenlagerung, bis entsprechende Baumaßnahmen anstehen.

Der „Monitoringbericht der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau“ (veröffentlicht vom BMUB am 12.02.2015 weist allerdings darauf hin, dass in diesem Bereich bereits sehr hohe Verwertungsquoten von z.T. über 80 % erreicht werden, so dass hier auch keine weiteren Vorgaben seitens der Überwachungs- und Genehmigungsbehörden notwendig sind. Befürch-

---

<sup>1</sup> Hrsg. Deutsches Institut für Bautechnik, letzte bekannte Fassung vom 7. März 2014

tet wird seitens der zuständigen Entsorgungsverbände, wie bereits erläutert, eher eine Einschränkung dieser Verwertungsmöglichkeiten.

## Anlagenübersicht

Anlage 1: Deponieübersicht

Anlage 2: Grafik zu den Deponierestlaufzeiten aus der Deponiebedarfsanalyse der Institute INFA und Prognos im Auftrag des MKULN

Anlage 3: Übersicht ‚Verwerter-Erlasse‘

- a. Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 (45.0-04)
- b. Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 (45.0-05)
- c. Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau vom 09.10.2001 (45.0-09)
- d. Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau vom 14.09.2004 (45.0-20)

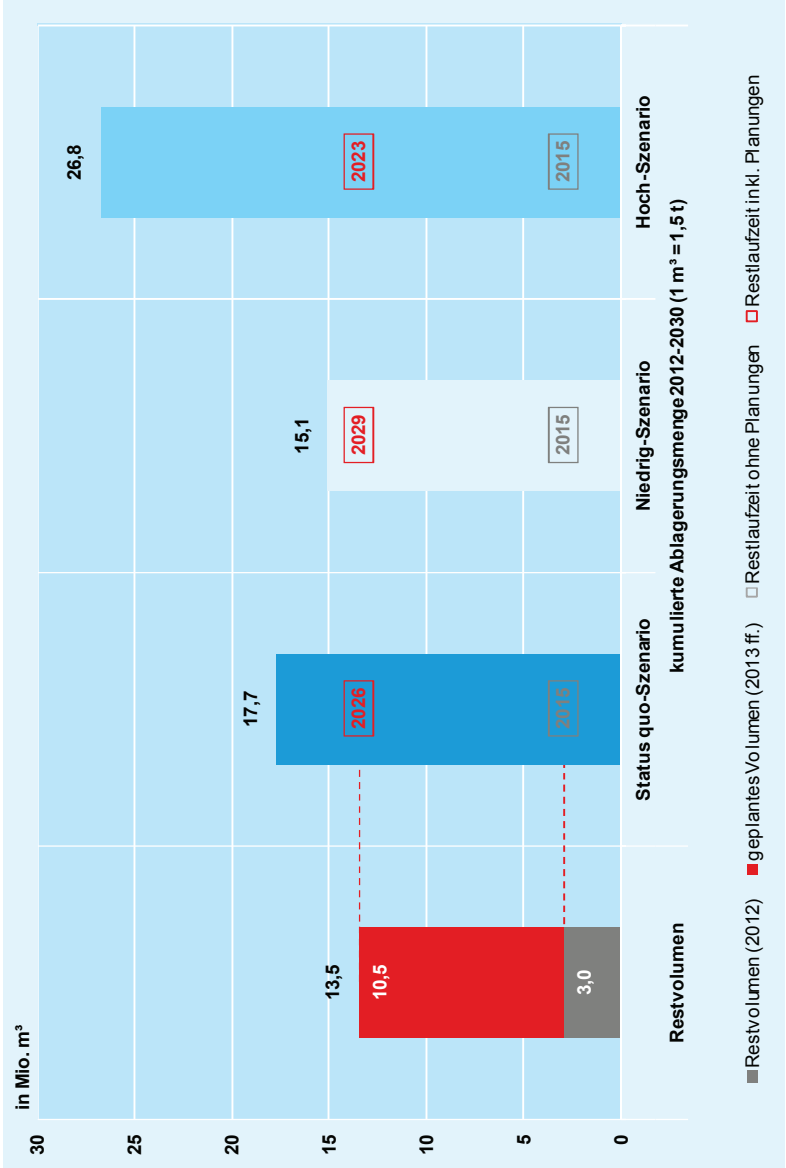
Daneben gibt es noch weitere Regelungen oder technische Lieferbedingungen für Gießereireststoffe, Metallhüttenschlacken und Waschberge sowie Vorgaben zu den Analyseverfahren für die Güteüberwachung (45.0-10).

Anlage 4: Übersicht Recyclinganlagen

Stand: 09.06.2011

Nr.	Deponie- bezeichnung	Deponie- standort	St/Kr	Deponie- klasse	IVU-Anlage ja/kein	Deponiebetreiber	Status
1	Gewerbeabfalldeponie "Guillaume-Werke"	Bonn	BN	I	ja	Atlantic GmbH	Stilllegungsphase
2	Deponie "Colonia"	Köln	K	II	ja	Stadt Köln	Stilllegungsphase
3	Deponie "Butzweiler Straße"	Köln	K	II	ja	Stadt Köln	Stilllegungsphase
4	Deponie "Heckhofweg"	Köln	K	II	ja	Stadt Köln	Stilllegungsphase
5	Deponie "Im Merheimer Feld"	Köln	K	II	ja	Stadt Köln	Stilllegungsphase
6	Deponie "Linder Mauspfad"	Köln / Rhein-Sieg-Kreis	K/SU	II	ja	Stadt Köln	Stilllegungsphase
7	Sonderabfalldeponie "Leverkusen-Bürrig"	Leverkusen	LEV	III	ja	Currenta GmbH & Co. oHG	Ablagerungsphase
8	Werksdeponie Schlebusch	Leverkusen	LEV	I	ja	Dynamit Nobel AG	Stilllegungsphase
9	Deponie Alsdorf-Busch	Alsdorf	KrAC	II	ja	Kreis Aachen	Nachsorgephase
10	Kraftwerksreststoffdeponie II im Tgb. Inden	Eschweiler	KrAC	I	ja	RWE Power AG	Ablagerungsphase
11	Zentraldeponie "Alsdorf-Warden"	Eschweiler	KrAC	II	ja	AWA Entsorgung GmbH	Stilllegungsphase
12	Freifeldlagerung / Lärmschutzwall E-Werk Weisweiler	Eschweiler	KrAC	0	nein	Elektrowerk Weisweiler GmbH	Stilllegungsphase
13	Deponie Dürwiß	Eschweiler	KrAC	II	ja	Kreis Aachen	Nachsorgephase
14	Deponie Röhe	Eschweiler	KrAC	II	ja	Kreis Aachen	Stilllegungsphase
15	Siedlungsabfalldeponie "Maria-Theresia"	Herzogenrath	KrAC	II	ja	Stadt Aachen	Nachsorgephase
16	Schlackedeponie Berzelius	Stolberg	KrAC	0	nein	Berzelius Stolberg GmbH	Nachsorgephase
17	Siedlungsabfalldeponie Bornheim-Hersel	Bornheim	BM	II	ja	Bundesstadt Bonn	Stilllegungsphase
18	Rotschlammdeponie "Tummelfeld"	Frechen	BM	II	ja	Martinswerk GmbH	Stilllegungsphase
19	Aschedeponie "Tummelfeld"	Frechen	BM	I	ja	Martinswerk GmbH	Stilllegungsphase
20	Siedlungsabfalldeponie "Haus Forst"	Kerpen	BM	II	ja	REMONDIS GmbH Rheinland	Stilllegungsphase
21	Siedlungsabfalldeponie "Horn"	Hürtgenwald	DN	II	ja	Kreis Düren, der Oberkreisdirektor	Ablagerungsphase
22	Deponie Inden	Inden	DN	II	ja	Kreis Düren, der Oberkreisdirektor	Nachsorgephase
23	Mineralstoffdeponie Zuckerfabrik Jülich	Jülich	DN	I	ja	Zuckerfabrik Jülich AG	Stilllegungsphase
24	Hausmülldeponie "Arloff" heute Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	EU	II	ja	Kreis Euskirchen	Nachsorgephase
25	Hausmülldeponie Hönningen Gem. Hellenthal	Hellenthal	EU	II	ja	Kreis Euskirchen	Nachsorgephase
26	Deponie Burscheid - Heiligeneiche	Burscheid	GL	II	ja	Stadt Leverkusen	Nachsorgephase
27	Werksdeponie Federal-Mogul Werk 2 Burscheid	Burscheid	GL	I	ja	Federal-Mogul Burscheid GmbH	Nachsorgephase
28	Zentraldeponie "Leppe" AVEA GmbH	Lindlar	GM	II	ja	AVEA Logistik Leverkusen GmbH & Co. KG	Ablagerungsphase
29	Deponie Flaberg	Lindlar	GM	I	ja	Schmidt + Clemens GmbH & Co.KG	Stilllegungsphase
30	Siedlungsabfalldeponie "Hahnbusch"	Gangelt	HS	II	ja	Kreis Heinsberg - Amt für Planung und Umwelt -	Stilllegungsphase
31	Klärschlammhochdeponie "Oberbruch" Fa. Nuon	Heinsberg	HS	III	ja	Industriepark Oberbruch GmbH & Co. KG	Ablagerungsphase
32	Siedlungsabfalldeponie "Rothenbach"	Wassenberg	HS	II	ja	Kreis Heinsberg - Amt für Planung und Umwelt -	Stilllegungsphase
33	Werksdeponie Niederkassel	Niederkassel	SU	II	ja	Evonik Degussa Immobilien GmbH & Co. KG	Stilllegungsphase
34	Klärschlamm- und Mineralstoffdeponie "Sankt Augustin"	Sankt Augustin	SU	II	ja	RSAG Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Ablagerungsphase
35	Siedlungsabfalldeponie "Sankt Augustin"	Sankt Augustin	SU	II	ja	RSAG Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Stilllegungsphase
36	Abgrabung und Bodendeponie Fa. Wilfried Hündgen	Swisttal	SU	I	ja	Hündgen Entsorgungs GmbH & Co.KG	Nachsorgephase
37	Deponie "Straßfeld" heute Swisttal	Swisttal	SU	II	ja	Kreis Euskirchen	Nachsorgephase
38	Deponie Miel	Swisttal	SU	II	ja	Müllzweckverband des Rhein-Sieg-Kreises	Nachsorgephase
39	Sonderabfalldeponie für Produktionsabfälle in Troisdorf	Troisdorf	SU	III	ja	Evonik Degussa Immobilien GmbH & Co. KG	Ablagerungsphase

Abbildung 9 DK I-Deponievolumen und Anlieferungsmengen bis zum Jahr 2030 im Regierungsbezirk Köln



In allen drei Szenarien ist das im Regierungsbezirk Köln vorhandene DK I-Restvolumen im Jahr 2015 theoretisch verfüllt.

Unter Berücksichtigung der geplanten DK I-Deponievolumina ergibt sich für das Status quo-Szenario eine theoretische Restlaufzeit bis zum Jahr 2026.

Im Niedrig-Szenario verlängert sich die Restlaufzeit aufgrund der geringeren Menge abzulagernder Abfälle bis zum Jahr 2029. Im Hoch-Szenario ist für den Regierungsbezirk Köln von einer Verfüllung des vorhandenen und geplanten DK I-Deponievolumens bis zum Jahr 2023 auszugehen.

# Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau

Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
IV - 3 - 953-26308 – IV – 8 – 1573-30052 -  
u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr  
- VI A 3 - 32-40/45 - v. 09.10.2001

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW. 74:](#)

## Inhalt:

<b>ANFORDERUNGEN AN DEN EINSATZ VON MINERALISCHEN STOFFEN AUS INDUSTRIELLEN PROZESSEN IM STRAßEN- UND ERDBAU.....</b>	<b>1</b>
1 GRUNDSÄTZE.....	1
2 GELTUNGSBEREICH.....	2
2.1 <i>Allgemeines</i> .....	2
2.2 <i>Wasserrechtliche Erlaubnis</i> .....	3
2.3 <i>Wasserschutzgebiete</i> .....	3
2.4 <i>Planfeststellungsbeschlüsse</i> .....	3
3 EINSATZ UND VERWERTUNGSGEBIETE.....	3
4 DOKUMENTATION.....	3
ANLAGE 1.....	4
ANLAGE 2.....	5
ANLAGE 3.....	6
ANLAGE 4.....	7
ANLAGE 5.....	9
TABELLE 6.....	10
TABELLE 7.....	11
TABELLE 8.....	12
TABELLE 9.....	14
TABELLE 10.....	15
ABKÜRZUNGEN, DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU ANLAGE 1 BIS 10.....	17
1 <i>Verwertungsgebiete</i> .....	17
2 <i>Einsatz</i> .....	18
3 <i>Eintragungen</i> .....	19

## 1 Grundsätze

In Nordrhein-Westfalen fallen auf Grund der hohen Siedlungsdichte und der besonderen Industriestruktur mit Schwerpunkten beim Bergbau und Hüttenwesen und auf Grund der großen Anzahl an Steinkohlekraftwerken außerordentlich große Mengen an mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen an. Für sie gilt das Gebot zur Verwertung.

Die Verwertung von mineralischen Stoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in das Gewässer eingetragen werden können. Das Wasserrecht enthält dazu besondere Anforderungen:

- Nach § 1 a Abs. 2 WHG ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
- Wegen der möglichen Einwirkungen von Verwertungsmaßnahmen ist darüber hinaus der § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu beachten. Danach gelten u. a. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, als Gewässerbenutzungen, und bedürfen nach § 2 WHG der Zulassung.
- Die Zulassung ist nach § 6 WHG zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht durch Auflagen oder bestimmte Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen wird. Eine solche Beeinträchtigung liegt bereits dann vor, wenn eine Verunreinigung des Wassers zu besorgen ist.

Die Verwertung von mineralischen Stoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 BBodSchG haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in den umgebenden Boden eingetragen werden können. Das Bodenschutzrecht enthält dazu besondere Anforderungen:

Nach den im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) verankerten Grundsätzen des Bodenschutzes ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Bei der Verwertung von mineralischen Stoffen in technischen Bauwerken und bei sonstigen Maßnahmen müssen diese Anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser als Ganzes betrachtet werden, das heißt z. B. auch einschließlich der jeweiligen technischen Sicherungsmaßnahmen. Daraus folgt, dass von der baulichen Anlage als Ganzes nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausgehen darf.

Wegen der vorrangigen Relevanz der Filter- und Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers bzw. des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Maßstäbe in der Regel auch den Anforderungen des Bodenschutzes entsprochen wird.

Die in diesem Runderlass getroffenen Regelungen ergeben sich in erster Linie aus der grundwasserbezogenen Bewertung der stofflichen Beschaffenheit der mineralischen Stoffe, der technischen Einbaubedingungen sowie den wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der Baumaßnahme. Es werden diejenigen Verwertungsmöglichkeiten zugelassen, die bei Einhaltung der Güteüberwachungswerte mit hinreichender Sicherheit nicht zu schädlichen Stoffeinträgen in das Grundwasser führen. Zur Frage der wasserwirtschaftlichen Erlaubnis wird auf Nummer 2.2. verwiesen.

## 2 Geltungsbereich

### 2.1 Allgemeines

Es werden Regelungen getroffen für folgende mineralische Stoffe:

LDS	LD-Schlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen	(Anlage 1)
EOS	Elektroofenschlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen	(Anlage 2)
HOS	Hochofenstückschlacke	(Anlage 3)
HS	Hüttensand	(Anlage 4)
SFA	Steinkohlenflugasche aus Trocken- und Schmelzfeuerung	(Anlage 5)
SKA	Kesselasche aus Steinkohlenfeuerung	(Anlage 6)
WB I	Waschberge aus der Steinkohlengewinnung mit geringerer Salzbelastung	(Anlage 7)
WB II	Waschberge aus der Steinkohlengewinnung mit höherer Salzbelastung	(Anlage 8)
GRS	Gießereirestsand	(Anlage 9)
GKOS	Gießerei-Kupolofenschlacke	(Anlage 10)

Dieser Erlass gilt nur für mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen, die güteüberwacht sind und von öffentlich-rechtlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Die Güteüberwachung ist im Gem.RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9.10.2001 - Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau - (SMBl. NRW. 913) geregelt.

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast bei ihren Ausschreibungen die Vorgaben in den Anlagen 1 bis 10 sowie die zugehörigen Erläuterungen im Anhang 1 beachten. Die Baulastträger haben ggf. hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und hydrologischen Standortgegebenheiten Auskünfte bei den zuständigen Behörden bzw. bei Fachdienststellen einzuholen.

## 2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Sofern die Anforderungen dieses Gem. RdErl. bei Verwertungsmaßnahmen im straßen- und straßenbegleitenden Erdbau eingehalten werden, benötigt der öffentlich-rechtliche Träger der Baulast keine wasserrechtliche Erlaubnis. In abweichenden Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit der Maßnahme sind die materiellen Anforderungen dieses Erlasses zu Grunde zu legen, soweit es sich um die gleichen mineralischen Stoffe und vergleichbare Verwertungsmaßnahmen handelt. Letzteres ist beispielsweise gegeben, wenn derselbe mineralische Stoff von einem privaten Bauträger im Verkehrswegebau verwertet wird. Verfüllungen von Abgrabungen oder die Herstellung von Landschaftsbauwerken sind im Hinblick auf die Bewertung einer möglichen Grundwassergefährdung nicht mit den in diesem Gem. RdErl. beschriebenen Erdbaumaßnahmen vergleichbar.

## 2.3 Wasserschutzgebiete

Verbote und Beschränkungen der Verwendung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen in Wasserschutzgebietsverordnungen bleiben von diesem Erlass unberührt.

## 2.4 Planfeststellungsbeschlüsse

Sofern Verbote und Beschränkungen entgegen den Maßgaben dieses Erlasses in Planfeststellungsbeschlüssen, die noch nicht ausgeführt sind, enthalten sind, können die Planfeststellungsbeschlüsse in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 76 VwVfG) den Maßgaben dieses Erlasses angepasst werden.

## 3 Einsatz und Verwertungsgebiete

In den Anlagen 1 bis 10 "Einsatz/Verwertungsgebiete" (Erläuterungen dazu im Anhang 1) ist aufgezeigt, unter welchen Maßgaben die Verwertung von mineralischen Stoffen zulässig ist.

Für die Verwertung von Schmelzkammergranulat ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine besonderen Anforderungen.

Die anderen mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen dürfen nicht in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten eingebaut werden.

LDS, EOS, HOS, HS, GKOS und SKA sind als Bettungsmaterial für Pflasterdecken in allen in den Anlagen 1 bis 10 genannten Verwertungsgebieten zugelassen.

Gießereirestsand, bei dem der Gehalt im Eluat an Ammonium-N, DOC oder der Phenolindex erhöht ist, aber unterhalb der in den Fußnoten 7 - 9 der Tabelle 5 a des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9.10.2001 - Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau - (SMBl. NRW. 913) aufgeführten zulässigen Höchstgehalte liegt, darf nur in bitumengebundenen Tragschichten (Asphalttragschichten) eingebaut werden.

Gemische gemäß Tabelle 1 des v. g. Gem. Rd-Erlasses dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn beide mineralischen Stoffe für das vorgesehene Verwertungsgebiet (Anlagen 1 bis 10) zugelassen sind.

Bei der Verwendung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen ist sicherzustellen, dass bei Aufgrabungen im Straßenkörper die ausgebauten Stoffe getrennt gelagert und nach Vorgabe dieses Erlasses behandelt werden. Dies gilt insbesondere beim Einsatz innerhalb geschlossener Ortslagen.

Auch Materialzulieferungen in geringem Umfang von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen müssen den Maßgaben dieses Erlasses genügen.

## 4 Dokumentation

Der Träger der Baumaßnahme hat

- Art und Herkunft des mineralischen Stoffes
- Gütenachweis einschließlich Analysenergebnisse
- eingebaute Menge
- Ort des Einbaus und Einbauweise

zu dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Bauakte aufzubewahren.

Der Gem. RdErl. des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 30.4.1991 (SMBl. NRW. 74) wird aufgehoben.

## Anlage 1

Baustoff: LD-Schlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen (LDS)		Verwertungsgebiete													
		Außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)		Innerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete											
S T R A ß E N O B E R B A U E R D	Ifd. Nr.	Einsatz	1		2		3		4	5		6		7	
			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1		GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1
	1	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-
	4	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	6	Decke bitumen- oder hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	K	K	K	K	K	K	-	K	K	-	-	-	-
	8	Einsatz Ifd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	+	+	+	+	+	+	-	+	+	C	C	+	+



B	11	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+
A	12	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
U	13	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+
	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+

## Anlage 2

Baustoff: Elektroofenschlacke aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen (EOS)		Verwertungsgebiete														
		<u>Außerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)		<u>Innerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete												
S	Ifd. Nr.	Einsatz	1		2		3		4		5		6		7	
			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1		GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	
A B E N O B E R B A U	1	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-
	4	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	6	Decke bitumen- oder hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	K	K	K	K	K	K	-	K	K	-	-	-	-	-

	8	Einsatz lfd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
E R D B A U	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	+	+	+	+	+	-	+	+	C	C	+	+
	11	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+
	12	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	13	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+
	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-

Anlage 3

Baustoff: Hochfeststückerückschlacke (HOS)		Verwertungsgebiete															
		Außerhalb		Innerhalb													
		wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete													
				Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluffgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten	gut durchlässige Kluffgrundwasserleiter einschl. Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten	20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern; Hochwasser-Retentionsräume	WSG III B HSG IV	WSG III A HSG III	Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht								
S T R A ß E N	lfd. Nr.	Einsatz		1		2		3		4		5		6		7	
		GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1		GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1			
1	2	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)		+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	⊙	-	Ⓐ	
		ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)		+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-	

O B E R A U	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	+	+	+	+	B	B	-	-	-	-	-	-	-
	4	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	©	+	Ⓐ	+
	6	Decke bitumen- oder hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-
	8	Einsatz lfd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	D	D	D	D
	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+	+	+	-	⊕	⊕	-	©	-	Ⓐ
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
E R D B A U	11	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-
	12	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	+	-	C	-	-	-	-
	13	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-	-	-
	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/

Anlage 4

<b>Baustoff:</b> <b>Hüttensand (HS)</b>	<b>Verwertungsgebiete</b>						
	<u>Außerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)	<u>Innerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete					
	Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluffgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten	gut durchlässige Kluffgrundwasserleiter einschl. Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten	20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern; Hochwasser-Retentionsräume	WSG III B HSG IV	WSG III A HSG III	Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht	

S T R A ß E N O B E R B A U	Ifd. Nr.	Einsatz	1		2		3		4		5		6		7	
			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1		GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	
	1	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	
	4	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	6	Decke bitumen- oder hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-	
	8	Einsatz Ifd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	+	+	+	+	+	+	-	+	+	C	C	-	-	
	11	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	
	12	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	13	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-	
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	+	+	+	+	+	+	+	+	+	C	C	-	-	

## Anlage 5

Baustoff: Steinkohlenflugasche aus Trocken- und Schmelzfeue- rung (SFA)		Verwertungsgebiete														
		<u>Außerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete (Spalten 2-7)		<u>Innerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete												
				Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		gut durchlässige Kluft- grundwasserleiter einschl. Karstgrund- wasserleiter ohne ausreichende Deck- schichten		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewäs- sern; Hoch- wasser-Reten- tionsräume		WSG III B HSG IV		WSG III A HSG III		Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht		
S T R A ß E N O B E R A U E R D	Ifd. Nr.	Einsatz	1		2		3		4		5		6		7	
			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1
	1	ToB unter wasserundurchläs- siger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedich- teten Fugen)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Plat- ten)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	3	ToB unter wasserdurchlässi- ger Deckschicht (Rasengit- tersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	4	Tragschicht bitumengebun- den	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	Tragschicht hydraul. gebun- den	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	6	Decke bitumen- oder hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	8	Einsatz Ifd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungs- rinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament/ Bodenplatten)	+	+	+	+	-	B	-	-	⊕	-	-	-	-	-
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	+	+	G	G	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

B	11	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	-	B/G	-	-	-	-	-	-
A	12	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	-	G	G	-	C/G	C/G
U	13	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	G	+	-	-	G	-	-	-
	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	+	+	G	G	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 6

Baustoff: Kesselasche aus Steinkohlenfeuerung (SKA)		Verwertungsgebiete														
		<u>Außerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)		<u>Innerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete												
				Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		gut durchlässige Kluftgrundwasserleiter einschl. Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern; Hochwasser-Retentionsräume		WSG III B HSG IV		WSG III A HSG III		Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht		
S	Ifd. Nr.	Einsatz	1		2		3		4		5		6		7	
			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1
A B E O B E R A U	1	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	4	Tragschicht bitumengebunden	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	⊕	+	⊕	+
	6	Decke bitumen- oder hydraul.	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/

		gebunden													
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	8	Einsatz lfd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D
E R D B A U	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	⊕	-	⊕
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-
	11	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-
	12	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+
	13	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+
U	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-

Tabelle 7

Baustoff: Waschberge I (WB I)		Verwertungsgebiete														
		Außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)		Innerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete												
S T R A ß E	lfd. Nr.	Einsatz	1		2		3		4		5		6		7	
			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1		GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	
	1	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Plat-	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/

N O B E R B A U	ten)														
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	4	Tragschicht bitumengebunden	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	6	Decke bitumen- oder hydraul. gebunden	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	8	Einsatz lfd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	E R D B A U	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+	+	-	+	+	C	⊕	A	⊕
10		Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	+	+	E	E	E	E	-	E	E	E/C	E/C	E/A	E/A
11		Damm gemäß Bild 1	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L
12		Damm gemäß Bild 2	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L
13		Damm gemäß Bild 3	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L
U	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	E	E	E	E	F	F	-	F	F	F/C	F/C	F/A	F/A
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L

Anmerkung: Grundsätzlich können Waschberge auch zur Befestigung von Industrieflächen und Lagerplätzen verwendet werden. Anforderungen sind im Einzelfall festzulegen. Die Verwendungsgebiete sind an den Technischen Lieferbedingungen für Waschberge zu orientieren

**Tabelle 8**

Baustoff: Waschberge II (WB II)	Verwertungsgebiete					
	Außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)	Innerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete				
		Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten	gut durchlässige Kluftgrundwasserleiter einschl. Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deck-	20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern; Hochwasser-Reten-	WSG III B HSG IV	WSG III A HSG III



S T R A ß E N O B E R B A U	Ifd. Nr.	Einsatz	schichten				tionsräume									
			1		2		3		4		5		6		7	
			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1		GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	
	1	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	4	Tragschicht bitumengebunden	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	6	Decke bitumen- oder hydraul. gebunden	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	8	Einsatz Ifd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+	+	+	-	⊕	⊕	-	E/⊙	-	E/Ⓐ	
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	E	E	E	E	E	E	-	-	-	-	-	-	-	
	11	Damm gemäß Bild 1	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	
	12	Damm gemäß Bild 2	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	
	13	Damm gemäß Bild 3	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	
	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	E	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	L	

Anmerkung: Grundsätzlich können Waschberge auch zur Befestigung von Industrieflächen und Lagerplätzen verwendet werden. Anforderungen sind im Einzelfall festzulegen. Die Verwendungsgebiete sind an den Technischen Lieferbedingungen für Waschberge zu orientieren

Tabelle 9

Baustoff: Gießereiretsand (GRS)		Verwertungsgebiete														
		<u>Außerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete (Spalten 2-7)		<u>Innerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete												
				Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		gut durchlässige Kluft- grundwasserleiter einschl. Karstgrund- wasserleiter ohne ausreichende Deck- schichten		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewäs- sern; Hoch- wasser-Reten- tionsräume		WSG III B HSG IV		WSG III A HSG III		Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht		
S T R A ß E N O B E R B A U E R D	Ifd. Nr.	Einsatz	1		2		3		4		5		6		7	
			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1			GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1	GW ≤ 1 GW >0,1	GW >1
	1	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	-	+	-	-	+	-	⊕	-	-	-	-	
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	-	+	-	H	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	4	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	
	6	Decke bitumen- oder hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	
	8	Einsatz Ifd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	-	+	D	+	D	D	D	+	D	D	D	D	D	
	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+	-	+	/	-	⊕	-	-	-	-	
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	



	gebunden													
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	8	Einsatz lfd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
E R D B A U	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	+	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-
	11	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	+	-	+	+	-	+	-	+
	12	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	13	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+
	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	+	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	-

## Abkürzungen, Definitionen und Erläuterungen zu Anlage 1 bis 10

### 1 Verwertungsgebiete

**Zu Spalte 2:** Porengrundwasserleiter und wenig wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten

**Wenig wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter sind**

- Tonschiefer,
- Schiefer-ton,
- Tonstein,
- Tonmergelstein,
- Wechsellagerung von Sandstein/Tonschiefer, Kalkstein/Mergelstein, Quarzit/Glimmerschiefer,
- Mergelstein,
- Kalkmergelsteine der Trias und der Oberkreide,
- Sandsteine des Devons im Sauer- und Siegerland.

Anhaltspunkte über die Gesteinsverteilung von Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern liefert die Karte der Grundwasserlandschaften des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

**Nicht ausreichende Deckschichten** sind natürliche Deckschichten mit einer Mächtigkeit  $< 1\text{ m}$  und einem  $k_f$ -Wert  $> 10^{-7}\text{ m/s}$  oder mit einer Mächtigkeit von  $< 0,5\text{ m}$  und einem  $k_f$ -Wert  $> 10^{-8}\text{ m/s}$ .

Anhaltspunkte über die  $k_f$ -Werte in den oberen zwei Metern der Böden liefern die Bodenkarten (Maßstab 1:50 000) des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

**Zu Spalte 3:** Gut wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter einschließlich Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten

**Gut wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter einschließlich Karstgrundwasserleiter sind**

- Mittel- und oberdevonischer Kalkstein,
- Kalkstein des Karbons und Zechsteins,
- Kalk- und Sandsteine, untergeordnet Vulkanite, des Devons und Karbons,
- Kalk- und Sandsteine der Trias,
- Kalksandsteine des Obercampan,
- Kalkstein, Sandstein, Sandmergelstein des Jura und der Kreide.

Anhaltspunkte über die Gesteinsverteilung von gut wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern einschl. Karstgrundwasserleitern liefert die Karte der Grundwasserlandschaften des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

**Zu Spalte 4:** 20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern; Hochwasser-Retentionsräume

**Kleine Gewässer** sind Gewässer oberläufe mit einem oberirdischen Einzugsgebiet von  $= 5\text{ km}^2$ . Die Größe der Gewässer ist den Stationierungskarten des Landesumweltamtes NRW (1:25 000) sowie dem zugehörigen Tabellenwerk „Gebietsbezeichnung und Verzeichnis der Gewässer in NRW“ zu entnehmen.

Straßenseitengräben zählen hier nicht zu den Gewässern.

Beim Einsatz der hier angesprochenen Mineralstoffe im Straßenbau innerhalb eines 20 m breiten Randstreifens parallel zu den kleinen Gewässern sind die in den Anlagen 1 bis 10 eingetragenen Anforderungen zu beachten. Kreuzungen zwischen Straßen und Gewässern sind ausgenommen.

**Hochwasser-Retentionsräume** sind Gebiete, die zur Rückhaltung von Hochwasserabflüssen dienen.

**Zu Spalte 5:** WSG III B, HSG IV

**WSG III B:** Schutzzone III B von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten

**HSG IV:** Schutzzone IV gegen qualitative Beeinträchtigungen von festgesetzten oder geplanten Heilquellenschutzgebieten

Festgesetzte WSG und HSG werden in den Amtsblättern der Bezirksregierungen veröffentlicht.

Geplante WSG und HSG sind bei den unteren Wasserbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und den zuständigen Staatlichen Umweltämtern NRW zu erfragen.

**Zu Spalte 6:** WSG III A, HSG III

**WSG III A:** Schutzzone III A von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten

**HSG III:** Schutzzone III gegen qualitative Beeinträchtigungen von festgesetzten oder geplanten Heilquellenschutzgebieten

**Zu Spalte 7:** Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht

Nach Landesplanungsrecht können solche Gebiete noch zu Wasserschutzgebieten erklärt werden. Hinsichtlich Flächengröße und Schutzwürdigkeit entsprechen sie den Schutzzonen III A von Trinkwasserschutzgebieten. Die Lage der künftigen Fassungsanlage ist noch frei wählbar. Diese Gebiete sind in den Gebietsentwicklungsplänen der Bezirksregierungen ausgewiesen.

**Unterspalten 1 bis 7:**  $G_w > 0,1 = 1$ ;  $G_w > 1$

**$G_w > 0,1 = 1$ :** Abstand zwischen höchstem zu erwartendem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis zwischen mehr als 0,1 m und 1 m. Wichtig ist hier, dass der eingebaute Stoff dauerhaft oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegt.

**$G_w > 1$ :** Abstand zwischen höchstem zu erwartendem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis von mehr als 1 m.

Der höchste zu erwartende Grundwasserstand im Bereich einer Baumaßnahme ergibt sich aus den langjährigen Messungen des Landesgrundwasserdienstes NRW anhand der verfügbaren Messstellen im Umfeld. Auskunft geben die zuständigen Staatlichen Umweltämter.

## 2 Einsatz

**Lfd. Nr. 1 bis 3:** ToB

ToB: Tragschicht ohne Bindemittel

**Lfd. Nr. 8:** Einsatz lfd. Nr. 1, 4, 5, 6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen

Gemeint sind hier z. B. Stadtstraßen. Die Eintragungen in dieser Zeile ergeben sich aus den Eintragungen in den lfd. Nrn. 1, 4, 5 und 6.

**Lfd. Nr. 10:** Unterbau bis 1 m mit kulturfähigem Boden

**Lfd. Nr. 14:** Lärmschutzwall mit kulturfähigem Boden

Der kulturfähige Boden nach lfd. Nr. 10 und 14 muss die Anforderungen an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, insbesondere die Vorsorgewerte (in mg/kg Trockenmasse) des Anhanges 2, Nr. 4 in Verbindung mit den Anwendungsregelungen einhalten:

Bodenart	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Ton	1,5	100	100	60	1	70	200
Lehm/ Schluff	1	70	60	40	0,5	50	150
Sand	0,4	40	30	20	0,1	15	60

Böden	Polychlorierte Biphenyle (PCB <sub>6</sub> )	Benzo(a)pyren	polycycl. arom. Kohlenwasserstoffe (PAK <sub>16</sub> )
Humusgehalt >8%	0,1	1	10
Humusgehalt ≤ 8%	0,05	0,3	3

### 3 Eintragungen

+: Zugelassen

-: Nicht zugelassen

/: Bautechnisch nicht relevant

**A** (betr. Spalten 1, 5, 6, 7):

Zugelassen auf Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluffgrundwasserleitern (entsprechend Erläuterungen zu Spalte 2).

**B** (betr. Spalte 3):

Zugelassen auf folgenden paläozoischen Karstgrundwasserleitern:

#### Devonische Massenkalke

Wülfrather Massenkalk	von Velbert bis Wülfrath
Massenkalkzug Heiligenhaus	Heiligenhaus
Wuppertaler Massenkalk	von Mettmann über Wuppertal bis Schwelm
Attendorn-Elsper Doppelmulde (Massenkalk)	Attendorn, Finnentrop, Lennestadt
Warsteiner Massenkalk	Warstein, Suttrop, Kallenhardt
Briloner Massenkalk	zwischen Altenbüren, Brilon, Alme, Bleiwäsche und Madfeld
Remscheid-Altenaer Sattel (Massenkalk)	zwischen Hagen und Hönnetal (Hagen, Hohenlimburg, Lethmathe, Iserlohn, Hemmer, Volkringhausen, Balve, Garbeck, Höveringhausen)
Sötenicher Mulde (Dolomit)	Sötenich, Marmagen, Urft, Nöthen, Arloff
Blankenheimer Mulde (Massenkalk und Dolomit)	Kronenburg, Dahlem, Schmidtheim, Blankenheim, Tondorf, Buir
Dollendorfer Mulde (Massenkalk)	von Landesgrenze über Ripsdorf, Lommersdorf bis Landesgrenze
Kalkzüge Aachen-Stolberg (Kohlenkalk)	Aachen bis Haren / Landesgrenze, Kornelimünster, Stolberg, Hastenrath

**C** (betr. Spalte 5 u. 6):

Zugelassen auf Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluffgrundwasserleitern (entsprechend Erläuterungen zu Spalte 2) im Abstand von mindestens 1 km zur Fassungsanlage.

**D** (betr. lfd. Nr. 8):

Zugelassen wie in den lfd. Nrn. 1, 4, 5, 6 ausgeführt.

**E** (betr. Waschberge WB I und WB II):

Zugelassen bei einem Verdichtungsgrad des eingebauten Materials von  $D_{Pr} = 98\%$ .

**F** (betr. Waschberge WB I):

Zugelassen bei einem Verdichtungsgrad des eingebauten Materials von  $D_{Pr} = 100\%$ .

**G** (betr. Steinkohlenflugasche, SFA):

Zugelassen unter folgenden Voraussetzungen:

Wasserdurchlässigkeit  $k_f \leq 1 \cdot 10^{-8}$  m/s (Laborwert gem. an DIN 18 127 hergestellten Probekörpern und Versuchsdurchführung in Anlehnung an DIN 18 130) im Rahmen der Eignungsuntersuchung und der Güteüberwachung. Nachweis gilt beim Einbau als erbracht, wenn die im Baufeld gemäß DIN 18 125 T.2 ermittelte Trockendichte mindestens so groß ist wie die Trockendichte im Labor bei einem Wasserdurchlässigkeitsbeiwert von  $k_f \leq 10^{-8}$  m/s.

**H** (betr. lfd. Nr. 2):

Verdichtungsgrad der ToB  $\geq 103$  %, Gefälle (Quer- oder Längsgefälle) der Pflasterdecke oder des Plattenbelags  $\geq 3,5\%$ , Fugenbreite  $\leq 5$  mm.

**K** (betr. lfd. Nr. 7):

Zugelassen außerhalb von Wohngebieten.

**L** (betr. lfd. Nr. 11, 12, 13 und 15)

Bautechnisch nicht erforderlich

**O** (= Kreis, betr. Spalten 5, 6, 7):

Während der Bauphase darf die offene Fläche folgende Werte nicht überschreiten:

WSG III B/HSG IV: (Spalte 5) 5 000 m<sup>2</sup>

WSG III A/HSG III: (Spalte 6) 2 000 m<sup>2</sup>

Bereiche zum Schutz der Gewässer  
nach Landesplanungsrecht: (Spalte 7) 2 000 m<sup>2</sup>



Bild 1: Damm, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit kulturfähigem Boden

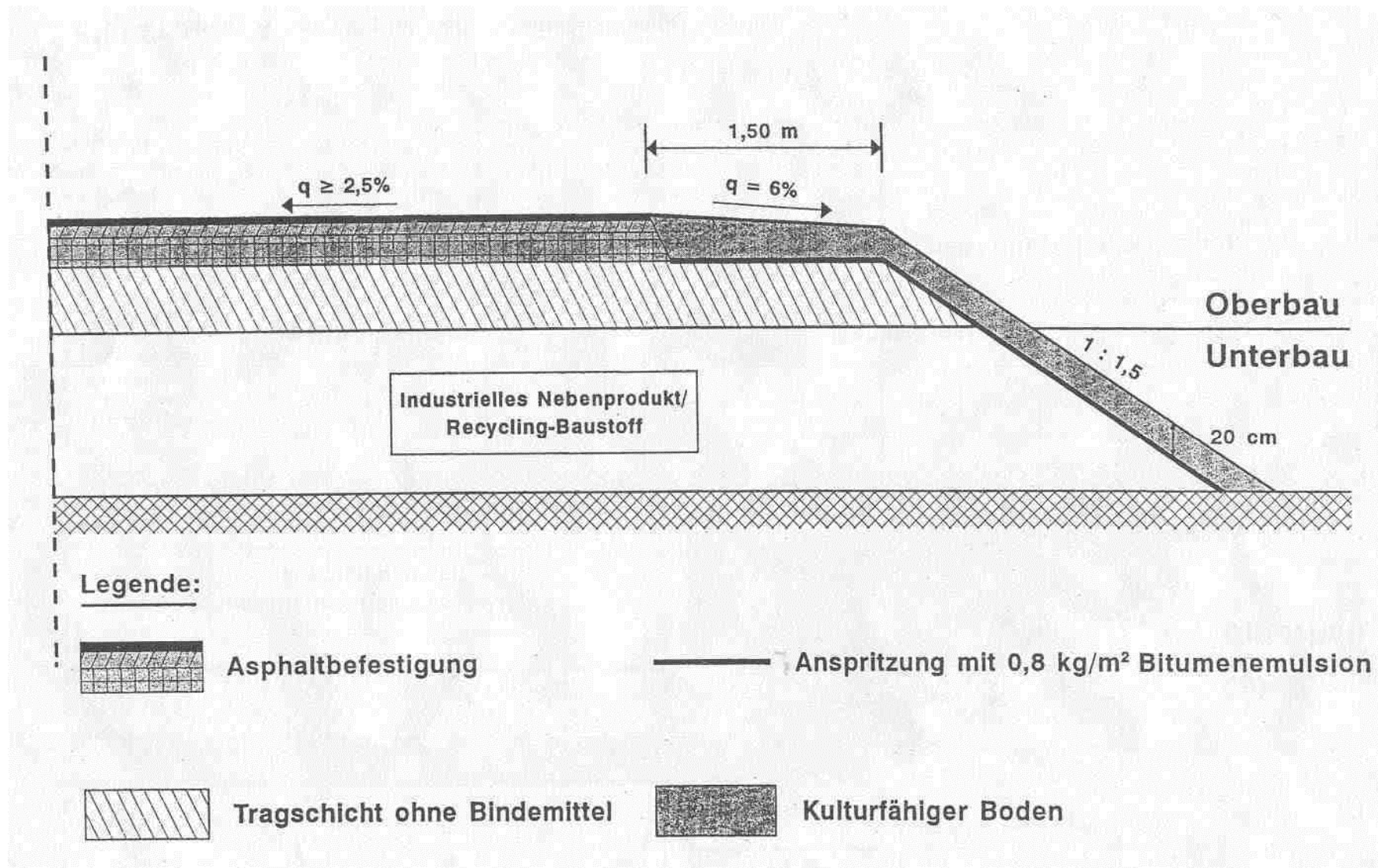


Bild 2: Damm, Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

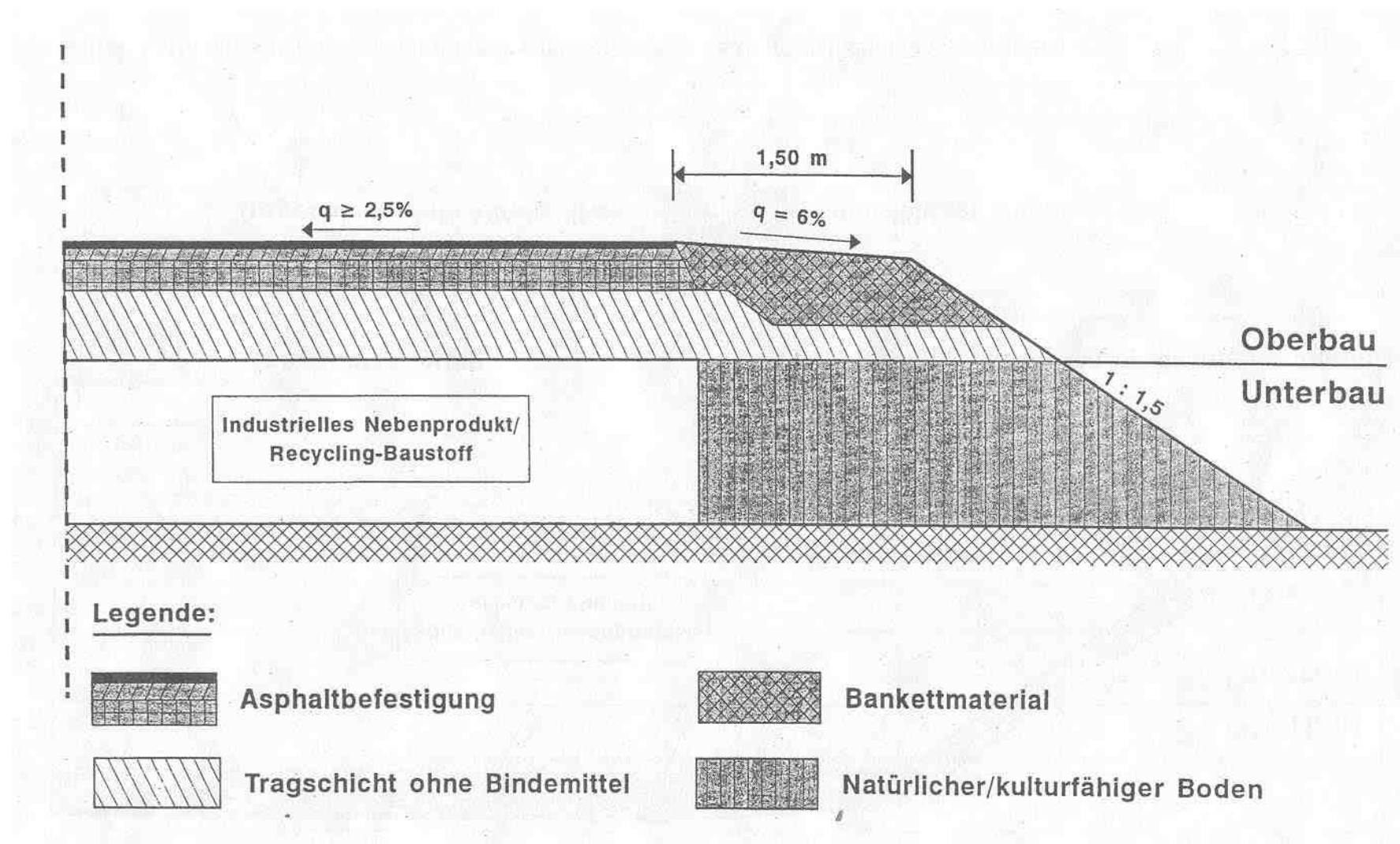


Bild 3: Damm, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

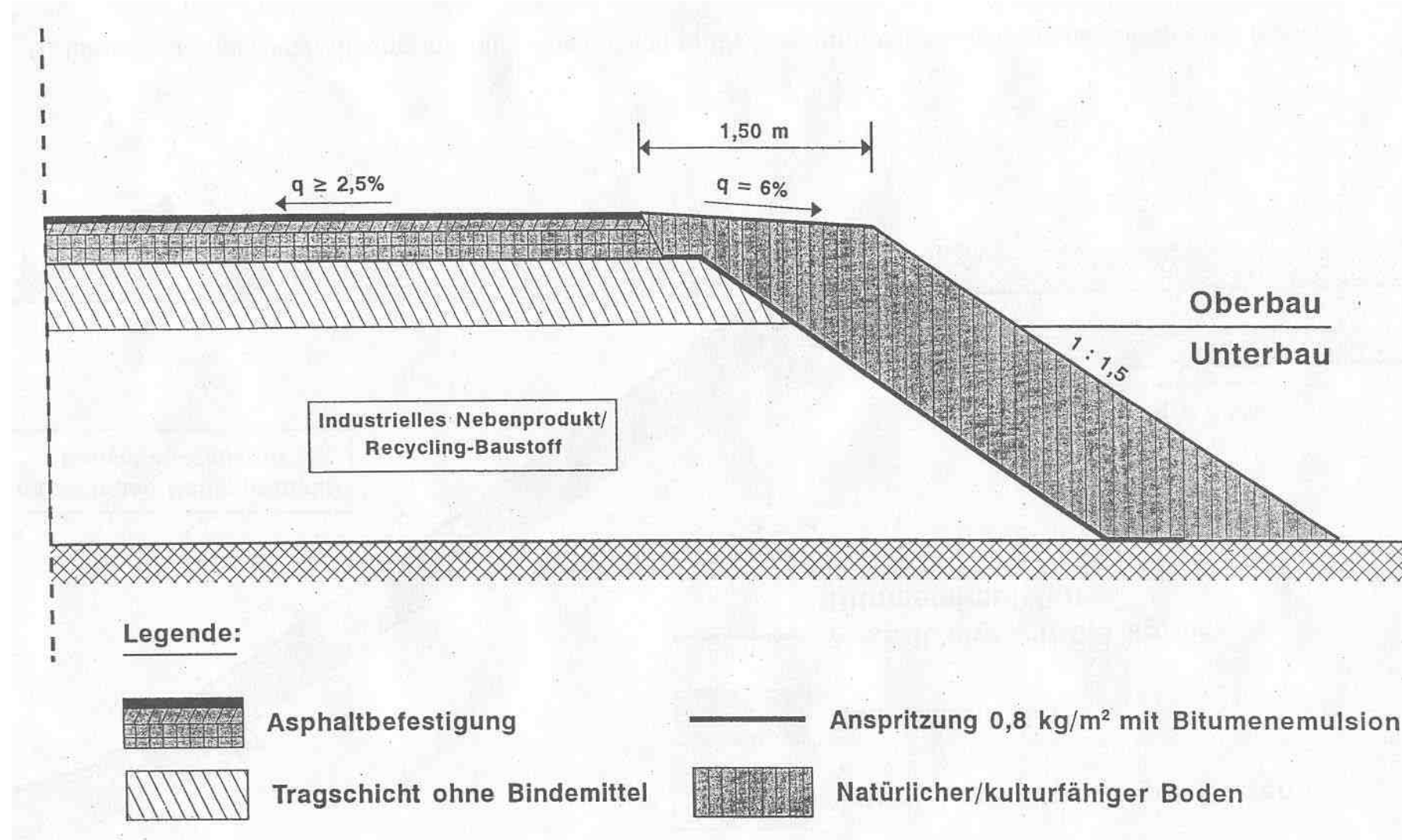


Bild 4: Lärmschutzwall, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

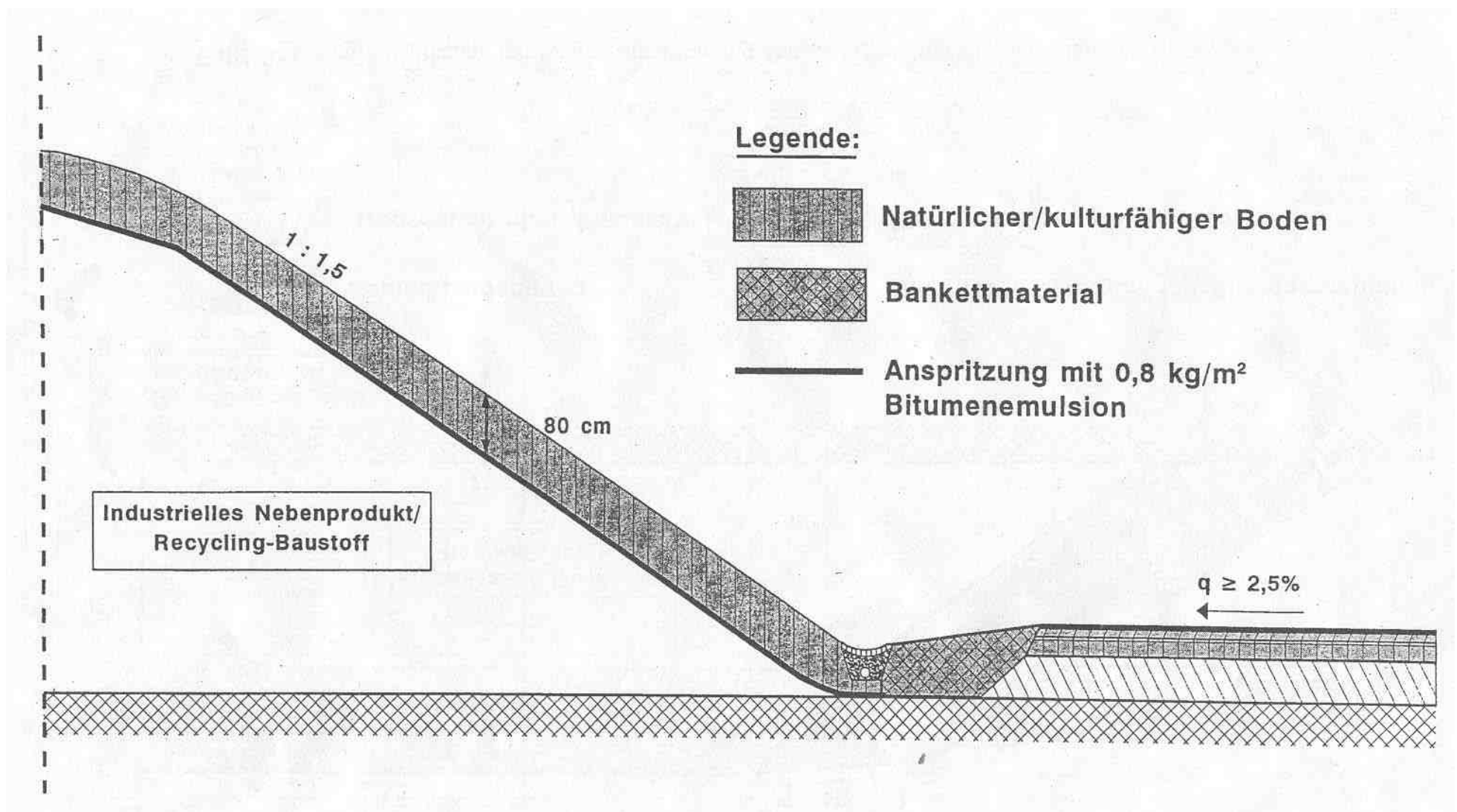
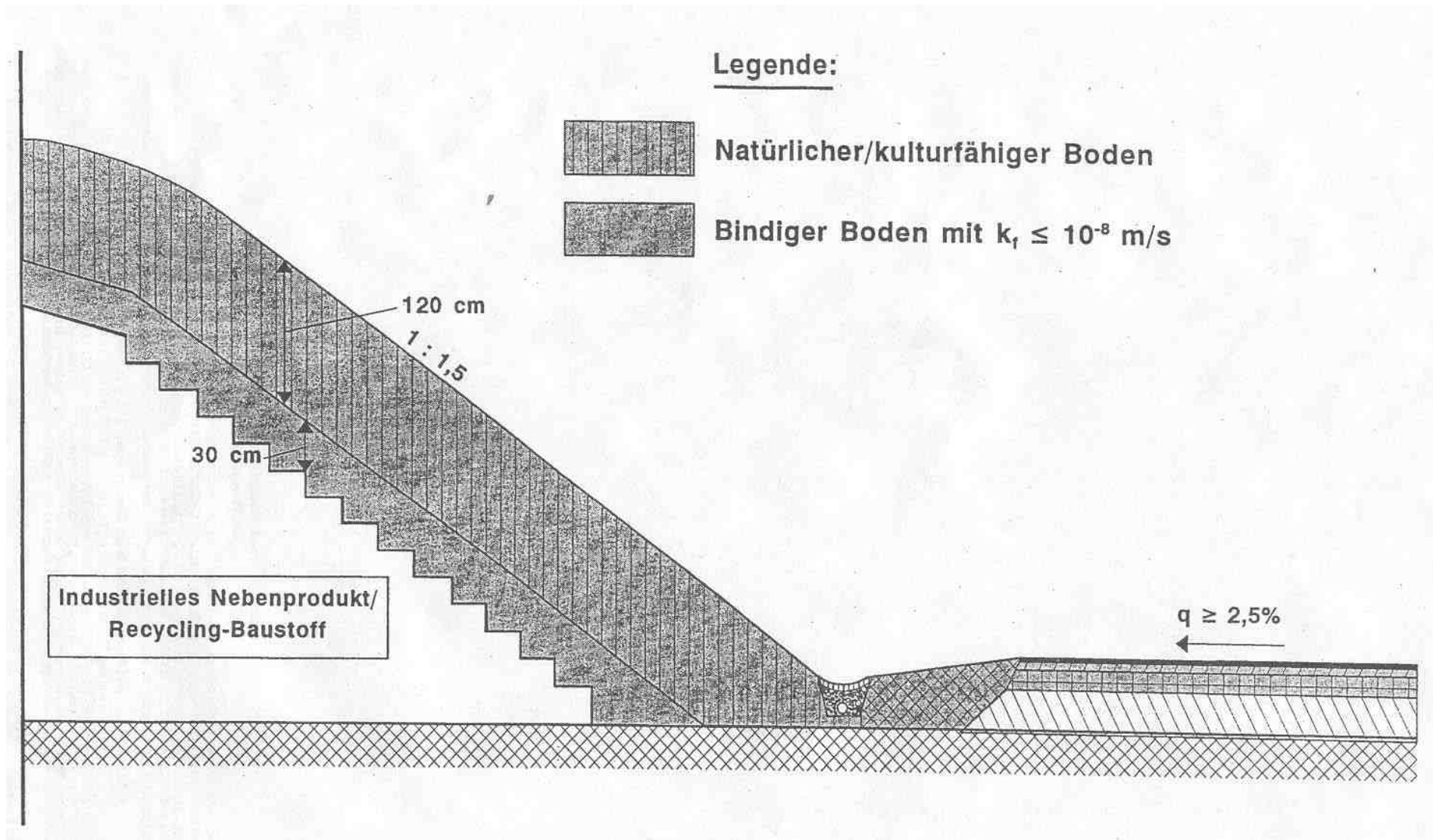


Bild 5: Lärmschutzwall, Abdeckung mit bindigem Boden und natürlichem/kulturfähigem Boden



# Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 -  
u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr  
- VI A 3 - 32-40/45 - v. 09.10.2001

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW 74:](#)

## Inhalt:

<b>ANFORDERUNGEN AN DEN EINSATZ VON MINERALISCHEN STOFFEN AUS BAUTÄTIGKEITEN (RECYCLING-BAUSTOFFE) IM STRAßEN- UND ERDBAU .....</b>	<b>1</b>
1 GRUNDSÄTZE .....	1
2 GELTUNGSBEREICH .....	2
2.1 Allgemeines .....	2
2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis .....	2
2.3 Wasserschutzgebiete .....	2
2.4 Planfeststellungsbeschlüsse .....	2
3 EINSATZ UND VERWERTUNGSGEBIETE .....	3
4 DOKUMENTATION .....	3
ANLAGE 1 .....	4
ANLAGE 2 .....	5
ANHANG ABKÜRZUNGEN, DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU ANLAGE 1 UND 2 .....	6
BILD 1 .....	9
BILD 2 .....	10
BILD 3 .....	11
BILD 4 .....	12
BILD 5 .....	13

## 1 Grundsätze

In Nordrhein-Westfalen fallen große Mengen an mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten an. Für sie gelten besondere Verpflichtungen zur Verwertung:

- Nach § 4 Abs. 3 und § 5 **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** (KrW-/AbfG) ist der Verwertung von Abfällen unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen der Vorrang einzuräumen.
- Nach § 2 **Landesabfallgesetz** (LAbfG) sollen die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Materialien und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Abfällen hergestellt sind.

Die Verwertung von Recycling-Baustoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in das Gewässer eingetragen werden können. Das Wasserrecht enthält dazu besondere Anforderungen:

- Nach § 1 a Abs. 2 WHG ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
- Wegen der möglichen Einwirkungen von Verwertungsmaßnahmen ist darüber hinaus der § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu beachten. Danach gelten u. a. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, als Gewässerbenutzungen, und bedürfen nach § 2 WHG der Zulassung.
- Die Zulassung ist nach § 6 WHG zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht durch Auflagen oder bestimmte Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen wird. Eine solche Beeinträchtigung liegt bereits dann vor, wenn eine Verunreinigung des Wassers zu besorgen ist.

Die Verwertung von mineralischen Stoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 BBodSchG haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in den umgebenden Boden eingetragen werden können. Das Bodenschutzrecht enthält dazu besondere Anforderungen:



Nach den im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) verankerten Grundsätzen des Bodenschutzes ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Bei der Verwertung von mineralischen Stoffen in technischen Bauwerken und bei sonstigen Maßnahmen müssen diese Anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser als Ganzes betrachtet werden, das heißt z. B. auch einschließlich der jeweiligen technischen Sicherungsmaßnahmen. Daraus folgt, dass von der baulichen Anlage als Ganzes nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausgehen darf.

Wegen der vorrangigen Relevanz der Filter- und Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers bzw. des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Maßstäbe in der Regel auch den Anforderungen des Bodenschutzes entsprochen wird.

Die in diesem Runderlass getroffenen Regelungen ergeben sich aus der grundwasserbezogenen Bewertung der stofflichen Beschaffenheit der Recyclingbaustoffe, den technischen Einbaubedingungen sowie den wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der Baumaßnahme. Es werden diejenigen Verwertungsmöglichkeiten zugelassen, die bei Einhaltung der Güteüberwachungswerte mit hinreichender Sicherheit nicht zu schädlichen Stoffeinträgen in das Grundwasser führen. Zur Frage der wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Nummer 2.2 verwiesen.

## **2 Geltungsbereich**

### **2.1 Allgemeines**

Es werden Regelungen getroffen für Recycling-Baustoffe, wie sie unter Nr. 1.2 des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9.10.2001 - Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau - (SMBl. NW. 913) definiert sind und die gemäß diesem Erlass güteüberwacht sind und von öffentlich-rechtlichen Trägern der Baulast verwertet werden.

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast bei ihren Ausschreibungen die Vorgaben in den Anlagen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen im Anhang 1 beachten. Die Baulastträger haben ggf. hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und hydrologischen Standortgegebenheiten Auskünfte bei den zuständigen Behörden bzw. bei Fachdienststellen einzuholen. **(Anlagen 1 und 2)**

Recycling-Baustoffe werden nach ihren wasserwirtschaftlichen Merkmalen in eine bessere Qualität (RCL I) und eine schlechtere Qualität (RCL II) unterschieden.

### **2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Sofern die Anforderungen dieses Gem. Rd. Erlasses bei Verwertungsmaßnahmen im Straßen- und straßenbegleitenden Erdbau eingehalten werden, benötigt der öffentlich-rechtliche Träger der Baulast keine wasserrechtliche Erlaubnis. In abweichenden Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit der Maßnahme sind die materiellen Anforderungen dieses Erlasses zu Grunde zu legen, soweit es sich um die gleichen mineralischen Stoffe und vergleichbare Verwertungsmaßnahmen handelt. Letzteres ist beispielsweise gegeben, wenn derselbe mineralische Stoff von einem privaten Bauträger im Verkehrswegebau verwertet wird. Verfüllungen von Abgrabungen oder die Herstellung von Landschaftsbauwerken sind im Hinblick auf die Bewertung der Grundwassergefährdung nicht mit den in diesem Gem. RdErl. beschriebenen Erdbaumaßnahmen vergleichbar.

### **2.3 Wasserschutzgebiete**

Verbote und Beschränkungen der Verwendung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten in Wasserschutzgebietsverordnungen bleiben von diesem Erlass unberührt.

### **2.4 Planfeststellungsbeschlüsse**

Sofern Verbote und Beschränkungen entgegen den Maßgaben dieses Erlasses in Planfeststellungsbeschlüssen, die noch nicht ausgeführt sind, enthalten sind, können die Planfeststellungsbeschlüsse in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 76 VwVfG) den Maßgaben dieses Erlasses angepasst werden.

### 3 Einsatz und Verwertungsgebiete

In den Anlagen 1 und 2 "Einsatz/Verwertungsgebiete" (Erläuterungen dazu im Anhang 1) ist aufgezeigt, unter welchen Maßgaben die Verwertung von mineralischen Recycling-Baustoffen RCL I und RCL II zulässig ist.

Recycling-Baustoffe dürfen nicht in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten eingebaut werden.

RCL I ist als Bettungsmaterial für Pflasterdecken in allen in der Anlage 1 genannten Verwertungsgebieten zugelassen.

Gemische gemäß Tabelle 1 des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9.10.2001 - Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau - (SMBl. NRW. 913) dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn beide mineralischen Stoffe für das vorgesehene Verwertungsgebiet zugelassen sind.

Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen ist sicherzustellen, dass bei Aufgrabungen im Straßenkörper die ausgebauten Stoffe getrennt gelagert und nach Vorgabe dieses Erlasses behandelt werden. Dies gilt insbesondere beim Einsatz innerhalb geschlossener Ortslagen.

Auch Materialzulieferungen in geringem Umfang aus Recycling-Baustoffen müssen den Maßgaben dieses Erlasses genügen.

### 4 Dokumentation

Der Träger der Baumaßnahme hat

- Art und Herkunft des mineralischen Stoffes
- Gütenachweis einschließlich Analysenergebnisse
- eingebaute Menge
- Ort des Einbaus und Einbauweise

zu dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Bauakte aufzubewahren.



Anlage 1

120 Baustoff: Recycling-Baustoff (RCL I)		Verwertungsgebiete											
		Außerhalb					Innerhalb						
		wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete (Spalten 2-7)					wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete						
id. Nr.	Einsatz	Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluffundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		gut durchlässige Kluffundwasserleiter einschl. Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern; Hochwasser-Retentionsräume		WSG III B		WSG III A		Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht	
		GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1	GW ≤ 1 GW > 0,1	GW > 1
S		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
T		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
R	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
A	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	+	+	H	+	+	+	-	H	-	-	-	-
ß	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	-	+	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-
E	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
N	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
O	Decke bitumen- oder hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
B	Deckschicht ohne Bindemittel	K	K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
E	Einsatz lfd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	D	D
R	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bo-denplatten)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
A	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
U	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
E	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
R	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
D	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	A	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
B	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+



## Anhang

### Abkürzungen, Definitionen und Erläuterungen zu Anlage 1 und 2

#### 1 Verwertungsgebiete

**Zu Spalte 2:** Porengrundwasserleiter und wenig wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten

**Wenig wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter** sind

- Tonschiefer,
- Schiefertone,
- Tonstein,
- Tonmergelstein,
- Wechsellagerung von Sandstein/Tonschiefer, Kalkstein/Mergelstein,
- Quarzit/Glimmerschiefer,
- Mergelstein,
- Kalkmergelsteine der Trias und der Oberkreide,
- Sandsteine des Devons im Sauer- und Siegerland.

Anhaltspunkte über die Gesteinsverteilung von Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern liefert die Karte der Grundwasserlandschaften des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

**Nicht ausreichende Deckschichten** sind natürliche Deckschichten mit einer Mächtigkeit  $< 1$  m und einem  $k_f$ -Wert  $> 10^{-7}$  m/s oder mit einer Mächtigkeit von  $< 0,5$  m und einem  $k_f$ -Wert  $> 10^{-8}$  m/s.

Anhaltspunkte über die  $k_f$ -Werte in den oberen zwei Metern der Böden liefern die Bodenkarten (Maßstab 1 : 50 000) des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

**Zu Spalte 3:** Gut wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter einschließlich Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten

**Gut wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter einschließlich Karstgrundwasserleiter** sind

- Mittel- und oberdevonischer Kalkstein,
- Kalkstein des Karbons und Zechsteins,
- Kalk- und Sandsteine, untergeordnet Vulkanite, des Devons und Karbons,
- Kalk- und Sandsteine der Trias,
- Kalksandsteine des Obercampanens,
- Kalkstein, Sandstein, Sandmergelstein des Jura und der Kreide.

Anhaltspunkte über die Gesteinsverteilung von gut wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern einschl. Karstgrundwasserleitern liefert die Karte der Grundwasserlandschaften des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

**Zu Spalte 4:** 20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern; Hochwasser-Retentionsräume

**Kleine Gewässer** sind Gewässeroberläufe mit einem oberirdischen Einzugsgebiet von  $\approx 5$  km<sup>2</sup>. Die Größe der Gewässer ist den Stationierungskarten des Landesumweltamtes NRW (1 : 25 000) sowie dem zugehörigen Tabellenwerk „Gebietsbezeichnung und Verzeichnis der Gewässer in NRW“ zu entnehmen.

Straßenseitengräben zählen hier nicht zu den Gewässern.

Beim Einsatz der hier angesprochenen Mineralstoffe im Straßenbau innerhalb eines 20 m breiten Randstreifens parallel zu den kleinen Gewässern sind die in den Anlagen 1 bis 10 eingetragenen Anforderungen zu beachten. Kreuzungen zwischen Straßen und Gewässern sind ausgenommen.

**Hochwasser-Retentionsräume** sind Gebiete, die zur Rückhaltung von Hochwasserabflüssen dienen.

**Zu Spalte 5:** WSG III B, HSG IV

**WSG III B:** Schutzzone III B von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten

**HSG IV:** Schutzzone IV gegen qualitative Beeinträchtigungen von festgesetzten oder geplanten Heilquellenschutzgebieten

Festgesetzte WSG und HSG werden in den Amtsblättern der Bezirksregierungen veröffentlicht.

Geplante WSG und HSG sind bei den unteren Wasserbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und den zuständigen Staatlichen Umweltämtern NRW zu erfragen.

**Zu Spalte 6:** WSG III A, HSG III

**WSG III A:** Schutzzone III A von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten

**HSG III:** Schutzzone III gegen qualitative Beeinträchtigungen von festgesetzten oder geplanten Heilquellenschutzgebieten

**Zu Spalte 7:** Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht

Nach Landesplanungsrecht können solche Gebiete noch zu Wasserschutzgebieten erklärt werden. Hinsichtlich Flächengröße und Schutzwürdigkeit entsprechen sie den Schutzzonen III A von Trinkwasserschutzgebieten. Die Lage der künftigen Fassungsanlage ist noch frei wählbar. Diese Gebiete sind in den Gebietsentwicklungsplänen der Bezirksregierungen ausgewiesen.

**Unterspalten 1 bis 7:**  $G_w > 0,1 \leq 1$ ;  $G_w > 1$

**$G_w > 0,1 \leq 1$ :** Abstand zwischen höchstem zu erwartendem Grundwasserstand und Planum / Schüttkörpersbasis zwischen mehr als 0,1 m und 1 m. Wichtig ist hier, dass der eingebaute Stoff dauerhaft oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegt.

**$G_w > 1$ :** Abstand zwischen höchstem zu erwartendem Grundwasserstand und Planum / Schüttkörpersbasis von mehr als 1 m.

Der höchste zu erwartende Grundwasserstand im Bereich einer Baumaßnahme ergibt sich aus den langjährigen Messungen des Landesgrundwasserdienstes NRW anhand der verfügbaren Messstellen im Umfeld. Auskunft geben die zuständigen Staatlichen Umweltämter.

## 2 Einsatz

**Lfd. Nr. 1 bis 3:** ToB

ToB: Tragschicht ohne Bindemittel

**Lfd. Nr. 8:** Einsatz lfd. Nr. 1, 4, 5, 6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen

Gemeint sind hier z. B. Stadtstraßen. Die Eintragungen in dieser Zeile ergeben sich aus den Eintragungen in den lfd. Nrn. 1, 4, 5 und 6.

**Lfd. Nr. 10:** Unterbau bis 1 m mit kulturfähigem Boden

**Lfd. Nr. 14:** Lärmschutzwall mit kulturfähigem Boden

Der kulturfähige Boden nach lfd. Nr. 10 und 14 muss die Anforderungen an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, insbesondere die Vorsorgewerte (in mg/kg Trockenmasse) des Anhanges 2, Nr. 4 in Verbindung mit den Anwendungsregelungen einhalten:

Bodenart	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Ton	1,5	100	100	60	1	70	200
Lehm/Schluff	1	70	60	40	0,5	50	150
Sand	0,4	40	30	20	0,1	15	60

Böden	polychlorierte Biphenyle (PCB <sub>6</sub> )	Benzo(a)pyren	polycycl. arom. Kohlenwasserstoffe (PAK <sub>16</sub> )
Humusgehalt > 8%	0,1	1	10
Humusgehalt ≤ 8%	0,05	0,3	3

**3 Eintragungen**

+: Zugelassen

-: Nicht zugelassen

**A** (betr. Spalten 1):

Zugelassen auf Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluffgrundwasserleitern (entsprechend Erläuterungen zu Spalte 2).

**B** (betr. Spalte 3):

Zugelassen auf folgenden paläozoischen Karstgrundwasserleitern:

**Devonische Massenkalk**

Wülfrather Massenkalk	von Velbert bis Wülfrath
Massenkalkzug Heiligenhaus	Heiligenhaus
Wuppertaler Massenkalk	von Mettmann über Wuppertal bis Schwelm
Attendorn-Elsper Doppelmulde (Massenkalk)	Attendorn, Finnentrop, Lennestadt
Warsteiner Massenkalk	Warstein, Suttrop, Kallenhardt
Briloner Massenkalk	zwischen Altenbüren, Brilon, Alme, Bleiwäsche und Madfeld
Remscheid-Altenaer Sattel (Massenkalk)	zwischen Hagen und Hönnetal (Hagen, Hohenlimburg, Lethmathe, Iserlohn, Hemer, Volkringhausen, Balve, Garbeck, Höveringhausen)
Sötenicher Mulde (Dolomit)	Sötenich, Marmagen, Urft, Nöthen, Arloff
Blankenheimer Mulde (Massenkalk und Dolomit)	Kronenburg, Dahlem, Schmidtheim, Blankenheim, Tondorf, Buir
Dollendorfer Mulde (Massenkalk)	von Landesgrenze über Ripsdorf, Lommersdorf bis Landesgrenze
Kalkzüge Aachen-Stolberg (Kohlkalk)	Aachen bis Haaren/Landesgrenze, Kornelimünster, Stolberg, Hastenrath

**C** (betr. Spalte 5):

Zugelassen auf Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluffgrundwasserleitern (entsprechend Erläuterungen zu Spalte 2) im Abstand von mindestens 1 km zur Fassungsanlage.

**D** (betr. lfd. Nr. 8):

Zugelassen wie in den lfd. Nrn. 1, 4, 5, 6 ausgeführt.

**H** (betr. lfd. Nr. 2):

Verdichtungsgrad der ToB  $\geq 103$  %, Gefälle (Quer- oder Längsgefälle) der Pflasterdecke oder des Plattenbelags  $\geq 3,5$  %, Fugenbreite  $\leq 5$  mm.

**K** (betr. lfd. Nr. 7):

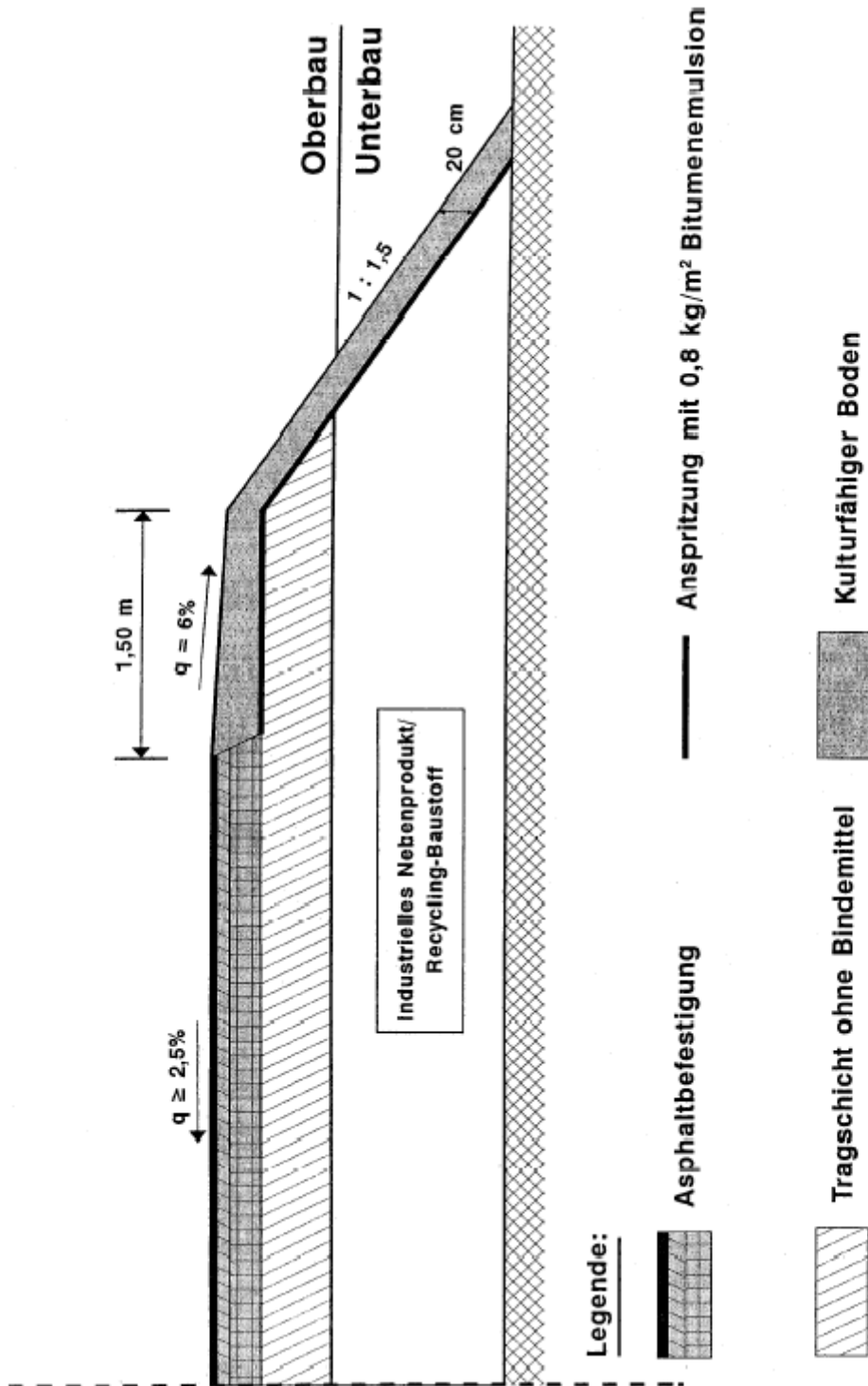
Zugelassen außerhalb von Wohngebieten.

**O** (= Kreis, betr. Spalten 5, 6, 7):

Während der Bauphase darf die offene Fläche folgende Werte nicht überschreiten:

WSG III B/HSG IV:	(Spalte 5)	5000 m <sup>2</sup>
WSG III A/HSG III:	(Spalte 6)	2000 m <sup>2</sup>
Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht:	(Spalte 7)	2000 m <sup>2</sup>

Bild 1



**Bild 1:** Damm, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit kulturfähigem Boden

Bild 2

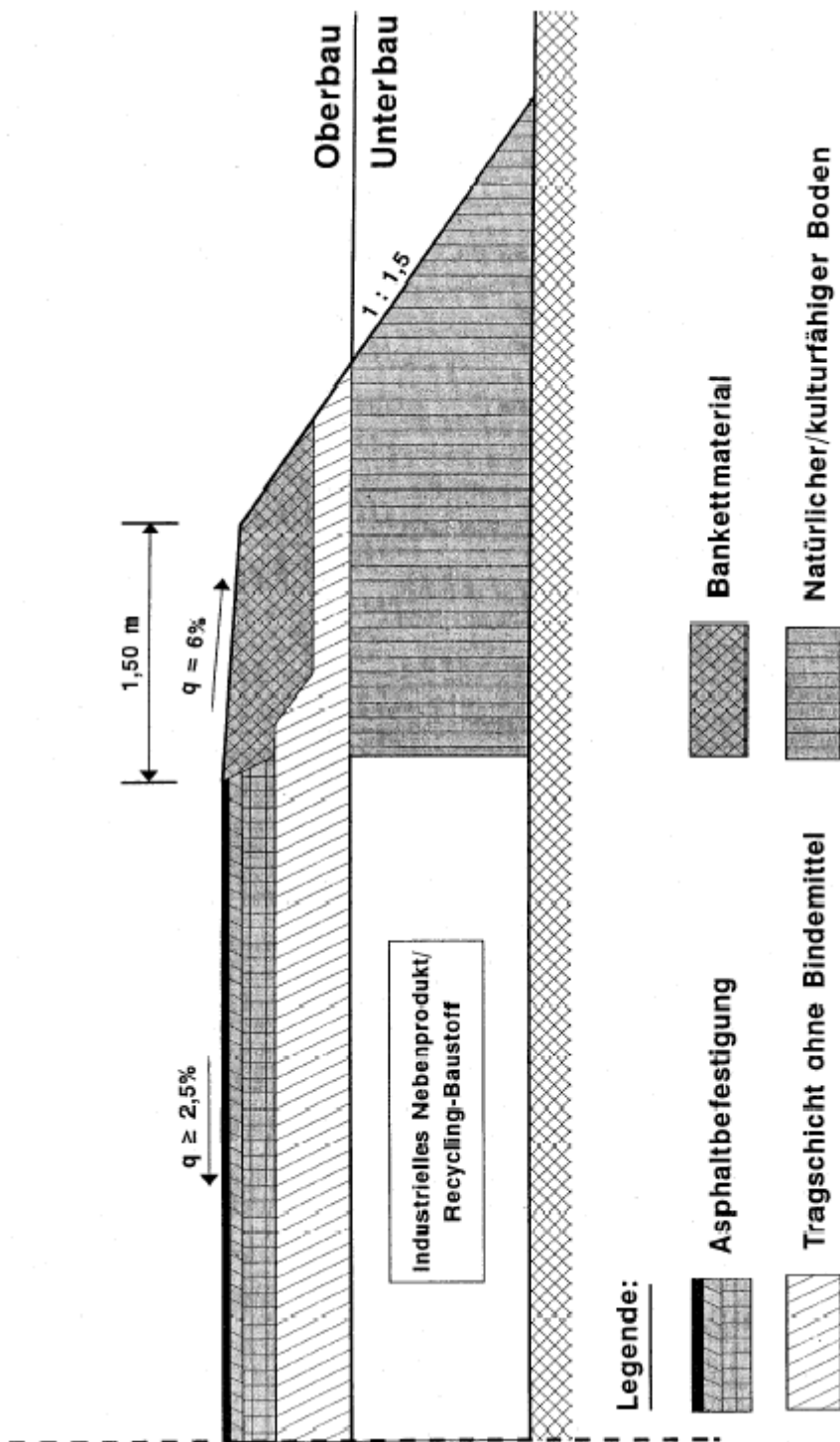
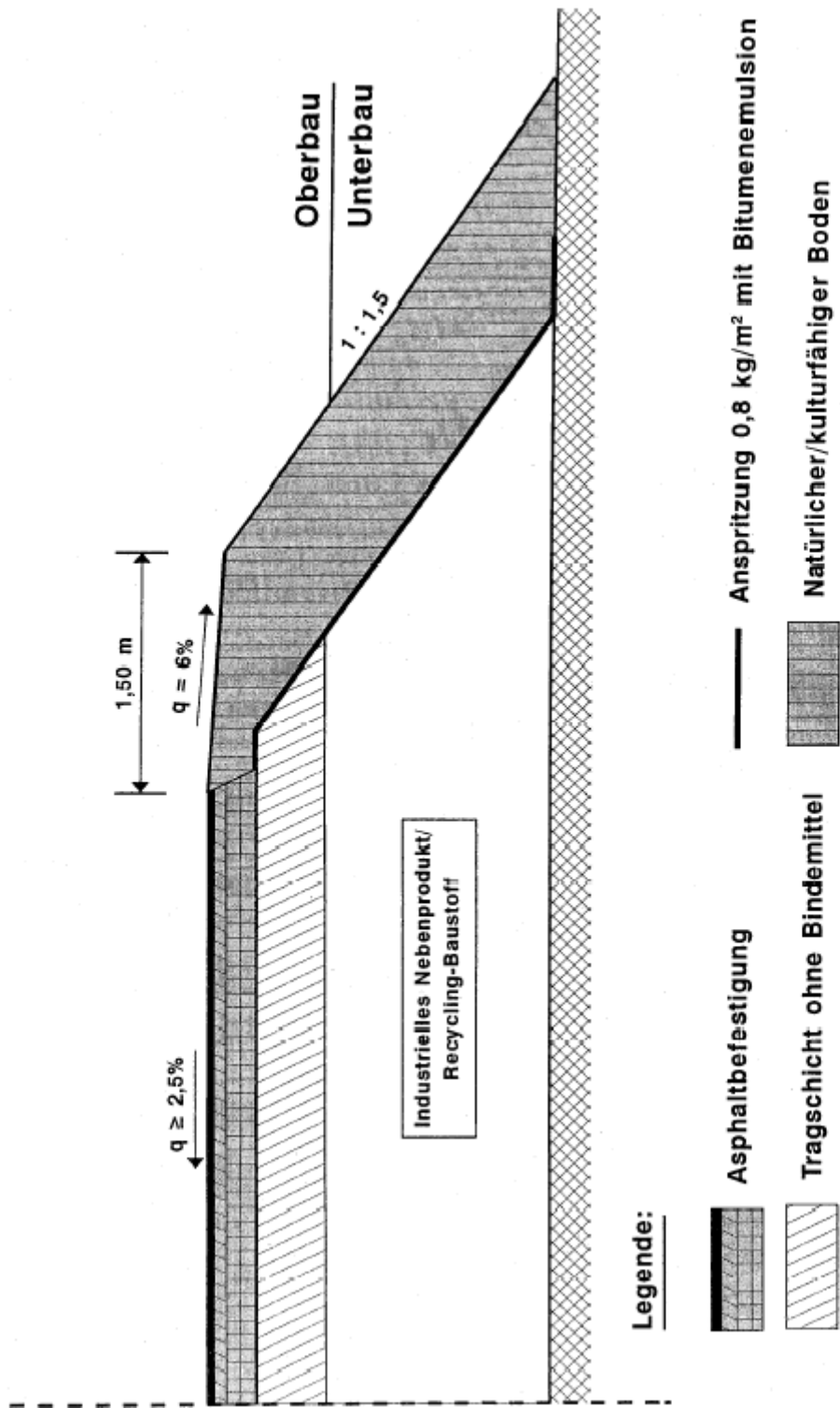


Bild 2: Damm, Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

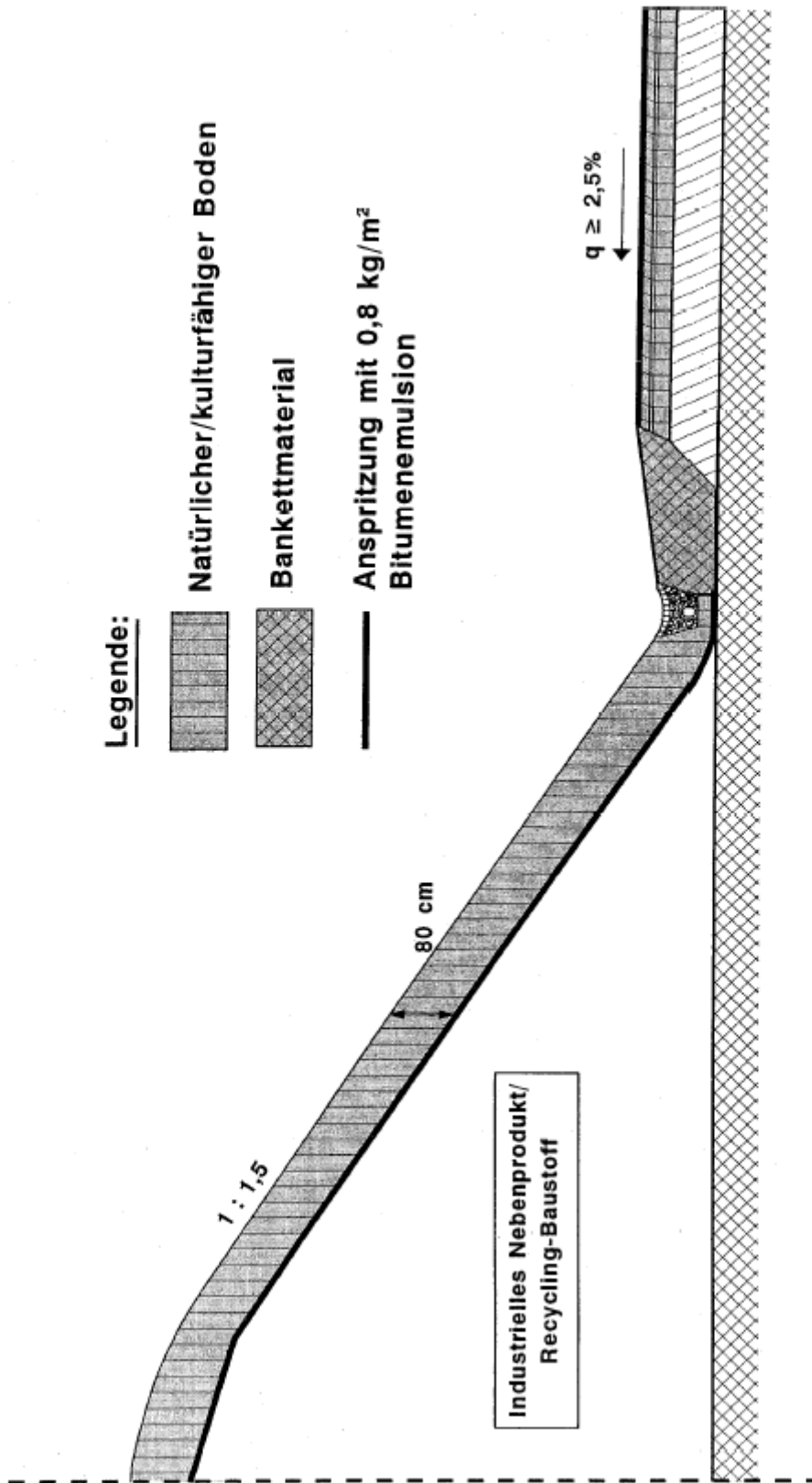
Bild 3



**Bild 3:** Damm, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

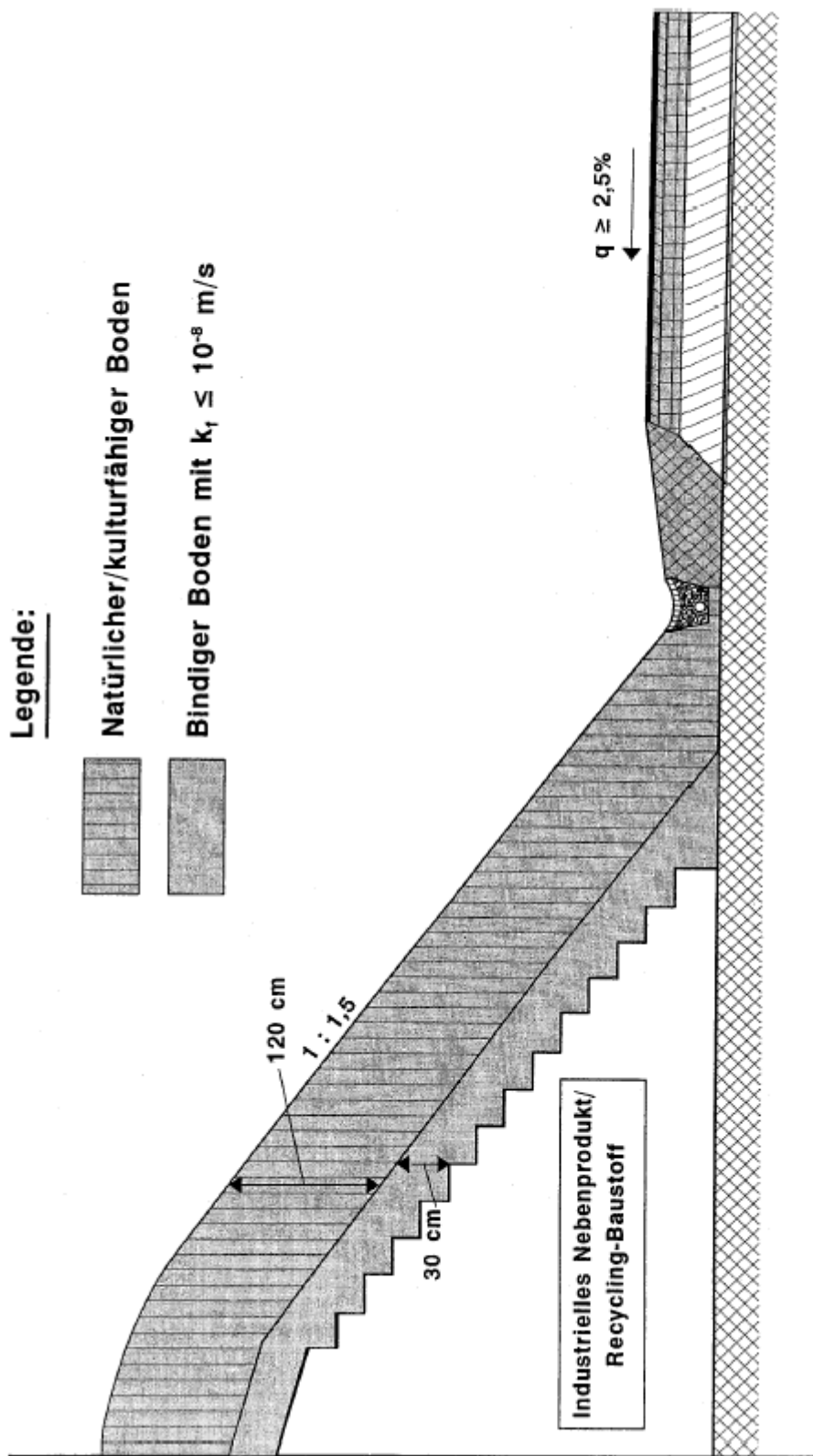


Bild 4



**Bild 4:** Lärmschutzwall, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

Bild 5



**Bild 5:** Lärmschutzwall, Abdeckung mit bindigem Boden und natürlichem/kulturfähigem Boden

Suchworte: Verwertererlass

# Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau

Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
IV - 3 - 953-26308 – IV – 8 – 1573-30052 -  
und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr  
- VI A 3 - 32-40/45 -v. 09.10.2001

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW 74:](#)

## Inhalt:

<b>ANFORDERUNGEN AN DIE GÜTEÜBERWACHUNG UND DEN EINSATZ VON HAUSMÜLLVERBRENNUNGSASCHEN IM STRAßEN- UND ERDBAU</b> .....	<b>1</b>
1 GRUNDSÄTZE.....	1
2 GELTUNGSBEREICH.....	2
2.1 Allgemeines.....	2
2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	2
2.3 Wasserschutzgebiete.....	2
2.4 Planfeststellungsbeschlüsse.....	2
3 GÜTEÜBERWACHUNG.....	3
3.1 Gemische von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten.....	3
3.2 Eignungsnachweis und Güteüberwachung.....	3
3.3 Ergänzende Regelungen zu den RG Min-StB 93.....	3
3.4 Grenzwerte für die wasserwirtschaftlichen Merkmale.....	4
4 EINSATZ UND VERWERTUNGSGEBIETE.....	4
5 DOKUMENTATION.....	4
ANLAGE 1.....	6
ANLAGE 2.....	8
ANHANG: ABKÜRZUNGEN, DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU ANLAGE 1 UND 2.....	10
ANLAGE 3.....	13

## 1

### Grundsätze

Bei der Verwertung von Hausmüllverbrennungsaschen (HMVA) gelten besondere Verpflichtungen:

- Nach § 4 Abs. 3 und § 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist der Verwertung von Abfällen unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen der Vorrang einzuräumen.
- Nach § 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) sollen die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Materialien und Gebrauchsgüter beschaffen oder verwenden, die aus Abfällen hergestellt sind.

Die Verwertung von Hausmüllverbrennungsaschen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in das Gewässer eingetragen werden können. Das Wasserrecht enthält dazu besondere Anforderungen:

- Nach § 1 a Abs. 2 WHG ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
- Wegen der möglichen Einwirkungen von Verwertungsmaßnahmen ist darüber hinaus der § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu beachten. Danach gelten u. a. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, als Gewässerbenutzungen, und bedürfen nach § 2 WHG der Zulassung.
- Die Zulassung ist nach § 6 WHG zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht durch Auflagen oder bestimmte Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen wird. Eine solche Beeinträchtigung liegt bereits dann vor, wenn eine Verunreinigung des Wassers zu besorgen ist.

Die Verwertung von mineralischen Stoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 BBodSchG haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in den umgebenden Boden eingetragen werden können. Das Bodenschutzrecht enthält dazu besondere Anforderungen:

Nach den im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) verankerten Grundsätzen des Bodenschutzes ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Bei der Verwertung von mineralischen Stoffen in technischen Bauwerken und bei sonstigen Maßnahmen müssen diese Anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser als Ganzes betrachtet werden, das heißt z. B. auch einschließlich der jeweiligen technischen Sicherungsmaßnahmen. Daraus folgt, dass von der baulichen Anlage als Ganzes nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausgehen darf.

Wegen der vorrangigen Relevanz der Filter- und Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers bzw. des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Maßstäbe in der Regel auch den Anforderungen des Bodenschutzes entsprochen wird.

Die in diesem Runderlass getroffenen Regelungen ergeben sich aus der grundwasserbezogenen Bewertung der stofflichen Beschaffenheit der Hausmüllverbrennungsaschen, den technischen Einbaubedingungen sowie den wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der Baumaßnahme. Es werden die Verwertungsmöglichkeiten zugelassen, die bei Einhaltung der Güteüberwachungswerte mit hinreichender Sicherheit nicht zu schädlichen Stoffeinträgen in das Grundwasser führen. Zur Frage der wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Nummer 2.2 verwiesen.

## **2 Geltungsbereich**

### **2.1 Allgemeines**

Dieser Erlass gilt nur für Hausmüllverbrennungsaschen, die güteüberwacht sind und von öffentlich-rechtlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Die Güteüberwachung von HMVA ist unter Nr. 3 dieses Erlasses geregelt. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast bei ihren Ausschreibungen die Vorgaben in den Anlagen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen im Anhang 1 beachten. Die Baulasträger haben ggf. hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und hydrologischen Standortgegebenheiten Auskünfte bei den zuständigen Behörden bzw. bei Fachdienststellen einzuholen.

Die Hausmüllverbrennungsaschen werden nach ihren wasserwirtschaftlichen Merkmalen in bessere Qualität (HMVA I) und schlechtere Qualität (HMVA II) unterschieden.

### **2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Sofern die Anforderungen dieses Gem. Rd.Erlasses bei Verwertungsmaßnahmen im Straßen- und straßenbegleitenden Erdbau eingehalten werden, benötigt der öffentlich-rechtliche Träger der Baulast keine wasserrechtliche Erlaubnis. In abweichenden Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit der Maßnahme sind die materiellen Anforderungen dieses Erlasses zu Grunde zu legen, soweit es sich um die gleichen mineralischen Stoffe und vergleichbare Verwertungsmaßnahmen handelt. Letzteres ist beispielsweise gegeben, wenn derselbe mineralische Stoff von einem privaten Bauträger im Verkehrswegebau verwertet wird. Verfüllungen von Abgrabungen oder die Herstellung von Landschaftsbauwerken sind im Hinblick auf die Bewertung der Grundwassergefährdung nicht mit den in diesem Gem. RdErl. beschriebenen Erdbaumaßnahmen vergleichbar.

### **2.3 Wasserschutzgebiete**

Verbote und Beschränkungen der Verwendung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten in Wasserschutzgebietsverordnungen bleiben von diesem Erlass unberührt.

### **2.4 Planfeststellungsbeschlüsse**

Sofern Verbote und Beschränkungen entgegen den Maßgaben dieses Erlasses in Planfeststellungsbeschlüssen, die noch nicht ausgeführt sind, enthalten sind, können die Planfeststellungsbeschlüsse in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 76 VwVfG) den Maßgaben dieses Erlasses angepasst werden.

## 3

**Güteüberwachung**

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben "Straßenbau" Nr. 26/1993 vom 15.09.1993 die "Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau – RG Min StB 93" für die Bundesfernstraßen eingeführt.

Bei der Verwendung von

- HMVA I Müllverbrennungssasche aus Hausmüllverbrennungsanlagen  
(Hausmüllverbrennungssasche mit geringerer Salzbelastung)
- HMVA II Müllverbrennungssasche aus Hausmüllverbrennungsanlagen  
(Hausmüllverbrennungssasche mit höherer Salzbelastung)

im Straßen- und Erdbau sind diese Richtlinien von allen Straßenbaulastträgern mit den vorgenommenen Ergänzungen zu beachten. Zusätzlich gelten die in diesem Erlass festgelegten Regelungen.

## 3.1

**Gemische von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten**

Zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften können die in Tabelle 1 (s. Anlage 3) definierten Gemische mit HMVA hergestellt werden, sofern sowohl HMVA als auch mineralischer Stoff güteüberwacht sind. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn beide mineralischen Stoffe für ein Verwertungsgebiet zugelassen sind (vgl. Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 9.10.2001 - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau - (SMBl. NRW. 74).

## 3.2

**Eignungsnachweis und Güteüberwachung**

Die Güteüberwachung besteht aus Eigen- und Fremdüberwachung. Der Eignungsnachweis und die Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind von Prüfstellen durchzuführen, die von der obersten Straßenbaubehörde nach den "Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, RAP Stra" sowie dem Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28.3.1991 - Prüfstellen für den Straßenbau - (SMBl. NRW. 913) anerkannt sind.

Die anerkannte Prüfstelle kann sich eines Instituts zur Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Merkmale (Prüfungskatalog der jeweiligen Stoffe) bedienen. Dieses Institut muss ebenfalls nach dem o. g. Gem. RdErl. anerkannt sein. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden von diesem Institut der mit der Fremdüberwachung beauftragten Prüfstelle zugeleitet. Diese bleibt den Straßenbaubehörden gegenüber verantwortlich. Im Prüfzeugnis ist jeweils der gemessene Wert einschließlich der Bestimmungsgrenze anzugeben. Bei Wiederholungsprüfungen sind alle gemessenen Werte, einschließlich der beanstandeten, zu dokumentieren.

## 3.3

**Ergänzende Regelungen zu den RG Min-StB 93**

Die Eigenüberwachung der wasserwirtschaftlichen Merkmale ist gemäß Tabelle 2 (s. Anlage 3) durchzuführen. Schnelltestverfahren dürfen eingesetzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. Hierüber befindet die fremdüberwachende Prüfstelle.

Alle Kenngrößen werden bei den Untersuchungen grundsätzlich nach DIN-Vorschriften bzw. gebräuchlichen und erprobten Analysenverfahren (Bezugsverfahren) bestimmt.

Abweichungen von den DIN-Vorschriften sind in begründeten Fällen (z. B. beim Einsatz automatischer Geräte bei der Serienanalyse) zulässig, sofern die Gleichwertigkeit des angewendeten Analysenverfahrens nachgewiesen ist. Abweichungen von der angegebenen Methodik sind zu dokumentieren.

Alternativverfahren sind so auszuwählen, dass die Kenngrößen in ihren möglichen Schwankungsbreiten erfasst werden können.

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Alternativverfahrens ist bei mind. 2 Messungen durch Vergleichsmessungen mit dem Bezugsverfahren die Eignung festzustellen und das Laborpersonal einzuweisen.

Beim Einsatz von Alternativverfahren sind in halbjährlichem Abstand Parallelmessungen mit dem Bezugsverfahren durchzuführen. Wenn die dabei festgestellten Abweichungen die in der Tabelle 3 (s. Anlage 3) zugelassenen Abweichungen überschreiten, muss eine Überprüfung erfolgen.

### 3.4

#### Grenzwerte für die wasserwirtschaftlichen Merkmale

Die Grenzwerte für wasserwirtschaftliche Merkmale sind stoffspezifische Werte. Die Auswahl der Parameter orientiert sich an den möglichen Belastungsquellen, wobei nur diejenigen Parameter aufgeführt sind, die in grundwasserrelevanten Konzentrationen auftreten können. Die Höhe der zugeordneten Grenzwerte entspricht dem oberen Konzentrationsniveau der üblicherweise vorkommenden Schwankungen.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist Grundvoraussetzung für die Verwendbarkeit der Mineralstoffe im Erd- und Straßenbau gemäß Nr.4 dieses Erlasses. Zur Beurteilung der aus Sicht des Grundwasserschutzes möglichen Verwertung ist daher im Anwendungsfall die Bauweise und die Lage der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Für die wasserwirtschaftlichen Merkmale von HMVA gelten die Regelungen dieses Erlasses. Dies gilt auch, sofern in Technischen Lieferbedingungen aufgeführte Grenzwerte nicht mit denen dieses Erlasses übereinstimmen.

Die Grenzwerte der Tabellen 4 a und 4 b (s. Anlage 3) sind einzuhalten. Überschreitungen sind nur tolerierbar, wenn sie geringfügig und nicht systematisch sind. Eine systematische Überschreitung liegt vor, wenn der zulässige Grenzwert eines Merkmals bei zwei aufeinanderfolgenden Fremdüberwachungsprüfungen überschritten wird. Eine geringfügige, tolerierbare Überschreitung ist gegeben, wenn bei HMVA I + II max. je 1 Merkmal aus 2 der 4 Kenngrößengruppen in Tabelle 5 (s. Anlage 3) den Grenzwert der *Tabelle 4 a / 4 b* um nicht mehr als die angegebenen Prozentwerte überschreitet. Sofern in Tabelle 5 ein Merkmal der Kenngrößengruppe 1 im tolerierbaren Rahmen überschritten wird, darf zusätzlich auch der Grenzwert der elektrischen Leitfähigkeit (Kenngrößengruppe 2) um den angegebenen Prozentwert überschritten werden.

Die Liste der Lieferwerke für Mineralstoffe in Nordrhein-Westfalen und deren Erzeugnisse, die der Güteüberwachung unterliegen sowie deutscher und ausländischer Werke und deren güteüberwachte Erzeugnisse (s. Ziff. 2.4.2 der RG Min), sind beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr, Referat VI A 3 in 40190 Düsseldorf, erhältlich.

## 4

### Einsatz und Verwertungsgebiete

In den Anlagen 1 und 2 „Einsatz/Verwertungsgebiete“ (Erläuterungen siehe Anhang 1) ist aufgezeigt, unter welchen Maßgaben die Verwertung von HMVA I und HMVA II zulässig ist.

Hausmüllverbrennungsaschen dürfen nicht in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten eingebaut werden. Gemische gemäß Tabelle 1 dieses Erlasses dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn beide mineralischen Stoffe für das vorgesehene Verwertungsgebiet zugelassen sind.

Gemische gemäß Tabelle 1 dieses Erlasses dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn beide mineralischen Stoffe für das vorgesehene Verwertungsgebiet zugelassen sind.

Bei der Verwendung von HMVA ist sicherzustellen, dass bei Aufgrabungen im Straßenkörper die ausgebauten Stoffe getrennt gelagert und nach Vorgabe dieses Erlasses behandelt werden. Dies gilt insbesondere beim Einsatz innerhalb geschlossener Ortslagen.

Auch Materialzulieferungen in geringem Umfang von HMVA müssen den Maßgaben dieses Erlasses genügen.

## 5

### Dokumentation

Der Träger der Baumaßnahme hat

- Art und Herkunft des mineralischen Stoffes
- Gütenachweis einschließlich Analysenergebnisse
- eingebaute Menge
- Ort des Einbaus und Einbauweise

zu dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Bauakte aufzubewahren.



Anlage 1

Baustoff: Hausmüllverbrennungs-Asche (HMVA I)		Verwertungsgebiete													
		<u>Außerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)		<u>Innerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete											
				Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		gut durchlässige Kluftgrundwasserleiter einschl. Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern: Hochwasser-Retentionsräume		WSG III B HSG IV		WSG III A HSG III		Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht	
Ifd. Nr.	Einsatz	1		2		3		4	5		6		7		
		GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1		GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1	
<b>STRABENBAU</b>	1	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	+	+	H	+	H	+	+	-	H	-	-	-	-
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	4	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+
	6	Decke bitumen- oder hydraul gebunden	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	K	K	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	8	Einsatz Ifd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	D	D	D	D

Baustoff: Hausmüllverbrennungs-Asche (HMVA I)		Verwertungsgebiete													
		<u>Außerhalb</u>		<u>Innerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete											
		wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)	Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Klufftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		gut durchlässige Klufftgrundwasserleiter einschl. Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern: Hochwasser-Retentionsräume		WSG III B HSG IV		WSG III A HSG III		Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht		
lfd. Nr.	Einsatz		1		2		3		4		5		6		7
		GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1		GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1	
E r d b a u	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+	-	+	-	+	+	-	⊕	-	⊕
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	+	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-
	11	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	+	+	-	-	+	-	-	-	-
	12	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	+	-	+
	13	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	+	+	-	+	+	-	-	-	-
	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	A	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	+	+	+	+	-	+	-	-	+	-	-	-	-

Anlage 2

Baustoff: Hausmüllverbrennungs-Asche (HMVA II)		Verwertungsgebiete													
		<u>Außerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete (Spalten 2-7)		<u>Innerhalb</u> wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensibler Gebiete											
				Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		gut durchlässige Kluftgrundwasserleiter einschl. Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern: Hochwasser-Retentionsräume		WSG III B HSG IV		WSG III A HSG III		Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht	
lfd. Nr.	Einsatz	1		2		3		4		5		6		7	
		GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1			GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1
<b>STRÄßENBERBAU</b>	1	ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	-	+	-	-	+	-	⊕	-	-	-	-
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	-	H	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	4	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+
	5	Tragschicht hydraul. gebunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-
	6	Decke bitumen- oder hydraul gebunden	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	8	Einsatz lfd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D

Baustoff: Hausmüllverbrennungs-Asche (HMVA II)			Verwertungsgebiete											
			Außerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender u. empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete (Spalten 2-7)		Innerhalb wasserwirtschaftlich bedeutender und empfindlicher sowie hydrogeologisch sensitiver Gebiete									
					Porengrundwasserleiter und wenig durchlässige Klufgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		gut durchlässige Klufgrundwasserleiter einschl. Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten		20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern: Hochwasser-Retentionsräume		WSG III B HSG IV		WSG III A HSG III	
lfd. Nr.	Einsatz	1		2		3		4	5		6		7	
		GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1		GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1	GW ≤1 GW >0,1	GW >1
<b>E r d b a u</b>	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	*	*	*	*	-	*	-	⊕	-	-	-	-
	10	Unterbau bis 1 m mit kulturf. B.	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	11	Damm gemäß Bild 1	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
	12	Damm gemäß Bild 2	+	+	+	+	+	+	-	-	C	-	-	-
	13	Damm gemäß Bild 3	+	+	+	+	-	+	-	-	-	-	-	-
	14	Lärmschutzwall mit kulturf. B.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	15	Lärmschutzwall gem. Bild 4 od. 5	+	+	+	+	-	B	-	-	-	-	-	-

## Anhang: Abkürzungen, Definitionen und Erläuterungen zu Anlage 1 und 2

### 1 Verwertungsgebiete

**Zu Spalte 2:** Porengrundwasserleiter und wenig wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten

#### Wenig wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter sind

- Tonschiefer,
- Schiefertone,
- Tonstein,
- Tonmergelstein,
- Wechsellagerung von Sandstein/Tonschiefer, Kalkstein/Mergelstein, Quarzit/Glimmerschiefer,
- Mergelstein,
- Kalkmergelsteine der Trias und der Oberkreide,
- Sandsteine des Devons im Sauer- und Siegerland.

Anhaltspunkte über die Gesteinsverteilung von Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern liefert die Karte der Grundwasserlandschaften des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

**Nicht ausreichende Deckschichten** sind natürliche Deckschichten mit einer Mächtigkeit  $< 1$  m und einem  $k_f$ -Wert  $> 10^{-7}$  m/s oder mit einer Mächtigkeit von  $< 0,5$  m und einem  $k_f$ -Wert  $> 10^{-8}$  m/s

Anhaltspunkte über die  $k_f$ -Werte in den oberen zwei Metern der Böden liefern die Bodenkarten (Maßstab 1:50000) des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

**Zu Spalte 3:** Gut wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter einschließlich Karstgrundwasserleiter ohne ausreichende Deckschichten

#### Gut wasserdurchlässige Kluftgrundwasserleiter einschließlich Karstgrundwasserleiter sind

- Mittel- und oberdevonischer Kalkstein,
- Kalkstein des Karbons und Zechsteins,
- Kalk- und Sandsteine, untergeordnet Vulkanite, des Devons und Karbons,
- Kalk- und Sandsteine der Trias,
- Kalksandsteine des Obercampan,
- Kalkstein, Sandstein, Sandmergelstein des Jura und der Kreide.

Anhaltspunkte über die Gesteinsverteilung von gut wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern einschl. Karstgrundwasserleitern liefert die Karte der Grundwasserlandschaften des geologischen Dienstes NRW. Detailinformationen sind den geologischen Detailkarten zu entnehmen. In Zweifelsfällen sind örtliche Untersuchungen vorzunehmen.

**Zu Spalte 4:** 20 m breite Randstreifen an kleinen Gewässern; Hochwasser-Retentionsräume

**Kleine Gewässer** sind Gewässeroberläufe mit einem oberirdischen Einzugsgebiet von  $\leq 5$  km<sup>2</sup>. Die Größe der Gewässer ist den Stationierungskarten des Landesumweltamtes NRW (1:25000) sowie dem zugehörigen Tabellenwerk „Gebietsbezeichnung und Verzeichnis der Gewässer in NRW“ zu entnehmen.

Straßenseitengräben zählen hier nicht zu den Gewässern.

Beim Einsatz der hier angesprochenen Mineralstoffe im Straßenbau innerhalb eines **20 m breiten Randstreifens** parallel zu den kleinen Gewässern sind die in den Anlagen 1 bis 10 eingetragenen Anforderungen zu beachten. Kreuzungen zwischen Straßen und Gewässern sind ausgenommen.

**Hochwasser-Retentionsräume** sind Gebiete, die zur Rückhaltung von Hochwasserabflüssen dienen.

**Zu Spalte 5** WSG III B, HSG IV

**WSG III B:** Schutzzone III B von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten

**HSG IV:** Schutzzone IV gegen qualitative Beeinträchtigungen von festgesetzten oder geplanten Heilquellenschutzgebieten

Festgesetzte WSG und HSG werden in den Amtsblättern der Bezirksregierungen veröffentlicht.

Geplante WSG und HSG sind bei den unteren Wasserbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und den zuständigen Staatlichen Umweltämtern NRW zu erfragen.

**Zu Spalte 6:** WSG III A, HSG III

**WSG III A:** Schutzzone III A von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten

**HSG III:** Schutzzone III gegen qualitative Beeinträchtigungen von festgesetzten oder geplanten Heilquellenschutzgebieten

**Zu Spalte 7** Bereich zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht

Nach Landesplanungsrecht können solche Gebiete noch zu Wasserschutzgebieten erklärt werden. Hinsichtlich Flächengröße und Schutzwürdigkeit entsprechen sie den Schutz zonen III A von Trinkwasserschutzgebieten. Die Lage der künftigen Fassungsanlage ist noch frei wählbar. Diese Gebiete sind in den Gebietsentwicklungsplänen der Bezirksregierungen ausgewiesen.

**Unterspalten 1 bis 7:** Gw >0,1 ≤ 1; Gw >1

**Gw >0,1 ≤ 1:** Abstand zwischen höchstem zu erwartenden Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis zwischen mehr als 0,1 m und 1 m. Wichtig ist hier, dass der eingebaute Stoff dauerhaft oberhalb des höchsten Grundwasserstandes liegt.

**Gw > 1:** Abstand zwischen höchstem zu erwartendem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis von mehr als 1 m.

Der höchste zu erwartende Grundwasserstand im Bereich einer Baumaßnahme ergibt sich aus den langjährigen Messungen des Landesgrundwasserdienstes NRW anhand der verfügbaren Messstellen im Umfeld. Auskunft geben die zuständigen Staatlichen Umweltämter.

## 2 Einsatz

**Lfd. Nr. 1 bis 3:** ToB

ToB: Tragschicht ohne Bindemittel

**Lfd. Nr. 8:** Einsatz lfd. Nr. 1, 4, 5, 6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen

Gemeint sind hier z. B. Stadtstraßen. Die Eintragungen in dieser Zeile ergeben sich aus den Eintragungen in den lfd. Nrn. 1, 4, 5 und 6.

**Lfd. Nr. 10:** Unterbau bis 1 m mit kulturfähigem Boden

**Lfd. Nr. 14:** Lärmschutzwall mit kulturfähigem Boden

Der kulturfähige Boden nach lfd. Nr. 10 und 14 muss die Anforderungen an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, insbesondere die Vorsorgewerte (in mg/kg Trockenmasse) des Anhanges 2, Nr. 4 in Verbindung mit den Anwendungsregelungen einhalten:

Bodenart	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Ton	1,5	100	100	60	1	70	200
Lehm/ Schluff	1	70	60	40	0,5	50	150
Sand	0,4	40	30	20	0,1	15	60

Böden	polychlorierte Biphenyle (PCB <sub>6</sub> )	Benzo(a)pyren	polycycl. arom. Kohlenwasserstoffe (PAK <sub>16</sub> )
Humusgehalt > 8%	0,1	1	10
Humusgehalt ≤ 8%	0,05	0,3	3

### 3 Eintragungen

+: Zugelassen

-: Nicht zugelassen

/: Bautechnisch nicht relevant

**A** (betr. Spalten 1):

Zugelassen auf Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Klüftgrundwasserleitern (entsprechend Erläuterungen zu Spalte 2).

**B** (betr. Spalte 3): Zugelassen auf folgenden paläozoischen Karstgrundwasserleitern:

#### Devonische Massenkalke

Wülfrather Massenkalk	von Velbert bis Wülfrath
Massenkalkzug Heiligenhaus	Heiligenhaus
Wuppertaler Massenkalk	von Mettmann über Wuppertal bis Schwelm
Attendorn-Elsper Doppelmulde (Massenkalk)	Attendorn, Finnentrop, Lennestadt
Warsteiner Massenkalk	Warstein, Suttrop, Kallenhardt
Briloner Massenkalk	zwischen Altenbüren, Brilon, Alme, Bleiwäsche und Madfeld
Remscheid-Altenaer Sattel (Massenkalk)	zwischen Hagen und Hönnetal (Hagen, Hohenlimburg, Lethmathe, Iserlohn, Hemer, Volkringhausen, Balve, Garbeck, Höveringhausen)
Sötenicher Mulde(Dolomit)	Sötenich, Marmagen, Urft, Nöthen, Arloff
Blankenheimer Mulde (Massenkalk und Dolomit)	Kronenburg, Dahlem, Schmidtheim, Blankenheim, Tondorf, Buir
Dollendorfer Mulde (Massenkalk)	von Landesgrenze über Ripsdorf, Lommersdorf bis Landesgrenze
Kalkzüge Aachen-Stolberg(Kohlenkalk)	Aachen bis Haaren/Landesgrenze, Kornelimünster, Stolberg, Hastenrath

**C** (betr. Spalte 5):

Zugelassen auf Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Klüftgrundwasserleitern (entsprechend Erläuterungen zu Spalte 2) im Abstand von mindestens 1 km zur Fassungsanlage

**D** (betr. lfd. Nr. 8):

Zugelassen wie in den lfd. Nrn. 1, 4, 5, 6 ausgeführt.

**H** (betr. lfd. Nr. 2):

Verdichtungsgrad der ToB  $\geq 103\%$ , Gefälle (Quer- oder Längsgefälle) der Pflasterdecke oder des Plattenbelags  $>3\%$ , Fugenbreite  $\leq 5$  mm.

**K** (betr. lfd. Nr. 7):

Zugelassen außerhalb von Wohngebieten.

**O (= Kreis, betr. Spalten 5, 6, 7):**

Während der Bauphase darf die offene Fläche folgende Werte nicht überschreiten:

WSG III B/HSG IV: (Spalte 5) 5000 m<sup>2</sup>

WSG III A/HSG III: (Spalte 6) 2000 m<sup>2</sup>

Bereiche zum Schutz der Gewässer nach Landesplanungsrecht: (Spalte 7) 2000 m<sup>2</sup>

### Anlage 3

**Tabelle 1: Im Werk hergestellte Gemische aus güteüberwachten Mineralstoffen**

Anteil der Mineralstoffkomponenten in M.-% <sup>1)</sup>								
Gemisch-Nr.	HOS <sup>2)</sup>	LDS	EOS	RCL	HMVA	WB	SKG	SFA
1					70			
2	30			50	50			
3					70		30	
4		30			70			
5					80			20

<sup>1)</sup> Abweichungen von bis zu 10 M.-% im fertigen Baustoffgemisch sind zulässig.  
<sup>2)</sup> HOS kann ganz oder teilweise durch Hüttensand oder Kupolofenschlacke ersetzt werden.

**Tabelle 2: Im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführende wasserwirtschaftliche Prüfungen**

	HMVA	
eine Untersuchung je Produktionsmonat(e)	I	II
Kenngößen	2	1
	pH, el. Leitf. , Cl, SO <sub>4</sub> , Cu, Pb	

**Tabelle 3: Zulässige Abweichungen vom Bezugsverfahren**

Nr.	Kenngöße	Zulässige Abweichung (+/-)
1	pH-Wert	5 %
2	El. Leitfähigkeit	5 %
3	Chlorid	30 %
4	Sulfat	30 %
5	Blei	30 %
6	Kupfer	30 %



**Tabelle 4 a: Im Rahmen des Eignungsnachweises und der Güteüberwachung einzuhaltende wasserwirtschaftliche Merkmale - Eluatwerte**

		HMVA I	HMVA II
<b>KenngroÙe</b>	Dimension		
pH-Wert <sup>1)</sup>		7-13	7-13
el. Leitfähigkeit	µS/cm	2000	5000
Chlorid	mg/l	50	250
Sulfat	mg/l	200	600
DOC	mg/l	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>
Blei	µg/l	50	50
Cadmium	µg/l	5	5
Chrom VI <sup>2)</sup>	µg/l	50	50
Kupfer	µg/l	300	300
Quecksilber <sup>4)</sup>	µg/l	1	1
Zink	µg/l	300	300
<sup>1)</sup> kein Grenzwert <sup>2)</sup> Wert gilt als eingehalten, wenn Chrom gesamt ≤ dem angegebenen Grenzwert <sup>3)</sup> zur Erfahrungssammlung zu bestimmen <sup>4)</sup> nur beim Eignungsnachweis zu bestimmen			

**Tabelle 4 b: Im Rahmen des Eignungsnachweises und der Güteüberwachung einzuhaltende wasserwirtschaftliche Merkmale - Feststoffwerte**

KenngroÙe		HMVA I	HMVA II
TOC	Masse-%	3	3
EOX	mg/kg	3	3

**Tabelle 5: Zulässige Überschreitungen**

	KenngroÙen- gruppe	Grenzwert gem. Tab. 4a / 4b	Zulässige Über- schreitung in %	Grenzwert gem. Tab. 4a / 4b	Zulässige Über- schreitung in %
1	Sulfat Chlorid	≤ 150	10	>150 >150	5 5
2	El. Leitfähigkeit			>1000	5
3	Metalle/Metalloide	≤ 100	20	>100	10
4	TOC EOX	3	10		

Bild 1: Damm, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit kulturfähigem Boden

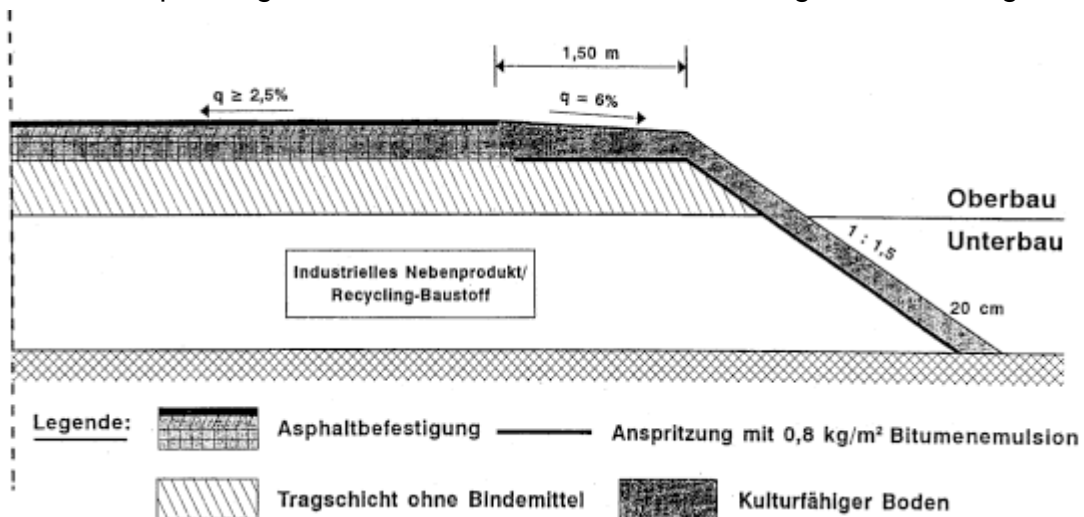


Bild 2: Damm, Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

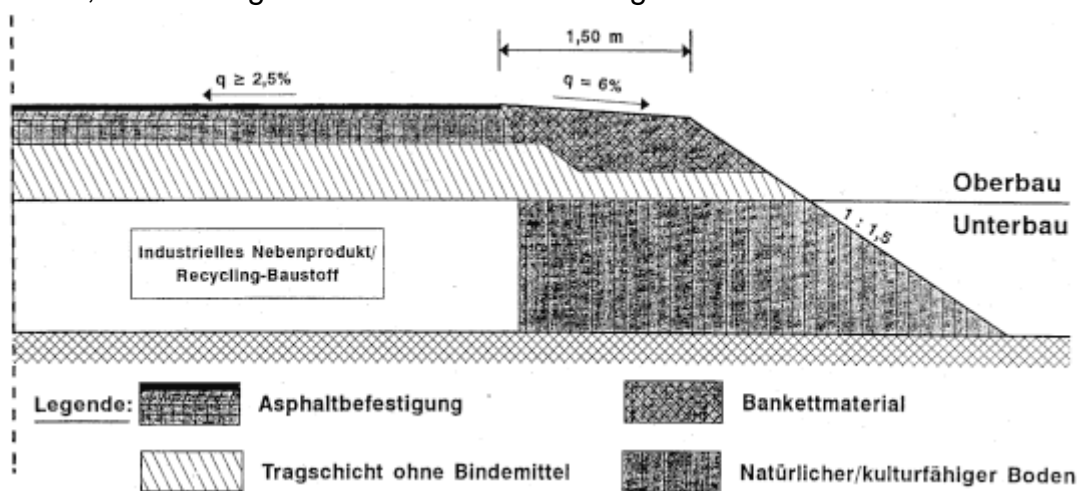


Bild 3: Damm, Anspritzungen mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

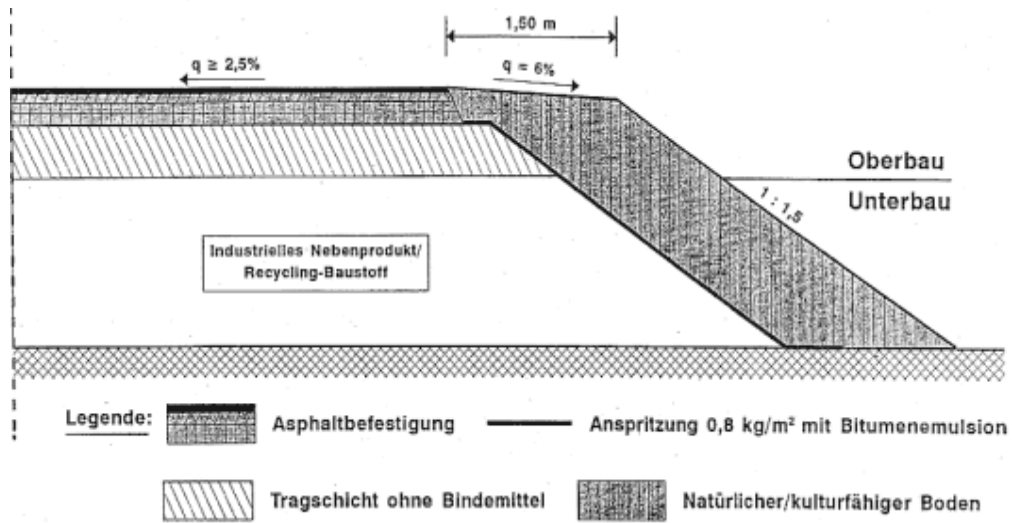


Bild 4: Lärmschutzwall, Anspritzung mit Bitumenemulsion und Abdeckung mit natürlichem/kulturfähigem Boden

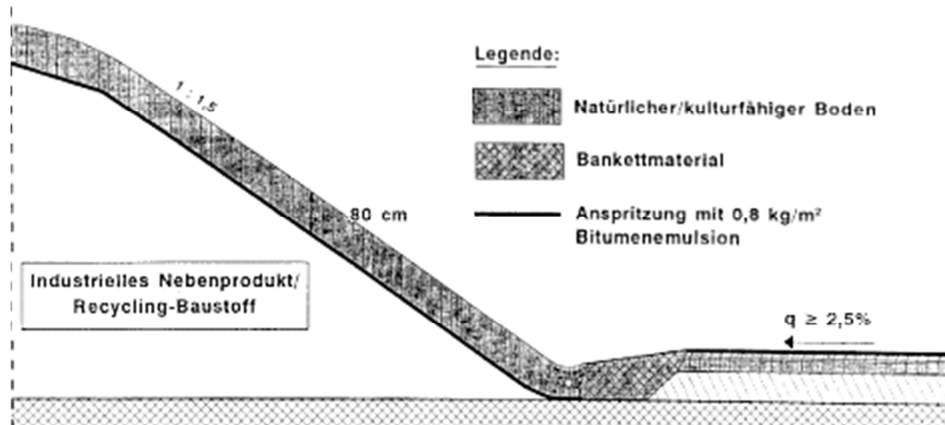
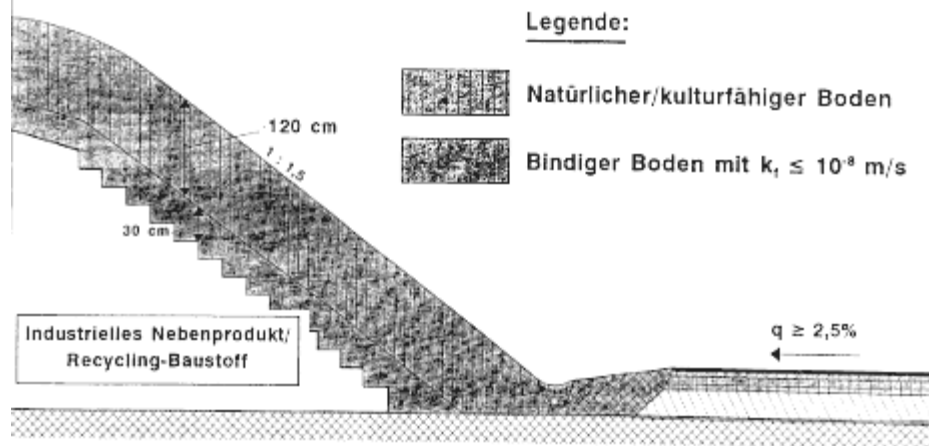


Bild 5: Lärmschutzwall, Abdeckung mit bedingtem Boden und natürlichem/kulturfähigem Boden



# Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
IV - 3 - 953-26308 – IV – 8 – 1573-30052 - und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung  
- III A 3 - 32-40/45 – vom 14.09.2004

[Link zur Vorschrift im SMBl. NRW 74:](#)

## Inhalt:

<b>ANFORDERUNGEN AN DIE GÜTEÜBERWACHUNG UND DEN EINSATZ VON METALLHÜTTEN-SCHLACKEN IM STRAßEN- UND ERDBAU</b> .....	<b>1</b>
1 GRUNDSÄTZE.....	1
2 GELTUNGSBEREICH.....	2
2.1 Begriffe.....	2
2.2 Allgemeines.....	2
2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	2
2.4 Wasserschutzgebiete.....	2
2.5 Planfeststellungsbeschlüsse.....	3
3 GÜTEÜBERWACHUNG.....	3
3.1 Gemische von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten.....	3
3.2 Eignungsnachweis und Güteüberwachung.....	3
3.3 Ergänzende Regelungen zu den RG Min-StB 93 und den TL MHS-StB.....	3
3.4 Grenzwerte für die wasserwirtschaftlichen Merkmale.....	4
4 EINSATZ UND VERWERTUNGSGEBIETE.....	4
5 DOKUMENTATION.....	5
ANLAGEN.....	5

## 1

### Grundsätze

In Nordrhein-Westfalen fallen aufgrund der besonderen Industriestruktur große Mengen an mineralischen Stoffen an. Für diese gilt das Gebot zur Verwertung.

Die Verwertung von mineralischen Stoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in das Gewässer eingetragen werden können. Das Wasserrecht enthält dazu besondere Anforderungen:

- Nach § 1 a Abs. 2 WHG ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
- Wegen der möglichen Einwirkungen von Verwertungsmaßnahmen ist darüber hinaus der § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu beachten. Danach gelten Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, als Gewässerbenutzungen, und bedürfen nach § 2 WHG der Zulassung.
- Die Zulassung ist nach § 6 WHG zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht durch Auflagen oder bestimmte Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen wird. Eine solche Beeinträchtigung liegt bereits dann vor, wenn eine Verunreinigung des Wassers zu besorgen ist.

Die Verwertung von mineralischen Stoffen kann nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen im Sinne des § 2 BBodSchG haben, da diese Materialien Stoffe enthalten, die in den umgebenden Boden eingetragen werden können. Das Bodenschutzrecht enthält dazu besondere Anforderungen:

Nach den im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) verankerten Grundsätzen des Bodenschutzes ist der Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Bei der Verwertung von mineralischen Stoffen in technischen Bauwerken und bei sonstigen Maßnahmen müssen diese Anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser als Ganzes betrachtet werden, das heißt z.B. auch einschließlich der jeweiligen technischen Sicherungsmaßnahmen. Daraus folgt, dass von der baulichen Anlage als Ganzes nicht die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung ausgehen darf.

Wegen der vorrangigen Relevanz der Filter- und Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers bzw. des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Maßstäbe in der Regel auch den Anforderungen des Bodenschutzes entsprochen wird.

Die in diesem Runderlass getroffenen Regelungen ergeben sich aus der grundwasserbezogenen Bewertung der stofflichen Beschaffenheit der Metallhüttenschlacken, den technischen Einbaubedingungen sowie den wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der Baumaßnahme. Es werden die Verwertungsmöglichkeiten zugelassen, die bei Einhaltung der Güteüberwachungswerte mit hinreichender Sicherheit nicht zu schädlichen Stoffeinträgen in das Grundwasser führen. Zur Frage der wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Nummer 2.3 verwiesen.

## **2 Geltungsbereich**

### **2.1 Begriffe**

Metallhüttenschlacken, d.h. Schlacken aus der Erzeugung von Nichteisenmetallen sind im Sinne dieses Erlasses:

ZNWS	Wälzschlacke aus der Entzinkung
CRSS	Stückschlacke aus der Ferrochromerzeugung
CUS	Stückschlacke aus der Kupfererzeugung
CUG	Schlackengranulat aus der Kupfererzeugung
ZNG	Schlackengranulat aus der Zinkerzeugung
PBG	Schlackengranulat aus der Bleierzeugung

### **2.2 Allgemeines**

Dieser Erlass gilt nur für Metallhüttenschlacken, die güteüberwacht sind und von öffentlich-rechtlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Die Güteüberwachung von Metallhüttenschlacken ist unter Nr. 3 dieses Erlasses geregelt.

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass die öffentlich-rechtlichen Träger der Baulast bei ihren Ausschreibungen die Vorgaben in den Anlagen 1 bis 5 sowie die zugehörigen Erläuterungen im Anhang 1 beachten. Die Baulastträger haben ggf. hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen und hydrologischen Standortgegebenheiten Auskünfte bei den zuständigen Behörden bzw. bei Fachdienststellen einzuholen.

### **2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Sofern die Anforderungen dieses Gem. RdErl. bei Verwertungsmaßnahmen im Straßen- und straßenbegleitenden Erdbau eingehalten werden, benötigt der öffentlich-rechtliche Träger der Baulast keine wasserrechtliche Erlaubnis. In abweichenden Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit der Maßnahme sind die materiellen Anforderungen dieses Erlasses zu Grunde zu legen, soweit es sich um die gleichen mineralischen Stoffe und vergleichbare Verwertungsmaßnahmen handelt. Letzteres ist beispielsweise gegeben, wenn derselbe mineralische Stoff von einem privaten Bauträger im Verkehrswegebau verwertet wird. Verfüllungen von Abgrabungen oder die Herstellung von Landschaftsbauwerken sind im Hinblick auf die Bewertung der Grundwassergefährdung nicht mit den in diesem Gem. RdErl. beschriebenen Erdbaumaßnahmen vergleichbar.

### **2.4 Wasserschutzgebiete**

Verbote und Beschränkungen der Verwendung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten in Wasserschutzgebietsverordnungen bleiben von diesem Erlass unberührt.

## 2.5 Planfeststellungsbeschlüsse

Sofern Verbote und Beschränkungen entgegen den Maßgaben dieses Erlasses in Planfeststellungsbeschlüssen, die noch nicht ausgeführt sind, enthalten sind, können die Planfeststellungsbeschlüsse in dem dafür vorgesehenen Verfahren (§ 76 VwVfG) den Maßgaben dieses Erlasses angepasst werden.

## 3 Güteüberwachung

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben "Straßenbau" Nr. 26/1993 vom 15.09.1993 die "Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau - RG Min StB 93" für die Bundesfernstraßen eingeführt.

Bei der Verwendung von Stückschlacke aus der Kupfererzeugung (CUS) und Schlackengranulat aus der Kupfererzeugung (CUG) im Straßen- und Erdbau sind diese Richtlinien von allen Straßenbaulastträgern mit den vorgenommenen Ergänzungen (s. Anlage 2.4.6 der RG Min StB 93) zu beachten. Für die in der RG Min-StB nicht behandelte Wälzschlacke aus der Entzinkung (ZNWS), Stückschlacke aus der Ferrochromerzeugung (CRS), Schlackengranulat aus der Zinkerzeugung (ZNG) und Schlackengranulat aus der Bleierzeugung (PBG) gelten die in Nordrhein-Westfalen mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 16.8.2004 eingeführten Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung von Metallhüttenschlacken im Straßenbau (TL MHS-StB).

Zusätzlich gelten die in diesem Erlass festgelegten Regelungen.

### 3.1 Gemische von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten

Wenn zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften definiertes Gemisch eines mineralischen Stoffes mit einer der Metallhüttenschlacken hergestellt wird, müssen sowohl die Metallhüttenschlacke als auch der andere mineralische Stoff güteüberwacht sein. Ihr Einsatz ist nur zulässig, wenn beide mineralischen Stoffe für ein Verwertungsgebiet zugelassen sind (vgl. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 9.10.2001 - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau - (SMBl. NRW. 74)).

### 3.2 Eignungsnachweis und Güteüberwachung

Die Güteüberwachung besteht aus Eigen- und Fremdüberwachung. Der Eignungsnachweis und die Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind von Prüfstellen durchzuführen, die von der obersten Straßenbaubehörde nach den "Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, RAP Stra" sowie dem Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28.3.1991 - Prüfstellen für den Straßenbau - (SMBl. NRW. 913) anerkannt sind.

Die anerkannte Prüfstelle kann sich eines Instituts zur Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Merkmale bedienen. Dieses Institut muss ebenfalls nach den RAP Stra und dem o.g. Gem. RdErl. anerkannt sein. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden von diesem Institut der mit der Fremdüberwachung beauftragten Prüfstelle zugeleitet. Diese bleibt den Straßenbaubehörden gegenüber verantwortlich. Im Prüfzeugnis ist jeweils der gemessene Wert einschließlich der Bestimmungsgrenze anzugeben. Bei Wiederholungsprüfungen sind alle gemessenen Werte, einschließlich der beanstandeten, zu dokumentieren.

### 3.3 Ergänzende Regelungen zu den RG Min-StB 93 und den TL MHS-StB

Die Eigenüberwachung der wasserwirtschaftlichen Merkmale ist gemäß **Tabelle 1 (s. Anlage 6 )** durchzuführen. Schnelltestverfahren dürfen eingesetzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. Hierüber befindet die fremdüberwachende Prüfstelle.

Alle Kenngrößen werden bei den Untersuchungen grundsätzlich nach DIN-Vorschriften bzw. gebräuchlichen und erprobten Analyseverfahren (Bezugsverfahren) bestimmt.

Abweichungen von den DIN-Vorschriften sind in begründeten Fällen (z.B. beim Einsatz automatischer Geräte bei der Serienanalyse) zulässig, sofern die Gleichwertigkeit des angewendeten Analyseverfahrens nachgewiesen ist. Abweichungen von der angegebenen Methodik sind zu dokumentieren.

Alternativverfahren sind so auszuwählen, dass die Kenngrößen in ihren möglichen Schwankungsbreiten erfasst werden können.

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Alternativverfahrens ist bei mindestens 2 Messungen durch Vergleichsmessungen mit dem Bezugsverfahren die Eignung festzustellen und das Laborpersonal einzuweisen.

Beim Einsatz von Alternativverfahren sind in halbjährlichem Abstand Parallelmessungen mit dem Bezugsverfahren durchzuführen. Wenn die dabei festgestellten Abweichungen die in der **Tabelle 2 (s. Anlage 6)** zugelassenen Abweichungen überschreiten, muss eine Überprüfung erfolgen.

Die Fremdüberwachung der wasserwirtschaftlichen Merkmale von ZNWS und PBG erfolgt abweichend von der Anlage 2.4.6 der RG Min-StB und den TL MHS-StB (Kapitel 7) viermal im Jahr.

### 3.4

#### Grenzwerte für die wasserwirtschaftlichen Merkmale

Die Grenzwerte für wasserwirtschaftliche Merkmale sind stoffspezifische Werte. Die Auswahl der Parameter orientiert sich an den möglichen Belastungsquellen, wobei nur diejenigen Parameter aufgeführt sind, die in grundwasserrelevanten Konzentrationen auftreten können. Die Höhe der zugeordneten Grenzwerte entspricht dem oberen Konzentrationsniveau der üblicherweise vorkommenden Schwankungen.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist Grundvoraussetzung für die Verwendbarkeit der Mineralstoffe im Erd- und Straßenbau gemäß Nr.4 dieses Erlasses. Zur Beurteilung der aus Sicht des Grundwasserschutzes möglichen Verwertung ist daher im Anwendungsfall die Bauweise und die Lage der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Für die wasserwirtschaftlichen Merkmale von Metallhüttenschlacken gelten die Regelungen dieses Erlasses. Dies gilt auch, sofern in Technischen Lieferbedingungen aufgeführte Grenzwerte nicht mit denen dieses Erlasses übereinstimmen.

Die Grenzwerte der **Tabelle 3 (s. Anlage 6)** sind einzuhalten. Überschreitungen sind nur tolerierbar, wenn sie geringfügig und nicht systematisch sind. Eine systematische Überschreitung liegt vor, wenn der zulässige Grenzwert eines Merkmals bei zwei aufeinanderfolgenden Fremdüberwachungsprüfungen überschritten wird. Eine geringfügige, tolerierbare Überschreitung ist gegeben, wenn bei CRS, CUS/CUG, ZNG und PBG max. 1 Merkmal der Kenngrößengruppen in **Tabelle 4 (s. Anlage 6)** und bei ZNWS max. je 1 Merkmal aus 2 der 3 Kenngrößengruppen in Tabelle 4 den Grenzwert der Tabelle 3 um nicht mehr als die angegebenen Prozentwerte überschreitet. Sofern in Tabelle 4 ein Merkmal der Kenngrößengruppe 1 im tolerierbaren Rahmen überschritten wird, darf zusätzlich auch der Grenzwert der elektrischen Leitfähigkeit (Kenngrößengruppe 2) um den angegebenen Prozentwert überschritten werden.

Die Liste der Lieferwerke für Mineralstoffe in Nordrhein-Westfalen und deren Erzeugnisse, die der Güteüberwachung unterliegen sowie deutscher und ausländischer Werke und deren güteüberwachte Erzeugnisse (s. Ziff. 2.4.2 der RG Min), sind beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung, Referat III A 3 in 40190 Düsseldorf, erhältlich.

## 4

### Einsatz und Verwertungsgebiete

In den Anlagen 1 bis 5 "Einsatz / Verwertungsgebiete" (Erläuterungen siehe Anlage 1) ist aufgezeigt, unter welchen Maßgaben die Verwertung von Metallhüttenschlacken zulässig ist.

Metallhüttenschlacken dürfen nicht in Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten eingebaut werden. Gemische dürfen nur aus zwei mineralischen Stoffen hergestellt werden und nur dann eingesetzt werden, wenn beide Stoffe güteüberwacht und für das vorgesehene Verwertungsgebiet zugelassen sind.

Auch Materialzulieferungen in geringem Umfang von Metallhüttenschlacken müssen den Maßgaben dieses Erlasses genügen.

CRS, CUS/CUG, ZNG und PBG sind als Bettungsmaterialien für Pflasterdecken außerhalb von wasserwirtschaftlichen bedeutenden und empfindlichen sowie hydrogeologisch sensitiven Gebieten (Spalte 1 der Anlagen 2-5) zugelassen, wenn nicht mit häufigen Aufbrüchen zu rechnen ist. Der Einsatz von PBG wird darüber hinaus auf die Nutzung in Rad- und Gehwegen eingeschränkt.

Bei der Verwendung von Metallhüttenschlacken ist sicherzustellen, dass bei Aufgrabungen im Straßenkörper die ausgebauten Stoffe getrennt gelagert und nach Vorgabe dieses Erlasses behandelt werden. Dies gilt insbesondere beim Einsatz innerhalb geschlossener Ortslagen.



## 5 Dokumentation

Der Träger der Baumaßnahme hat

- Art und Herkunft des mineralischen Stoffes
- Gütenachweis einschließlich Analysenergebnisse
- eingebaute Menge
- Ort des Einbaus und Einbauweise

zu dokumentieren.

Die Aufzeichnungen sind zusammen mit der Bauakte aufzubewahren.

### Anlagen

[Anlage 1](#)

[Anlage 2](#)

[Anlage 3](#)

[Anlage 4](#)

[Anlage 5](#)

[Anlage 6](#)

Ref.	Name	PLZ	Ort
E35835050	Bauschuttrecyclinganlage, Davids, Aldenhoven	52457	Aldenhoven
<b>E35835131</b>	Abfallbehandlungsanlage, Schlun Umwelt GmbH & Co. KG, Aldenhoven ( <b>E35834097</b> )	52457	Aldenhoven
<b>E38235070</b>	Bauabfallaufbereitung, Josef Keller Containerdienst GmbH, Bad Honnef	53604	Bad Honnef
<b>E38235100</b>	Bornheim	53332	Bornheim
E36237022	Bauschutt-Recyclinganlage, Rhiem & Sohn GmbH,	50374	Erfstadt
E370A8007	Bauschutttaufb. a. d. Mineralstoffdeponie Holzweilerhof, Schmitz GmbH, Erkelenz	41812	Erkelenz
<b>E37035027</b>	Recyclingzentrum Drekopf Erkelenz	41812	Erkelenz
E37035159	Bauschuttrecyclinganlage, BHA Baustoffe - Handel - Aufbereitung Ltd., Erkelenz	41812	Erkelenz
E35434080	Schrottplatz und mobile Bauschuttrecyclinganlage, Suthau GmbH, Eschweiler	52249	Eschweiler
E36635055	Semimobile Bauschuttrecyclinganlage, Esser GmbH, Euskirchen	53881	Euskirchen
E36637V04	Bauschutttaufbereitungsanlage, Werner Wiskirchen, Euskirchen	53879	Euskirchen
E36637V10	Bauschutttaufbereitung, Theo Valtinke, Euskirchen	53897	Euskirchen
E37035175	Recycling-Anlage Breberen, Schlun Umwelt, Gangelt	52538	Gangelt
E370A3006	Pflanzenabfallkompostieranlage, Josef Pyls, Geilenkirchen	52511	Geilenkirchen
E37035108	Bauschuttrecyclinganlage, Davids, Geilenkirchen	52511	Geilenkirchen
E37035167	Betrieb Geilenkirchen, Willy Dohmen GmbH & Co. KG	52511	Geilenkirchen
<b>E37035086</b>	Entsorgungs- und Recyclingpark Heinsberg, Frauenrath Recycling GmbH ( <b>E37035221</b> )	52525	Heinsberg
E37035116	Bauschutttaufbereitungsanlage, Tenzer-Recycling GmbH, Heinsberg	52525	Heinsberg
<b>E38235160</b>	Bauschutttaufbereitungsanlage, BETAS GmbH & Co. KG, Hennef	53773	Hennef
E35435087	Bauschutttaufbereitungsanlage, Nivelsteiner Sandwerke, Herzogenrath	52134	Herzogenrath
E37035094	Bauschutttaufbereitungsanlage und Recyclinghof, HBR GmbH, Hückelhoven ( <b>E37034233</b> )	41836	Hückelhoven
E374A7004	Bauschuttrecyclinganlage, AVEA, Hückeswagen	42499	Hückeswagen
E36235V07	Abfallsortierung u. -behandlung, Liesegang GmbH & Co. KG, Hürth	50254	Hürth
<b>E36635047</b>	Bauschuttrecyclinganlage, Recycling Kall GmbH, Kall	53925	Kall
<b>E31535052</b>	Sortieranlage Köln-Heumar, AVG Ressourcen GmbH mbH ( <b>E31535052, E31535053</b> )	51107	Köln
E31535249	Bauschuttrecyclinganlage, REMEX Mineralstoff GmbH, Köln ( <b>E31535250</b> )	51149	Köln
E31535257	Bauschuttrecyclinganlage, B&R-Baustoff-Handel und - Recycling Köln GmbH, Köln	50735	Köln
E31535265	Bauschutttaufbereitungsanlage, Felix Höltken GmbH, Köln	50997	Köln
E31537V08	Mobile Klassieranlage und ZWL für Bauschutt, Adolf Blankenheim GmbH, Köln	50735	Köln
E316A5003	Bauschuttrecyclinganlage, Hans Nowack, Leverkusen	51381	Leverkusen
<b>E31635057</b>	Recyclinganlage, LRG Recycling GmbH, Leverkusen ( <b>E31635030</b> )	51377	Leverkusen

Ref.	Name	PLZ	Ort
<b>E37435041</b>	Entsorgungszentrum Leppe (Sortier- und Siebanlage), AVEA Entsorgungsb., Lindlar ( <b>E37435042</b> )	51789	Lindlar
E358A7006	Bauschuttzubereitungsanlage, Gottschalk Recycling,	52441	Linnich
E36635101	Abfallsortieranlage, Mechernicher Container Transport GmbH, Mechernich	53894	Mechernich
E36637V00	Bauschuttzubereitungsanlage, Glasmacher & Söhne KG, Mechernich	53894	Mechernich
E35835018	Sortieranlage für Baumisch- und Baustellenabfälle, Pütz Recycling, Merzenich	52399	Merzenich
E36635V02	Bauschuttzubereitungsanlage, Dirk Kirsten - Erdarbeiten, Nettersheim	53947	Nettersheim
<b>E38235143</b>	Recycling Park Mondorf, Hermann Josef Bücher & Co. GmbH, Niederkassel	53859	Niederkassel
E35837022	Bauschuttzubereitungsanlage, C. Collas, Niederzier	52382	Niederzier
E35835069	Bauschuttrecyclinganlage, Strabag AG, Nörvenich	52388	Nörvenich
E37435114	Bauschuttrecyclinganlage, Deponiegesellschaft bR, Nümbrecht	51588	Nümbrecht
E37435122	Bauschuttrecyclinganlage, Schretzmair KG, Nümbrecht	51588	Nümbrecht
E36235V00	Bauschuttrecyclinganlage, Schulz GmbH, Pulheim	50259	Pulheim
E37435106	Bauschutt-Recycling-Anlage, BRO, Reichshof	51580	Reichshof
<b>E38235127</b>	Bauschuttrecyclinganlage, Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik, Sankt Augustin	53757	Sankt Augustin
<b>E38235V09</b>	Bauschuttrecyclinganlage, H.D. Böckem GmbH, Siegburg	53721	Siegburg
<b>E35435109</b>	Bauschuttrecyclinganlage, Simmerather Recycling GmbH, Simmerath	52152	Simmerath
E35435052	Recyclinganlage Hitzberg, BSR Schotterwerk GmbH, Stolberg	52224	Stolberg
<b>E35435184</b>	Aufbereitungsanlage, Vereinigte Schotterwerke GmbH & Co. KG, Stolberg	52222	Stolberg
<b>E38235011</b>	Abfallbehandlungsanlage, Hündgen Entsorgungs GmbH, Swisttal-Ollheim	53913	Swisttal
E35835115	Anlage zur Herstellung von Beton, Mörtel, Straßenbaustoffen, BAM GmbH, Titz ( <b>E35837044</b> )	52445	Titz
<b>E38235151</b>	Mobile Recyclinganlage für Abbruchmaterialien, ESKA GmbH, Troisdorf	53844	Troisdorf
E38235178	Bauschuttrecyclinganlage, Hermann Josef Bücher GmbH & Co., Troisdorf	53842	Troisdorf
E37035V01	Bauschuttzwischenlager, Brechen und Klassieren, Norbert Hofer, Wegberg	48144	Wegberg
E37035043	Werk und Recyclinghof Wegberg, Matthias Heyer Straßenbaustoffe GmbH ( <b>E37035044, E37039000</b> )	41844	Wegberg
E36235146	Bauschuttrecyclinganlage, BRW Baustoff-Recycling GmbH, Wesseling	50389	Wesseling
<b>E35435095</b>	Bauschuttzubereitungsanlage, BHR Baumaschinenbetrieb GmbH, Würselen	52146	Würselen
E36635039	Kompostierung, Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Zülpich	53909	Zülpich



<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Leckage mit Austritt von Rohbenzin beim Kunststoffhersteller LyondellBasell	<b>RR 58/2015</b>	<b>2</b>



**An den Vorsitzenden  
des Regionalrates Köln  
Herrn Rainer Deppe  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln**

**DIE GRÜNEN im Regionalrat Köln**

Bezirksregierung, Z 10, Raum 28  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Tel: 0221-9912266  
Fax: 0221-9912267  
gruene.regionalrat-koeln@gmx.de  
[www.gruene-regionalrat-koeln.de](http://www.gruene-regionalrat-koeln.de)  
Bürozeiten:  
Mittwoch und Freitag, 8.00-12.00 Uhr

Köln, den 26.05.15

#### **4. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 12. Juni 2015**

hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, die folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates am 12. Juni 2015 aufzunehmen.

#### **Leckage mit Austritt von Rohbenzin beim Kunststoffhersteller LyondellBasell**

Wie bereits in den Medien berichtet wurde, sind beim Wesseling Kunststoffhersteller LyondellBasell durch eine Leckage in der unterirdischen Leitung 7 bislang unbekannte Mengen von Rohbenzin (Naphtha) ausgetreten. Naphtha wurde als gesundheitsgefährdend und giftig eingestuft und wirkt in Gewässern längerfristig ökotoxikologisch. Es gilt als krebserregend sowie tödlich wenn es in die Atemwege gelangt.

Der Schaden wurde am 23. April entdeckt, am 6. Mai – damit erst 2 Wochen später – gab ihn das Unternehmen bekannt. Es handelt sich um eine 870 Meter lange Leitung aus dem Jahr 1958, die vom Godorfer Hafen zum Werk nach Wesseling führt und die in Kürze durch eine neue Leitung hätte ersetzt werden sollen.

Beim Schaden der Lyondellbasell ist unklar, seit wann die Leckage besteht, da erst bei einer routinemäßigen halbjährlichen Grundwasseruntersuchung auf dem Gelände der HGK durch den TÜV in der Probe Naphtha nachgewiesen wurde. Die in der Nähe unterirdisch verlaufende Rohrleitung wurde umgehend außer Betrieb genommen. Bei einem Dichtheitstest wurde dann ein Leck festgestellt, die Leitung daraufhin vom Netz getrennt, entleert und gereinigt. Täglich flossen durch die betroffene Leitung 2500 Liter Rohbenzin. Welche Mengen ausgetreten sind, ist nach Aussage des Unternehmens nicht bekannt. Zur Aussage der Leckstelle gibt es widersprüchliche Aussagen des Unternehmens: entweder sei sie unbekannt und müsse durch einen „intelligenten Molch“ ermittelt werden oder nach anderer Aussage befinde sie sich knapp an der Stadtgrenze zu Wesseling, zwischen dem Zubringer zur L150 und dem Rhein.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Leckage mit Austritt von Rohbenzin beim Kunststoffhersteller LyondellBasell	<b>RR 58/2015</b>	<b>3</b>

Nach den bisher der Öffentlichkeit zugänglichen Quellen sind derzeit Techniker dabei, das Loch zu suchen und die Verteilung des Naphthas im Boden zu lokalisieren, wozu auf einer Länge von rund 100 Metern parallel zur Leitung acht weitere Grundwassermessstellen eingerichtet wurden.

Wir bitten die **Bezirksregierung** um **Beantwortung folgender Fragen**:

1. Welche Stellen sind an der Klärung und Beseitigung des Schadens beteiligt?
2. Wurde aufgrund möglicher räumlicher Betroffenheit neben der Stadt Köln auch der Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Wesseling in den Vorgang einbezogen?
3. Wann ist mit belastbaren Aussagen zur räumlichen Ausdehnung und ausgetretenen Menge zu rechnen?
4. Aufgrund welcher Untersuchungen lässt sich die apostrophierte Auswirkung auf Trinkwasser und Fließgewässer (Rhein) ausschließen?
5. Wurden bereits Maßnahmen zur Isolation/Entfernung des Naphta eingeleitet? Wenn nicht, wann wird dies der Fall sein? Mit welcher Zeitdauer ist zu rechnen?
6. Wird für die Untersuchungskosten und zur Schadensbehebung allein der Betreiber der Pipeline herangezogen oder wird der Grundstückseigentümer an den Kosten der Maßnahmen beteiligt?

Mit freundlichen Grüßen

**Rolf Beu** *Fraktionsvorsitzender*

**Horst Lambertz**, *Fraktionsmitglied*

f.d.R.: **Antje Schäfer-Hendricks**  
*Geschäftsführung*

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Leckage mit Austritt von Rohbenzin beim Kunststoffhersteller LyondellBasell	<b>RR 58/2015</b>	<b>4</b>

Die Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen vom 26.05.2015 zum Schadensfall an der Rohrfernleitung 7 der Fa. Basell Polyolefine GmbH wird wie folgt beantwortet:

1. *Welche Stellen sind an der Klärung und Beseitigung des Schadens beteiligt?*

Seitens des Betreibers der Rohrfernleitungsanlage wurde der TÜV Rheinland für die Ursachenermittlung der Leckage und die Fa. Tauw für die Untersuchung und Sanierung der Boden- und Grundwasserverunreinigung beauftragt.

Von Behördenseite begleitet die Stadt Köln (Umwelt und Verbraucherschutzamt und Untere Bodenschutzbehörde) die Untersuchungen und Sanierung der Boden- und Grundwasserverunreinigung.

Die Aufsicht über die Ursachenermittlung der Leckage nimmt die Bezirksregierung Köln (Dezernat 54) als zuständige Behörde für Rohrfernleitungsanlagen wahr.

2. *Wurde aufgrund möglicher räumlicher Betroffenheit neben der Stadt Köln auch der Rhein-Erft-Kreis und die Stadt Wesseling in den Vorgang einbezogen?*

Die Untere Bodenschutzbehörde hat den Rhein-Erft-Kreis über den Rohrleitungsschaden informiert.

Die Fa. Lyondellbasell hat die Stadt Wesseling über den Zwischenfall informiert und steht weiterhin in Kontakt zur Stadtverwaltung.

3. *Wann ist mit belastbaren Aussagen zur räumlichen Ausdehnung und ausgetretenen Menge zu rechnen?*

Lt. Aussage des TÜV Sachverständigen ist in der 34. Woche mit belastbaren Aussagen zur räumlichen Ausdehnung und ausgetretenen Menge zu rechnen.

4. *Aufgrund welcher Untersuchungen lässt sich die apostrophierte Auswirkung auf Trinkwasser und Fließgewässer (Rhein) ausschließen?*

Die Ableitung, dass keine negativen Auswirkungen auf das Trinkwasser oder den Rhein zu besorgen sind, ergibt sich aus den bisher durchgeführten Untersuchungen und Kenntnissen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Rohrleitungstrasse Ost gewonnen wurden. Im Zuge der Erfassung und Kontrolle der Verdachtsfläche wurde die hydraulische Situation untersucht. Anhand von Grundwasserstandmessungen und Grundwasserfließbestimmungen konnte eine eindeutig auf die Brunnengalerie gerichtete Strömung ermittelt werden.

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Leckage mit Austritt von Rohbenzin beim Kunststoffhersteller LyondellBasell	<b>RR 58/2015</b>	<b>5</b>

Gestützt und maßgeblich für diese Einschätzung sind die hydrologischen Gutachten und Kartenwerke, die im Rahmen des Wasserrechtsantrages der Firmen Basell und Degussa angefertigt wurden.

Darüber hinaus werden diese Erkenntnisse durch jährlich erstellte großräumige Grundwasser-Gleichenpläne der RheinEnergie AG sowie durch repräsentative Spiegelpläne des ehem. StUA Köln ergänzt und aktualisiert.

5. *Wurden bereits Maßnahmen zur Isolation/Entfernung des Naphta eingeleitet? Wenn nicht, wann wird dies der Fall sein? Mit welcher Zeitdauer ist zu rechnen?*

Aufgrund des hohen Anteils an leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen in der Naphtha-Phase, sind sehr hohe Sicherheitsanforderungen für den Betrieb einer Absauganlage zur Rückgewinnung von Schadstoffen erforderlich. Nach Mitteilung der Firma Lyondellbasell wird die Anlage zur Abschöpfung der Naphtha-Phase zu Beginn der 23 KW angeliefert und in Betrieb genommen. Sie besteht aus einem Steuerungscontainer, einer Phasenpumpe und einem Sammelcontainer. Über die Betriebsdauer kann derzeit noch keine Angabe gemacht werden.

6. *Wird für die Untersuchungskosten und zur Schadensbehebung allein der Betreiber der Pipeline herangezogen oder wird der Grundstückseigentümer an den Kosten der Maßnahmen beteiligt?*

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird die Fa. Basell Polyolefine GmbH (Lyondellbasell) als Verursacher des Schadens alleine herangezogen.





Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Anfrage der SPD - Fraktion zu Landesbedeutungssamen Flächen (ehemalige LEP 6 Flächen)	RR 60/2015	2

## SPD-Fraktion im Regionalrat Köln



SPD-Fraktion · Zimmer Z 24 · Zeughausstraße 2-10 · 50676 Köln

An den Vorsitzenden  
des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln  
Herrn Rainer Deppe MdL  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Tel. 0221 1301507  
Mobil 0171 / 56 64 09 3  
Fax 03222 372 638 6  
info@spd-regionalrat-koeln.de  
[www.SPD-Regionalrat-Koeln.de](http://www.SPD-Regionalrat-Koeln.de)

Bankverbindung  
Stadtsparkasse Köln  
IBAN DE43 3705 0198 0013 9739 46  
BIC Swift COLSDE33

29. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Deppe,

**04. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 12. Juni 2015**  
hier: Anfrage gem. § 11 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

### Landesbedeutsame Flächen (ehemalige LEP 6 Flächen)

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW sieht im Regierungsbezirk Köln zwei landesbedeutsame Flächen vor, Euskirchen und Lindern. Für die Flächen gibt es zurzeit keine Idee oder Planung, wie sie so verkehrlich erschlossen werden sollen. Für die Vorbereitungen der verkehrlichen Erschließung ist umfangreiche Planung notwendig. Die Erschließung sollte so erfolgen, dass es keine Ortsdurchfahrten gibt, wenn es um einen Autobahnanschluss geht. Weiter ist schon jetzt dafür zu sorgen, dass für die verkehrliche Erschließung Flächen frei gehalten werden.

Da diese Planungen ein zeitlich langes Verfahren bedeuten, ist nicht damit zurechnen, dass bei nachfrage diese Flächen kurzfristig angeboten bzw. genutzt werden können.

Wir Fragen die Landesregierung:

1. Welche Überlegungen gibt es diese Flächen verkehrlich zu erschließen?
2. Wann ist mit einem Vorschlag zu rechnen?
3. Wie wird sichergestellt, dass die notwendigen Flächen zur verkehrlichen Erschließung auch frei von Bebauung bleiben?

Mit freundlichen Grüßen

gez Gerhard Neitzke  
Fraktionsvorsitzender

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Anfrage der SPD - Fraktion zu Landesbedeutungssamen Flächen (ehemalige LEP 6 Flächen)	<b>RR 60/2015</b>	<b>3</b>

## **Antwort der Regionalplanungsbehörde**

Nach Rücksprache mit der Landesplanungsbehörde beantwortet die Regionalplanungsbehörde Köln die Fragen nach vorliegendem aktuellen Kenntnisstand folgendermaßen:

Der Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan NRW sieht die ehemaligen LEP IV Flächen Geilenkirchen-Lindern und Euskirchen/Weilerswist weiterhin als „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben vor“. Um diese gewerblich nutzen zu können, müssen die Flächen verkehrlich erschlossen werden.

Der Standort Euskirchen/Weilerswist ist über die L 182 an die ca. 5 km entfernte BAB 61 ohne Ortsdurchfahrten angeschlossen. Die Vermarktung des Gewerbe- und Industrieareals läuft bereits seit längerer Zeit.

Eine für den LKW Verkehr geeignete, leistungsfähige und nicht durch Ortsdurchfahrten eingeengte Straßenanbindung des Standortes Geilenkirchen-Lindern ist noch nicht umgesetzt.

Der Kreis Heinsberg und die drei beteiligten Kommunen Geilenkirchen, Hückelhoven und Heinsberg haben sich auf eine Trassenführung geeinigt. Durch den Bau zweier Ortsumgehungen der L 364 im Bereich Hückelhoven (OU 1 Hückelhoven, BA A 46-L117) und Hilfrath (OU 2 Hückelhoven-Hilfrath, BA Rheinstr. – L 364 alt) soll ein Anschluss an die BAB 46 erfolgen.

Im Regionalplan Köln, TA Aachen, sind diese Vorhaben durch die Darstellung als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung (OU 2, Punktlinie) bzw. als Grobtrasse einer Bedarfsplanmaßnahme (OU 1, rote Linie) dargestellt. Dies erfolgte als nachrichtliche Übernahme der Straßenbedarfsplanung. Dabei handelt es sich um grobe, räumlich noch nicht konkretisierte Festlegungen. Durch diese Darstellung sowie die entsprechenden textlichen Festlegungen im Regionalplan ist es aber auch ohne genauen Trassenverlauf möglich, räumliche Entwicklungen, die einer Realisierung der Straßenbauvorhaben entgegenstehen, räumlich zu steuern.

Die geplanten OU 1 ist bereits rechtskräftig planfestgestellt, für die OU 2 laufen die vorbereitenden Untersuchungen zur Linienabstimmung. Beide Vorhaben sind im geltenden Landesstraßenbedarfsplan als Vorhaben der Stufe 1 (vorrangig zu planen) verankert. Darüber hinaus wurden die OU in den Entwurf des Landesstraßenbauprogramms 2015 aufgenommen, allerdings ohne Finanzierungszusage.



<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Anfrage der SPD - Fraktion zum Vergabeverfahren der A 46	<b>RR 61/2015</b>	<b>2</b>

## **SPD-Fraktion im Regionalrat Köln**



SPD-Fraktion - Zimmer Z 24 - Zeughausstraße 2-10 - 50676 Köln

An den Vorsitzenden  
des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln  
Herrn Rainer Deppe MdL  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Tel. 0221 1301507  
Mobil 0171 / 56 64 09 3  
Fax 03222 372 638 6  
info@spd-regionalrat-koeln.de  
[www.SPD-Regionalrat-Koeln.de](http://www.SPD-Regionalrat-Koeln.de)

Bankverbindung  
Stadtparkasse Köln  
IBAN DE43 3705 0198 0013 9739 46  
BIC Swift COLSDE33

29. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Deppe,

**04. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 12. Juni 2015**  
hier: Anfrage gem. § 11 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

### **Rechtzeitiger Anschluss an die A46, Vergabeverfahren**

Die B 56 wird zur Zeit ausgebaut. Für das Baulos, das den Anschluss der B56 an die Autobahn 46 vorsieht, läuft ein Verfahren vor der Vergabekammer. Es muss sicher gestellt werden das hier keine Sackgasse entsteht.

Wir fragen :

1. Wie ist der Stand des Verfahren vor der Vergabekammer?
2. Kann sichergestellt werden, dass trotz des Verfahrens vor der Vergabekammer, der Anschluss an die A46 rechtzeitig fertiggestellt werden.?

Mit freundlichen Grüßen

gez Gerhard Neitzke  
Fraktionsvorsitzender

<b>Sachgebiet:</b>	<b>Drucksache</b>	<b>Seite</b>
Anfrage der SPD - Fraktion zum Vergabeverfahren der A 46	<b>RR 61/2015</b>	<b>3</b>

Antwort der Vergabekammer Düsseldorf zum „Rechtzeitigen Anschluss an die A 46“:

Hier ist ein Nachprüfungsverfahren anhängig mit der Bezeichnung „Unterführung der B 221, BW1, B56n, Gangelt“. Die Vergabekammer Düsseldorf geht davon aus, dass dieses Verfahren gemeint ist.

Zu Frage 1:

Derzeit sind 4 ältere Verfahren anhängig, die nach der Reihenfolge des Eingangs vorrangig zu bearbeiten sind. Im oben genannten Verfahren wurde bisher eine Akteneinsicht gewährt, ein Termin für die in der Regel erforderliche mündliche Verhandlung ist noch nicht geplant.

Zu Frage 2:

Ob der Anschluss an die A 46 rechtzeitig fertiggestellt werden kann, kann von der Vergabekammer nicht beurteilt werden. Die Vergabekammer kann nur Auskunft geben zur voraussichtlichen Dauer des Verfahrens vor der Vergabekammer. Auf weitere die Fertigstellung beeinflussende Faktoren (z.B. Beschwerde gegen die Entscheidung der Kammer, Verzögerungen der Bauarbeiten usw.) hat die Kammer keinen Einfluss.

Nach derzeitigem Stand der Auslastung der Vergabekammer und im Hinblick auf schon terminierte Urlaube ist mit einer abschließenden Bearbeitung nicht vor September zu rechnen.